Mor. 1295 y

<36603832410014

<36603832410014

Bayer. Staatsbibliothek

f. 1023. [illegible] 71 ff. [illegible] 2[illegible],

S. 87.

E. Muerdn. v. 2 Octob. 1826

Ex libris
Ignatij Sandel
Jur. utr. Cand.
1702.

Beich

Der Herr

D

Heilsame, und Lehr-reich

Uber die, sowohl gei

Schuldigkeiten de

Besonders

Durch dero Erfüllung sie leichtlich die

Ehr GOTTES beför

Der wahren

Ihren Stand mit vortrefflichen guten

auch leichtli

Um mehrerer Klarheit

zwischen einigen Herrren

Vorge

R. D. Johann

SS. Theologiæ Exam. & Approbat. SS. Can

des Land-Capitels Werttin

Cum Licent

Augspurg/ verlegts Johann Jacob

Spiegel
Beamten
ist:
geistliche Betrachtungen
iche, als auch zeitliche
Herren Beamten,
uf dem Land.
ünden des Volcks verhinderen, auch die
ten, und durch Ubung
Gerechtigkeit
Wercken zieren, ihre Seeligkeit demnach
erhalten können.
llen in XIII. Gesprächen
mten und einem Pfarrherren
gen von
Christoph Beer,
Land. Pfarrern in Gottsmannshofen, auch
in Cammerern und Seniore.
Superiorum.

Maurach er, Buchhandler. 1752.

B S B
MÜNCHEN

07/95/564

Approbatio Censoris.

SPeculum hoc minimè fallax est, quia Theologicum. Mandatorum DEI viam pandit. Juxta Theologiæ moralis institutum Materiam officio suo dignè satisfaciendi commodissimam bene exponit. Quæso mi Lector non cum *Helena** Speculum hoc obliquo intuearis oculo, ne tuam lædas aciem. Augustæ Vindel. 26. Junii 1752.

Imprimatur

NICOLAUS ANTONIUS SEIZ, J. U. Doctor, Sanctissimi Domini nostri Prælatus Domesticus, Ecclesiæ Cathedralis Augustanæ & insignis Collegiatæ ad utrumque S. Joannem in Haugis Herbipoli Canonicus, Rever. & Serenissimi S. R. J. Principis & Episcopi August. Vicarius in Spiritualibus Generalis.

FRANC. JOSEPHUS de HANDL, SS. Theol. Lic. Rev. & Celsf. Princ. & Episc. August. Consil. Eccles. major Pœnitent. & Libr. Censor, nec non insignis Eccles. ad S. Maurit. Canonic. & Parochus.

---

* Ajunt Helenam, jam deformem Senio, rupisse sua *Specula*, quasi Vultum non suum, quia juventæ dissimilem, repræsentarent.

Vorred

An alle Herren Beamte, besondes auf dem Land.

S. T.

Wohledle, und Hochgelehrte Herren!

I.

Ich habe zwar schon vor etlichen Jahren, zu End eines kleinen Büchleins, das Gericht der Elteren genannt, dise Wort herkommen lassen: Nächstens wird folgen ein Beichtspiegel der Herren Beamten, solche zu erfüllen habe bishero aufgeschoben; weil besorgte, ich möchte meinen hochwehrtisten Herren mit disem Beichtspiegel, an statt jener guten Lehren, welche sich in selbem ihnen beyzubringen vermeynte, vilmehr ein Unbelieben, und Verdrus erwecken; alldieweilen sie in selbem vi-

le Fehler, Unordnungen, auch Ungerechtigkeiten finden wurden, welche von vilen Herren Beamten, besonders bey jetzigen so schlimmen Zeiten, in ihren ohnedeme vorhin beschwerlichen Aemteren begangen werden, zumahlen auch die Art eines Beichtspiegels die Ansetzung solcher Fehler erforderte, als ohne welche kein Herr Beamter sein Gewissen erforschen, oder einige wahrhaffte Betrachtungen über die so wichtige Schuldigkeiten seines Amts zur Zeit seiner Beicht, anstellen könte:

Uber dises, so habe schon vorläufig dargegen vernehmen müssen: daß, wann ich solchen versprochenen Beichtspiegel verfertige, so müste ich gewärtig seyn, daß nicht die Herren Beamte, auch einen dergleichen wider die Priesterschafft möchten heraus geben: Ob nun ein solches wohl eine gantz ungereimte Sach wäre; zumahlen die Herren Beamte, als nur lauter weltliche Personen, denen Geistlichen zu predigen, selbe zu lehren und ihrer Fehler zu erinneren, weder von GOTT, weder von der Welt verordnet seynd, wohl aber die Geistliche als Priester dahin eine sehr grosse, von GOTT, auch hohen geistlichen Obrigkeit bey dem Ver-

lurst ihrer Seelen, auferlegte Schuldigkeit haben, keine stumme Hund zu seyn, und demnach auch ohne Ansehung der Personen allen weltlichen hoch und nideren Standes-Personen offentlich dasjenige zu sagen, zu predigen, und zu lehren, was ihnen zu Vermeidung alles Bösens, Ubung des Gutens, und demnach zu einem sicheren Behülf ihrer Seeligkeit gedeylich seyn könte: Nichts desto weniger, so hat mich dannoch meine allzuforchtsame Einbildung, daß nicht etwan an statt, des, aus bemeldtem Beichtspiegels zu verhoffeuden geistlichen Nutzen (wie schon gesagt habe) bey denen Herren Beamten vilmehr einen Haß und Widerwillen erweckte, dahin verleitet, daß ich keineswegs mehr mein Versprechen zu halten gedenckte.

II.

Weilen mich aber unter disen Jahren sowohl einige hochgeistliche, als auch weltliche Personen, ja auch Herren Beamte selbsten, schrifftlich, als auch mündlich ersuchten, solch versprochenen Beichtspiegel der Herren Beamten heraus zu geben, mit der Vertröstung, daß meine an solchen angewente Arbeit nicht übel oder Fruchtlos ablauffen wurde; zumahlen Christliche und gewissen-

hafftе Herren Beamte, gar gern aus der Ablesung dessen sich ersehen möchten, und wurden, ob sie ihrem Amt und Stand vor dem Allerhöchsten genug thäten? und wessen sie sich künfftigs zu versehen, und zu hüten hätten, daß sie in ihrem Gewissen eines Fehlers überzeuget werden solten: nach jenen aber, welche nur wie die Hund, in die, nach ihnen geworffene Stein beissen, und die Wahrheit hassen, hätte man ja eben so wenig zu fragen, oder selbe zu förchten, als alle andere, welche alle Predigen, und die vortrefflichiste Erinnerung der Geistlichen verachten, disemnach so habe ich mich entschlossen, allen gegen dem Allerhöchsten wohlgesinnten, auch ihres ewigen Heils begirigen Herren Beamten hierin zu willfahren, und gegenwärtigen Beichtspiegel in den Druck zu geben.

III.

Disemnach so werden alle Herren Beamte vor Ablesung dises Tractätleins, als eines Beichtspiegels erinneret, wie sie keineswegs zu förchten hätten, als ob die vile in disem Beichtspiegel angesetzte Fehler, oder auch Ungerechtigkeiten, einiger Herren Beamten, ihnen wurden zu einer Schand gereichen;

chen, zumahlen ich hierinfals I. nur von einigen insgemein reden werde II und dises ohne alle Schärffe, Passion oder Bissigkeit, als welche nur die Ketzer gegen uns im Brauch haben, sondern mit all-möglicher Bescheidenheit III. über dises so werde auch nur jene Fehler offenbaren, welche schon insgemein überal dem Volck, allen ihren Unterthanen, ja auch Bauren auf dem Land bekannt seynd, da selbe in allen Wirtshäusseren, darvon zu reden, auch zu klagen wissen, und demnach auch eine Unterhaltung ihrer Kurtzweilen in selben an Sonn- und Feyertägen daraus machen, welches aber die Hr. Hr. Beamte eben so wenig ahnden sollen, als die Herren Geistliche die so üble Auslegungs ihres Thun und Lassens, welche sie an statt der Danckbarkeit von dem gemeinen Volck gedulden, und demnach denen Hr. Hr. Beamten hierinfals Gesellschafft leiden müssen: Was aber jene Fehler, oder Ungerechtigkeiten der Hr. Hr. Beamten betrifft, welche sie in ihren Aemteren heimlich begehen, und demnach dem gemeinen Volck noch ein Geheimnuß verbleiben, solche auch nur die Scharpffsinnige einsehen, so werde ich ein solches auch gäntzlich in der Finstere lassen.

IV.

IV.

Wann endlich einige aus denen Hr. Hr. Beamten wegen Ablesung dises Beichtspiegels, vor GOtt in ihrem Gewissen einiger Fehleren sich in der Still schuldig geben müssen, so bitte ich solche alle, daß sie hierinfals sodann nicht handlen wöllen wie jener Krancke, welcher sich erzürnet, wenn seine Hausgenossene den Artzten zu ihme beruffen, und er sodann nicht kranck seyn will, dann mit der Gesundheit eines solchen, könte es auch schier nicht gefährlicher stehen.

Gedencken sie meine Hochwehrtiste Herren! daß sie alle dem allerhöchsten Oberbeamten, als Richteren Himmels und der Erden, in kurtzem werden unter die Händ kommen, welcher alle ihre Rechnungen, auch die Schuldigkeiten ihres Stands und Amts durchgehen wird, wohlan! so machen sie selbe jetzt richtig, damit sie wegen derselben Unrichtigkeit in ihrem Todt-Beth sodann mit jenem Herren Beamten nicht seufftzen dårffen, welcher vor 30. Jahren kurtz vor seinem Todt also aufgeruffen hat: Ach! wolte GOtt! daß man mich jetzt aus einem armen Hirten-Håußlein zum Grab truge! dann bey dem Herren Himmels und der Er-

den wird keine Entschuldigung Platz finden, auch gantz keine vorgewendte gute Meynung, welche sich nicht in der That und Wahrheit gründet: umsonst wird sodann seyn die Verschlagenheit aller Juristen, die Witz aller Gelehrten, die Ränck oder Verweilung aller Advocaten, sondern allein wird uns allдorten tröstlich seyn, eine wahre Buß.

V.

Endlich kommet noch zu erinneren, daß zu Einhaltung aller Klarheit, und Vermeydung aller Verwirrung, gantz keine andere Fehler der Herren Beamten in disem Beichtspiegel angesetzt habe, als nur solche, welche ungezweiflet, sowohl von der Vernunfft, als auch von allen Gelehrten, für solche gehalten werden, und demnach von keinen derselben, in einen Zweifel gezogen werden können, darum dann auch alle übrige, welche etwan an einigen Rechts-Gelehrten einen Patron finden, oder strittig und zweifelhafftig gemacht werden könten, ausgelassen habe, deswegen meine hochwehrtiste Herren keine andere als dise Citation finden werden: ita Com. DD. wormit dann meine, ihnen zum Besten vermeynte Arbeit befehle

J. C. B.

Verzeichnuß

Verzeichnuß

Aller derjenigen Gesprächen, welche in disem Beichtspiegel der Herren Beamten begriffen seynd.

Der I. Theil

Von der geistlichen Schuldigkeit der Herren Beamten auf dem Land.

Das I. Gespräch

Stellet vor, die geistliche Schuldigkeiten der Herren Beamten auf dem Land, insgemein, welche sie haben, das geistliche Wohlseyn ihrer Unterthanen zu beförderen.

Das II. Gespräch.

Von absonderlicher Schuldigkeit der Herren Beamten betreffend, die Beförderung der Ehr GOttes an Sonn und Feyertägen in Abstellung des Bösens ihrer Unterthanen.

Das

Das III. Gespräch

Widerleget die Haupt-Einwürf der Herren Beamten wider obige ihre geistliche Schuldigkeit, zwordurch aber solche mehrers bekräfftiget wird.

Das IV. Gespräch.

Was die Herren Beamte in Verwaltung der heiligen Rechnungen, und milden Stifftungen auf dem Land beobachten solten.

Das V. Gespräch.

Was grossen Verdienst die Herren Beamte auf dem Land durch ihre Beyhülf, und Beförderung der Christlichen Lehr, ihnen vor GOTT erwerben könten.

Der II. Theil

Handlet von denen zeitlichen Schuldigkeiten der Herren Beamten in gerechter Erfüllung ihrer Amts-Verrichtungen.

Das I. Gespräch.

Wie die Herren Beamte auf dem Land ihre Schrifften, Protocolla, das ist, ihre Gerichts-Bücher, löblicher verfertigen könten.

Das II. Gespräch

Ist ein Bekräfftigung des vorigen, handlend besonders von gerechter Verfertigung der Gerichts-

Bü-

Bücher der Herren Beamten, damit selbe von aller Verwirrung frey bleiben, auch nicht zum Schaden ihrer Unterthanen eingerichtet werden möchten.

Das III. Gespräch.

Daß die Herren Beamte auf dem Land, ihre Unterthanen I. mit unbefugten Inventuren, II. auch allzu hohen Anschlag der Güter nicht beschweren solten.

Das IV. Gespräch

Was die Herren Beamte auf dem Land I. bey Besetzung des Raths, oder II. des Gerichts ihren Unterthanen zum Besten thun könten.

Das V. Gespräch.

Wie verdienstlich die Herren Beamte handlen, da sie die allzu überflüssige Zehrungen ihrer armen Unterthanen aufheben, oder wenigist selbe verminderen wolten.

Das VI. Gespräch

Handlet von der Beschützung der Armen und Waisen, vor aller Unterdruckung.

Das VII. Gespräch.

Wie die Herren Beamte auf dem Land, die Frohn-

Frohn-Dienst ihrer Unterthanen måsigen kônten, damit selbe, und auch andere Arme dardurch nicht unterdruckt werden.

Das VIII. Gespräch

Enthaltet die Widerlegung weniger Einwůrffen der Herren Beamten, wider obige Materi, und den Beschluß dises Beichtspiegels.

Der I. Theil

Der I. Theil des Beichtspiegels

Stellet vor
Die geistliche Schuldigkeiten der Herren Beambten in Beförderung der Ehr GOttes, zu allem geistlichen Wohlseyn ihrer Unterthanen.

Das I. Gespräch

Zwischen einem Herrn Pfleger, auch Herrn Obervogten auf dem Land, auch zwischen einem Pfarrherrn allda betreffend die Beförderung der Ehr GOttes, und das geistliche Wohlseyn ihrer Unterthanen, insgemein.

I.

Herr Pfleger.

Befehle mich Herr Pfarrer! wie stehet es, wie leben sie? Sie erlauben, daß ich sie mit meinem Herrn Nachbaren därffe heimsuchen; dann weil sie so selten

zu uns kommen, so meyne ich, sie wollen gar ein Clausner, oder Einsidler werden.

Herr Obervogt.

Es ist nicht anderst; dann von jener Zeit an, da wir vor einem Jahr in dem Pfaffen-Keller im Herbst zusammen kommen seynd, bey dem Bähren-Wirth, so habe ich die Ehr nimmer gehabt in dero Gesellschafft zu seyn.

Herr Pfarrer.

Ich habe es für eine sonderbare Ehr, daß meine gestrenge Herren mich anheunt besuchen, es erfreuet mich dero Wohlseyn, in welchem ich sie ersihe: mich betreffend, so bin ich zwar nicht übel auf, wohl aber kan ich es nicht laugnen, daß ich dermahls nicht etwas einsamers lebe; dann von jener Zeit an, da unser damahliger Pfaffen-Kellerer der Bähren-Wirth verdorben, und demnach unser vormahlige öfftere Zusammenkunfft aufgehebt worden ist, so habe ich mich gäntzlich entschlossen, als ein nunmehr angehender allbereit 60. jähriger Mann, in der Ruhe meiner Seelen, nach dem Beyspil des büssenden König Da-
Psalm.76. vids: die alte Täg / und die ewige Jahr in meinem Gemüth zu haben, und zu betrachten, um mich also dardurch auf die zukünftige glückseelige Ewigkeit zu bereiten: Ich bitte sie meine gestrenge und hochwehrtiste Herren! sie nehmen Platz.

Hr.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! sie thun weißlich, und wolte GOtt! ich könte es auch, aber mein so grosses und unruhiges Amt nimmet mir alle Ruhe und Einsamkeit hinweg.

Hr. Obervogt.

Man kan aber auch nicht beständig betten und betrachten, man muß zu Zeiten auch eine bescheidene Gemüths-Ergötzung haben, damit der Bogen nicht springe, so könte es dann auch nicht schaden, wann der Herr Pfarrer zu Zeiten zur ehrlichen Gesellschafft auf ein Gläslein Wein gienge.

Hr. Pfarrer.

Ja mein hochwehrtister Herr Obervogt! sie reden zwar sehr vernünfftig, aber sagen sie mir, wo solle ich hingehen? um eine vergnügliche Gemüths-Ergötzung zu finden? verzeyhen sie mir hochwehrtiste Herren, wann ich sage: sie seynd ja auch keine heurige Haasen, so sehen sie dann selbsten gar wohl, und hören es auch nur allzu vil, wie dermahl die gantze Welt verwirret, und so übel bestellet seye, daß man nicht die allermindiste gute Zeitung mehr vernehmen kan, mit welcher einer in der Zusammenkunft ehrlicher Leuten, sich unterhalten, und sein Gemüth ergötzen könte, dann an statt derselben höret man nichts, als lauter üble Zeitungen, lauter Verwirrungen, die allergottlosiste

böse Urtheil, Verfolgungen, Falschheiten, Betrügereyen, u. Ehrabschneidungen, und teuflische Erdichtungen, also, daß man fast glauben dörfte, die gantze Höll seye dermahl auf, und die Teufel selbsten gehen in denen Leuten lebhafft herum, die gantze Welt durch eine allersündhafftiste Verwirrung in den ewigen Abgrund zu stürtzen.

Hr. Pfleger.

Dises ist nur gar zu wahr, und erfahren wir solches leyder! nur allzuvil bey unseren Aemteren, also, daß ich offt bey der Verhör des gemeinen Volcks, an denen Amts-Tägen wegen ihrer Bosheit, mich gantz erstaunen muß, und offtermahlen nicht weiß, ob ich mit Menschen, oder mit denen Teuflen selbsten zu thun habe.

Hr. Pfarrer.

Eben dises hat mich beweget, mein Herr Pfleger! daß ich nunmehr gar gern zu Hauß bleibe, und meine Gemüths-Ergötzung in meinem Garten, zu Zeiten in einem Spatziergang, oder auch in einer kleinen Music suche, die übrige Zeit aber in disem meinem Studier-Zimmerlein bey meinen Bücheren zubringe.

Hr. Obervogt.

Sie nehmen es mir nicht übel Herr Pfarrer! dises sihet man ihrem Zimmer wohl an, weil es schier allenthalben mit

Bü-

Bücheren belegt, und mit Dinten bespritzet ist.

Hr. Pfarrer.

Die Herren werden sich hoffentlich hieran nicht ärgeren; dann wann bey einem Geistlichen, besonders bey einem Pfarrer, ja auch Herren Beamten nicht mehrer Dinten als Wein verschüttet wird, so ist beyden nicht rühmlich.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer sie haben recht! aber was bedeutet die Feder hinter ihrem Ohr? schreiben sie etwan wiederum ein Buch? Ich gedencke noch wohl der Zeit, daß sie versprochen haben, denen Beamten einen Beichtspiegel zu verfertigen, auf welchen ich schon einige Jahr gehoffet, aber noch nichts darvon gesehen habe, was hat sie dann aufgehalten, daß sie selben so lang nicht heraus geben?

Hr. Pfarrer.

Wann ich mir bishero hätte die Hoffnung machen dårffen, daß auch alle andere Herren Beamte solchen Beichtspiegel mit einer solchen Gelassenheit wurden annehmen, wie sie mein Herr Pfleger! so wäre selber schon långsten zum Vorschein kommen, weil ich aber geforchten, die Herren Beamte möchten solchen übel aufnehmen, und dises wegen einigen ihren Fehleren, welche sie in selbem finden wur-

den, so habe ich bishero einiges Bedencken getragen, selben zu verfertigen, damit ich nicht möchte das Kalb in das Aug schlagen, u. demnach an statt jenes Gutens, welches ich in selbem denen Herren Beamten beyzubringen vermeynte, nur eine noch grössere Verwirrung verursachen möchte.

Hr. Obervogt.

O mein Herr Pfarrer! sie seynd vil zu forchtsam, und haben also kein Bähren- sondern nur ein Haasen-Hertz: gedencken sie dann nicht mehr an unser Sprichwort, welches wir vor disem öffters in unserem Pfaffen-Keller geführt nemlich: unter zehen Narren ist nicht einer gescheid; dann wo ein Beamter bemeldten Beichtspiegel übel aufnehmen solte, so wurde er dardurch eine klare Prob machen, daß er in den unsinnigen Gang gehöre; indeme man auf solche Art alle Predigen, alle geistliche Bücher, auch alle Ermahnungen der Geistlichen hassen, und übel auslegen dörffte, welches aber nicht nur ein Narren-Stuck, sondern darneben auch eine grosse Gottlosigkeit wäre, um welches sich ja kein ehrlicher Beamter wird ansehen lassen wöllen, so fahren sie dann fort mein hochwehrtister Herr Pfarrer in ihrem Vorhaben, und lassen sie sich nichts mehr darin irren; dann von gescheiden Herren Beamten werden sie alles Lob auch

alle Wohlgewogenheit erhalten, und nach Ungescheiden haben sie ja nichts zu fragen.

Hr. Pfleger.

Mein Herr Nachbar redet gantz vernünfftig, deßwegen sollen sie mein liebster Herr Pfarrer! uns disen Beichtspiegel gantz nicht hinterhalten; zumahlen wir schon von ihrer Bescheidenheit versicheret seynd, daß sie in demselben keines Beamten seiner Ehr werden zu nahe kommen, sondern bey Ansetzung ihrer Fehler jederzeit nur insgemein handlen, und demnach keinen besonders herüber ziehen.

II.

Hr. Pfarrer.

Meine hochwehrtiste Herren machen mir zimmlichen Muth, wohlan! so solle es geschehen, und werde ich demnach nächster Tägen die Feder ansetzen, darbey sollen alle Herren Beamte versicheret seyn, daß ich in disem Beichtspiegel die Art eines wohlmeynenden geistlichen Vatters im geringsten nicht überschreitten, sondern mit allmöglicher Gelindigkeit und Bescheidenheit darein gehen werde.

Die Art dises Beichtspiegels der Hr. Hr. Beamten wird angezeigt.

Hr. Obervogt.

Ich glaube, daß diser Beichtspiegel ein schönes und sehr nutzliches Werck vor die Beamte werden solle.

Hr. Pfarrer.

Es beliebt meinem Herrn Obervogt mich mit disen Worten zu vexiren / jedoch weilen ein jeder Kramer seine Waar lobet, so bin ich der Meinigen auch nicht feind, und sage demnach, daß ich dises Wercklein in zwey Theil werde austheilen, disemnach so habe ich im Sinn I. in dem ersten Theil zu erklären die geistliche Schuldigkeiten der Herren Beamten, und in dem zweyten Theil die zeitliche, II. darneben ich auch also die Fehler derselben, welche sie wider solche ihre Schuldigkeiten zu Zeiten begehen, werde ansetzen, III. daß ich darbey gantz und gar nicht vergessen werde, die Mittel wider selbe, auch die besondere geistliche Vortheil, so ich aus meiner wenigen Erfahrnuß von vilen Jahren her angemerckt habe, welche denen Herren Beamten zu heiliger Erfüllung ihrer so schwehren Aemteren sehr verhülflich, auch vor GOtt und denen Menschen zu ihrem grossen Ruhm seyn können, wann sie anderst solche auch gutheissen werden.

Hr. Pfleger.

Ich bin sehr begierig disen Beichtspiegel bald in meine Händ zu bekommen: ich mercke aber auch wohl zum voraus, daß selber sehr scharpff und ernsthafft seyn werde, weil ich höre, daß wir Beamte nicht

nur wegen unseren zeitlichen / sondern auch geistlichen Schuldigkeiten dem Allerhöchsten eine grosse Rechnung oder Verantwortung sollen ablegen müssen.

Hr. Obervogt.

Was verstehen sie dann Herr Pfarrer! unter dem Nahmen einer geistlichen Schuldigkeit der Beamten.

Hr. Pfarrer.

Wie die Hr. Hr. Beamte zur Beförderung alles geistlichen Wohlseyn ihrer Unterthanen verbunden seynd.

Dises mein Herr Obervogt! daß nemlich alle Herren Beamte, ex Justitia legali von dem Allerhöchsten sowohl, als auch von ihrer hohen Obrigkeit, nicht nur um das zeitliche Weesen ihrer Unterthanen zum Besten zu besorgen, bestellet worden seynd, sondern vor allem auch das geistliche Wohlseyn derselben; dann hierzu (wie ich sage) verpflichtet sie I. GOtt, unter der Gefahr auch ihrer Seeligkeit, II. ihre hohe Obrigkeit, III. die Vernunft, und ihre eigene Wohlfahrt.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! sie reden schon zimmlich scharpf, sie erlauben mir: ist dann nicht vor allem ein jemahliger Herr Pfarrer verbunden die Seelsorg, und das geistliche Wohlseyn seiner Pfarr-Kinder zu beförderen, was gehet dann dises die Beamte an?

Hr. Pfarrer.

Sie verzeyhen mir Herr Pfleger! wann

ich sage, es ist wahr, daß hauptsächlich alle Pfarrherren die Seel-Sorg ihrer Untergebenen auf sich haben, aber die Herren Beamte auch zufälliger Weis, das ist, die Pfarrherren seynd verbunden denen Ihrigen die Heil. Sacrament zu reichen, zu predigen, und durch die Christliche Lehren das Volck in Göttlicher, oder geistlicher Wissenschafft zu unterweisen, und sie also auf den sicheren Weeg der Seeligkeit anzuführen, welches freylich ja die Herren Beamte nicht können, und demnach hierzu auch keineswegs verbunden seynd, aber mercken sie mein hochwehrtister Herr Pfleger! daß die Pfarrherren dise ihre geistliche Schuldigkeit meistens nur mit alleinigen Worten, als nemlich predigen und geistlichen Lehren erfüllen können, die Herren Beamte aber haben neben ihren Worten auch einen Obrigkeitlichen und wircklichen Gewalt, mit welchem sie ihre Unterthanen zu Vermeydung des Bösens, und Ubung des Gutens anhalten können, und auch sollen, und dises mit Aufhebung oder Abschaffung des Bösens, auch würcklicher Antreibung des Volcks zum Guten vi Justi-
ad Rom. tiæ vindicativæ, wie der H. Paulus sagt:
c. 13. v. 4. deswegen dann die Herren Beamte die Gehülfen der Geistlichen zu seyn verbunden werden, damit sie durch ihren Gewalt, und gerechten Zwang denen Worten

ten und Lehren derselben eine Würckung, Gewicht, und Krafft geben mögen, deswegen ermahnet die H. Schrifft alle Unterthanen, daß selbe auch ihren Herren Beamten, als gleichfalls bestellten Oberen allen Gehorsam leisten sollen, da sie also sagt: Vis autem non timere potestatem, bonum fac, & habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bonum, si autem malum feceris, time; non enim sine causa gladium portat. Wilst du dich aber vor der Obrigkeit nicht förchten? thue Guts / so wirst du Lob von ihr haben / dann sie ist eine Dienerin GOttes dir zum Guten: thust du aber Böses / so förchte dir; dann sie traget das Schwerdt nicht ohne Ursach. Hieraus können meine hochwehrtiste Herren genugsam ersehen, was sie für eine Schuldigkeit haben mit dem Schwerdt ihres weltlichen Gewalts, welches sie haben oder tragen, ihren Pfarrherren in geistlichen Dingen verhülflich zu seyn.

cit. v. 3.
v. 4.

Hr. Obervogt.

Wie groß ist dann dise unsere Schuldigkeit.

Hr. Pfarrer.

Sie verpflichtet alle Herren Beamte, auch unter dem Verlurst ewiger Seeligkeit, also, daß wann selbe in ihren Gemein-

Von GOtt l. und zwar unter der Straf ewi-

ger Ver- meinden etwas nahmhafftes Böses gestat-
dammnuß ten, aber solches nicht abstellen, wann sie könten, so wurden sie nicht nur jederzeit weger solcher ihrer grossen Saumseeligkeit eine schwehre Sünd begehen, sondern auch aller jener frembden Sünden sich theilhafftig machen, welche ihre Unterthanen deswegen begehen solten, weil sie zu solchen etwann stillschweigen, oder dieselbe eine nahmhaffte Zeitlang übersehen; zumahlen das gemeine Volck jenes Böse gantz für erlaubt zu seyn haltet, was sie vermercket, das von ihrer weltlichen Obrigkeit nicht verbotten oder abgestellet werde, wann sie schon von ihren Geistlichen das Widerspil hören, deswegen dann der Allerhöchste solchen Hr. Hr. Beamten die ewige Pein in H. Schrifft
Sap.6. v.2. androhet, da er sie also anredet: Discite
v. 3. Judices finium terræ. Præbete aures vos, qui continetis multitudines, & pla-
v. 4. cetis vobis in turbis nationum. Quoniam data est à Domino potestas vobis, & virtus ab Altissimo, qui interrogabit opera vestra, & cogitationes scrutabi-
v. 5. tur. Quoniam cùm essetis Ministri Regni illius, non rectè judicastis, nec custodistis legem Justitiæ, neque secun-
v. 6. dum voluntatem Dei ambulastis. Horrendè & cito apparebit vobis; quoniam Judicium durissimum his, qui præsunt
v. 7. fiet. Exiguo enim conceditur miseri-

cordia,

cordia, potentes autem potenter tormenta patientur. Non enim ſubtrahet v. 8.
perſonam cujusquam Deus, nec verebitur magnitudinem cujusquam; quoniam puſillum & magnum ipſe fecit, & æqualiter eſt illi cura de omnibus. For- v. 9.
tioribus autem fortior inſtat cruciatio. Lernet ihr Richter der Gräntzen der Erden. Neiget eure Ohren, die ihr den gemeinen Hauffen im Zwang haltet/ und euer Wohlgefallen habet an denen Schaaren der Völcker. Dann der Gewalt iſt euch gegeben worden von dem HErren/ und die Stärcke von dem Allerhöchſten, welcher eure Werck durchſuchen, und eure Gedancken durchforſchen wird. Dann da ihr Diener ſeines Reichs geweſen/ habt ihr nicht recht gerichtet/ das Geſatz der Gerechtigkeit habet ihr nicht recht gehalten/ noch gewandlet nach dem Willen Gottes. Er wird euch erſchröcklich/ und ſehr bald erſcheinen; dann es wird ein ſehr hartes Urtheil über jene ergehen/ welche anderen vorſtehen/ einem Geringen wiederfahret Barmhertzigkeit/ aber die Gewaltige werden gewaltige Straf leyden; dann GOtt wird keine Perſohn ausnehmen noch einiges Menſchen ſein Gröſſe förchten; dann er hat den Kleinen und Groſſen gemacht/ und er ſorget gleich für alle/welche aber ſtärcker ſeynd/ diſe werden auch ſtärckere Straf leyden,

Hr.

Hr. Pfleger.

Ich muß bekennen dises ist scharpf genug, aber mich beduncket, dise Drohungen GOttes seyen nur auf die hohe Häupter, und Obrigkeiten diser Welt geredt, und nicht auf uns, als ihre Beamte.

Hr. Pfarrer.

Ist wahr, aber nicht allein, sondern auch auf alle Herren Beamte, als welche von denen hohen Obrigkeiten an statt deroselben dero Unterthanen zu regieren aufgenommen, und ihre Herrschafften zu verwalten, verordnet worden seynd, so sehen sie dann meine Herren! wie eine grosse Schuldigkeit alle Hr. Hr. Beamte auf sich haben auch in geistlichen Stucken das Wohlseyn ihrer Untergebenen an statt ihrer hohen Herrschafften zu beförderen.

Hr. Obervogt.

II. Auch von ihrer hohen Obrigkeit.

Ich versichere sie aber mein hochgeehrtister Herr Pfarrer! daß ich (dise geistliche Schuldigkeit betreffend) wohl gar nicht vil von meiner hohē Obrigkeit gehöret habe.

Hr. Pfarrer.

Verzeyhen sie mir Herr Obervogt! wann ich antworte: sie haben dises nur allzudeutlich vernommen, wohl aber haben sie etwan nicht gar deutlich hierauf gemercket, als wie auf die zeitliche Schuldigkeiten ihres Amts; dann gewis ist es,

daß

daß bey der Vorstellung der Hr. Hr. Beamten, in welcher ihnen die Unterthanen alle, an statt ihrer Herrschafften anloben müssen, unter anderen gantz deutlich, vor allem Volck offentlich, und ernsthafft ihnen anbefohlen worden ist, daß sie nicht nur die Unterthanen mit aller Gerechtigkeit regieren, und deroselben Bestes im Zeitlichen besorgen, sondern förderist unter ihnen alle Laster auch unterdrucken, die Ehr des Allerhöchsten beförderen, und krafft ihres hierzu empfangenen Gewalts, alle gute Sitten in der Gemeind einpflantzen, herstellen, und erhalten sollen, und dises gantz billich; dann wo die geistliche Zucht des gemeinen Weesen, oder der Unterthanen nicht wohl bestellet ist, so kan gewis auch eine hohe Obrigkeit, und ihr Herr Beamter gantz nichts Gutes hoffen: sie haben also nur allzu gewis dise geistliche Schuldigkeit, auch von ihren hohen Principalen, oder Obrigkeiten auf sich meine Herren! daß sie des alten H. Fischer Peters Gehülfen seyn sollen, sie machen was sie wöllen; dann gleichwie selber bey gethanem grossen Fischzug seinen Gesellen in dem anderen Schiff gewuncken, damit sie ihme zu Hülf kämen, eben also müssen auch die Herren Beamte ihrem jemahligen Herrn Pfarrer in bemeldter Beförderung der Ehr GOttes auch als Mithelffer ihren von ho-

Gleichnuß
Luc. c. 5.

her

her Obrigkeit empfangenen Gewalt beytragen; und dises um desto mehrers

III. Weil auch ihr eignes Wohlseyn sie hierzu verpflichtet.

Weil sie hierzu auch ihre eigene Vernunfft, und erwünschliches Wohlseyn verpflichtet; dann wo die Laster über Hand nehmen, da wird gewis, weder die Ehr GOttes beförderet, weder die Herrschafft geehret werden, und werden solche Herren Beamte in solchen ihren Herrschafften, zwar vile Galgen aber wenig Kirchen zehlen därffen; zumahlen dergleichen Unterthanen zu allen gottlosen Unternehmungen bereit, zu Rebellionen wider ihre Herrschafften begierig, und zu allen Gottlosigkeiten gantz Gewissen-loß seyn werden, von welchen sodann eine Obrigkeit gewißlich gantz keinen, oder nur einen solchen Gehorsam erhalten wird, welcher mit tausenderley Gewaltthätigkeiten, oder wohl gar nur mit Feur und Schwerdt erzwungen worden seye, also zwar, daß eine Herrschafft sodann durch ein so rauhes Verfahren zwar den Ruhm eines trefflichen Tyrannens, keineswegs aber eines guten Regenten, noch vil weniger aber den Nahmen eines Vatters dero Unterthanen erwerben wird. Ich habe noch nicht långsten von einem Fürsten gelesen, daß, weilen selber zu einem Bischoff erwählet zu werden verlangte, und demnach allen Domherren selbigen Bistumbs 50. Puncten vorgeschlagen hatte, welche

Histori.

er

er nach erhaltener Wahl ihnen zum Besten eingehen wolte, und halten, da nun dise Puncten allen bemeldten Domherren vorgelesen waren, so stunde einer aus denen åltisten derselben auf, und sagte unerschrocken, diser Fürst ist keines guten Rufs; und weilen es bekannt ist/ daß er die zehen Gebott GOttes nicht haltet / wie sollen wir dann glauben/ daß er uns 50. halten werde / um diser Ursach willen wurde dann ohne Anstand ein anderer erwåhlet.

Eine gantz gleiche Bewandtnuß hat es mit ihren Unterthanen meine hochwehrtiste Herren; dann wo ihr sie nicht anhaltet die Gebott des Allerhöchsten zu halten, sondern im Widerspihl selben alle Ausgelassenheit gestattet, so ist gantz nicht zu hoffen, daß sie die Gebott ihrer Obrigkeit und Herren Beamten heiliger oder fleißiger beobachten werden: mit einem Wort, wann ein Mensch dem Allerhöchsten untreu ist, von welchem er jedoch eine unendliche Belohnung zu hoffen, oder eine unendliche Straf zu förchten hat, so wird er ja gewißlich keiner Weltlichen Obrigkeit, oder auch einem anderen Menschen getreuer seyn, als von welchem er versicheret ist, daß seine Straf nicht unendlich, und seine Gedåchtnuß mit dem Schall vergehe/ wie David sagt, weil er sterblich ist: aus welchem dann klar er- Psal. 9. v. 7.

folget, daß wann die Herren Beamte dise ihre geistliche Schuldigkeit, das Böse bey ihren Unterthanen auszureutten nicht streng in Obacht nehmen, sie nicht nur allein aller erfolgenden Sünden sich vor GOTT theilhafftig machen, sondern auch all ihrer leiblichen Wohlfahrt aufs höchste feind seyen; zumahlen sie alldorten, und unter solchen Menschen ja keinesweegs, ruhig, vergnügt, und gesund leben können, unter welchen der Teufel das Regiment führet, dahero gibt es die Erfahrnuß, daß vile, vile, auch Herren Beamte bey lasterhafften Unterthanen dem Gold nach zwar reicher, an ihrer Gesundheit aber bettel-arm werden, indeme sie wegen tausenderley Verdrüßlichkeiten auch unangenehmen Begebenheiten, und daraus ihnen entspringenden Traurigkeiten, nur allzu früh in das Grab müssen, und wahr machen, was der weise Mann sagt: Proverb. 17. spiritus tristis exsicat ossa: ein trauriger Geist trocknet die Gebein aus; dann die Gottlosigkeit verschonet niemand.

III.

Hr. Pfleger.

Der Herr Pfarrer sagt wohl recht, aber ein Beamter kan auch nicht alles Böses abstellen.

Hr.

Hr. Pfarrer.

Ist wahr: wann demnach die Hr. Hr. Beamte nur thäten, was sie könten, so wurde die Welt gantz ein anderes, und weit besseres Aussehen gewinnen; zumahlen sie hierin tausendmahl ehender alles Böses abzustellen vermöchten, als alle Pfarrherren.

Die Hr. Hr. Beamte können das Böse in ihren Gemeinden weit ehender abstellen, als alle Pfarrherren.

Hr. Obervogt.

Herr Pfarrer! wie ist dises zu verstehen?

Hr. Pfarrer.

I. Ursach dessen

Ich habe es schon gesagt, weilen nemlich ein Pfarrer nichts als schreyen kan über die Laster, die Hr. Hr. Beamte aber können solche durch ihre Bestraffungen würcklich und also im Werck selbsten abstellen, welches die geistliche nicht thun können, oder wenigist nicht därffen, disemnach wann schon ein Geistlicher auf der Cantzel wider ein Laster prediget, und denen Gottlosen zuschreyet, ihr Sünder seyet ewig verdammet / ewig verlohren / für allezeit auch von GOtt verworffen / wann ihr von disem Laster nicht abstehet rc. rc. so ist dises Geschrey alles, was er zu Vertilgung eines Lasters thun kan, wann aber ein Herr Beamter einem solchen lasterhafften Menschen, auch nur wissen lasset, daß er zum Exempel um 30. Kreutzer gestrafft seyn solle, wann er di-

ses oder jenes Böse nicht vermeide, so gibt es die Erfahrnuß, daß eine solche kleine Straf mehrers vermöge, das Böse einzustellen als 100. Predigen eines Geistlichen; alldieweilen ein Bößwicht den Verlurst nur etlicher Kreutzer, auch mehrer schätzet, oder förchtet, als den Verlurst des gantzen Himmels: aber sie nehmen mir nicht übel meine hochwehrtiste Herren, daß ich in disen Umständen von einer Straf zu 30. Kreutzer rede, zumahlen auch zum öffteren nur ein eintziger Befehl, ein eintziges Blättlein Papier, ja nur eine Absendung eines auch allerschlechtistē Gerichts-Dieners an einen gottlosen Menschen, von seinem Hn. Beamten schon erklecklich genug wäre dessen Gottlosigkeit einzustellen, wann nur die Herren Beamte dem Allerhöchsten so vil Ehr anthun wolten, sie vernehmen dessen einen kleinen Abriß oder Prob.

Histori.

Unter der Regierung des Hertzogs Ossuna geweßten Vice-Königs zu Neapel hat sich zugetragen, daß damahls unter denen Weibsbilderen der unkeusche Aufzug über die massen starck im Schwung gienge, deswegen fast alle Prediger in dem gantzen Königreich sich mit einander unterredet hatten, über dise so grosse Aergernuß auf allen Cantzlen zu donneren, welches sie auch gethan, allein diser geistliche Hagel und Donner schluge niemahls

in

in die Hertzen diser üppigen Weibsbilder, alles Predigen nemlich ware umsonst, da nun der Hertzog dises vernommen, so berufte er einige aus seinen Geistlichen und sprache zu ihnen: ich trage Mitleyden mit euch, daß ihr bey dem üppigen Frauenzimmer bishero so wenig ausgericht habet / allein traget nur eine kleine Zeitlang Gedult / so will ich auch nur mit einem Blätlein Papier mehrers ausrichten / als ihr mit all euren Predigen / welches auch geschehen ist; zumahlen der Hertzog gleich darauf einen kurtz königlichen Befehl überall anschlagen liesse, dises Inhalts, diser Aufzug solle zwar inskünfftig gestattet werden, aber nur allein denen Huren / welche dann inskünfftig solten aufgezeichnet, und als solche auch eingeschriben werden, wann sie wiederum in einem solchen ärgerlichen Aufzug erscheinen solten. Weilen nun aber keine unter denen Weibsbilderen eine Hur seyn wolte, so haben alle auf einmahl ihren ärgerlichen Aufzug in einen gantz ehrlichen veränderet: Sehet! meine Herren Beamte! da habet ihr dann ein gantz sicheres, kräfftiges und auch zulängliches Muster, wie ihr öffters mit einer auch allermindisten Mühe sehr grosse Bosheiten, Sünden, und Aergernussen verhinderen und aufheben köntet, wann ihr nur woltet; Weh! dann jenen Hr.

Hr. Beamten, welche ihre so grosse Schuldigkeiten disfalls so schlecht erfüllen, dann von solchen sagt der hocherleuchte Lessius also: debet curare superior, ut omnes tranquillè & honestè vivant, & omnes Religionis & morum corruptelæ, quoad fieri poterit, ê medio tollantur, der Obere muß Sorg tragen / damit alle fridlich und ehrlich leben / auch alle Verderbungen des Glaubens und der guten Sitten aus dem Weeg geraumet werden. Wofern aber die Hr. Hr. Beamte, als wahre Obere in ihren Aemteren dises nicht thun, so werden sie dem Allerhöchsten hierüber die allerschweriste Rechenschafft ablegen müssen.

Less. de Summo bon. c. 5. n. 24.

II. Was dessen die zweite Ursach.

Mendoz. in lib. I. Reg. c. 2. annot. 21. Sect. 2. n. 10.

Die Ursach dessen gibet der gelehrte Mendoza, da er betreffend disen Puncten also sagt: ea sunt omnium ingenia, ut malum, quod vident â principe non prohibitum, existiment imperatum, also seynd die allermeiste Menschen beschaffen / daß sie glauben / dasjenige Ubel / welches von dem Fürsten (oder Obristen) nicht verbotten worden / seye sogar auch erlaubt und befohlen. Und gewislich ist disem auch nicht anderst, dessentwegen, als ich in dem vergangenen Jubiläo wider das Tantzen, und wider die Spielleuth predigte, absonderlich, weil solche auch von unserem gnädigisten Fürsten und Herren verbotten worden

seynd

seynd, etliche aus denen Herren Beamten aber ein solches Verbott gar nicht achteten, und demnach wider alle Ehrenbietigkeit, und schuldigen Gehorsam gegen solcher ihrer hochgeistlichen Obrigkeit, jedannoch zum Trutz aller Geistlichkeit die Spielleuth und das Tantzen erlaubten, ja einer deren die Spielleuth selbsten in das Wirtshaus geschaffet hatte mit disen Worten: **gehet nur hin in das Wirtshaus und spilet auf / so werden die Leuth schon tantzen:** so haben mir etliche aus der jungen Pursch gleich zur Antwort gegeben: **wann das Tantzen zu diser Zeit verbotten seyn solle, warum erlauben dann solches die weltliche Obrigkeiten / sie seynd ja ebenfalls auch gestudirte Leuth wie die Geistliche?** Sehet meine hochwehrtiste Herren! also ehren vile Herren Beamte ihre hochgeistliche Obrigkeit, also helffen sie ihren Geistlichen zu dem Guten, also und nicht anderst erfüllen sie ihre so grosse Schuldigkeiten, also gehen sie ihren Pfarrherren an die Hand, daß sie nemlich dasjenige, was ein Prediger oder Pfarrer durch die lincke Hand seiner Predigen und anderen Bemühungen gantz beschwerlich an ihren Untergebenen auferbauen, solche Herren Beamte, wiederum mit ihrer gewaltigen rechten Hand, durch eine eintzige unverantwortliche Erlaubnuß, auf einmahl al-

les wiederum einreissen, o wie wohl haben dergleichen Hr. Hr. Beamte Ursach über Ursach, daß sie vor ihren Beichten, über dererley Sünden, welche hieraus erfolgen, ihr Gewissen wohl erforschen, bereuen, und mit dem Widerspil verbesseren, wann sie anderst ihre Seeligkeit ernstlich erhalten wollen.

IV.

Hr. Pfleger.

Es wird auf einen Einwurf der Hr. Hr. Beamten geantwortet.

Wann ein Pfarrherr in meiner Herrschafft etwas Böses weißt, und mich deswegen ersuchet solches abzustellen, so gehe ich ihme hierin gewis auch an die Hand, was ich aber nicht weis, dises kan ich auch nicht abstellen; dann wo kein Kläger ist (wie die Juristen sagen) dort ist auch kein Richter, ist es nicht wahr Hr. Pfarrer?

Hr. Pfarrer.

Zum Theil ist es wahr mein hochwehrtister Hr. Pfleger! zum Theil aber gantz und gar nicht, dann dises Sprichwort gereichet vilen Herren Beamten zu erschröcklicher Verantwortung vor GOtt, deswegen erlauben sie mir auf solches deutlich zu antworten:

Wann ihr Hr. Pfarrer das Glück hat, daß sie ihme also geneigt an die Hand gehen (wie sie sagen) so seynd sie beyde wohl recht glückseelig, ihr Hr. Pfarrer zwar weilen er wegen unterdruckten bösen,

und eines so mächtigen Beystands gewis einen grossen Trost, und keine kleine Freud in seiner Seel empfinden wird: Mein hochwehrtister Hr. Pfleger aber; weil sie sich alles jenes Gutens vor GOtt theilhafftig machen, welches immer aus solcher Abstellung des Bösens bey ihren Unterthanen erfolget: allein dise Glückseeligkeit, und einen so vortrefflichen Trost geniessen wenig Geistliche, und dermahlen auch wenig Herren Beamte: Die Ursach ist folgende

Weilen die Hr. Hr. Beamte mit ihren Pfarrherren gar leicht uneins werden.

Alldieweilen nemlich dises gar eine sehr rare Sach ist, daß ein Hr. Beamter und ein Hr. Pfarrer einer Gemeind in so weit eines Sinns seynd, oder also mit einander einig, daß sie beyde auf die Unterdrucknung der Lasteren und zur Beförderung der Ehr GOttes unter denen Ihrigen antragen, weilen sie gar leicht mit einander uneinig werden; Dann obschon anfänglich unter einigen derselben, nichts als eine lautere brüderliche Liebe, und Verträulichkeit verspühret wird, so erlöschet doch solche gar bald und veränderet sich wohl gar auch in einen Haß und Feindschafft; dann wann es sich etwan zutraget I. daß ein Pfarrherr auch nur einmahl mit seinem Gottesdienst, an einem Sonn- oder Feyertag auf die gestrenge Frau nicht lang genug wartet; weilen sie etwan noch nicht in ihre Kuffen und Reif geschloffen

 ist,

ist, so ist gleich nicht nur bey ihr, sondern auch bey dem Hr. Beamten Feur im Dach II. wann ein Hr. Pfarrer auch nur einmahl Meldung thut, daß ihme aus dem Amthaus, oder Schloß aller Zehend gebühre, so ist die Freundschafft schon aus, und heißt gleich, diß ist ein rechter grober Pfaff und Baur: Wiederum III. darf von hoher geistlicher Obrigkeit nur eine eintzige Schrifft an den Hn. Beamten kommen, wegen welcher der Pfarrherr ihme auch nicht beystehen kan, sondern in seinem Handel ihme zuwider seyn muß, so ist er schon nicht mehr sein Freund, und machen schon beyde, auch auf vil Jahr lang einen doppelten Adler gegen einander, und so fort: es gibt nemlich tausenderley Umständ, welche die Wohlgewogenheit eines Hn. Beamten gegen seinem, zuvor so lieben Pfarrer verminderen, oder gar in einen Widerwillen gegen ihne veränderen, wegen welchem sodann derselbe auch all sein voriges Vertrauen auf seinen Hn. Beamten also weit verliehret, daß er dessen Beystand, oder an die Handgehung in geistlichen Dingen gantz nicht mehr hoffen därf, deswegen er dann alles in seiner Pfarrey muß gehen lassen wie es gehet, und gleichwohl dem alleinigen GOtt befehlen: Welches, wann es sodann die Unterthanen oder Pfarr-Kinder vermercken, daß der Teufel die

Freund-

Freundschafft diser zwey Herren voneinander zertrennet, und gegeneinander in einen Haß veränderet habe, so thun sie schon was sie wollen, geben nicht das geringste mehr auf die Wort, Predigen, oder Drohungen ihres Seelsorgers, und fahren demnach in ihren Lasteren nach ihrem Belieben fort, jetzt frage ich, wer ist nun sodann an solchem Übel allem schuldig?

Hr. Obervogt.

Glauben sie mir sicherlich Hr. Pfarrer! daß es auf Seiten unserer benachbarten Pfarrherren auch sehr wunderliche Köpf gibt, mit welchen ein Beamter unmöglich auskommen kan. Woran vile Pfarrherren auch schuldig seynd.

Hr. Pfarrer.

Hierinfalls haben sie recht Hr. Obervogt! dann ich kenne deren selbst nicht wenige, welche wegen ihren allzuhohen Einbildungen, auch ungemeiner Unbescheidenheit, in der That eines unerträglichen Humors seynd, aber eben dises Ubel, welches auf Seiten der Geistlichen hafftet, ist die zweyte Ursach, wessentwegen die Herren Beamte so leichterdings mit ihren Pfarrherren uneins werden.

Was ich aber hieraus zu meinem Vorhaben ziehe, ist dises, welches ich meine hochwehrtiste Herren wohl zu mercken bitte, da ich sage: Wann dann dises eine

gantz

gantz gemeine Sach ist, daß die Herren Pfarrer und Beamte gantz einander zuwider leben, also daß fast keiner dem anderen ein gutes Wort geben will, wie kan sodann ein Hr. Beamter hoffen, daß ein solcher Pfarrherr in geistlichen Dingen, ihne um Hülf ansuchen werde, besonders da schon vorhin zum öffteren ein solcher Geistlicher etwan ohnerachtet alles Klagens und Bittens, jedannoch keine Amts-Hülf erhalten hat, sie bedencken dann mein hochwehrtister Hr. Pfleger, wie weit dises gefählt wäre, da sie (wie sie melden) nur sodann das Böse unter ihren Unterthanen wolten abstellen, wann sie vorhero von ihren Pfarrherren hierzu ersucht wurden; dann auf solche Art wurde die Bestraffung des Bösens unter ihren Unterthanen so rar seyn, so rar zwischen ihnen und ihren Herren Pfarrern die gute Verständnuß, auch die bemeldte Ersuchung wäre, in welchem Fall es der Teufel, die Gottlose, und alle Laster, über alle massen sehr gut, und allen Schwung hätten, welches aber gantz und gar nicht gesagt werden kan.

Dessen ungeachtet / so seynd alle Hr. Hr. Beamte jedannoch

Deswegen haben dann alle Hr. Hr. Beamte hier wohl zu mercken, daß weilen das Ersuchen der Geistlichen an sie, um Abstellung des Bösens, so leichterdings von dem Teufel verhindert wird,

sie jedannoch vor GOTT gantz und gar kein Recht aufweisen können, die Laster zu gedulden, sondern krafft ihres Amts selbe eben wohl scharpff zu verfolgen, als wann schon alles Anersuchen an sie aller auch Geistlichen in der gantzen Welt geschehen wäre;

Uber dises so wissen ja alle Herren Beamte selbsten, auch zu Genügen vorhinein schon; und dises ohne alle Ersuchung oder Klag ihrer Geistlichen, was nemlich in ihrer Herrschafft besonders für Laster im Schwung gehen, so hätte es ja keiner ferneren Klag mehr vonnöthen; zumahlen sie ja dererley auch allererschröcklichste Klagen täglich hören, es klagen ja genugsam I. die Prediger auf denen Cantzlen II. die Ehr des Allerhöchsten, und dessen Gebott, welche so leichterdings übertretten werden, es klagen III. die von denen Gottlosen unterdruckte Arme und Waisen, IV. es klagen genugsam, die so vilfältig ja vile tausend auch unschuldige Seelen, welche von denen sogar ohne Scheu begangenen Unkeuschheiten geärgeret, verführet, und um die Seeligkeit gebracht werden, alles dises, ja noch weit mehrers, ist ja allen Herren Beamten nur gar zu wohl bekannt, so können sie dann auch, besonders zu jetzigen so offenbaren und vilen Lasteren nicht mehr sagen, oder mit diser Ausred ihre Nachlässig-

schuldig durch sich die Laster bey ihren Unterthanen abzustellen auch ohne alle andere Ersuchung/ oder Klage.

I. Ursach dessen

läßgkeit hierin beschützen: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter; dann wo sie dise ebenbemeldte Klagen nicht anhören, um die bey ihnen im Schwung gehende Laster zu unterdrucken, so möchte ich in ihrer Sterb-Stund nicht mit ihnen fahren, auch ihr Glück in der anderen Welt gantz nicht mit ihnen theilen.

Hr. Pfleger.

So höre ich wohl, solche Beamte, welche die Laster in ihren Gemeinden durch die Bestraffung nicht abstellen, seynd halt ziemlich nahe bey der Höll, allein ich glaube, daß ich genug Proben der Straffen gebe, folglich mich dise Drohung nicht betreffe, dann sie wissen ja selbsten mein Hr. Pfarrer, daß ich erst vorgestern wieder ein so saubere Jungfrau habe vor Amt kommen lassen.

V.

Hr. Pfarrer.

Haben sie mir es nicht vor übel mein Hr. Pfleger, wann ich sage, daß eben dergleichen Verfahrung vilen Herren Beamten noch mehrers vor dem Allerhöchsten den Hals breche, und ihre vorhin sehr schwere Rechenschafft wegen ihrer Nachlässigkeit, sonderbar in solchen Umständen, mit einer noch weit grösseren vermehret werde, weilen sie meine Herren

II. Ursach dessen

öff-

öffters in solchen Umständen jenes Lasters abstraffen, über welches noch nicht eine allermindiste Klag ergangen ist, herentgegē aber jene, an welche sich auch gantze Gemeinden ärgeren, lehr und ungestrafft hingehen lassen.

Hr. Obervogt.

Wie verstehen sie dises Hr. Pfarrer! sie müssen sich hierin etwas deutlichers erklären.

Hr. Pfarrer.

Sie haben mir nur nichts vor übel meine hochwehrtiste Herren! so will ich dises gern thun, ich gibe dann dessen ein deutliches Exempel, oder wir wollen von obiger wilden Jungfrau reden: es traget sich etwan zu, daß ein Weibsbild (wie es bey diser geschehen ist) von einem Lottersbuben zu dem Fall gebracht wird, man argwohnet aber nur noch gantz in der Still, als obs keine Jungfrau mehr wäre, kaum aber bekommet der Amts-Knecht nur einen kleinen Wind darvon, so stehet es nicht drey Täg an, daß dise Tröpffin nicht alsobald vor Amt beruffen werde; der Hr. Beamte haltet ihr ohne Anstand das von dem Untervogt hinterbrachte Verbrechen vor, da sie aber ein solches noch nicht bestehen will, indeme selbes nur noch sehr wenig bekannt I. so muß sie die allerschärffeste Drohungen ausste-

Gleichwie vile / in Vernehmung einer schwangeren ledigen Weibs-Person thun

stehen, klecken dise aber nicht II. so setzet man ihr mit Schmeichlerey zu, und mit Versprechung einer gantz gnädigen Straf, III. will aber auch dises keinen Verfang haben, so heißt es alsobald: wart nur Mensch ich will bald hinter das Geheimnuß kommen: alsobald befihlt der Hr. Beamte, daß man die Hebamme herbey ruffen solle, wann nun dise kommt, und das Weibsbild mit der Sprach noch nicht heraus will, so wird sie mit der Hebammen abseits in ein anderes Zimmer geführt, allwo dise auf Befehl des gestrengen Hn. und in Beyseyn der gestrengen Frauen, als einer Gezeugin auch die allerunverschamtiste Untersuchungen vornehmen muß, und zwar vil eine ärgerlichere, als die Fleisch-Katzen zu Augspurg unter denen Stadtthoren vornehmen, und dises in so lang, bis gleichwohl einige Zeichen der Schwangerschafft bey disem armseligen Weibsbild von disen zwey Fleisch-Katzen gefunden werden, und demnach die Schwangerschafft nicht mehr kan gelaugnet werden, worüber dann sowohl bey bemeldten zwey Fleisch-Katzen, als auch in dem gantzen Amt-Haus ein solches Gelächter, und Freud entspringet, daß jedermann deswegen wissen muß, was die zwey Fleisch-Katzen für einen so trefflichen Fund gethan haben, worüber aber die Armseelige ihr nicht genug weinen kan,

Auch auf eine sehr ärgerliche

dessen

dessen aber ohngeachtet, und obschon dise nunmehr offene Sünderin ihre That nicht mehr laugnen kan, IV. so ist doch diser so ärgerlichen Untersuchung noch kein End, indeme das Examen des Hn. Beamten sodann erst recht angehet, dann alsobald muß die Sünderin sagen, wer der Vatter seye V. sowohl die gute als böse Wort und Fragen werden verdopplet um von diser offnen Sünderin zu vernehmen, ob nicht noch mehrere Mannsbilder mit ihr zu thun gehabt haben? mit einem Wort VI. kein Beichtvatter ist in der Welt, welcher diser Sünderin mit so vilen, und auch schandlichen Fragen in ihrer Beicht zusetzet, als manche Hn. Beamte in dergleichen Umständ zu thun pflegen, also zwar, daß diser armen Tröpffin vor Angst und Quaal hierüber der helle Schweiß über das Angesicht herunter lauffet: aber

Um GOttes willen ihr Herren Beamte! zu was doch solle in solchen Umständen dienen eine so ärgerlich scharpffe Untersuchung einer auch noch fast gantz verborgenen Schwangerschafft? haben sie nicht selbst mir schon vorgeworffen daß I. wo kein Kläger seye / da seye auch kein Richter: wer hat dann dise Armseelige so frühzeitig vor Amt verklaget? hat es villeicht ihr Buhler, ihr Pfarrherr, oder ihre Befreundte gethan? Ach nichts dergleichen, ungerechte und

dann alle dise haben fast selbsten noch nichts von diser gantz unkeuschen Liebs-Geschicht gewußt, warum dann halten sie ihre selbst eigne Articul nicht II. sondern richten eine solche Person so frühzeitig, und voreilig, wo doch formlich kein Kläger ist? greiffen sie dann nicht mit ihren selbst eignen Händen III. dises eine grosse Ehrabschneidung zu seyn, da ein Hr. Beamter ohne dringende Ursach oder Nothwendigkeit einen Unterthanen wegen einem schandlichen Laster (dergleichen die Unkeuschheit ist) vor Gericht forderet, ohnerachtet sein unkeusches Verbrechen noch gantz in der Still ist? wie wir in gegebenem Exempel gesetzt haben; zumahlen, ob ein Mensch schon in der That und Wahrheit ein grosser Sünder ist, aber noch in der Still, da der gemeine Ruf noch nichts Böses von demselben meldet, so hat selber jedoch so lang noch ein Recht zu seiner, von dem Volck, vermeynten Ehr, als lang, demselben des Thäters sein Verbrechen ein Geheimnuß bleibet, welches aber ein Hr. Beamter, durch seine hitzige, und voreilige Untersuchung auch nicht brechen, oder offenbaren solle, da er aber hierin im Widerspil handlet, wie wir in obbemeldtem Exempel gesetzt haben, ja solches auch nicht von wenig Hr. Hr. Beamten geschihet, so wird sie der Allerhöchste, und eine vernünfftige

Ehrabschneiderische Weis

Com. D. D.

oder

oder gewissenhaffte Welt gantz nicht anderst, als für nahmhaffte Ehrabschneider verurtheilen können.

Herr Pfleger.

Sie verzeyhen mir Hr. Pfarrer! wann ich disfalls sage, daß sie nicht genugsam jene Ursach einsehen, oder begreiffen, wegen welcher, von uns Beamten in bemeldten s. v. Huren-Händlen eine so zeitliche Vorsorg, oder Anhaltung solcher Personen vor Amt vorgenommen wird, dann es geschihet dises alles gantz gerecht, und weislich pur allein deswegen, damit nicht ein noch grösseres Ubel, als nemlich ein Kinder-Mord daraus erfolgen möchte, wann wir nicht gleich auf solchen Weibsbilderen wären, wie solches die Erfahrnuß gibet, da solche im Widerspil, wo man ihnen gar lange Zeit lasset, gar gern ihre Leibs-Frucht vertuschen, und umbringen.

Uber obiges wenden die Hr. Hr. Beamte zwar vor eine grosse Gerechtigkeit, welche aber

Hr. Pfarrer.

O meine hochwehrtiste Herren! Ach wie heilig, gerecht, weislich und schön lautet dise Antwort, aber ich sorge, ich sorge, der Allerhöchste, und gerechte Richter werde solche einstens nicht anderst als für eine höchst verdammliche Ungerechtigkeit und Gleißnerey ansehen; zumahlen es vilen H. Hr. Beamten in dergleichen Umständen ergehen wird wie ih-

vor GOtt für gleißnerisch und ungerecht wird angesehen werden

Gleichnuß

ren Sack-Uhren, dann wann deren auch zehen zusammen kommen, so hat ein jeder zwar eine bey sich, aber darbey gehet dise Frag herum, welche deren gehet recht? weilen fast alle einander ungleich zeigen; dann dise gehet etwan gegen der ersten um eine Viertelstund später, eine andere um eine halbe Stund, einige gehen um so vil zu fruhe, bey einer fehlet es um 3. Viertelstund, und sofort, kaum zwey deren gehen einander gleich, und dannoch will ein jeder Hr. Beamter behaupten, die seinige fehle nicht, sondern sie gehe recht, wer hebet demnach disen Streit auf? niemand besser, als eine gerechte Sonnen-Uhr, dise allein zeiget, welche aus disen Sack-Uhren eine gute, falsche/ oder gerechte seye: ein gleiches traget sich zu mit der Gerechtigkeit der Herren Beamten, alle wollen in bemeldtem Fall, und anderen ihren Amts-Verrichtungen gerecht seyn, und von GOTT derenthalben eine grosse Belohnung hoffen, aber sie sollen wissen, daß der Allerhöchste seye **Die Sonn der Gerechtigkeit:** sol justitiæ DEus noster: vor welcher sich in dem Gericht zeigen wird, daß ihr Vorgeben der Gerechtigkeit gewißlich keine solche, sondern im Widerspil eine pur lautere Ungerechtigkeit, Falschheit, und sehr sträfliche Gleißnerey seye, welche nur allein mit dem Schein der Gerech-

rechtigkeit bedeckt gewesen, und demnach vor GOTT Himmels-weit fehle und zu spat gehe.

Hr. Obervogt.

Wie so Hr. Pfarrer.

Hr. Pfarrer.

Die Ursachen dessen in gemeldtem Exempel seynd folgende: Erstlich weilen insgemein unsere Weibsbilder jetziger Zeit lang nicht mehr so schamhafftig und so scheu seynd, wie sie vor disem gewesen, daß also dermahlen bey weitem keine so grosse Gefahr eines Kinds-Mords in bemeldten Umständen zu förchten wäre; dann weilen ordinari dero Elteren ihnen ihre Buhlereyen gestatten, ja selbst darzu helffen, so scheuhen solche Töchteren gemeiniglich auch so starck nicht mehr die aus solchen ihren Buhlereyen entspringende lebendige Früchten, sondern haben schon allgemach dises für ihr Sprichwort: ich bin nicht die erste/ und werde auch die letzte nicht seyn, welche ein Kind bekommen hat/ darum wird man mir eben auch den Kopf nicht herabreissen/ so hätte es folglich auch bey denen Hr. H. Beamten keiner solchen ausserordentlichen Ubereilung, oder so ärgerlichen Vorsorg mehr vonnöthen: daß aber zu Zeiten dann, und wann, in ausserordentlichen Umständen ein dergleichen Kinder-Mord zu be-

Wellen sie andere im Schwung gehende Laster unter ihren Unterthanen

sorgen seye, ist wahr, aber erst sodann auch und gar nicht früher, ist ein Herr Beamter auch schuldig einen grösseren Fleis anzuwenden um solchem vorzukommen, wann die Hr. Hr. Beamte aber nur in gemeinen oder ordinari Fällen eines alleräussersten oder grösten Fleisses, und Eyfers sich bedienen, so wird sie ein solcher billich vor GOTT verdammen; dann

nicht auch straffen und selben vorkommen

Zweytens, wann die Hr. Hr. Beamte aus heiliger und wahren Gerechtigkeit einen solchen ausserordentlichen Fleis/ und Eifer bezeigen um einer auch nur zweifelhafftigen und noch gantz ungewisen Mordthat eines Kinds vorzukommen, so sagen sie mir meine hochwehrtiste Herren I. warum sie doch nicht mit eben solchem Fleis noch vil andere, mehrere und grössere Mordthaten auch zu verhinderen sich bemühen? Ich will sagen II. warum warten sie dann so lang, und verhinderen den Ursprung diser und noch viler anderen Mordthaten nicht? sehen sie dann nicht meine Herren! III. daß aus so häufigem Spielen, Zechen, Sauffen, Nachtschwärmereyen, so häufige, auch gefährliche Raufferereyen, und Mordthaten geschehen, welche sie auch gantz deutlich vorsehen können. Warum kommen sie disem nicht auch vor durch Aufhebung diser so schädlichen, und gefährlichen Dingen?

gen? IV. Wo ist der Glauben meine Herren? wann sie ihnen nicht zu Hertzen nehmen, daß durch das überall so gar gemeine Laster der Unkeuschheit, fast auch täglich so vile Seelen in die allerschwerişte Sünden, und von disen in die ewige Verdammnuß fallen, und in Ewigkeit demnach ermordet werden, warum haben sie dan nicht auch eine Erbarmnuß mit so vilen Seelen? V. Sie tragen eine so unzeitige ausserordentliche Vorsorg, damit nicht ein kleines Kind möchte ermordet werden, und auf so vilfältige Seelen-Mörderey sehen sie nicht, warum verhinderen sie dann nicht, wenigist auch nur mit einem mittelmäsigen, oder gemeinen Fleis, daß so vile schwere, und dem gantzen gemeinen Weesen höchst schädliche auch gewise Gelegenheiten der Seelen-Mörderey verhinderet, und ausgereutet werden? So sehen sie dann selbsten wohl meine hochwehrtiste Herren! daß, wann sie dises nicht thun, sie in der That wahrhafftig vor dem Allerhöchsten mit ihrer vorgewandten Gerechtigkeit, und so weiser Vorsorg gantz nicht werden bestehen können, O! wie wird an vilen Herren Beamten einstens wahr werden, was ihnen GOTT heunt schon androhet, da er sagt: cùm accepero tempus, ego justitias judicabo, wann ich die Zeit bekommen werde, so will ich auch die Gerechtig- Psalm. 74. v. 3.

keiten richten, das ist, wie die Ausleger diser Worten sagen, jetzt nemlich hat GOTT keine Zeit uns zu richten; zumahl er selbe jetzt uns in unseren Händen lasset, um in solcher Buß zu thun, und unser Heyl zu würcken, da wir aber werden absterben, und vor dem Gericht GOttes erscheinen, so wird der Allerhöchste die Zeit aus unseren Händen in die seinige bekommen, wornach er das Urtheil über alle falsche Gerechtigkeiten sprechen wird, welche wir jedannoch für gantz gerecht, heilig, und verdienstlich ihme in unserem Leben ausgegeben haben: indeme der Allerhöchste klar erkennen wird, daß wir gantz andere Absehen bey solchen gehabt haben, als unsere Wort meldeten: O! wie vil der Herren Beamten werden sodann an solchem Gericht erstaunen, wann sie von dem Allerhöchsten vernehmen werden, wie falsch, wie ungerecht, und strafmäßig ihr vorgegebener Eifer vor die Gerechtigkeit, um das Böse zu verhinderen gewesen seye, weil sie in bemeldten s. v. Huren-Händlen sich über die massen bearbeitet haben hinter die Wahrheit einer Schwangerschafft zu kommen, um etwan eine besorgende Mordthat eines Kinds (wie sie vorgeben) zu verhinderen, in tausenderley anderen Umständen aber, in welchen sie auch denen allerschweristen Sünden hätten vorkommen

men

men können, nicht einen allerwindisten Fleis geschweigens einen ausserordentlichen angewendet, sondern alles ohne Ahndung, ohne Straf, ohne Verhinderung übersehen, geduldet, und hingehen haben lassen: O! wie werden sie hierüber erstaunen (sage ich) wann alle dise wegen ihrer Nachläsigkeit in Verhinderung so viler allerschweristen, bey denen Ihrigen im Schwung gehenden Sünden, solche ihnen werden zugemuthet werden, und sie an statt des Lohns oder Verdiensts wegen verhinderter Mordthat eines Kinds, als tausendfältige Seelen-Mörder von dem Allerhöchsten werden genennet, und demnach auch als solche gestraffet werden.

VI.

Hr. Pfleger.

Sie müssen nicht gar so scharpf seyn Hr. Pfarrer gegen uns Beamte; dann wir müssen auch zu leben haben, wann wir aber so gar alle Gefahren zur Sünd auch abstellen sollen, so wurde es wenig Straffen absetzen, und wo wurden wir sodann unser Brod hernehmen? dann unsere Besoldungen seynd schlecht, die Accidentia müssen uns erst helffen.

Sondern selbe häufig übersehen, damit sie mehrere Geld-Straffen bekommen.

Hr. Pfarrer.

Es ist gut, daß mein hochwehrtister Herr Pfleger dises nur mit lachendem Mund vorbringet, dann wann sie dise ihre Wort für ernst meynten, so wurden sie ihre vorhin so schwere Rechenschafft vor GOTT über die massen vermehren, deswegen sollen sie in disen Umständen nicht vexiren, dann wir pflegen im Sprichwort zu sagen: alle Vexier ist halb ernst: wenigist seynd vile andere Hr. Hr. Beamte also beschaffen, daß sie dergleichen Reden gäntzlich für ernst halten, dises ist endlich das Hauptzihl und End, auch die Grund-Ursach, warum sie so vile gottlose Gelegenheiten auch zu offentlichen Sünd- und Lasteren besonders der Unkeuschheit übersehen, und so lang nicht ahnden, als bis selbe in eine offentliche Schand ausschlagen, damit sie nemlich, mit der Unterdruckung derselben nicht zugleich auch die daraus zu hoffende Straffen unterdrucken.

Welches vor GOtt höchst verdammlich. Gleichnuß

Lev. c. 11.

Lauret. verbô vultur.

In heiliger Schrifft finden wir, daß der Allerhöchste in dem altẽ Testament den Geyer oder Stos-Vogel durchaus für kein Opffer angenommen habe, sondern gäntzlich von dem Altar verworffen, und dises aus höchster Billigkeit, zumahlen der gelehrte Lauretus von disem Vogel sagt: rixîs & bellîs gaudet

Das

Das Zancken und das Kriegen
Ist ihm all seyn Vergnügen.

Dann wann es eine Schlacht abgibet, so bekommt er eine gute Nahrung von denen todten Leiberen der Menschen und Pferdten, deswegen er denen Kriegs-Heeren nachfolget: diser Raub-Vogel nun stellet gantz deutlich die gemeldte Herren Beamte vor: die da eben nur deswegen so vile böse und schwere Gelegenheiten gestatten, welche nachgehends in offentliche Sünden ausschlagen, und sodann ihnen eine Geld-Straffe eintragen, aber weh! solchen Stos-Vöglen; indeme sie nicht nur allein hierdurch schwerlich sündigen, auch vieler tausend frembder Sünden sich theilhafftig machen, sondern deswegen auch aus dem Tempel GOttes, und der ewigen Glori in alle Ewigkeit werden verstossen werden, wann sie nicht zeitlich hierüber Buß thun.

Uber dises sollen sie bedencken meine hochwehrtiste Herren, daß sie neben diser Forcht der Göttlichen Bestraffung, auch sogar wider ihre eigne Säckel handlen, und ihnen dadurch selbsten den verhofften zeitlichen Gewinn verminderen, wann sie die Betrettung der bösen Gelegenheiten nicht abstraffen, sondern nur die daraus erst spat erfolgte schwere Sünden der Unkeuschheit; dann was geschihet

und auch zur Verminderung ist der verhofften Straffen

het öffters? als daß etwan zwey Personen mit einander eingehen, und darum in eine öffentliche Schand auch Straf verfallen? oder aber, daß sie vorhero eine lange Zeit auch in sehr vil bösen, und ärgerlichen Gelegenheiten sich mit einander schwerlich versündigen, O! gewißlich geschihet dises letztere hundertfältig mehrer und öffters, als das erste; zumahlen dergleichen Böswicht, welche aus der Buhlerey ein Handwerck machen, wohl dem hundert nach schwere Sünden mit einander begehen, bevor selbe auch nur einmahl von einem kleinen Kindlein vor Gericht überwisen werden: Wann demnach die Hr. Hr. Beamte je auch auf die Straffen dringen, damit von selben ein gutes Accidens oder Zugemüß bekommen möchten, so solten sie ja weit mehrers auf die Bestraffung solcher vorhergehenden Sünden, oder bösen Gelegenheiten, als nur auf die Untersuchung einer daraus entsprungenen Schwangerschafft sich begeben; alldieweilen aus denen bemeldten, auch so vilen Zubereitungen zu einer offentlichen Schand, oder vorgehenden so vilen Betrettungen der gottlosen Gelegenheiten, sie ja auch weit mehrere Straf-Gelder, und zwar auch mit höchstem Recht beziehen könten, als welche sie ihnen nur allein aus einem eintzigen offentlichen Fall eintreiben können, als der da etwan in

einem

einem gantzen Jahr sich nur etwan ein, oder das anderte mahl ereignet, so sehen dann meine hochwehrtiste Herren gantz deutlich/ wie sie so gar für ihre eigene Säckel keine gute Hauswirth seynd, und gantz wider ihren selbst eigenen zeitlichen Nutzen handlen, wann sie keine Geld-Straf von der Betrettung der bösen Gelegenheiten einziehen mögen, als welches sie jedoch nicht nur thun solten, sondern auch alle Tag könten, und mit höchstem Recht und Lob dårften.

Hr. Obervogt.

So höre ich wohl, der Hr. Pfarrer will uns auch Geld eintreiben, und hausen lernen, dis lasse ich mir gefallen, aber ich bitte, sagen sie uns doch auch, welches jene böse Gelegenheiten oder andere Sünden seyen, in welchen wir die Betretter derselben, auf bemeldte Weiß straffen dårffen oder auch sollen?

Es wird eine Wei angesetzt/ wie die Hr. Hr Beamte ihre Geld-Straffen auf

Hr. Pfarrer.

Es seynd folgende als

I. Welche wider das Gesatz, und Verbott der Obrigkeit und bestimmte Zeit das Tantzen alzulang, als nemlich bis in die spåte Nacht hinaus ziehen, und sodann beyderley Geschlechts ledige Stands-Personen einander über Feld nacher Haus begleiten; zumahlen in disen Umstünden jederzeit eine schwere

eine vilfache/ aber gerechte Weis vermehren können.

Sünd

Sünd begangen wird, wo nicht wegen denen unter solchen Spatzier-Gängen vorbey gehenden schweren Sünden, jedoch wegen der grossen und nächsten Gefahr zu selben.

II. Welche aus denen ledigen Manns-Personen ihre Buhlerin zu Nachts unter denen Fensteren besuchen, oder wohl gar von solchen heimlich ein, und in ihre Schlaf-Kämmeren gelassen werden, in welchen Umständen abermahl beyde schwerlich sündigen, und darum auch beyde sollen gestraffet werden.

III. Jene Elteren, welche ihren Söhnen oder Töchteren die ärgerliche Buhlereyen gestatten, besonders wann selbe auch schon deswegen von ihrem Pfarrherren seynd ermahnet worden, aber ohne Frucht; zumahlen dererley Elteren an allen schweren Sünden auch Aergernuß ihrer Kinder Ursach seynd, sollen demnach billich gestraft werden.

IV. Welche wider das Verbott der Obrigkeit des Nachts im Winter die Gunckel-Häusser betretten, in welchem Fall abermahl dero Elteren und Haus-Vätter auch gestraft werden sollen.

V. Sollen gestraffet werden alle jene ledige, oder auch verehlichte Personen, so da eine euch ärgerliche Gesellschafften betretten, besonders da schon eine gantze Gemeind von solchen deswegen übel

redet,

redet, ihr Pfarrherr sie auch schon ein oder das zweyte mahl, aber gleichfals umsonst ermahnet hat.

VI. Welche des Nachts allzulang in denen Wirthshäusseren wider Verbott der Obrigkeit im Zechen und Spihlen sich aufhalten:

VII. In solchem Fall die Wirthsleut vor all anderen wohl gestraft werden sollen, welche dergleichen verbottene Zech-Leut nicht zu bestimmter Zeit abschaffen, oder austreiben.

VIII. Sehr sträflich seynd die Nacht-Schwärmer, welche denen armen Leuten in die Gärten steigen, ihnen ihre Armuthey als Rettich, Salat, Birn, Aepffel, rc. abrauben, welches sie höchstnöthig zu ihrer Unterhalt hätten.

IX. Welche nur um des Fraß willen ihrem Nächsten Immen, Hüner, Aenten, Gäns, auch Lämmer und Schaaf des Nachts stehlen.

X. Gleichfalls seynd vor all eben gemeldten strafmäsig jene Wirth oder Haus-Vätter, welche solchen Nachteilen das gestohlene zubereiten, abkauffen, und verzehren helffen.

XI. Ingleichem welche ihren Nächsten im Feld am Getraid, Zehend, oder Ruben und Flachs bestehlen.

Nun

Nun so werden mir jetzt meine hochwehrtiste Herren wohl glauben, wann ich ihnen sage I. daß dise Leut alle in obbemeldten Puncten angezogen sehr schwerlich sündigen II. und dise alle haben auch Geld; zumahlen sie fast auch nicht eine aus gemeldten schweren Sünden erfüllen können, ohne daß sie solche nicht mit vilem Geld bewircken III.| wann demnach die Hr. Hr. Beamte Lust haben das Böse zu straffen, und auf eine gerechte Weis ihnen ein gutes Schmältzlein zu verschaffen, so versichere ich sie, daß sie auch nur in einem eintzigen Jahr mehrers als 200. Gulden von disen Lumpen-Leuten an Straf-Gelderen eintreiben werden, und zwar mit allem Recht, es stehet demnach jetzt nur bey ihnen, ob sie dises auch thun mögen, haben sie aber disen meinen Vorschlag nicht vor thunlich, so sehen sie zu, wie sie mit der Rechenschaft vor GOTT bestehen mögen, da sie dererley allerschädlichste, auch schweriste Sünden verantworten, und sich von dem Namen der Seelen-Mörder vor dem Allerhöchsten werden frey machen können.

Herr Obervogt.

Es wird auf einen Einwurf

Des Hn. Pfarrers sein Vorschlag gefallet mir zwar über die massen; weilen aber die in obbemeldten Puncten angemerckte Gottlosigkeiten alle meistens bey der

der Nacht vollbracht werden, so geben sie uns hierinn auch einen guten Vorschlag, wie wir solche wissen, erkennen, und dahinter kommen können; alldieweilen mein Amt-Knecht, welcher nur allein ist, auch nicht alles verkundschafften kan.

Herr Pfarrer.

Dises kan gar leicht geschehen mein hochwehrtester Hr. Obervogt! wann sie nur gutheissen wöllen was ich sage, und aus der Erfahrnuß auch von anderen Herrn Beamten habe, sie müssen nemlich in disem Handel I. mehrere Spionen, oder Kundschaffter halten, und bestellen als nur einen II. aber jeder deren solle nichts wissen von dem anderen, oder daß er noch mehrers Gesellen neben sich habe III. solche Personen aber sollen hierzu erwählet werden, welche eine getreue, aufrichtige, wahrhaffte, und keine falsche Kundschafft bringen IV. dise alle könten gar leicht von jenen so vilen Straf-Gelderen besoldet werden, welche von dergleichen obbemeldten häufigenBöswichten auch häufig wurden eingehen V. wann sie mit ihrem Hn. Pfarrer wohl stehen, so kan und wird derselbe ihnen auch ohne allen Unkosten, am allermeisten in disem Handel ihnen dienen können; alldieweilen seine Pfarr-Kinder, ja die Haus-Leuth selbsten, vor welchen die Gottlose sich nicht scheuen, geantwortet

ihre Gottlosigkeiten zu vollbringen, ihme Herr Pfarrer am verträulichisten, und oft gar gern, sölches Luder-Gesindel andeuten wurden VI. hierin aber muß die Verschwigenheit solcher Kundschaffter der erste Haupt-Articul seyn, damit nicht deren Anzeig einen grossen Haß, ja auch Raach bey denen Schuldigen über sie erwecke.

Hr. Pfleger.

Dises gefallet mir, und ich werde mit Nächstem auch zur Sach thun.

Hr. Pfarrer.

Wann sie also gesinnet seynd meine Herren! so werden sie ihr Amt vor GOtt I. nicht nur löblich und verdienstlich versehen II. sondern sie werden unter allen ihren Unterthanen ihnen auch eine sehr grosse, und ehrenbietige Forcht erwecken, weil selbe niemahl werden wissen, woher sie meine hochwehrtiste Herren eine so unvermuthete Wissenschafft, ihrer auch (ihrem Beduncken nach) so heimlichen Lasteren bekommen haben? welches ihnen dann auch, in vilen anderen Umständen ihres Amts, sehr anständig, und einträglich seyn wird.

Hr. Obervogt.

Nun wir müssen unser Gespräch enden, dann die Zeit ruffet mich nacher Haus.

Hr. Pfleger.

Und mich ingleichem.

Hr. Pfarrer.

Ich kan meine hochwehrtiste Herren auch nicht mehr länger aufhalten, sondern sage ihnen verbindlichisten Danck, vor dero gehabte so grosse Gedult, weil sie mich so lang von der Schuldigkeit der Hr. Hr. Beamten in geistlichen Sachen insgemein zu reden auch selbe anzuhören sich haben würdigen mögen; dann wo ich ein anders mahl werde die Ehr haben selbe bedienen zu können, so wöllen wir (wann sie es erlauben werden) auch etwas von der absonderlichen Schuldigkeit der Hr. Hr. Beamten in geistlichen Dingen sprechen:

Hr. Pfleger.

Sie werden uns verpflichten mein liebster Hr. Pfarrer! wann sie mich künfftigen Donnerstag, als einem Vacanz-Tag, wo ich ohne deme Ader lasse, besuchen, wo sie dann bey mir auch noch mehrere aus meinen Herren Nachbaren werden antreffen, unterdessen leben sie wohl!

Hr. Pfarrer.

Ich werde mir dise Ehr sonderbar ausbitten, unterdessen wünsche gleichfalls allerseits alles Wohlseyn auch glückliche Anheimkunfft.

Das II. Gespräch

Von absonderlicher geistlicher Schuldigkeit der Herren Beamten betreffend die Beförderung der Ehr GOttes an denen Sonn- und Feyertägen in Abstellung der sündhafften Täntzen.

I.

Hr. Pfarrer.

Ich befihle mich gestrenger Hr. Pfleger! sie werden mir um desto ehender verzeyhen vor diser gantzen hochlöblichen Gesellschafft zu erscheinen; weil es meine Schuldigkeit erforderet dem gestrengen Hn. in dero heutige Aderläs (wie vernommen) Glück zu wünschen, wie dann in der H. Meß anheunt schon auch den Allerhöchsten gebetten, daß derselbe euer Gestreng aus seinem unendlichen Gnaden-Schatz

Schatz eine Verehrung thun möchte, welches auch nochmahlen von gantzem Hertzen wünsche.

Hr. Pfleger.

Ich bedancke mich Hr. Pfarrer! vor dero Höflichkeit, und aufrichtigen Wunsch, dann ich werde dise Göttliche Verehrung gar wohl vonnöthen haben, um jene meine Amts-Schuldigkeiten zu erfüllen, von welchen wir neulich geredt haben, eben bevor sie an der Thür haben angeklopffet, habe ich meinen gegenwärtigen Herrn Nachbaren auch etwas darvon erzehlet, worvon ihnen die angerathene Weis so leichterdings Geld-Straffen einzubringen am besten gefallen hat.

Hr. Pfarrer.

Verzeyhen sie mir meine hochwehrtiste Herren! wann ich sage / daß wir neulich hierzu nur den Anfang gemacht haben, da wir in etwas von der geistlichen Schuldigkeit der Herren Beamten insgemein geredt haben, dann wo sie die Erfüllung der absonderlichen geistlichen Schuldigkeiten vornehmen, so solten sie versicheret seyn, daß selbe ihnen sowohl vor dem Allerhöchsten, als auch ihren Beutlen unvergleichlich mehrers eintragen wurden.

Vor allem seynd die Hr. Hr. Beamte schuldig die Beförderung der Ehr GOttes

Hr. Obervogt.

Wie verstehen sie dises Hr. Pfarrer? oder was wollen sie unter dem Namen

mit Abstellung jener Lasteren /

 der

der absonderlichen geistlichen Schuldigkeiten uns zu vernehmen geben?

Hr. Pfarrer.

Unter solchen verstehe ich, daß nemlich die Herren Beamte ihre erste Sorg zu Beförderung der Ehr GOttes anwenden solten, dann wie der H. Ignatius sagt: prima debentur primo: das erste gebühret dem ersten.

S. Ignat. loyol. lib. sent. I. Januar.

Hr. Verwalter.

Herr Pfarrer sie erlauben mir, daß ich heunt auch därffe zu ihnen in die Schul gehen, und demnach fragen: in wem aber setzen sie dise besondere oder erste Beförderung der Ehr GOttes.

Hr. Pfarrer.

mit welchen GOtt besonders an Sonn- und Feyertägen auf das allererschröcklichste beleydiget wird

In disem Wunsch, daß alle Hr. Hr. Beamte vor allem, und insonders auf die Ausreutung oder Abstellung jener Lasteren antragen solten, mit welchen der Allerhöchste an jenen Tägen, an welchen er am meisten solte geehret werden; als nemlich an denen Sonn- und Feyertägen, jedoch am allermeisten von ihren Unterthanen auf dem Land beleydiget wird; dann es ist nur gar zu wahr, was der H. Chrysostomus sagt, nemlich: non nulli dies festos esse dubitant, nisi gulæ, nisi ventri, nisi luxuriæ satisfecerint: Es vermeynen vile, dises seyen keine Feyertäg / an welchen sie nicht der Füllerey

S. Chrys. serm. 8. de resurrect.

rey/ dem Bauch/ und der Unkeusch-
heit genug gethan haben: eben dises be-
kräfftiget der H. Bernardinus, da er al-
so aufruffet: mira multorum Insania!
per totam septimanam laborare pro mi- S. Bernard
sero corpore, & in die festo laborare Senens.
pro damnatione: O wohl eine wunder-
liche Thorheit ist dises bey vilen/ daß
sie durch die gantze Wochen arbeiten
für den armseeligen Leib/ an dem Feyer-
tag aber für die ewige Verdammnuß.
Auf gleiche Weis bejammert der H. Cy-
rillus dise Gottlosigkeit, da er also auf-
schreyet: Idne est ô Christiani celebra-
re diem festum? indulgere ventri, & S. Cyrill.
inconcessis voluptatibus habenas laxare? de Alex. l.
diebûs ad exercenda opera servilia con- 8. in c. 5.
cessis, unusquisque suo intentus est Joan.
operi, & abstinet à crapulis, ludîs &
vanitatibûs, diebûs autem festivîs, con-
curritur ad cauponas, ludos, spectacu-
la, & choreas, ad irrisionem Divini nu-
minis, & diei prævaricationem, heißt
dann dises/ O ihr Christen! den Feyer-
tag heiligen? dem Bauch aufwarten/
und denen verbottenen Wohllüsten den
Zaum lassen? an denen Wercktägen
gehet ein jeder seiner Arbeit nach/ und
enthaltet sich von dem Rausch/ vom
Spielen, und von denen Eitelkeiten;
aber an denen Fest-Tägen lauffet man
zusammen in die Wirtshäuser/ zum

Spihlen und Tantzen / zum Gespött des Allerhöchsten / und zur Schändung des Feyertags. Nun ist es dann wohl möglich meine Herren! daß sie alle dise Leichtfertigkeiten an denen Sonn- und Feyertägen, mit ihren selbst eignen Augen ansehen, und Ohren anhören, jedannoch aber solchem Luder-Leben alle Freyheit lassen, und gar nichts von selbem ahnden? O meine Herren! heißt das die Ehr GOttes beförderen? verrathet ihr also Christum JEsum! daß ihr so wenig zur Beförderung seiner Ehr helffet? da doch die Ehr dessen, euer Gewissen, euer Amt, euer Gewalt, und Schuldigkeit von euch Herren erforderte, absonderlich an solchen Tägen zur Ehr des Allerhöchsten auch allen Lasteren Inhalt zu thun.

II.

Hr. Pfleger.

Wir wollen alle Hitz heunt auf die Seit setzen, und demnach ordentlich von der Sach reden, Hr. Pfarrer, so sagen sie uns demnach, was für ein Laster insondeit wir Beamte vor allen anderen an gemeldten Sonn- und Feyertägen abstellen sollen.

Hr. Pfarrer.

Vor allem das so gottlose und das so spåte Tantzen der ledigen Pursch auf dem Land, nemlich bis in die spate Nacht hinein, als aus welchem alle andere Gottlosigkeiten entspringen, wie schon vor einigen Jahren durch ein kleines gedrucktes Büchlein der höllische Reyen genannt ziemlich erwisen habe. als nemlich durch das

Hr. Obervogt.

Sollen wir Beamte dann gar alles Tantzen an Sonn- und Feyertagen abzustellen verbunden seyn?

Hr. Pfarrer.

Es wåre freylich ja zu wůnschen meine Herren, daß dises geschehen kőnte; weilen aber die Gottlosigkeit diser unserer jetzigen Zeiten schon so weit die Oberhand bekommen hat, daß eine gåntzliche Aufhebung aller Tåntzen nit verhoffet werden kan, zumahlen auch endlich nicht alles Tantzen gottlos ist, so muß ich schon auch mit mir handlen lassen, und sagen, daß ich einige Tåntz fůr ehrlich, andere aber fůr gottlos und gåntzlich verdammt halte.

Hr. Verwalter.

Welche Tåntz halten sie dann noch fůr ehrlich?

Hr. Pfarrer.

Diejenige, welche noch in etwas aus

einem ehrlichen Absehen können herkommen, dergleichen seynd: die offentliche Kirchweyh-Täntz I. welche auf offentlichem Platz aufgeführt werden II. oder an denen Hochzeit-Tägen III. auch an besonderen Freuden-Festen, welche in einer Gemeind oder auch in einem gantzen Land gehalten werden, und dergleichen; wann nur solche nicht auch bis in die spate Nacht gehalten werden, ansonsten wären dise auch nicht mehr ehrlich, sondern gehörten auch zu jenen, von welchen ich jetzt gleich reden werde

Hr. Pfleger.

Welche Täntz zehlen sie dann unter die gottlose?

Hr. Pfarrer.

I. allergottlosiste

Es seynd solche vor allen anderen I. der sogenannte Schleiffer-Tantz, auch II. der Capuciner-Tantz, wie ihne die gottlose tauffen, und endlich III. der sogenannte um / und um / als in welchen Täntzen der Teufel bey hellem Tag auch, durch die Reglen und Weis derselben, die Unkeuschheit offenbar machen, und berechtigen will; weilen nun aber dise höllische Täntz an sich selbsten, wegen ihren sonderbaren unkeuschen Gebärden, also gottlos, unverschamt, und ärgerlich seynd, daß sich alle jene ledige Stands-Personen jederzeit wegen solchen einer unfehlbaren Todt-

Sünd

Sünd verdammen muß, ingleichem jene, welche solchen auch nur zusehen, und dises (wie ich sage) wegen offentlicher Abscheulichkeit derselben, so halte ich es gantz für überflüßig meine hochwehrtiste Herren zu erinneren, um solche abzustellen, dann wo sie dises nicht thäten, so wurden sie ärger seyn, als die Teufel selbsten.

Hr. Obervogt.

Disem Handel wird gar bald abgeholfen seyn, wann meine Herren Nachbaren mein neuliches Verfahren gutheissen werden; dann da ich mir habe sagen lassen, wie ärgerlich dise Täntz seyen, und meine Pursch solche ihnen auch schon eins- und das andere mahl haben aufmachen lassen, so habe ich gleich die Spilleuth vor Amt beruffen, und ihnen gesagt, daß, wofern sie nur einen dergleichen Tantz mehr wurden aufspilen, so solte ein jeder deren, ohne allen Nachlas, zwey Gulden Straf erlegen müssen, welche Ankündung dann eine so gute Würckung gethan, daß ich von selber Zeit an gantz nichts mehr von dererley Täntzen höre.

Hr. Pfarrer.

Sie haben sehr weislich, und wohl gethan mein Hr. Obervogt! wann die Hr. Hr. Beamte auf solche Art nur auch die anderte Gattung der gottlosen Täntzen aufheben möchten.

Hr.

Hr. Verwalter.

Was seynd wohl dises für einige?

Hr. Pfarrer.

II. Auch alle Sonn- und Feyertägliche Täntz bis in die spate Nacht

Es seynd diejenige I. welche die ledige Pursch fast an allen Sonn- und Feyertägen das gantze Jahr hindurch aufführen, und demnach auch ein Gewohnheit oder Handwerck daraus machen, und solches Tantzen bis in die spate Nacht dauren lassen, sodann aber solches mit deme enden, was noch gottloser ist, da nemlich III. ein jeder Buhler seine Buhlerin bey finsterer Nacht nacher Haus über Feld begleitet: Sehet meine Herren! dises seynd jene Täntz, welche den Himmel so viler heiligen als unschuldiger Seelen berauben, auch die Höllen mit so vilen Verdammten anfüllen.

Weh! dann euch ihr Herren! wann ihr, besonders dises nächtliche Tantzen nicht aufhebet, dann ihr seyet auf solche Weis diejenige, welche geistlicher Weis jenes höchst bedaurliche und erschröckliche Unglück auch alle Sonn- und Feyertag erneueret, welches der starcke Samson in heiliger Schrifft denen Philistäeren als seinen Feinden zufügte, da er nemlich drey

Histori

hundert Füchs (wie die Schrifft sagt) gefangen, deren jedesmahl zwey und zwey bey denen Schweiffen zusammen gebunden, auch mitten darein eine brinnende

Fa-

Fackel, und selbe also in die Felder, Wein- und Oelberg der Philistäer hinein gejagt, wordurch er ihnen dann einen unbeschreiblichen Schaden verursachte, welchen die H. Schrifft mit folgenden Worten erzehles: fruges concrematus est, in tantum, ut vineas quoque & oliveta flamma combureret. Samson hat ihnen die Früchten verbrinnet, und zwar also / daß die Flammen sogar auch die Weinberg und Oelbäum verzehrte: Nun so seyd auch ihr Herren (sage ich) diejenige, welche ein gleiches, ja noch weit grösseres Elend an Sonn und Feyertägen anrichtet, da ihr an solchen Tägen durch die Nacht-Täntz geistlicher Weis so viles Getraid der Auserwählten, als unschuldigen Seelen verbrennet, weil ihr selbe durch das geile unkeusche Feur, welche ihr in ihren Seelen durch dise nächtliche Täntz entzündet, auch in alle Ewigkeit zu Grund richtet, dann was um GOttes Willen! kan wohl anderes geschehen, wann dise gottlose Schaaren der tantzenden Pa.. und Paar-weis nach geendigten ihren Täntzen einander nacher Haus begleiten, I. dann die stockfinstere Nacht hilffet darzu: II. die von Wein oder Bier bezechte Natur reitzet sie darzu III. die Gnad des Allerhöchsten weichet von ihnen ab, der Teufel herentgegen bekommet wider selbe den Gewalt, deswegen IV. die Versuchungen des Buhlers

Judic. c. 15

lers nehmen überhand, die Stärcke und Schamhafftigkeit der Buhlerin nimmet ab, und ist also schwach, daß sie deswegen schon nicht mehr dasjenige ihrem saubern Geleitsmann abschlagen will, was selber immer Unkeusches auch an sie begehret, damit sie nicht von ihme verlassen, und demnach um ihren Buhler und Tantzer kommen möchte, V. wer will sodann aussprechen, was für gottlose Liebs-Verträg, und was für auch eine Menge der erschröcklichisten Sünden unter solchen Nachteilen und Fledermäussen vorbey gehen, auch unter so langsamen nach Haus eilen begangen werden? dann auf solche Weis erfüllen dise Unglückseelige nur allzuvil die Wort des weisen Manns, da
Sap. 5. er an statt ihrer sagt: non sit pratum, per quod non transeat luxuria nostra. **Es solle keine Wisen seyn, über welche unsere Unkeuschheit nicht gehe.** VI. Es müsste ja wohl auch ein gantzes Miracul sich zütragen, wann dasjenige in solchen Umständen nicht g'schehete, was der Prophet Jeremias von disem Laster dem Judenthum vorgeworffen, da er gesagt: in
Jerem. c. 2. v. 20. omni colle sublimi, & sub omni ligno frondoso tu prosternebaris meretrix. **Auf allen hohen Büchlen / und unter allen laubreichen Bäumen / hast du dich als eine Hur nidergeworffen.** Sehet meine Herren! dis endlich ist das End

solcher

solcher unglückseeligen Nacht-Täntzen, also und nicht anderst endet man jene Fest-Täg des Allerhöchsten, an welchen man von der Arbeit in etwas ausruhen, seiner Seelen abwarten, den Allerhöchsten mit einer reumüthigen Beicht und heiligen Communion auch eifrigem Gebett und anderen guten Wercken verehren solte, daß jetzt im Widerspil die verheyrathete Personen auf dem Land an selben bis in die spate Nacht hinein in denen Wirtshäuseren sich aufhalten, die ledige Personen aber die Wohllüsten des Fleisch für ihren GOtt halten, den lebendigen wahren GOTT aber Himmels und der Erden, als ihren Erschaffer und gecreutzigten Heyland mit tausend schweren Sünden beleydigen.

Wegen welchen die Hr. Hr. Beamte vor GOtt eine schwere Rechenschafft werden ablegen müssen.

So gebet dann Rechenschafft ihr Herren Beamte! hierüber, weil ihr dises alles nur gar zu wohl wisset, jedannoch aber dise so gottlose nächtliche Gelegenheiten an denen Sonn- und Feyertagen auf dem Land nicht abstellet, wie es doch GOTT, euer Amt in Besorgung des gemeinen Weesens, auch euer Gewissen, die Gerechtigkeit und die Liebe des Nächstens von euch erforderte, so gebet dann Rechenschafft (sage ich) I. wegen so vilen Lasteren, welche deswegen begangen werden, gebet Rechenschafft II. wegen so vilen deswegen ungültig abgelegten Beichten, und

Gotts-

Gottsrauberischen Communionen so viler ledigen Personen, welche sie nur darum ablegen, weil sie auch Christen auf den Schein seyn wöllen III. gebet Rechenschafft meine Herren! für so vile tausend der allerschweristen Sünden, welche sie auf denen Tantz-Böden angefangen, aber auch ins-künfftig fortsetzen, und ehender als ihr Leben nicht enden werden; weil sie solche auch in ihrem erfolgenden Ehestand an ihren Kinderen gantz nicht hassen, sondern gar gern als ihr Ebenbild sehen werden, IV. euch werden vor dem Allerhöchsten zur Last und zur Verantwortung kommen jene so vil Winckel-Heyrath, welche in der Finstere, mit ungemeiner Traurigkeit der Elteren geschlossen werden V. euch werden zur Verantwortung kommen so vile unglückseelige Eheständ, welche mit solchen unkeuschen Sünden seynd von der ledigen Pursch erzwungen, und also mit viler Maledeyung GOttes angefangen, auch nicht anderst vollendet werden: gebet Rechenschafft VI. für die Ehr GOttes, welche an denen Sonn- und Feyertägen so erschröcklich von solchen geschändet wird, und für alles Gutes, welches in solchen Umständen in die allerschweriste Sünden veränderet wird, VII. wann der Allerhöchste einstens für ein boshaffter Weis umgebrachtes Stuck Vieh, wie in H. Schrifft zu lesen dem

Thä-

Thäter ein anderes zu ersetzen gebotten hat, da er gesprochen: qui percusserit animal reddet aliud vicarium, animam pro anima: Wer ein Thier wird zu todt geschlagen haben / der solle disen Schaden mit einem anderen ersetzen / nemlich Seel für Seel / was meynet ihr wohl, wird er von euch begehren meine Herren, die ihr zu dem Untergang so viler auch tausend Seelen das allermeiste beytraget, als nemlich, die allernächste Gelegenheiten zu sündigen, in bemeldten verdammten Finsternussen, da ihr sie so lang in selben wegen eurer Verwilligung und nicht Abstellung habet aufgehalten? so gebet dann wieder, und stellet dem Allerhöchsten her Seel für Seel / weh euch, wann ihr disen Schaden nicht werdet ersetzen können, noch mehrer weh euch und zwar in alle Ewigkeit, da ihr hierüber nicht Buß thut, und kein andere Anstalt machet, solche Seelen-Mörderey künftigs einzustellen. Glaubet, ach! glaubet VIII. daß endlich wir alle Seelsorger auf dem Land mit euch meine Herren! einstens unseren so harten Schweiß verrechnen werden, welchen ihr uns auf eine so schmertzhaffte, und höchst bedaurliche Weis abstehlet, weil wir mit solchen, durch die Nacht-Täntz und daraus erfolgte allerschweriste Laster, so übel zugerichten Seelen, gantz und gar nichts gutes haben

Exod. c. 21.

ausrichten können; indeme ihre Hertzen, von jenen leichtfertigen Täntzen, Buhlereyen und Lasteren, welche ihr so gewissenlos als lasterhafft geduldet, gantz und gar erfüllet, und eingenommen seynd, demnach werdet ihr einstens, zu eurem grösten Schröcken hören, was der weise
Sap. 5. v. 1. Mann sagt: stabunt justi in magna constantia adversus eos, qui se angustiaverunt & abstulerunt labores eorum, Die Gerechte werden mit grosser Beständigkeit wider jene stehen/ welche sie geängstiget/ und ihnen ihre Arbeit abgestohlen haben: so gebet uns dann wieder zuruck unseren so harten Schweiß, unsere Bemühungen und Arbeiten, welche ihr uns habet abgenommen; weilen wir wegen eurer so unverantwortlichen Nachläßigkeit die Sünden der Jugend zu verhinderen, selber mit aller unserer Bemühung, gantz nicht haben beykommen können: Jetzt zwar meine Herren achtet ihr dise unsere an euch gerechte Forderung, und Seufftzen gantz und gar nicht, weil wir in diser Welt von eurem fast allenthalben gültigen Ansehen gantz überwogen werden, wann aber einstens die Seelsorger, wegen ihrer so vile Jahr lang fruchtlos abgeloffene Mühe, auch um ihre so gottlos zur Höllen verführte junge und unschuldige Seelen, in dem Gericht seufftzen werden, so glaubet mir

meine

meine Herren! daß sie über die massen hierüber erstaunen werden; zumahlen sie wegen solcher erschröcklichen jedoch aber höchst billichen Klag mit ihrem grösten Schaden erfahren werden, wie sie eben in dem Gericht GOTTES keine grössere Feind und Ankläger finden werden, als welche auf diser Welt allein ihre beste und auch gröste Freund hätten seyn sollen, welche sie aber meine Herren! jetzt so wenig achten.

Hr. Pfleger.

Sündigen dann die Beamte allezeit schwerlich, wann sie die Täntz auf dem Land an Sonn- und Feyertägen gedulden? oder wie? Wann sie selbe in einer namhafften Zeit/

Hr. Pfarrer.

Ach! meine Herren! dise Rechnung können sie ihnen leicht selbsten machen, dann gleichwie alle Bücher auch alle Gelehrte der gantzen Welt lehren, schreiben und sagen, daß dises jederzeit eine unfehlbare Todtsünd seye, da einer seinem Nächsten an seinen Güttern, an seinem Leib, an seiner Ehr, oder auch an seiner Seelen einen namhafften Schaden zufüge, auch da er den ihme zugefügten Schaden (wo es möglich) eine namhaffte Zeit lang nicht ersetze: Eben also därffen Gleichnuß Com. D.D.

sie dises auch für eine gantz sichere Regel halten, daß jene Hn. Beamte, gleichfalls auch jederzeit eine schwere Sünd begehen, da sie aus ihrer Nachläsigkeit eine namhaffte Zeit lang die gemeldte Nacht-Täntz nicht abstellen, als aus welchen ohnfehlbar so vile Sünd und Laster, Verderbung der Sitten, und die Verdammnuß der Seelen entspringen; indeme sie auf solche Art ja in allweeg so vilen Seelen einen sehr namhafften geistlichen Schaden zufügen.

Hr. Obervogt.

Sagen sie uns aber auch Hr. Pfarrer! welche Zeit in bemeldten Umständen aber eine namhaffte Zeit solle oder könne genennet werden?

Hr. Pfarrer.

als etwan in einem Monat lang nicht abstellen

Ich bestimme hierzu die Zeit eines Monats, wann anderst nicht ausserordentliche Umständ ein anderes vorschreiben, als zum Exempel I. ein gantzes Monat lang das Gestohlene nicht heimgeben, da doch selbes seyn könte! oder II. auch das ungerechte Gut so lang bey sich behalten III. oder da ein Pfarrherr auf dem Land dem unwissenden Bauers-Volck ein gantzes Monat lang keine Predig, oder keine Christen-Lehr halten wolte, wie der hocherleuchte Bonacina sagt: Ego arbitror mortaliter peccare pastorem, si unô mense integrô non concionetur; quia hæc

Bon. tract. de legib. disput. 5. quæst. de

hæc videtur materia gravis, non solùm secundum se, sed etiam respectivè. IV. Auch da einer auf eine andere Weis seine schwere auf sich habende zeitliche oder auch geistliche Schuldigkeit ein gantzes Monat lang zu erfüllen wolte anstehen lassen, keiner aus denen Gelehrten wird anderst sagen, als daß dergleichen Menschen alle auch schwerlich sündigen; alldieweilen sie in der Zeit eines Monats als in einer gewislich namhafften Zeit, ihre schwere auf sich habende Schuldigkeiten nicht erfüllen; auch ihren Nächsten eben so lang ihres gebührenden Rechts berauben: Eben also meine hochwehrtiste Herren! dörffen sie demnach dises schon für eine sicher von allen Gelehrten ausgetragene Sach halten, daß wann sie ein gantzes Monat lang dis gemeldte nächtliche Tantzen nicht abstellen, und demnach auch eine so namhaffte Zeit/ lang, ihre deswegen auf sich habende grosse Schuldigkeit gemäs ihres Amts, zum Besten ihrer Unterthanen, und so viler Seelen, zu erfüllen unterlassen, so werden sie wenigist nur disfalls alle Monat eine schwere Todt-Sünd, und demnach in einem Jahr 12. deren allerschweristen sich vor dem Allerhöchsten schuldig machen:

observat. sabbati. punct. 2. §. 30.

Ja, was noch mehr ist, so kan ich mir gar nicht einbilden, daß dergleichen Herren Beamte auch nicht alle Sonn- und Feyertag durch das gantze Jahr eine schwere

oder nur auch einen Sonn- und einen Feyertag lang gedulden.

re Sünd begehen; mercken sie aber dessen auch die Ursach meine Herren; dann ob zwar schon nur ein Sonn- oder ein Feyertag keine nambhaffte Zeit genennet werden kan; weilen sie aber schon durch die Erfahrnuß überzeuget seynd, wie wegen solchen Nacht-Täntzen auf dem Land auch an allen / und jeden Sonn und Feyertägen, an welchen die Täntz schon im Brauch seynd, auch in jeder solchen Nacht vilfältige, nambhaffte und auch allerschweriste Sünden auf obbemeldte Weis vorbey gehen, so haben sie auch von jetzt und heunt an sich wohl zu bedencken, was sie dem Allerhöchsten an dem Tag ihres Gerichts werden können, oder auch wöllen antworten, da er sie zur Verantwortung aller deren Sünden auch eines jeden Sonn- und Feyertags anhalten wird; weilen wegen ihrer Nachläsigkeit, an solchen jeden sehr nambhaffte Sünden seynd begangen worden, disemnach so werdet ihr an dem erschröcklichen Gerichts-Tag gantz nichts am besten haben, wann euch schon auch keine nambhaffte Zeit verdammen wird; weilen euch an statt diser ein jeder auch nambhaffter geistlicher Schaden, welchen ihr an jeden Sonn- und Feyertag, wegen daran allezeit erfolgten nambhafften schwehren Sünden geduldet habet, den Hals brechen wird.

Ich

Ich will nichts melden meine Herren! von so vilen tausend frembden Sünden, deren sie sich, wegen obbemeldter ihrer Nachläsigkeit, solche nächtliche, auch nächste Gelegenheiten so schwerlich zu sündigen nicht aufzuheben, unfehlbar theilhafftig machen, und demnach so lang ohne alle Gnad GOttes in immerwährenden allerschweristen Sünden, und also in beständiger Gefahr in alle Ewigkeit verdammet zu werden herumgehen, als bis sie endlich einmahl ihre Amts-Schuldigkeit, zur Ehr des Allerhöchsten, auch ihrem und des Nächsten Seelen Heyl disfalls werden erfüllet haben: Wissen sie aber meine Herren! dise ihnen angedrohete Rechenschafften und erschröckliche von mir vernommene Verantwortungen vor dem Allerhöchsten besser hinaus zu bringen, so wünsche ich ihnen von Hertzen Glück darzu; und habe ihnen disfalls nichts mehr zu sagen, wohl aber dises, daß jener Herren Beamten ihre Seeligkeit noch gefährlicher seye, welche die Jugend zu bemeldten Täntzen auch überdis hin noch zwinge.

So leben sie in beständigen schweren Sünden / und Gefahr ewiger Seeligkeit.

III.

Hr. Verwalter.

Abermahl etwas neues! sagen sie uns Hr. Pfarrer, welches seynd dise Beamte?

Und dises verstehet sich noch

mehr von jenen Hrn. Beamten/

te? Ich kan mirs zwar schon vorhinein einbilden.

Hr. Pfarrer.

Dis glaub ich, sie können solche Hr. Hr. Beamte gar wohl errathen, dann ich sage, es seyen jene, welche die Jugend an denen Kirchwey-Sonntägen sogar auch zum Tantzen zwingen.

Herr Pfleger.

Sie werden villeicht von jenem Tantz reden, welcher überall an denen Kirchweyhen Nachmittag von der ledigen Pursch auf offentlichem Platz aufgeführet wird, da selbe sodann drey Täntz thun muß, allein sie haben ja selbst erst gesagt, daß ein solches Tantzen gantz ehrlich seye.

Hr. Pfarrer.

Sie haben es errathen, ja ist wahr, dises hab ich auch gesagt, aber dises gefallet mir nicht darbey, daß die junge Pursch hierzu von denen Hr. Hr. Beamten gezwungen wird.

Hr. Obervogt.

Herr Pfarrer! sie verzeyhen mir, daß ich ihnen in die Red falle und sage, daß sie hierin nicht wohl berichtet seyen; dann ob es schon wahr ist, daß die ledige Pursch zu solchem Tantz geschaffet wird, jedoch wird in meiner Herrschafft keiner gezwungen weiters zu tantzen, sondern wann er

nur

nur zehen Kreutzer zahlet, als von welchem Geld der Herrschafft ein Viertel Wein zukommet, und dem Untervogt eine Maaß, so kan ein jeder hingehen sodann wohin er will, und dises ist schon ein alter Brauch, welchen die Herrschafft gantz nicht abkommen lasset.

Hr. Pfarrer.

Wider solchen Zwang hätte ich nicht vil zu sagen mein Hr. Obervogt! sondern von disem allein, da alle ledige Pursch, als nemlich Söhn und Knecht nach gehaltenen offentlich gemeldten Kirchweyh-Tantz von denen Herren Beamten nachgehends zu jener Mahlzeit gezwungen werden, welche darauf in dem Wirthshaus von einigen anderen ledigen Personen angefremmet, und gehalten wird, also daß auch ein jeder Sohn und Knecht in der gantzen Gemeind darbey erscheinen muß, oder aber 30. Kreutzer zu selber beytragen, folglich auch demnach zum Tantzen gezwungen wird.

Welche die Jugend zum Tantzen zwingen

Hr. Verwalter.

In meiner Herrschafft ist dises nicht, sondern wann einer aus disen seine drey Täntz vollbracht, und seine Gebühr bezahlet hat, so wird er weiters zu nichts anderem mehr gezwungen, sondern kan hingehen, wo er will.

Hr. Pfleger.

sogar mit einer auferlegten Geld-Straf

In meiner Herrschafft aber ist dises der Brauch, daß ein jeder Sohn und Knecht auch nach dem Kirchweyh-Tantz bey der darauf folgenden angedingten Mahlzeit muß, und zu selber 30. Kreutzer bezahlen denen anderen zu einer Beysteur, will er aber nicht darzu kommen, so muß er dise gemeldte 30. Kreutzer dannoch bezahlen, und was meynet der Hr. Pfarrer, soll etwan dises nicht recht seyn?

Hr. Pfarrer.

Durchaus nicht mein hochwehrtister Hr. Pfleger! sondern ich sage deutlich, daß ein solches eine unverantwortliche grosse Ungerechtigkeit, und deutlicher Zwang zu darauf folgenden vilen Lasteren seye.

Hr. Obervogt.

Warum aber dises?

Hr. Pfarrer.

Weilen in solchen Umständen dise 30. Kreutzer I. jenen Söhnen und Knechten, welche bey solcher Mahlzeit nicht gern erscheinen mögen, gantz ungerecht abgenommen, und II. sie sodann auch zum Tantzen und Luderen von denen Hr. H. Beamten auf eine merckliche Weis gezwungen werden.

Hr.

Hr. Pfleger.

Ich habe ja schon gesagt, daß wann einer oder der andere nicht gern bey diser Mahlzeit ist, und demnach seine 30. Kreutzer zur übrigen Gesellschafft oder Mahlzeit bezahlet, so wird er keineswegs darzu gezwungen, sondern kan hingehen wo er will, man haltet ihne mit keinen Ketten oder Stricken auf.

Es wird auf einen Einwurf der Hr. Hr. Beamten

Hr. Pfarrer.

Das ist, wan ich v. einem in dem Wirthshaus das Essen und Trincken zu bezahlen gezwungen wird, so kan ich schon hingehen wo ich will, wann ich schon kein Brösamlein darvon geniesse, ja dis glaube ich mein hochwehrtister Hr. Pfleger! ist aber dises sodann redlich? wie vil Menschen werden sie antreffen in der Welt, welche auf solche Weis sogar umsonst ihr Geld wöllen hinwerffen? oder zum Luderen hinschencken? O! gewislich keine! eben darum wann ein Sohn oder Knecht 30. Kreutzer in das Wirthshaus bezahlen solle, darfür aber gar nichts genüssen, dises wird wohl keiner thun, wollen sie aber auch ihr Geld nicht umsonst hinwerffen, so kommen sie alle in das Wirthshaus, obschon auch deren vil gantz ungern und wider ihren Willen. Nun dises wissen die Wirthsleut und Herren Beamte nur gar zu wohl, daß diser Zwang gemeldte

geantwortet

30.

30. Kreutzer zu bezahlen, auch ohne alle Strickl und Ketten, die gemeldte Söhn und Knecht in das Wirthshaus ohnfehlbar zwinge, dessentwegen dann I. bleiben sie auch bey solcher Mahlzeit, sodann II. haltet der Wirth die Spihlleut, welche schon vorhin darauf bestellet worden seynd III. keiner aus disen will ein Bett-Bruder seyn oder sich auslachen lassen, daß er nicht auch tantze IV. kaum wird es ein wenig Abend, da finden sich alsobald die Nacht-Jungfrauen auch ein, und damit sie eine Ausred haben, so begehret dise etwan in einem kleinen Geschirrlein von der Wirthin ein wenig Heffen, eine andere holet ihren Knecht zum Essen nacher Haus, die dritte verlanget einen Krug Bier, und sofort, unterdessen stehen sie unter die Thür, wo die Mannsbilder seynd, und sehen dem Tantz zu, und haben sich auf solche Weis der Menge nach feil, also, daß man wohl deren 10. um einen Kreutzer haben kan, dann der Hunger thut weh, wann sie sich nun auf solche Weis ohn werden, und so wohlfail angebracht haben, V. so haben sie keine Heffen, kein Bier, keinen Knecht mehr nacher Haus vonnöthen; dann die Wirthin weiß schon, wie sie dem Teufel ein Ehr anthun kan, demnach schicket sie ihre Magd in die Häuser samt denen mit Bier, oder Heffen angefüllten Krüglein zuruck, wo dise Schlepp-

und die daraus entspringende Sünden werden erkläret.

säck

säck herkommen seynd, und lasset sie noch auf eine oder die andere Stund ausbitten: VI. sodann gehet der Tumult erst recht an, wann die Mannsbilder schon besoffen seynd, und wird demnach das Tantzen bis in die späte Nacht fortgesetzet, ausser daß man zu Zeiten in einem finsteren Kämmerlein mit einander ein wenig ausruhet, VII. ist es dann Zeit nacher Haus, so geschehen unter Weegs dann alle jene Ludereyen, welche schon oben von denen ordinari Nacht-Täntzen erzehlet habe, so gebet dann Rechenschafft hierüber ihr Hr. Hr. Beamte; weil ihr alle dise Gottlosigkeiten schon vor sehet, auch mit eurem Geld-Zwang gemeldte ledige Pursch zu selben eben also, nicht zwar physicè wohl aber moraliter nöthiget und zwinget, gleichwie die Schaaf Gleichnuß mit Vorweisung des Brod und Saltzes dem Hirten nachzufolgen gezwungen werden; wessentwegen eine grosse Frag ist, ob nicht alle dergleichen Herren Beamte auch disen gemeldten Söhnen und Knechten ihre auf bemeldte ungerechte Weis abgezwungene 30. Kreutzer wieder heimzustellen verpflichtet seynd, besonders weil sie selbe meistens denen Armen abgezwungen haben, dergleichen alle bemeldte Söhn, beforderist die Knecht seynd, wofern sie nun aber dises nicht thun, oder wenigist disen gemeldten Geld-Zwang künfftig nicht aufheben, auch der ledigen

Pursch zu solchen Täntzen, oder Mahlzeiten zu gehen die Freyheit nicht gestatten, so leben dergleichen Hr. Hr. Beamten (wie schon oben von denen ordinari Nacht-Täntzen gesagt) nicht nur in beständigen schweren Sünden, sondern auch in grosser Gefahr ewiger Seeligkeit.

Hr. Obervogt.

Warum aber dises Hr. Pfarrer?

Hr. Pfarrer.

Com. D. D. Darum; weilen dises die gemeine Lehr ist aller geistlichen Lehreren, daß wann einer seinem Nächsten so vil abnimmet, als wormit er sich einen Tag lang seinem Stand nach ehrlich ernähren könte, solches ohnfehlbar auch eine schwere Sünd seye; indeme ein solcher Schaden von allen für namhafft gehalten wird: dahero dann auch jene Hr. Hr. Beamte jederzeit einen namhafften Schaden ihrem Nächsten zufügen, so offt sie in bemeldten Umständen einen Sohn oder Knecht unrechtmäßiger Weis 30. Kreutzer zu bezahlen zwingen, und seynd dannenhero schuldig solchen Schaden ihnen auch zu ersetzen, bevorab wann selbe insgemein so arm seynd, daß sie mit solchen ihnen abgenommenen 30. Kreutzeren sich nicht nur einen, sondern auch wohl drey Täg lang ernähren könten.

IV.

IV.

Hr. Verwalter.

Dise Söhn und Knecht bekommen ja für ihre 30. Kreutzer auch ihr gutes Essen und Trincken von dem Wirth, so haben sie dann schon etwas darfür. Es wird noch auf einen zweyten Einwurf

Hr. Pfarrer.

Aber zu solchem seynd sie gezwungen worden, und bekommen also dises Essen wider ihren Willen: wann ich einem Hn. Beamten 100. Gulden abnehmete, und sodann ihme darfür ein sehr schönes Kleid verfertigen liesse, wurde er wohl zufriden seyn? oder wäre dises keine Ungerechtigkeit? geantwortet Gleichnuß

Hr. Pfleger.

O gewislich ja, dann dises wäre mein Willen nicht, und ich könte billich wegen einer solchen Entfrembdung, und auch sogar gegen der Heimstellung solcher hundert Gulden obwohl mit einem schönen Kleid jedannoch höchst vernünfftig darwider seyn, dann ich wolte ihme gleich sagen, Freund! lasse du mir nur meine hundert Gulden, so will ich mir schon selbst ein Kleid schaffen, wann ich eines will, dann an deiner Anschaffung desselbigen habe ich gantz kein Belieben.

Hr.

Hr. Pfarrer.

Eben also befindet sich die Sach mit gemeldten 30. Kreutzeren für welche die ledige Personen auf bemeldte Weis zwar dargegen etwas zu essen und zu trincken von dem Wirth bekommen, aber dises ist ihnen keine angenehme Ersetzung, weil selbe ihnen höchst zuwider ist, und selbe zu bezahlen von ihren Hr. Hr. Beamten gezwungen worden seynd, gegen welcher sie dann gleichfals höchst vernünftig darwider seynd, die Hr. Hr. Beamten lassen ihnen demnach nur solche ihre 30. Kreutzer, so werden sie sodann schon selbst sehen, wie sie vor selbe etwas zu essen und zu trincken bekommen, und zwar wann es ihnen beliebet, wofern nun also die Hr. Hr. Beamte der ledigen Pursch nicht auch in solchen Umständen, ihren freyen Willen lassen, so thun sie demselben einen namhafften ungerechten und unverantwortlichen Gewalt an, gegen welchem gemeldte ledige Personen und zwar höchst vernünfftig können darwider seyn.

Hr. Obervogt.

Ich muß dem Herrn Pflegern helffen, und sage demnach Herr Pfarrer! es ist halt schon also I. der Brauch, daß es also geschehe, und II. weilen dises der Wirthen ihre Nahrung ist, darum kan man dise Sach nicht mehr änderen.

Hr.

Hr. Pfarrer.

Wann sie dises nicht mehr änderen können mein hochwehrtister Hr. Obervogt! so sage ich ihnen, daß sie es auch wegen meiner nicht mehr lernen dörffen.

Hr. Verwalter.

Der Hr. Obervogt hat dem Hn. Pfleger brav geholffen: über den Rucken hinüber: der Hr. Pfarrer hat sich treflich wohl gehalten, und in Wahrheit wohl ein Glas Wein verdienet, so nehmen sie dises hin, es zwinget uns kein Noth, daß wir beständig disputiren.

Hr. Pfarrer.

Ich nimme dise Ehr an, und trincke demnach nochmahlens des gestrengen Hn. Pflegers und der gantzen hochlöblichen Gesellschafft dero wehrtiste Gesundheit, und bleibe gleichwohl dem Herrn Obervogt die gründliche Antwort auf seine vorgewandte Gewohnheit und die Nahrung der Wirthsleuten noch schuldig.

Hr. Pfleger.

Recht so Herr Pfarrer! deswegen sage ich ihnen, daß ich bis künftigen Donnerstag meine heuntige Aderlås auslöschen werde, so beschwöre ich sie dann, daß sie mir sodann die Ehr eine Mittag-

Suppen bey mir zu genüssen anthun mögen, mit welcher auch dise meine Herren Nachbaren werden verlieb nehmen: unterdessen wird etwan der Hr. Obervogt schon lernen, was er heunt nicht kan, und sie werden darbey sodann auch die Gelegenheit bekommen zu bezahlen, was sie ihme heunt schuldig verbleiben.

Hr. Pfarrer.

Wann keine Verhindernuß darein kommet, so werde gleichwohl auf die allzu grosse Gütigkeit des gestrengen Herren sündigen, und dero so aufrichtige Einladung für eine deutliche Prob halten, daß sie meinen heutigen Eiffer mir nicht übel aufgenommen haben, so wünsche ich dann unterdessen der gantzen hochlöblichen Gesellschafft eine glückseelige Nacht, und befehle mich allerseits.

Das

Das III. Gespräch

Ist eine Widerlegung einiger Haupt-Einwürffen der Herren Beamten wider obige Materi, wormit selbe aber desto mehrers bekräfftiget wird.

I.

Hr. Pfarrer.

Ich befehle mich dem gestrengen Hn. Pfleger, und der gantzen hochlöblichen Versammlung.

Hr. Pfleger.

Ja ja sie seynd ein rechter mein Herr Pfarrer! sie haben mir vor drey Tägen

versprochen mir heunt die Ehr auf eine Mittag-Suppen anzuthun, deswegen haben wir über eine gantze Stund auf sie gewartet, jetzt aber kommen sie erst um zwey Uhr daher, da wir schon abgespeiset haben.

Hr. Pfarrer.

Es ist mir von Hertzen leyd/ deswegen bitte ich allerseits ab wegen der Ungelegenheit, welche ich auf solche Weis der gantzen hochlöblichen Versammlung verursachet habe, jedannoch ware es doch gewis auch meine Schuld nicht.

Hr. Obervogt.

Wer hat sie dann so lang aufgehalten und verhinderet?

Hr. Pfarrer.

Ich sage ihnen die gantze Wahrheit, ich ware nemlich schon bereit um 10. Uhr hieher zu kommen, und hatte meinen Stock schon in der Hand, und ware schon unter meiner Hausthür, da haben mich ein paar zukünftige wilde Eheleut aufgefangen, und weil selbe drey Stund weit her waren, und demnach mich um GOttes Willen gebetten sie anzuhören, so habe ich ihre Bitt ihnen auch nicht abschlagen können, demnach liesse ich mir geschwind ein wenig Suppen geben, hörte sie sodann an, und verfertigte ihnen einen Brief an das hochwürdige Consisto-

ſiſtorium, als habe demnach unmöglich früher hier erſcheinen und aufwarten können.

Hr. Verwalter.

Wo ſeynd diſe Leuth dann her?

Hr. Pfarrer.

Sie ſeynd von Hurenwang.

Hr. Pfleger.

So ſeynd ſie aus meiner Herrſchafft, GOtt Lob! ſo bekomme ich auch wiederum ein Schmältzlein.

Hr. Pfarrer.

Diſes iſt wahr, aber verzeyhen ſie mir geſtrenger Herr Pfleger! wann ich ſage, es ſeye zu förchten, daß vilen Hn. Beamten das Schmältzlein, welches ſie in ſolchen Umſtänden bekommen, einſtens vor GOTT ſehr heiß bekommen werde, alldieweilen ſolche ſ. v. Huren- und darauf folgende ſo ärgerliche Conſiſtori-Händel nur allzu gewiſe Früchten ſeynd der gottloſen Nacht-Täntzen, und nächtlichen Beſuchungen, welche die Hr. Hr. Beamte nicht abſtellen, O wie vil Sünden werden deſſentwegen begangen, weil man ſolche allergottloſiſte Gelegenheiten geduldet; zumahlen aus ſolcher Uberſehung, nur allzu gewis erfolget, was der H. Bernardus ſagt, nemlich Impunitas incuriæ ſoboles, inſolentiæ Mater, radix impudentiæ, & transgreſſionum nutrix.

Aus denen nächtlichen Täntzen u. Zuſamenkünfften der Jugend kommen alle unkeuſche Sünden her

S. Bern. l. 5. conſid.

trix. Aus solcher Ubersehung erfolget die Sorglosigkeit / sie ist eine Mutter des Hochmuths / eine Wurtzel der Frechheit / und eine Ernährerin aller Ubertrettungen. So haben dann die Hr. Hr. Beamte hierüber Rechenschafft zu geben, da sie solchen gottlosen Gelegenheiten und Sünden nicht vorkommen, und auch nicht abstellen.

welche die Herren Beamte zu verantworten haben

Herr Obervogt.

Herr Pfarrer! sie seynd in Wahrheit in diser Sach das Tantzen betreffend, vil zu scrupulos und zu scharpf: ich habe von anderen gewislich auch gelehrten Herren Geistlichen doch auch gehöret, wie das Tantzen an sich selbst gantz keine Sünd seye, nur sie also machen gar so vil daraus.

Hr. Pfarrer.

Wann sie mein hochwehrtister Herr Obervogt von drey Tägen her, da wir das letzte mahl hier beysammen waren, nicht mehrers gelernet haben, als nur so vil, so haben sie in Wahrheit nur ein schwartzes Bildlein verdienet: dann

Es ist zwar wahr, daß die gemeldte nächtliche Täntz an sich selbsten keine Sünd seyen, aber sie müssen wohl mercken ihre eigene Wort an sich selbst; zumahlen das Tantzen an sich selbsten nur allein in dem Springen bestehet, da nemlich die

Obschòn solche Nacht-Täntz an sich selbst keine Sünd /

Tan-

Tantzende die Füß und Händ aufheben und von sich werffen wie die wilde Kälber, auch den Leib immerdar im Ring um und um drähen wie mein Budel-Hund thut nach seinem Schwantz, so ist freylich ja dises unsinnige Toben und Springen an sich selbst gantz keine Sünd: weil aber insgemein so vile Gottlosigkeiten daraus folgen wegen der darbey sich befindlichen Vermischung beyderley Geschlechts, so ist selbes billich auf alle Weis zu fliehen, und abzustellen; dann das Gifft, die Messer, und alles Geschoß ist an sich selbst weder Sünd weder bös, jedannoch haben auch schon vile Millionen Menschen ihr Leben dardurch eingebüsset; weilen sie sich diser ob schon an sich selbst gantz nicht sündhafften Dingen auf eine unordentliche, oder sündhaffte Weiß bedienet haben, eben also was solle dises heissen mein Hr. Obervogt! daß die Täntz an sich selbsten nicht bös seyen? dann weilen wir schon vorhinein versicheret, und gantz vergwisset seynd, daß bey jetzigen so bösen Zeiten besonders das nächtliche Tantzen, insgemein, und ordinari, alle darbey befindliche besonders junge Leuth, auch in die nächste Gefahr schwerlich zu sündigen stürtze, so haben die Herren Beamte deswegen jedannoch gar nichts am besten, da sie solche Gefahren nicht aufheben, sondern es bleibet ihnen noch alle Rechenschafft

I. Gleichnuß

II. Gleichnuß

dem Allerhöchsten darüber zu geben übrig, von welcher wir neulich geredt haben, ohneracht alles Tantzen an sich selbst gantz nichs Böses ist.

Hr. Verwalter.

jedannoch aber eine nächste Gefahr zu schweren Sünden ausmachen Com. D. D.

Was ist dann eine nächste Gefahr zu sündigen, welche die Beamte verhinderen sollen?

Hr. Pfarrer.

Dises mein Hr. Verwalter wird jederzeit von denen Gelehrten für eine nächste Gefahr zu sündigen gehalten, wann einer dasjenige thut / oder zulasset: Wordurch auch schon vorhin vile andere, ordinari und insgemein / in schwere Sünden gefallen seynd / und in solchen Umständen einige niemahl anderst / als durch eine gantz besondere Gnad GOttes von schweren Sünden sich bewahret haben / oder durchkommen seynd.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! können sie uns diser nächsten Gefahr schwerlich zu sündigen nicht einige deutliche Exempel geben?

Hr. Pfarrer.

Ja in allweg, dergleichen seynd, wann wir in unserer vorhabenden Materi verbleiben wollen I. da ein ohnedem schon vorhin in eine ledige Weibs-Person verliebter Jüngling dieselbe, bey finsterer

Nacht

Nacht in ihrer Wohnung gantz allein besuchet. II. Da ein lediges Weibsbild in obigen Umständen auch nur unter dem Fenster ohne anderes Menschen Wissen, oder Beyseyn, und zwar fast aller Kleyder beraubt, mit ihrem Tantzer oder Buhler, sich auch einige Stunden lang beredet III. oder wohl gar selben in ihr Schlaf-Zimmer einlasset. IV. oder aber, da ein verliebtes paar lediger Personen (wie schon gemeldet worden) bey spater Nacht einander durch abseitige Weeg, Felder, Wisen und Wälder, von dem Tantz-Boden nacher Haus führen V. wann einige Personen sich in Diensten bey einander aufhalten, welche sich schon öffters mit einander schwerlich versündiget haben ꝛc. Sehen sie meine Herren! dise und vile tausend noch andere Umständ seynd jene, welche die nächste Gefahren zu schweren Sünden genennet werden; weilen selbe fast gäntzlich mit der Erfolgung schwerer Sünden verbunden und verknüpfft seynd, dessentwegen alle und jede, welche in solche sich begeben auch jederzeit schwerlich sündigen.

Hr. Obervogt.

Es kan aber ja jedannoch geschehen, daß ein Mensch auch zu Zeiten in solchen Gefahren ohne schwere Sünd durchkomme.

Hr. Pfarrer.

Dis ist wahr, aber eine sehr rare und zweifelhafftige Sach, welche sich nur auf eine gantz besondere Gnad GOttes, oder auf gantz ausserordentliche Umständ gründen, und die schwere Sünden sodann etwan verhinderen: dessen aber ohngeachtet, so sündigen solche jedannoch jederzeit schwerlich, welche in eine dergleichen grosse oder
Ita Com. D. D. nächste Gefahr schwerlich zu sündigen sich begeben, wann sie schon auch in ausserordentlichen Umständen, in solcher nächster Gefahr sich nicht schwerlich versündiget hätten.

Hr. Verwalter.

in welche sich begeben allezeit auch eine schwere Sünd ist

Warum aber solle, eine solche nächste Gefahr lieben an sich selbsten schon eine schwere Sünd seyn, da schon einer sich in selber auch nicht versündigte in besonderen Umständen?

Hr. Pfarrer.

Cit. C. D. D.

Die Ursach ist dise; alldieweilen einer eine solche Gefahr liebender dardurch das Heyl seiner Seelen nur einem ungewisen, zweifelhafftigen, und gleichsam wunderseltsamen Ausgang anvertrauet, welches GOtt versuchen heisset, und jederzeit in namhafften Umständen eine schwere Sünd ist; zumahlen wir alle (die Vermeidung schwerer Sünden, und die Wirckung unseres

seres Heyls) auf eine ordinari mehrer sichere Weis, zu suchen verpflichtet seynd.

Nun so sage ich dann zu unserem Vorhaben, daß weilen demnach das gemeldte nächtliche Tantzen, und die so gefährliche Besuchungen der Personen des anderen Geschlechts in selber jederzeit eine auch nächste Gefahr schwerlich zu sündigen ausmachen, so seynd auch endlich die Hr. Hr. Beamte, bey Verlurst ihrer Seeligkeit verbunden dergleichen alle zu verhinderen, so vil sie können, ansonsten sie ja gantz nicht vor GOTT und einer ehrlichen Welt werden erweisen können, daß sie ihr Amt zum Besten ihrer Unterthanen verwalten.

Sehet meine hochwehrtiste Herren! dises allein ist die wahre Ursach I. warum die Christliche Kirchen auch vor vilen hundert Jahren durch scharpffe Befehl denen Priesteren und Oberen auferleget hat, alles Tantzen gantz und gar aufzuheben und abzubringen; alldieweilen aus solchen die allernächste Gefahren schwerlich zu sündigen, ja insgemein auch vile tausend schwere Sünden erfolgen, ob schon das Tantzen an sich selbsten keine Sünd ist, wie dann der hochgelehrte Doctor Johannes Pontas 12. geistlicher Kirchen-Versammlungen oder Concilia ansetzet, welche alles Tantzen verfluchen II. ingleichem

deswegen die Christliche Kirch alle Täntz aufzuheben befihlet

Joan. Pontas in Dictionar. casuum Consc.

etliche

tom: 3. verb. saltatio.

etliche König in Franckreich und Spanien, welche um disen gemeldten Kirchen-Versammlungen beyzuhalten, in ihren Königreichen, alles Tantzen an Sonn- und Festtägen gäntzlich auch unter grosser Straf verbotten haben.

II.

Hr. Pfleger.

Die Hr. Hr. Beamte können sich auch mit denen Wirthen/Spilleuthen und Elteren nicht ausreden.

Glauben sie sicher mein Hr. Pfarrer! daß wir Beamte betreffend disen Puncten der Täntzen und nächtlichen Besuchungen auch nicht alles allein thun können; zumahlen hieran auch die Elteren, die Spihlleuth, und die Wirthsleuth, viles zu Aufhebung derselben könten, und auch solten beytragen.

Hr. Pfarrer.

Sie wollen sagen, mein hochwehrtister Hr. Pfleger! daß noch mehrere mit denen Hn. Beamten in der Gefahr ewiger Seeligkeit sich befinden, wann sie nicht auch zur Aufhebung solcher nächsten, und grossen Gefahren zu sündigen denen Herren Beamten mithelffen, ja dises ist wahr, aber dises thut hier gantz und gar nichts zur Sach, und wird denen Herren Beamten gantz und gar nichts helffen einstens vor dem Göttlichen Gericht; zumah-

mahlen der Göttliche Richter sodann zu denen höllischen Geisteren sagen, und ihnen befehlen wird: alligate eos in fascicu- Matth. 13.
los ad comburendum: bindet sie zu- v. 30.
sammen in Büschelein zum verbrinnen: es werden nemlich alle diejenige in einen verdammten Buschel zusammen gebunden werden, welche in einer gottlosen Sach, (dergleichen dise ist,) zusammen geholffen haben, dahero werden die höllische Geister erstlich I. denen Spilleuten die Händ und Füß zusammen binden; alldieweilen sie zu solchen Täntzen als des Teufels Lock-Vögel und höllische Feld-Trompeter die Jugend in so gefährlichen Umständen zu dem Tantzen aufgemunteret haben II. auf selbe werden sie sodann die Tantzende selbst binden. III. zu solchen werden die höllische Geister mit feurigen Ketten anbinden jene gottlose Wirthsleut, welche die vorige alle bis in die spate Nacht haben aufgehalten, und nicht zeitlicher abgeschaffet IV. an dise werden gleichfalls gebunden werden alle jene gottlose Elteren, welche ihren Söhnen und Töchteren gemeldtes so gefährliches Tantzen erlaubet haben V. zu obrist endlich auf disen Buschel hinauf werden die höllische Geister anbinden jene Obere und Herren Beamte, welche allen obbemeldten, als Wirthen, Spihlleuten, Tantzenden, und dero Elteren alles haben gelten, und

demnach in so grossen nächtlichen Gefahren ihrer Seelen, haben thun lassen, und zwar ohne alles Maas und Zihl, was ihnen immer gelustete.

Sehen sie meine hochwehrtiste Herren! und was wird solche Herren Beamte sodann helffen die Menge ihrer Mitverdammten? O gewislich mehrers nicht als es jenem hilft, der da zur Richtstatt hinaus geführt wird, hinter ihme her aber noch mehrer andere, als nemlich alle seine Cammeraden gleichfalls zur Richtstatt ihme nachfolgen sihet: Eben also werden ihnen alle jene in dem Göttlichen Gericht gantz zu keiner Labung, noch weniger aber zu einer Entschuldigung dienen, welche ihnen in der Unterhaltung der auch nächsten Gefahren schwerlich zu sündigen einige Mithelffer abgegeben haben; alldieweilen sie meine hochwehrtiste Herren! auch in disem Stuck, als ihre Obere, Richter und Beamte, in diser Welt allen Gewalt gehabt haben selben zu gebieten, selbe zu straffen, und demnach alle gemeldte allernächste Gefahren schwerlich zu sündigen abzustellen: weh ihnen dann! wann sie solches wenigist nicht in das künftige thun, und alle disfalls begangene Nachläsigkeiten ernstlich bereuen.

Gleichnuß

Hr.

Hr. Obervogt.

Was vermeynen sie aber Hr. Pfarrer! wie, oder auf was Weis wir Beamte dann dise so gefährliche Nacht-Täntz und buhlerische oder unkeusche Zusammenkünften der ledigen Personen an Sonn- und Feyertägen aufheben, und verhinderen könten?

Demnach solten sie zur Verhinderung der Nacht-Täntz eine gewise Zeit und Stund

Hr. Pfarrer.

Wann sie einen wahren Eiffer für die Ehr GOttes bezeigen wolten in disem Puncten, so könte ein solches auf folgende Weis am füglichisten geschehen I. da sie meine hochwehrtiste Herren! allen Spihlleuten, auch Wirthen und Elteren in ihrer Herrschafft auf dem Land, und besonders in denen Dörfferen oder Marckt-Flecken wolten wissen lassen, auch mit Zuziehung ihrer Pfarrherren von allen Cantzlen verkündigen, daß wofern künftigs an Sonn- und Feyertägen in dem Winter Abends nach 5. Uhr, in dem Sommer aber nach 8. Uhr sich einige aus denen Unterthanen in denen Wirthshäusseren bey denen Täntzen, oder auch beyderley Geschlechts ledige Personen in buhlerischen und nächtlichen Zusammenkünfften werden antreffen, oder finden lassen, so solten jederzeit nicht nur solche, sondern auch die Spihlleut, Wirthsleut und Elteren, um eine namhaffte Summa Gelds, als et-

denen Ubertretteren aber eine gewise Straf ansetzen.

etwan um einen Gulden, und zwar ohne alle Nachlassung gestraffet werden. II. damit sie Herren Beamte aber, um desto ehender und gewiser von denen Ubertrettteren dises Gesatzes eine wahre Nachricht einhohlen, oder bekommen mögen, so solten sich wohl und fleisig hierzu derjenigen heimlichen Kundschafftern oder Spionen bedienen, von welchen wir neulich schon geredt haben.

Hr. Verwalter.

Es wurde aber hierüber ein rechter Lermen bey denen Spihlleuten, Wirthen, und Elteren entstehen.

Hr. Pfarrer.

Ist wahr, aber nach disem hätten die Herren Beamte gar nichts zu fragen I. weilen ein solches Gesatz nicht nur allein GOtt, sondern auch dero hohe Obrigkeiten oder Principalen, ja auch alle andere Christliche und vernünftige Menschen höchstens billichen, und loben wurden II. über dis, so wurden die Ubertretter dises Gesatz, durch die Bezahlung ihrer billichen Straf den Herren Beamten keinen kleinen zeitlichen Gewinn eintragen, um welchen sie ihnen meine hochwehrtiste Herren gantz und gar kein Gewissen machen dörfften, ich kenne einige Herren Beamte, welche sich bey einer solchen Straf sehr wohl befunden haben.

Hr.

Hr. Pfleger.

Ich glaube dises auch gar wohl mein liebster Hr. Pfarrer! ich werde mir solches auch gesagt seyn lassen, dann ich weiß wohl, daß auch anderstwo die Spihlleut, Zechleut, und das Tantzen zu Abends abgeschaffet werden, aber nicht so fruhe als im Winter um 5. Uhr, und im Sommer um 9. Uhr, wie der Hr. Pfarrer meynet, sondern im Winter um 8. Uhr, und im Sommer um 10. Uhr.

Herr Pfarrer.

Wann sie mein hochwehrtister Herr Pfleger! auf solche Art in dem Winter und Sommer spätere Stunden zu Endigung der bemeldten Täntzen benennen wolten, als ich vermeynte, I. so werden die Nacht-Täntz immerdar auch forthin in ihrem alten Schwung bleiben, und wird also auch unser Reden alles betreffend disen Puncten, gäntzlich umsonsten seyn; zumahlen ja im Winter die Nacht schon um 5. Uhr anbricht, und im Sommer auch um 9. Uhr, wann nun das Gesatz der Herren Beamten das Tantzen erst im Winter um 8. Uhr und im Sommer um 10. Uhr zu endigen lauten solte, so wurden jene, welche über Feld nacher Haus gehen müsten, gemeiniglich alle erst bey stockfinsterer Nacht das Wirthshaus verlassen, folglich die allerschweriste, auch

B S B
MÜNCHEN

nächste Gefahren schwerlich zu sündigen bey solchen ledigen Personen auch im geringsten nicht geminderet, geschweigens gar aufgehebet werden, eben darum wurde das Zihl und Ende des derenthalben gemachten Verbotts der Herren Beamten gantz und gar vernichtet bleiben. II. wohl ist es wahr, daß der Anfang der Nacht-Stunden das gantze Jahr hindurch nicht gleich seye, deswegen vermeynte ich sehr nutzlich zu seyn, wann die Herren Beamte alle Quartal ihr Gesatz erneuerten, und besonders sodann denen Wirthen wissen liessen, daß sie nach der Ordnung der früher anfangenden Nacht-Stunden, auch etwas fruhers ihre Spihlleut und die Tantzende nacher Haus schaffen solten, und zwar zu solcher Zeit und Stund, daß selbe jederzeit noch über Feld bey dem Tag nacher Haus kommen könten.

Hr. Obervogt.

Dargegen die Hr. Hr. Beamte nicht vorwenden solten I. dises ihr Gebott wurde denen ledigen

Dises wurde denen ledigen Personen wohl ein hartes Gesatz seyn; dann auf solche Weis I. wurden sie wohl bey denen kürtzisten Tägen in dem Winter das Wirthshaus auch Nachmittag um 3. Uhr schon verlassen müssen; weil damahls schon um 4. Uhr die Nacht allerdings ankommet. II. Ja manche wurden wohl gar nicht in das Wirthshaus und zum

Tantz gehen dörffen; weilen sie zu solcher Winters-Zeit erst um 2. oder gar um 3. Uhr dorthin zu kommen wegen vilen ihren vorgehenden Geschäfften von Haus aus die Erlaubnuß hätten.

Personen allzu hart seyn.

Hr. Pfarrer.

Gesetzt auch mein hochwehrtister Herr Obervogt! es wäre ein solches Gesatz der ledigen Pursch etwas hartes I. so wurden ja die Herren Beamte deswegen kein Laster der verletzten Majestät begehen: ist dann ihnen etwan mein Hr. Obervogt! so vil darann gelegen, daß sie einen s. h. stinckenden Roßbuben nicht beleydigen? gewislich wurden sie durch eine allzugrosse Hochachtung solcher Mist-Fincken mercklich ihre eigene Ehr, und gebührendes Obrigkeitliches Ansehen hierdurch sehr starck verminderen, da sie selbigen auf einige Täg nicht hart wolten geschehen lassen: Ich will sagen, daß nemlich hieran gar nichts gelegen seye, da die ledige Personen im Winter schon auch das Wirthshaus etwas zeitlichers als im Sommer verlassen müsten II. daß aber mein hochwehrtister Herr auch hier einwirffet, wie einige aus denen ledigen Personen auf solche Weis an Sonn- oder Feyertägen wohl auch gar nicht in das Wirthshaus gehen könten und dörfften, wann sie solches wieder so bald verlassen müßten, hierauf antworte

II. und das Tantzen wohl gar aufheben

worte ich abermahl, daß denen Herren Beamten wiederum hieran nichts solte gelegen seyn, wann sie anderst noch eine Ehr vor den Allerhöchsten in ihrem Leib hätten; dann weilen I. die Spihlleut, auch das Tantzen durch die gantze Fasten, II. durch das gantze Advent III. ingleichem bey etwan sich ereignenden Todsfall ihres hohen Principalen, so gar auch auf ein gantzes Jahr gemeiniglich, und zwar in der gantzen Herrschafft verbotten wird, so wäre es ja gewislich auch nicht zu vil, wann die ledige Personen zur Ehr der unendlichen Majestät, und ihrer Seelen zu Lieb, auch an keinem eintzigen Sonn-oder Feyertag das gantze Jahr hindurch, tantzen dörfften, wie solches auch vil tausend andere der ehrlichisten Leuten thun: Mit einem Wort, ich sage ihnen gantz kurtz mein Hr. Obervogt! daß alle Herren Beamte auf dem Land, auch bey Verlurst ihrer ewigen Seeligkeit schuldig und verpflichtet seyen, alles nächtliche Tantzen, auch buhlerische Besuchung abzuschaffen; alldieweilen sie genugsam, sowohl durch die Erfahrnuß, als auch aus der Vernunfft überwiesen seynd, wie erschröckliche Sünden daraus erfolgen, sie mögen nun eine solche Abschaffung hernach gleichwohl auf eine solche, oder andere Weis vornehmen, welche ihnen beliebet.

dann dises wäre erst höchst billich

Hr. Verwalter.

Sollen dann die ledige Personen nicht auch eine ehrliche Recreation geniessen dårffen?

Hr. Pfarrer.

Weil ein solches Tantzen gantz keine ehrliche / sondern höchst schandlose Recreation ist;

Ja sie dårffen schon auch eine Recreation oder ehrliche Gemůths-Ergötzung haben, aber ich frage sie mein hochwehrtister Herr! I. wollen sie dann dises eine ehrliche Recreation nennen, durch welche die ledige Personen wegen so grosser Seelen-Gefahr, die sich in ihren Nacht-Tåntzen, findet ihre Keuschheit, ihre Jungfrauschafft, die Gnad GOttes, ihr gutes Gewissen, ihre Ehr und guten Namen, ihre vor GOTT gemachte Verdienst, ihre Unschuld, den Himmel, und alles verliehren? II. Es ist nemlich ein solches Tantzen durchaus gantz und gar keine ehrliche Ergötzung, sondern eine auch allerunehrlichiste, und allerschandlosiste Sach von der gantzen Welt; dann wo selbes ehrlich wåre III. warum schåmen? sich dann derselben so vile ehrliche Leut warum wird ein solches allen ehrlichen Personen und Geistlichen verbotten auch unter grosser Straf von ihren Oberen? warum verbieten solches rechtschaffene Elteren ihren Söhnen und Töchteren? und eben ihr Herren! warum verbietet ihr solche Tåntz selbsten wenigist zu Zeiten (wie

gesagt worden) als etwan in der Fasten und anderen dergleichen Zeiten? so müsset ihr ja selbsten ein solches Tantzen nicht für ehrlich halten, dann was von allen Menschen für ehrlich gehalten wird, oder auch ehrlich ist, dises leidet gantz kein Verbott, wie dann eine ehrliche Recreation zu allen Zeiten des gantzen Jahrs erlaubet ist/ und demnach auch von denen allerehrlichisten sowohl geistlichen, als weltlichen Personen geübet wird, welches aber von bemeldten Nacht-Täntzen keineweegs behauptet werden kan, so sehen sie dann gar wohl mein hochwehrtister Herr Verwalter! wie deutlich, und tief sie mit ihrer ehrlichen Recreation (teutsch zu reden) in den Sack kommen seynd.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! sie haben sich wohl gehalten, dem Hr. Verwalter ist recht geschehen: ein Glas Wein her, wir müssen des Herrn Verwalters im Sack dannoch seine Gesundheit trincken, Hr. Pfarrer! es lebe der Hr. Verwalter im Sack!

Hr. Pfarrer.

Wohlan Hr. Obervogt! halten sie auch mit: es solle leben der Hr. Verwalter im Sack, bis sich gleichwohl jemand seiner erbarme, ihne aus dem Sack erlöse, und wiederum redlich mache.

Hr. Obervogt.

Ja es bleibt darbey, der Hr. Verwalter im Sack solle leben.

Hr. Verwalter.

O mein Hr. Obervogt! sagen nur sie nicht vil, sonsten können sie mich gleich ablösen, und wohl gar in den Zipffel des Sacks kommen.

III.

Hr. Pfleger.

Es seye nun wie ihm wölle, so muß ich doch auch noch etwas sagen: glauben sie nicht mein hochwehrtister Hr. Pfarrer! daß, wann wir Beamte schon auch ein solches Gesatz wider das nächtliche Tantzen machen, und demnach denen ledigen Personen, sowohl im Winter als im Sommer eine gewise Stund ansetzen, das Wirthshaus zu verlassen, so werde dannoch ein solches gäntzlich umsonst seyn? dann da dise Personen auch schon zeitlich genug aus denen Wirthshäusseren sich werden fortmachen, so werden sie jedannoch im nacher Hauseilen ihnen keinen Fus abbrechen, sondern sehr langsam eilen; dann die finstere Nacht werden sie mehrers lieben, als die Wirthshäusser,

Die Hr. Hr. Beamte sollen nicht sagen ihre gesetzte Straf werde nichts nutzen.

und Spihlleut selbsten, damit sie auf dem Weeg um desto bequemlicher, als wann sie noch bey denen Leuthen wären, ihre Liebs-Geschäfften und Verträg fortsetzen können, disemnach so wird auch die nächste Gefahr in der Finsternuß schwerlich zu sündigen bey solchen jedannoch gantz nicht aufgehebet werden, und demnach unser Gesatz und gemachte Vorsorg dessenthalben gantz umsonst seyn: sagen sie jetzt Hr. Pfarrer! ist es nicht also, oder muß ich ich meinen Herrn Verwalter ablösen in seinem Sack?

Hr. Pfarrer.

Nein! hochwehrtister Hr. Pfleger! sie dörffen den Hr. Verwalter in seinem Sack gantz und gar nicht ablösen, dann sie haben schier in allem recht, nur etwas weniges kan ich in ihrem gemachten Einwurf nicht billichen: darum sage: I. Es ist leyder nur gar zu wahr, daß der Hr. Hr. Beamten ihr Gesatz und Vorsorg wider die nächtliche auch allernächste Gelegenheiten schwerlich zu sündigen nicht bey allen ledigen Personen, welche den Tantz-Boden betretten eine Frucht bringen werde, jedannoch sage ich, so lasset uns doch die Vernunft und der Glaub hoffen, daß ein solches heilsame Gesatz jedannoch wenigist bey einigen / oder wenigen deren etwas verfangen wurde, als welche etwan

I. Ursach dessen

in

in des Teufels seiner Schind-Kuchel noch nicht gar aufgeschwohren, sondern noch eine Forcht GOttes und der schweren Sünden in ihrem Hertzen haben: und dise kleine Vermittlung auch nur weniger solcher schweren Sünden erklecket nicht nur allein schon dahin I. daß sie meine hochwehrtiste Herren das Zihl und End ihres Gebotts wenigist in etwas, oder bey einigen erhalten wurden; II. sondern daß sie über das auch eine vortrefflichiste Belohnung von dem Allerhöchsten deswegen gantz sicher zu gewarten hätten; zumahlen jene wenige Ehr, welche selber durch Unterbleibung auch nur weniger Todt-Sünden erhalten wurde, gantz und gar von dem Allerhöchsten nicht für wenig oder klein angesehen werden kan; zumahlen dises ja gantz und gar nicht für etwas kleines, oder nur weniges geachtet werden solle, was dem allerhöchsten unendlichen GOTT zu Ehren geschihet, und weilen nun eine jede, besonders schwere Sünd eine Beleidigung eines unendlichen Guts ist, so muß selbe eben so groß seyn, als GOTT selbsten, so kan demnach jener, welcher nur eine eintzige Todt-Sünd verhinderet, auch keine mindere Belohnung von GOTT hoffen, als welche der Grösse einer gemeldten schweren Sünd gleich ist: So sehen sie demnach gar wohl jetzt meine hochwehrtiste Herren! wie reich

sie auch in kurtzer Zeit an geistlichen Verdiensten zum Behilf ihrer Seelen werden könten, da sie durch ihr Verbott alles nächtlichen Tantzens, und unkeuscher Besuchungen, auch nur einige wenige schwere Sünden und Aergernussen verhinderen wurden, geschweigens, daß auch ohnfehlbar deren vile tausend in bemeldten Umständen unterweegen bleiben wurden.

II. Ursach dessen

II. Gesetzt aber auch (welches ich doch wegen bemeldter Ursach gantz und gar nicht zugeben kan) daß die Herren Beamte im geringsten mit ihrem Verbott in disem Puncten nichts Gutes ausrichten könten, so solten sie doch wenigstens an dises gedencken, was allein allen rechtschaffenen Seelsorgeren zu einem allerhöchsten Trost seyn, und ihnen den so sauren Schweiß ihres Angesichts abdrucknen kan, daß nemlich der allerhöchste und gütigiste GOTT auch nur die alleinige Bemühung zu Vertilgung der Sünd, und Beförderung seiner Ehr einstens belohnen werde, obschon unter dessen all ihre solche angewendte Mühe und Arbeit wenig, oder gar nichts im Werck selbsten verfangen hätte, dahero dann der Heil. Ignatius gar schön sagt: in magnis etiam voluisse tantùm, meriti est. In grossen Sachen sogar auch nur gewolt haben ist sehr verdienstlich/ welches sich absonderlich dahin verstehet, da nemlich

S. Ignat. loyol. lib. sent. 20. Mart.

jenes

jenes gute Werck, welches wir gern zur Ehr des Allerhöchsten aufführen wolten und in das Werck setzen, gantz und gar nicht in unserem Gewalt stehet, dergleichen ist die würckliche Bekehrung der Sünder: dann hierin nimmet GOTT von uns schon den alleinigen unseren Willen, und Bemühung zu selber an: Sehet! meine hochwehrtiste Herren! eben dises allein ist die wahre Ursach, warum in dem H. Evangelio der barmhertzige Samaritan in der Besorgung des, von denen Mörderen so elend zugerichten Verwundten zu dem Hausvatter, deme er solchen übergeben, gesprochen, und ihne gebetten hat mit disen Worten: curam illius habe, & quodcunque supererogaveris, reddam tibi. Trage Sorg über ihne / und was du immer wegen seiner ausgeben wirst / dises will ich dir alles bezahlen. Mercklich ist bey disen Worten, daß der Samaritan nur allein die Sorg dem Hausvatter über den Verwundten zu haben anbefohlen habe, nicht aber die Gesundmachung dessen, wie ein hocherleuchter Lehrer sagt: curam illius habe, non curationem; alldieweilen dises der Allerhöchste von denen geistlichen, und weltlichen Oberen gantz und gar nicht verlanget, daß sie würcklich, und in der That die verwundte Seelen oder Sünder bekehren sollen; alldieweilen

Historl. Luc. 10.

len eine solche Bekehrung gantz nicht in ihrer Macht stehet, sondern allein bey GOTT, welches dann auch der büssende König David gar wohl erkennte, und deswegen also zu dem Allerhöchsten auf-
Psalm. 50. schrie: Docebo iniquos vias tuas, & impii ad te convertentur: Ich will denen Boshafftigen deine Weeg lehren / so werden sich alsdann die Gottlose zu dir bekehren / es sagte diser büssende König: zu dir werden sie sich bekehren, und nicht zu mir; zumahlen die Bekehrung eines Sünders allein ein Werck des Allerhöchsten, und zwar unter allen das allervortrefflichiste ist, zu welchem dann alle sowohl geistliche, als weltliche Obrigkeiten gantz und gar nichts beytragen können, als alleinig ihren guten Willen, auch ihre alleinige Bemühung, welche sie mit ihren Lehren, Predigen, guten Zusprechungen, und löblichen Veranstaltungen hierzu anwenden können, und auch sollen.

Aus disem allem dann mögen sie dann wohl von selbsten zu Genügen erkennen, mein hochwehrtister Hr. Pfleger! wie sie gantz und gar nicht Ursach haben ihre so löbliche obbemeldte Verordnung wider das nächtliche Tantzen, und buhlerische Zusammenkünfften der ledigen Personen, um diser eitlen Forcht wegen einzustellen,

weil

weil sie vermeynen, selbe werde nichts verfangen I. zumahlen sie jedannoch ihr Zihl und End durch selbe ohnfehlbar erhalten werden, wann sie auch mehrers nicht als nur eine eintzige schwere Sünd durch solches ihr Verbott werden verhinderet haben, II. neben deme daß der Allerhöchste dise ihre zu seiner Ehr vermeynte Anstaltung, und also ihre hierzu gemachte gute Meynung, und Willen auch reichlich belohnen werde III. endlich, so werden sie ihrer Seits durch vermeldtes Verbott wider alles nächtliche Tantzen, auch sich gäntzlich los machen, und befreyen, wider alle vor GOTT derenthalben von allen Herren Beamten zu geben schuldige Rechenschafft, weil sie mit solchem ihrem Verbott in der That und Wahrheit erwisen haben werden, daß sie ihre Amts-Schuldigkeit zur Verhinderung der Sünden und Vermehrung der Ehr GOttes treulich erfüllet, und beygetragen haben, ob sie schon auch dardurch wenig ausgerichtet hätten, welche Rechtfertigung aber die Herren Beamte keineswegs werden vorwenden können, wann sie ihren Obrigkeitlichen Gewalt durch gemeldtes Verbott nicht würcklich wider alles nächtliche Tantzen und unkeusche Besuchungen der ledigen Personen werden haben ergehen lassen; alldieweil sie ohne solche würckliche Vorsorg keineswegs wissen können,

ob

ob sie durch selbe vor GOTT und einer ehrlichen Welt hätten zur Ehr dessen etwas Gutes ausrichten können oder nicht?

Hr. Pfleger.

Hr. Pfarrer! sie haben mich gantz bewegt, seye es! so will ich dann nächstens zur Verhinderung aller nächtlichen Gelegenheiten schwerlich zu sündigen allen Spihlleuten, Wirthen, Elteren auch ledigen Personen meiner gantzen Herrschafft wissen lassen, daß sie alle, auch unter einer schweren Straf, sowohl im Winter, als auch im Sommer an allen Sonn- und Feyertägen das gantze Jahr hindurch Abends zeitlich genug, nicht nur alles Tantzen, sondern auch die Wirthshäuser verlassen sollen, koste es auch was es wolle.

Hr. Pfarrer.

Der Allerhöchste seegne ihren gemachten heiligen Entschluß, und ertheile meinem hochwehrtisten Herren Pflegern auch die Gnad der Starckmüthigkeit hierzu, so werden sie gewislich zur Ehr des Allerhöchsten auch in gar kurtzer Zeit sehr vil Gutes schaffen.

IV.

Hr. Obervogt.

Was sagen sie Herr Pfarrer! sehr vil Gutes schaffen? Ja tausend Teufel auf ihren Rucken, und grausame Fluch- und Varmaledeyungen werden sie und Hr. Pfleger miteinander ihnen darfür auf den Hals laden, welche die Spihlleut, besonders aber die Wirth wider sie beyde werden ergehen lassen; indeme dise alle sich über die massen entrüsten und beklagen werden; alldieweilen ihnen durch ein solches Verbott, und so frühzeitige Abschaffung des Tantzens ihre Nahrung um ein merckliches wird gesperret seyn.

Die Hr. Hr. Beamte sollen auch das nächtliche Tantzen nicht gedulden unter dem Schein der Nahrung der Wirthen und Spihlleuten

Hr. Pfarrer.

Wie kommt es doch daß mein hochgeehrter Hr. Obervogt denen Wirthsleuten so gar wohl geneigt seye? sie haben schon neulich mahl gesagt, sie könten dises Tantzen nicht aufheben; weil solches der Brauch und der Wirthsleuten ihre Nahrung seye, so höre ich wohl, daß sie auch bis heunt dise Kunst noch nicht gelernet haben; aber ich förchte, ich förchte, sie kommen heunt auch noch zu kurtz, und mit ihrer Nahrung der Wirthsleuten tief in den Sack hinein, daß sie also gantz gewis den Hr. Verwalter werden ablösen müssen.

Hr.

Hr. Verwalter.

Ja Hr. Pfarrer thun sie dises, so werde ich ihnen für ihre Mühwaltung ein gutes Glas Wein schuldig bleiben.

Hr. Pfarrer.

Ich bin ihnen dargegen zwar höchstens verbunden, allein es wird mich solches nicht vil Müh kosten, sondern mit einer eintzigen Frag, worauf Hr. Obervogt nicht wird antworten können, wird alles geschehen seyn; dann ich frage sie nur so vil mein hochwehrtister Hr. Obervogt! wann sie glauben, man solte um der Wirthen und Spihlleuten ihrer Nahrung wegen die nächtliche Täntz keineswegs einstellen. Nein! I. warum seynd sie dann der erste gewesen, welcher neulich zur Zeit des Jubiläi als einer Buß-Zeit, in ihrem Marckt-Flecken, ja auch in gantzer Herrschafft, die Spihlleut und alles Tantzen, auch sogar an allen Hochzeiten, bis zum End desselbigen verbotten haben? haben dann die Spihlleut und Wirth unter so langer Zeit keiner Nahrung vonnöthen gehabt? warum dann haben sie ihnen solche dann so lang versperret? II. Leben die Spihlleut une Wirth etwan die gantze Fasten, und das gantze Advent hindurch nur von dem Lufft, weil zu solcher Zeit alles Tantzen so lang verbotten ist? III. Da ihr hoher Principal der Fürst von Pippis

pis vor 2. Jahren gestorben, warum haben sie dann damahls in seiner gantzen Herrschafft die Spihlleut auch alles Tantzen, und zwar auf ein gantzes Jahr lang verbotten? seynd dann die Spihlleut und Wirthsleut aus Mangel ihrer Nahrung in einer so langen Zeit nicht verhungeret? IV. Wann man in bemeldten Puncten der Täntzen hauptsächlich auf die Nahrung sehen solle, könte man dann nicht sagen, der Obervogt wäre ein Dieb, weilen er eine so lange Zeit lang durch gemeldtes Verbott alles Tantzens denen Wirthen und Spihlleuten ihre Nahrung hinterhalten habe, er wäre demnach auch schuldig solche ihnen zu ersetzen? V. So muß dann eintweders die Nahrung, welche die Wirth und Spihlleut von allem Tantzen erheben, keine schuldige Nahrung seyn, oder der Hr. Obervogt wird (wie ich gesagt habe) die ihnen so lange Zeit hinterblibene Nahrung zu ergäntzen schuldig seyn, was sagen sie hierzu mein hochwehrter Herr Obervogt?

Hr. Pfleger.

Warum so still Herr Obervogt? leydet der Herr dises von dem Hr. Pfarrer? Ey dann geschwind heraus mit der Antwort wie der Petrus mit dem Säbel.

Hr. Verwalter.

Ey er kan nichts, er weißt nichts, so *R. D.* Behr Beichtspiegel. I muß

muß er mich dann ablösen / und nur recht tief in den Sack hinein.

Hr. Obervogt.

Ich bin nicht im Sack; dann ich kan mich noch gar wohl mit disem rechtfertigen, daß ich niemahls aus eigner Macht bishero die Spihlleut und das Tantzen abgeschaffet habe, sondern weil ein solches jederzeit meine hohe Obrigkeit zu thun mir befohlen hat.

Hr. Pfarrer.

Weil eine solche Nahrung der Wirthen ꝛc. gantz gottlos und ungerecht ist.

Wohl geantwortet! glauben sie aber mein Hr. Obervogt! daß ihre hohe Obrigkeit, wie auch andere dergleichē, hochverständige Herren, als geistliche, gräfliche, Fürstliche, und hochansehnliche hoher Dom-Stifften hochgelehrtiste Personen in Herausgebung solcher ihrer gnädigen Befehlen wider das Tantzen nicht auch löblich, weislich, und auf eine allergerechtiste Weis gehandlet haben, ohnerachtet sie auch darbey im geringsten sich der Nahrung der Wirthen und Spihlleut halber nichts besorget haben? dises werden sie ja nicht laugnen können, warum will mein Hr. Obervogt dann auch heunt noch, einen so grossen Patronen und Nähr-Vatter der Spihlleuten, und Wirthen abgeben? Niemand in der gantzen Welt, welcher auch (also zu reden) nur eine halbe Vernunfft hat, wird anderst sagen, als

ich schon in meinem in dem Druck vor einigen Jahren herausgegebenen Büchlein: der heilige und verdammte Wirth genannt, (welches annoch bey Ferdinand Schwärtle Buchdrucker in Dillingen zu haben ist) angesetzt habe, daß nemlich all jene Nahrung, welche die Wirthsleut u. Spihlleut von denen ledigen Personen an denen Sonn- und Feyertagen, besonders von denen bis in die spate Nacht hinein daurenden Täntzen, ihnen verschaffen, eine gantz unrechtmäßige, gottlose, und auch verdammte Nahrung seye; alldieweilen alle dergleichen Wirth, auch Spihlleut sich auf solche Art ernähren von dem Verlurst des Himmels, von dem Einkommen der Teuflen, und von denenen Zäheren der Verdammten.

Hr. Verwalter.

Ja anderst ist es nicht, der Hr. Obervogt hat sich mit seiner Wirths-Nahrung sehr verschusteret, aber durch seine Entschuldigung mit seiner hohen Obrigkeit, erst noch mehrers strafbar gemacht, folglich solle ihme billich eine gantz besondere Straf von allen übrigen Glideren der Sorbona, oder hohen Wissenschafften auferlegt werden.

Hr. Pfarrer.

Ich halte es in disem Puncten auch mit dem Hr. Verwalter, allein damit es in al-

lem hierin ordentlich zugehe, so solle unser hochwehrtister Hr. Pfleger als Haus-Patron und Oberrichter hierin allen Vorzug haben, und demnach unserem Herrn Obervogt einen denen Rechten gemäsen Ausspruch machen, worinnen zugleich seine billiche Straf enthalten seye.

Hr. Pfleger.

Recht also, ich nimme dise Ehr an, und in krafft dises Glas Weins fälle ich wider Hr. Obervogt folgenden Sentenz: Der gantzen hochgelehrten Versammlung, auch allen allhier Anwesenden seye hiermit wissend und kund; daß weilen Hr. Obervogt von Neusäß nicht nur allein durch die Vertheydigung alles lasterhafften nächtlichen Tantzens, sondern noch mehrers mit disem Vorwand, daß die Aufhebung solcher bösen und sündhafften Gelegenheiten denen Wirthen und Spihlleuten an ihrer Nahrung schädlich wäre, sehr grob nicht nur wider alle hohe Wissenschafften, sondern sogar wider die gesunde Vernunfft selbsten sich vergriffen, darneben disen seinen Fehler noch darzu mit der zu solchem End gantz ungeziemlicher, und gantz ihme auch selbsten widrigen Anfügung seiner hohen Obrigkeit hat verdecken, auch beschönen wollen: als solle er hiermit zur billichen Straf dises seines Fehlers und Verbrechens so lang

in dem Arrest des Academischen Strumpfs hinein verwisen seyn, als bis er etwan bey über 8. tägiger Session der Gelehrten eine Zech Mosler-Wein denenselben wird bezahlet haben: wornach selber sodann wider als ein Mitglid derselben solle erkennet werden, und auf der gelehrten Banck aller seiner vorigen Ehren, Rechten und Freyheiten unverhindert wie zuvor geniessen:

Hr. Verwalter.

Gantz gerecht ist dises Urtheil.

Hr. Pfarrer.

Ja in allweeg hat der Hr. Obervogt dise Straf nur allzu wohl verdienet, aber sie verzeyhen mir meine hochwehrtiste Herren! wann ich sage: es seye nicht mehr zu fruh, daß wir unserer heuntigen Recreation ein End machen, zuvor aber bitte ich selbe nochmahlen, daß sie doch künfftigs zu Hertzen nehmen wöllen, jene so grosse Unehr und Beleydigungen der Göttlichen Majestät; welche selbe besonders durch das nächtliche Tantzen, und unkeusche Besuchungen der ledigen Personen erdulden muß, und zwar besonders an solchen Tägen, an welchen sie am meisten bedienet werden solte, als nemlich an Sonn- und Feyertägen, gedencken sie doch meine hochwehrtiste Herren! was der hocherleuchte

auch eine grosse Aergernuß allen Unglaubigen.

Joseph. de Barz. in Excit. Serm. 37. §. 8.

Bischof Josephus von Barzia ihnen sehr wehmüthig zu verstehen gibet, da er sagt: daß eben darum meistens der Unglaubigen so wenig sich bekehren; ja auch den gantzen Christlichen Glauben, und Christum selbsten über alle massen lästeren; weil sie so vile dergleichen Leichtfertigkeiten und auch ärgerliche Ding zu solchen Zeiten an denen Catholischen sehen müssen, da sie keine Christen zu seyn scheinen, sondern als unvernünftige Menschen, sich gar in wilde Bestien verstalten: wissen sie wohl meine hochwehrtiste Herren, was die Unglaubige in solchen Umständen sagen? dises nemlich, wie Salvianus anfüget/

Salvian. l. 4. de provid.

I. ubi est lex catholica, quam credunt? was ist dises für ein Gesatz/ zu welchem sich dise Leut bekennen? wo ist die Lehr von der Keuschheit und Gottseeligkeit? Evangelia legunt, & impudicè vivunt: sie lesen zwar die Evangelia/ aber darneben führen sie ein unkeusches Leben: sie hören die Apostel, jedannoch seynd sie dem Fraaß und der Füllerey ergeben, sie glauben an Christum, ob schon unterdessen ihr Leben nichts anderes ist, als eine lautere Widerlegung seines Lebens und Leidens: sie rühmen sich eines alleinig wahren und Göttlichen Gesatzes, und handlen darneben demselben in allen Stucken zuwider II. was können wir anderst von ihrem Gesatz halten, als daß selbes

bes also beschaffen seye wie ihr Leben? und daß ihr Lehr seye wie ihre Werck III. ihre Propheten, Apostel und Evangelisten müssen lauter Unlauterkeiten, und ärgerliche Ding lehren IV. was muß dises für ein Lehrmeister seyn, welcher so gottlose Lehr-Jünger hat? Es muß demnach der Meister seyn wie seine Jünger: aus deme was die Christen thun kan man abnehmen / was Christus lehret ꝛc. vide christianos quid agant? & evidenter potes de ipso scire quid doceat? cit. Salv.

Was ist dises meine hochwehrtiste Herren! ach! ist es dann wohl möglich, daß sie solche grausame Gottslästerungen anhören können, dannoch aber die Gelegenheit zu selben nicht abstellen? haben sie dann gar kein Mitleyden, mit so vilen auch unschuldigen Seelen, welche Hauffen-weis auch, durch das nächtliche Tantzen, und die unkeusche Besuchungen in so vile tausend schwere Sünden fallen, und von selben zur Höllen fahren? gehet ihnen dann gar nicht zu Hertzen die Ehr des Allerhöchsten, und sein theuer vergossenes allerheiligistes Blut, welches an denen Sonn- und Feyertägen am meisten wie das Keht-Koth der Gassen von so vilen Füssen als Tantzenden zertretten wird?

Hr. Pfleger.

Es bleibt schon bey deme Hr. Pfarrer! was ich ihnen neulich versprochen habe, schlaffen sie heunt Nacht nur ruhig, dann sie werden mit nächstem hören, was ihnen eine grosse Freud bringen wird.

Hr. Pfarrer.

Das wäre mir sehr lieb, wann ich nur einmahl wiederum etwas erfreuliches vernehmen könte, so befehle mich dann meinem hochwehrtisten Hr. Pflegeren, und wünsche ihnen gleichfals eine angenehme Ruh.

Hr. Obervogt.

Ey! Hr. Pfarrer! es gilt nicht gleich so schnell fort, warten sie nur noch ein wenig bis wir St. Johannes Seegen getruncken haben, so werde ich sodann gleich auch mit ihnen gehen, dann ich muß heunt noch in den Academischen Strumpf.

Hr. Verwalter.

Wann es überall ernst ist, so muß ich auch mit, und einen Zeugen abgeben, daß Hr. Obervogt glücklich in seinen Arrest kommen seye, wir befehlen uns dann sammentlich Hr Pfleger!

Hr. Pfleger.

So leben sie dann wohl meine Herren! ich behalte mir aber die Ehr bevor, selbe bald wieder zu sehen.

Das

Das IV. Gespräch

Wie die Herren Beamte in Verwaltung I. der heiligen Rechnungen ihrer Gottshäuser II. oder auch ihrer milden Stifftungen sich verhalten solten.

I.

Hr. Pfarrer.

Ich bitte schuldigist ab mein hochwehrtister Hr. Pfleger, daß ich ihnen heunt schon abermahl überlästig bin, die Schuld aber dessen müssen sie dem Herren Verwalter hier geben, als welchem neulich im nacher Haus gehen habe versprechen müssen, daß ich ihme in seiner heutigen Besuchung des Hr. Pflegers abermahl einen Gesellen abgeben wolle.

Herr Pfleger.

Mein Nachbar der Hr. Verwalter hat wohl gethan, dann sie haben sich nicht verirret, mein liebster Hr. Pfarrer! aber wo ist unser Hr. Obervogt gebliben? warum haben sie ihne nicht auch mitgenommen? will er etwan sich von seinem Arrest noch nicht auslösen?

H. Verwalter.

Ich habe es ihme zwar Vormittag schon wissen lassen, daß wir zwey unseren hochwertisten Hr. Pflegern besuchen werden, u. er dennach uns beyden auch Gesellschafft leisten möchte, worauf er mir aber zuruck bedeutet hat, wie daß er ohnmöglich heunt Nachmittag abkommen könte, indeme er dise folgende zwey Täg I. die heilige Rechnungen, sodann II. die Rechnungen der milden Stifftungen fertig machen müsse, um selbe nächste Wochen ablegen zu können.

Hr. Pfarrer.

Ich wünsche ihme Glück darzu, dann er wird selbes wohl brauchen, zu disen seinen zweyfachen Rechnungen, dann wegen solchen laden die Herren Beamte ihnen sehr offt eine schwere Verantwortung vor GOTT auf.

Hr. Pfleger.

Und warum dises Herr Pfarrer? ich finde keine absonderliche Beschwernuß darbey.

Hr. Pfarrer.

Weilen vile Herren Beamte betreffend die Verwaltung der Güter ihrer Gottes-häuser sich hierin nicht verhalten wie sie doch solten, wir wöllen hier nur einige kleine Fehler derselben bedencken als I. solte ja in allweg eine solche Verwaltung commulativè das ist, gemeinschäfftlich / als nemlich mit Zuziehung eines Herrn Pfarrers, geschehen, damit selber als Vorsteher der Kirchen und des Gotteshaus auch wissen möge, wie, ob, und wohin, die Kirchen-Gelder, Zins, und Capitalien angewendet werden? welches aber von sehr vilen Herren Beamten gantz und gar nicht geschihet II. ingleichem solten die heilige Rechnungen einem jemahligen Pfarrherren zu disem End, wenigist drey Täg, bevor die heilige Rechnung würcklich gehalten wird, ad inspiciendum zur Einsehung oder Ubersehung gelassen werden, damit er auch eine Kundschafft der gerechten Verwaltung bekomme, wie solches auch an anderen Orten die gantz billiche Gewohnheit ist, damit ein jeder Hr. Beamter auf solche art einen Gezeugen seiner disfalls gerechten Verwaltung hätte: endlich

Was die Hr. Hr. Beamte in der heiligen Rechnung für eine Ordnung halten, solten

lich III. sollen dise gemeldte Rechnungen der Herren Beamten auch von dem Pfarrherren des Orths Heilig-Pflegeren, als richtig unterschriben werden, dann dises wäre allein eine rechtmäßige Weis jener Verordnung, welche unser durchleuchtigster Bischof, und gnädigister Fürst und Herr, als höchster oder obrister Heilig-Pfleger aller Gottshäusseren seines gantzen Bistumbs, auch gedruckter allen Herren Beamten, zur Verwaltung der heiligen Güteren vorgeschriben hat, wie wenig aber dises geschehe / und in wie vilen Stucken dise höchst löbliche Verordnung von denen Herren Beamten unterbrochen werde, dises wissen sie selbst weit besser, als ich ihnen heunt sagen mag.

Hr. Verwalter.

Bey mir sitzet mein Hr. Pfarrer allezeit auch darbey, wann ich an dem vierten Sonntag in der Fasten die heilige Rechnung halte, deswegen er auch von dem Gottshaus einen Gulden und 30. Kreutzer als ein Sitz-Geld bekommet.

Hr. Pfarrer.

Der Hr. Verwalter will sagen / daß sein H. Pfarrer an bemeldter heiliger Rechnung (wie selber mir erst neulich erzehlet hat) auch Hunds-weis mitlauffen därffe, dann was solte wohl dises Darbeysitzen heissen, wann er nichts darbey zu thun

hat,

hat, als daß er helffe dort seyn; wann er nur allein an solchem Tag, wo die Gefäll eingenommen werden, zusehen darf, wer etwas/ oder was man bringet? oder da der Hr. Verwalter ihme nur das Restanten-Platt in die Hand gibet, damit er nicht gar der Bruder Mattes seyn dörffte: Allein zu jetziger so erschröcklich verwirrten Zeit hat es nicht vil zu bedeuten, zumahlen ein Pfarrherr wohl auch sich für glückseelig schätzen darf, da er in disen Umständen nicht vil zu verwalten hat, damit er zu allen auch sehr grossen Fehleren, welche die Herren Beamte in solchen Umständen besonders vor GOTT begehen, in der Wahrheit sagen könne: pfui! mich verlößt!

Hr. Pfleger.

Was seynd dann dises für grosse Fehler, welche die Beamte mit ihren heiligen Rechnungen begehen?

Hr. Pfarrer.

Aus allbereit 40. jähriger Erfahrnuß habe ich disen als schier den allerwichtigisten gefunden, daß vile der Herren Beamten die Capitalien ihrer Gottshäusser, an solchen gefährlichen Orthen, auch bey solchen Personen anlegen, allwo solche in der grösten Gefahr seynd, gäntzlich auch samt dem Zins zu Grund zu gehen, obschon die Herren Beamte auch leicht schon vor-

Wie schwerlich sie sündigen wann sie die Gelder der Gottshäusser mit einer Gefahr des Verlursts anlegen

hin.

hinein ein so grosse Gefahr sehen, und erkennen müssen, welches dann jederzeit solche Herren Beamte vor GOtt nicht nur allein einer schweren Sünd schuldig, sondern auch darzu den deswegen verursachten Schaden denen Gottshäusseren zu ersetzen, verbunden machet.

Hr. Verwalter.

Warum aber solle eine solche An- oder Auslegung eine schwere Sünd seyn?

Hr. Pfarrer.

Der Hr. Verwalter hat schon neulich von mir vernommen, wie, und warum es nemlich eine schwere Sünd seye, da einer mit Fleis sich in eine grosse oder nächste Gefahr schwerlich zu sündigen begibet, oder auch seinen Nächsten darein stürtzet; weilen nemlich auf solche Weis die Seelen in gröster Gefahr auch der ewigen Seeligkeit sich befinden; eine gleiche Bewandnuß mein hochwehrtister Hr. Verwalter! hat es dann auch mit allen leiblichen oder zeitlichen Güteren: disemnach wann die Herren Beamte das Gut ihres Nächstens, dergleichen ein namhafftes Capital ihrer Gottshäusser ist, gleichfalls mit Fleis, wissentlich und freywillig einer grossen Gefahr übergeben des erfolgenden Verlursts, welchen sie wohl auch vorsehen können, und sollen, so begehen sie nicht nur allein hiermit jederzeit ein schwere

Ira Com. D. D.

Sünd,

Sünd, sondern bey würcklicher Erfolgung des gemeldten Verlursts, seynd sie auch ohnfehlbar vor GOTT und allen Rechten verbunden solchen zu ersetzen: allein die mehrere achten dise Schuldigkeit gar nicht; alldieweilen sie selbe mit falschen, und sehr eigennützigen Umständen bedecken, und rechtfertigen wollen, aber gewislich vor GOtt umsonst.

Hr. Pfleger.

Was seynd aber dises für Umständ Hr. Pfarrer! ich möchte selbe wohl wissen.

Hr. Pfarrer.

Weil ich versicheret bin, daß mein hochwehrtister Hr. Pfleger mir als einem alten Teutschen die Wahrheit nicht übel aufnimmet, so sage ich, solche Umständ seyen folgende: Es traget sich nemlich gar offt zu, daß einige Unterthanen der Herren Beamten eine sehr liederliche Wirthschafft führen, also daß sie niemand etwas schuldig seynd, als nur denen Leuten, und Gottshäusseren, welches dann ihre Hr. Beamte nur auch gar wohl wissen und wissen müssen, wann es nun bey solchen liederlichen Tropffen schon auch dem gewisen Verderben gleich sihet, so machen dise Herren jedannoch solchen mit Vorleihungen, zwey, oder auch mehrer hundert Gulden ihrer Gottshäusseren noch eine Galgen-Frist, aber dise Summa Gelds bekom-

welches gar offt geschihet

men

men dise Schuldenmacher gantz nicht in ihre Händ, wohl aber dörffen sie selbe verzinsen, sondern die Herren Beamte behalten solche zu Bezahlung jener Schulden, welche dise Schuldenmacher ihnen, oder etwan auch ihrer Herrschafft schuldig seynd, werden die arme Teufel sodann gar fertig und vergantet, so müssen die Gottshäusser das Capital samt dem Zins verliehren; weilen sodann dise Herren Beamte bey solcher Vergantung die allererste und privilegirte Schuldner seynd, gantz und gar auch nichts verliehren, sondern ihr Recht dem Recht aller Gottshäuser vorziehen wöllen, wormit sie dann ihre schwere begangene Sünd, wegen vermessener solcher Herleihung, und also ihre gewise Schuldigkeit bemeldtes Capital von ihrem eigenen, aus besagter Ursach denen Gottshäusseren gut zu machen, bedecken wollen, und demnach eine Sünd noch darzu mit einer anderen weit schwereren entschuldigen, da sie auch nur aus einem Schertz sagen: **Ey das Gottshaus ist reicher als ich: selbes kan den Verlurst schon ehender büssen als ich:** Dises seynd nemlich viler Herren Beamten, ihre so listige, heimliche, und eigennützige auch sündhaffte Vortheil, mit welchen sie sowohl auf eine gewissenlose, als ungerechte Weis sehr offt ihre Gottshäuser nicht wenig berauben, aber eben so

we-

wenig selbe beichten, als wann sie nur ein gutes Werck der Barmhertzigkeit begangen hätten, aber weh solchen, wann sie solche ihre heilige Rechnungen dem Allerhöchsten und obristen heiligen Pfleger werden ablegen müssen.

Hr. Verwalter.

Dises ist nicht recht, dann in disem Stück solte eine hohe Herrschafft solcher Beamten selbe billich zur Ersetzung solcher in Verlurst gehender Capitalien anhalten.

Hr. Pfarrer.

Ja wohl solte es geschehen, aber wie wird? oder kan es geschehen, wann die Herrschafft von solcher liederlichen, und gewissenlosen Verwaltung der Gottshäusser selbsten ihren Nutzen ziehet, ja eine solche Verwaltung nicht einmahl einsihet! Die Gottshäusser müssen halt leiden, damit solche Herren Beamte nichts leiden därffen.

Hr. Pfleger.

Ja mein liebster Hr. Pfarrer! dises gienge noch wohl an, aber aber dises ist weit schlimmer, wann die Beamte selbsten die Gelter ihrer Gottshäusser entlehnen, und zu sich nehmen.

oder aber solche selbsten zu sich nehmen u. entlehnen

Hr. Pfarrer.

Da haben sie recht mein hochwehrtister Hr. Pfleger! und eben dises ist die Ursach, daß solche Herren Beamte

neinen Neben-Einseher, oder Pfarrherren als einen Gezeugen bey ihren heiligen Rechnungen leiden mögen, damit sie desto sicherer und heimlicher mit solchen Gelderen machen können, was sie wöllen, sodann wenden sie solche frembde Gelder zu ihrem Nutzen und Pracht an, und weil kein Seegen GOttes bey solchen blinden, und ungerechten Händlen ist, so seynd die Gelder verlohren, die Gottshäusser kommen dardurch über die massen in den Abfall, weil dergleichen Hr. Hr. Beamte verderben, als dann zahlen sie die Gottshäusser mit disem Sprichwort: Die grosse Glocken wird alles zahlen. Wie schwerlich nun, und ungerecht dergleichen Beamte handlen, und sich versündigen, dises können sie meine hochwehrtiste Herren! ihnen selbst wohl einbilden: Nichts desto weniger so wolte ich doch hier denen hohen Herrschafften diser Herren Beamten selbsten alle Schuld einer so sündhafften, und üblen Verwaltung der heiligen Gelder beymessen; alldieweilen sie so lang die Rechnungen ihrer Herren Beamten nicht abhören, und durch dises dem Schaden, welcher auf solche Art denen Gottshäusseren, auch Waisen, und armen Unterthanen zugefüget wird, zeitlich vorbiegen könten, ja auch gewislich ihre selbst eigene Herren Beamte bey grösserer Ehr erhalten, als man diser Zeit

im Widerspil ersihet! und erfahret: dessentwegen dergleichen Herrschafften alle, vor GOtt eine sehr schwere Rechenschafft zu geben sich wohl bereit machen dörffen: aber von disem genug; dann weil nur wir untereinander, und keine hohe Herrschafften zugegen seynd, ich auch keine Schuldigkeit habe heunt solchen zu predigen, so bleibe allein bey meinen Herren Beamten, und sage demnach, daß selbe über obbemeldte Verantwortung wegen der Beschädigung ihrer Gottshäusser, vor GOTT noch in eine weit grössere verfallen, und zwar weil sie eben so schlechte, ja noch schlechtere Haushalter in ihren milden Stifftungen zu seyn sich erzeigen, welche sie zu versorgen haben; zumahlen sie durch solche ihre Nachlässigkeit in Beeifferung derselben auch offtermahls ihrem Nächsten einen namhafften Schaden zufügen.

Hr. Verwalter.

Dises solte abermahl der Hr. Obervogt von Neusäs hören, er wurde gewis recht darein schauen; mich gedunckt, es habe jemand an der Thür geklopffet.

II.

Hr. Pfleger.

Mich auch: herein, wann es ein guter Geist ist.

Hr. Obervogt.

Ja der bin ich, und befehle mich allerseyts: ich habe es nicht über mein Hertz bringen können, daß ich heunt nicht auch wenigist auf eine kurtze Zeit, mich in diser hochlöblichen Gesellschafft einfinde, um mich zu erfreuen, wann mein hochwehrtister Hr. Pfleger, und sie meine Herren von der Zeit unserer letzten Disputation an wohl gelebt haben.

Hr. Verwalter.

Eben haben wir von dem Herr Obervogt geredt.

Hr. Pfleger.

Also ist es; dann weil der Hr. Pfarrer unsere Disputation mit disem angefangen, da er gemeldet, wie die Herren Beamte auch schwerlich wider die milde Stifftungen, welche sie zu besorgen haben, sich versündigen, so sagte der Herr Verwalter: jetzt solte der Hr. Obervogt von Neusäß dises auch hören, kaum hat er dises ausgeredt, so klopffte der Herr Nachbar an.

Herr Obervogt.

Ey der Hr. Pfarrer ist vil zu scrupulos: Hr. Pfarrer! was haben sie dann wider die Beamte wegen ihrer milden Stifftungen?

Hr. Pfarrer.

Sie verzeyhen mir Herr Obervogt, wann ich sage: ich dårffe ihnen heunt keine Antwort auf ihre Frag geben, damit ich nicht auch wie sie, in eine Straf verfallen möchte, welche sie heunt abermal verdient haben, und zwar aus doppelter Ursach, als erstlich weil sie aus ihrem Arrest ausgebrochen, zweytens auch sich unterstanden haben in gegenwårtiger Versammlung, und Disputation zu erscheinen, ja sogar eine Frag vorzubringen, ohnerachtet sie in diser gelehrten Session sowohl activè als auch passivè aller Stimm beraubet seynd, und zwar so lang, als bis sie ihre neulich angehörte Straf abgeführt haben werden.

Hr. Obervogt.

Nur nicht so hitzig Hr. Pfarrer! lassen sie mich nur ausreden; dann ich bin ja deswegen allein heunt hierher kommen, meine hochwehrtiste Herren alle, hier bis nåchst kůnftigen Montag auf meine Nach-Kirchweyh einzuladen, mich also in meinem Arrest des Academischen Strumpfs zu besuchen, darbey mit einer Mittag-Suppen, Hausmanns Kost verlieb zu nehmen, sodann mich gleichwohl auch wiederum frey sprechen, und fůr ein Mitglid der Hochgelehrten erkennen mögen, zu welchem Zihl und End dann schon ein

Fäßlein Mosler-Wein in meinem Keller bereit liget.

Hr. Verwalter.

A! dises wäre gantz ein anderes.

Hr. Pfleger.

Auf solche Art wird der Geist bald erlöset seyn.

Hr. Pfarrer.

Das ist so vil geredt, der Hr. Obervogt dörfte zwar endlich unserer heutigen Disputation zuhören, aber vor seiner vollkommenen Erlösung jedoch nichts vorbringen, wohl aber könte er unterdessen und därffte er an statt seiner einen Anwald stellen.

Hr. Verwalter.

Was/ oder wie vilerley milde Stiftungen seyen

Ich will es seyn, und frage demnach an statt des Hr. Obervogts, was verstehen sie dann Hr. Pfarrer! unter dem Namen der milden Stifftungen, von welchen wir vor Ankunfft des Hr. Obervogts zu reden haben angefangen?

Hr. Pfarrer.

Auf dises antworte ich, und sage ihnen Hr. Verwalter, daß ich fünfferley milde Stifftungen zehle, als nemlich I. die Stifftung der Spitäleren, II. oder welche denen armen Gemeinden vermeynt seynd, III. welche einigen armen Jungfrauen

frauen zu einer Aussteuer verordnet worden, und deswegen dann auch Jungfrauen-Gelder genennet werden, oder aber IV. die Stifftungen auf gewise Familien, Geschlechter, oder Freundschafften, mit welchen solche können ehrlich oder Standsgemäs unterhalten, oder aber in einiger Noth ihnen unter die Achslen gegriffen werden kan. V. unter solchen Stifftungen ist jene nicht die geringste, welche dahin verordnet ist, daß man von derselben Einkommen, oder Gefällen einige arme Knaben solte bis auf eine gewise Zeit studiren lassen: dergleichen Stifftungen seynd zwar noch vilerley andere, deren zwar nicht alle zu benennen weiß, jedoch gar leicht zu einer aus obbemeldten V. Gattungen der milden Stifftungen gezogen werden können.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! wie versündigen sich dann die Beamte über die I. Gattung der milden Stifftungen, als nemlich wider die Verwaltung der Spitäler?

Hr. Pfarrer.

Solches kan geschehen folgender massen, als I. da ein Herr Beamter, Verwalter, oder Spital-Pfleger die arme nicht nach jener Ordnung aufnimmet, in welcher sie von ihrer hohen über ein Spital zu gebieten habenden Obrigkeit, dahin aufgenommen

Wie sich die Hr. Hr. Beamte öffters wider selbe versündigen / als I. in Verwaltung der Spitäler

worden seynd, sondern den zweyten oder dritten ꝛc. Expectanten für den ersten aufnimmet, oder mit falschen Vorwänden oder Berichten in das Spital aufgenommen zu werden verschaffet und demnach den ersten zuruck treibet, in welchem Fall er sehr schwerlich sündiget; alldieweilen er den ersten Armen eine namhaffte Zeit lang auch seines namhafften Rechts, und Einkommens beraubet, ingleichem sündiget ein solcher Hr. Beamter II. wann er in der Aufnahm einen Frembden dem Unterthanen vorziehet, oder vorgezogen zu werden verschaffet, besonders da die Haupt-Stifftung eines Spitals meistens auf die alleinige Unterthanen gestifftet wäre III. wann er in seiner Vorbitt, Bericht, oder Gutachten, welches die hohe Herrschafft von ihme verlanget, einem solchen in das Spital verhülfflich ist, welcher solcher Gnad noch lang nicht würdig wäre, dardurch aber einen diser Aufnahm weit mehrers würdigen und bedürfftigen zuruck treibet, welche Abtreibung dann abermahl eine schwere Sünd wäre. IV. Da ein Hr. Spital-Verwalter nur jederzeit arme aufnimmet, welche ihme mehrers verehren oder bey ihrem Einstand zu verehren versprochen haben, andere aber mit eitler Hoffnung zuruck treibet, wiederum V. da ein Hr. Beamter seinen armen Spitaleren eintweders das gestiffte Einkom-

men

men nicht gantz zukommen, oder aber ein solches (als e. g. die Speisen) gar schlecht zubereiten lasset: endlich VI. da ein Herr Beamter solchen seinen Spitaleren, ihre schuldige Dienst, zu welchen sie krafft der Stifftung ihme oder dem Spital zu thun schuldig wären, vermehrte, verlängerte, oder auf eine andere Art ihnen beschwerlicher machen wolte: Sehet meine hochwehrtiste Herren! dises seynd eigentlich jene Haupt-Umständ; in welchen dergleichen Herren Spital-Verwalter nicht nur allein sehr schwerlich sündigen; indeme sie durch selbe ein grosses Recht, und viles Einkommen, an Speisen, Geld oder Gelds werth ihren armen Spitaleren abnehmen, sondern sie können auch ihre Seeligkeit wegen bemeldten auf sich habenden schweren Sünden, nicht erhalten, als bis sie auch neben derselben Ablegung mit einem gelehrten und erfahrnen Beichtvatter sich Raths pflegen, wie vil? was? oder auf was für eine Weis sie gemeldten Armen, das von ihnen Abgenommene, wiederum ersetzen wollen, und auch würcklich ersetzt haben werden.

Was nun aber dergleichen Herren Beamte in disem und auch folgenden Puncten einzuwerffen, oder an Entschuldigungen vorzuwenden hätten, dises mag ich hier, um meinen hochwehrtisten Her-

ren nicht allzu lang, und beschwerlich zu fallen, nicht ansetzen; dann ein solches können sie schon (wie gemeldt) ihren Beichtvätteren vorbringen, welche ihnen ihre Einwürf oder Zweifel schon auflösen, und beantworten werden.

Hr. Verwalter.

Wie sündigen aber die Herren Beamte über die IIte Gattung der milden Stifftungen, welche denen armen Gemeinden zur Unterhalt dienen solle?

Hr. Pfarrer.

II. in Stifftungen zu Hülf armer Gemeindē

In etlichen Puncten fast auf gleiche Weis, in disem aber besonders, I. wann sie zum Exempel das Einkommen der Gemeind, welches selbe etwan an Holtz haben, nicht gleich austheilen, der Stifftung nicht nachkommen, sondern aus ungerechter Wohlmeynung disem Haus mehrers zukommen oder abfolgen lassen, als einem anderen II. wann etwan eine gantze Waldung einer Gemeind zum Besten gestifftet worden ist, ein Hr. Beamter aber derselben von dem in solcher Waldung sich befindlichen Obst, oder Aichelen eintweders gar nichts oder nur ein weniges zukommen lasset, oder aber III. da ein solcher Hr. Beamter oder auch Jäger, an dergleichen Gefällen auch einen Theil hätten, zu Einsammlung aber dessen, als klauben der Aichelen die Dorf- oder Gemeinds-

meinds-Leuth wolte zwingen, oder anhalten, ohnerachtet ein solcher Fron-Dienst etwan wider die Stifftung wäre, IV. wann dergleichen Herren Beamte für ihren Theil Holtz, Obst oder Aichelen gleich nur die beste Baum mercken, und also nicht mit der Gemeind in die allgemeine Theilung einstehen wolten, und demnach denen Gemeinds-Leuten verbieten, daß sie von bezeichneten gemeldten Bäumen, als denen alleinigen Herren Beamten und Jägeren zugehörig, keinen berühren solten, in welchen Umständen sie aber gar leicht schwerlich sündigen; weil sie zwar auch einen Theil ihres Einkommens der Gemeind ihnen zueignen, aber von dem Last der hierzu benöthigten Einheimsung, gar nichts tragen wöllen, sondern alles hierin, obschon widerrechtlich denen alleinigen Gemeinds-Leuten aufbürden: vor allem aber sündigen die Herren Beamte hierin sehr schwerlich, V. wann sie auf das Begehren einer solchen gantzen Gemeind, ihr jene Briefschafften, oder wenigist eine wahre Abschrifft derselben nicht wöllen zukommen lassen, in welchen die wahre und gantze milde Stifftung für ihre Gemeind enthalten ist, damit sie selbe auch wusten, und bey ihrer Gemeind aufheben und bewahren könte. VI. Wann die bemeldte Herren Beamte dergleichen Stifftungs-Brief mit Fleiß einer bemeldter Gemeind

hin-

hinterhalten, so ist es ein klares Zeichen, daß sie gegen selber fälschlich, betrügerisch, auch auf ungerechte Weis handlen, weil sie etwan die Herausgebung solcher Schriften nur allein aus um diser Ursachen willen hinterhalten, damit die Gemeinds-Leut niemahls eigentlich wissen mögen, oder innen werden, was ihnen gemäs einer solchen milden Stifftung gebühret, und demnach ein Hr. Beamter gleichwohl darmit umgehen, und ihme von solcher eignen könne, was ihm beliebet, in welchem Fall er aber nicht nur allein schwerlich sündiget, sondern auch einer solchen Gemeind bis an das End seines Lebens jenen Schaden zu ersetzen vor GOTT gehalten ist, welchen er derselben durch seine heimliche List, und Beraubungen, hat verursachet, wann er anderst hierüber nicht zeitliche Buß hierüber thut.

Hr. Pfleger.

Wie sündigen aber die Beamte über die IIIte milde Stifftung der Jungfrauen-Gelder?

Hr. Pfarrer.

III. in Verwaltung der Jungfrauen-Gelderen.

Auf folgende Weis, als I. wann die Herren Beamte solche Gelder nicht nach der Billigkeit austheilen, sondern mehrers nach ihrer Gunst, da sie bemeldte Gelder nur solchen ledigen Personen oder Jungfrauen zukommen lassen, welchen sie

etwan

etwan mehrers günstig seynd, will nicht
sagen, mehrers lieben II. da sie gar zu ei-
gennützig in solcher Austheilung darein ge-
hen; indeme sie dergleichen Gelder etwan
ihren Mågden zukommen lassen, vor an-
deren, welche selbe doch wegen ihrem
Wohlverhalten besser verdient håtten III.
wann die Herren Beamte einigen Jung-
frauen solche Gelder nicht anderst, als
mit Auflegung eines Lasts, oder unter ei-
ner ihnen sehr beschwerlichen Bedingnuß
geben wolten, oder darzu verhelffen, als
zum Exempel: wann du mir so oder so
lang dienest / so will ich machen, daß
du dises Jugfrauen-Geld bekommest /
oder aber, wann du disen oder jenen
heyrathen wirst / welchen ich dir vor-
schlage, IV. Alldieweilen dise Stifftung
meistens dahin von ihren Stiffteren ver-
meint worden ist, damit selbe denen ledi-
gen Weibs-Personen, armen Töchteren
auch, welche in selbiger Stifftungs-Herr-
schafft, zu einem besonderen Antrib ihres
Wohlverhaltens, und guten Exempels
dienen solle, so kommet jener Hr. Beam-
te vor GOTT auch nicht ohne schwere
Sünd durch, welche dise Gelder nicht
jener Jungfrauen zukommen lasset, so da
vor anderen einen lòblicheren Lebens-Wan-
del führet, sondern nur einer solchen dar-
mit aufhilffet, welche im Widerspil den
Ruf eines tadelhafftes Leben von sich gi-
bet;

bet; dann hierdurch machet ein Hr. Beamter die Tugend verächtlich, und hebet einen namhafften Antrib in seiner Herrschafft zu selber auf, wessentwegen er seine begangene schwere Sünd wohl beichten, und verbesseren dårf.

Hr. Verwalter.

Wie sündigen die Beamte wider die IV. milde Stifftung, welche zur Hülf einer gewisen Freundschafft gestifftet worden ist.

IV. oder welche zum Behülf einer gantzen Freundschafft

Hr. Pfarrer.

Gar offt, auch sehr schwerlich, besonders I. wann die Herren Beamte, die Güter solcher Stifftung aus ihrer Nachlässigkeit verminderen, als zum Exempel, die zu solcher Stifftung gehörige Waldungen allzustarck abtreiben, oder auf eine andere Weis schlechter werden lassen II. da sie die Geld-Einkünfften solcher Stifftungen (wie von denen Gelderen der Gottshäusseren gesagt habe) an solche Ort anlegen, in welchen nicht nur die Zins, sondern die Capitalien selbsten in Gefahr lauffen verlohren zu werden I I. wann sie aus Hoffnung eines Gewinns, oder auch einer Gnad vor sie, oder die ihrige dergleichen Stifftungs-Gelder solchen Herrschafften anlassen und leihen, von welchen kundbar ist, daß sie gar schlechte Hausleut, wohl aber berühmte Verschwänder,

und

und vortreffliche Schuldenmacher seyen, über welche man zu Abführung solcher Stifftungs-Gelder eintweders gar keinen Gewalt hat, oder sie wohl gar nicht anforderen will, also, daß wegen solchen Umständen gar offt solche Stifftungen gar zu Grund gehen, auch gantze hoch-adeliche, und unadeliche Freundschafften ohne alle Hülf in voriger Armuth gelassen werden müssen, wann nun ein Herr Beamter hieran einen Theil hat, so bachet er ihme hierdurch ein sehr heisses Höll-Küchlein, und ladet ihme sehr vile Vermaledeyungen auf den Hals, welche dergleichen ihres Aufkommens verlustigte Arme, über ihne ergehen lassen, worüber ihme noch darzu seinem nachläßigem, und so ungerecht-eigennützigem Theil gemäs, die schuldige Ersetzung, wegen vilen schweren deshalben begangenen Sünden übrig bleibet.

Hr. Pfleger.

Dergleichen Exempel weiß ich selbsten etliche: aber sagen sie mir auch Hr. Pfarrer! wie sich die Beamte in der IV. Gattung der milden Stifftungen betreffend die Hülf zum Studiren, verfehlen, und sündigen?

Hr.

Hr. Pfarrer.

V. oder auch zum Studiren einiger Knaben vermeynt worden seynd

Dises geschihet fast auch auf obige Weis, I. wann nemlich ein Hr. Verwalter die zu disem End gestifftete Gelder, also gefährlich anleget, daß selbe in Gefahr lauffen verlohren zu werden, II. wann selber einem Knaben, welcher von solcher Stifftung zum Studiren aufgenommen worden ist, nicht das gantze Gefäll diser Stifftung reichet, sondern unter allerhand nichtigen oder ungerechten Vorwänden etwas zuruck haltet, III. oder niemand seiner Verwaltung halber eine Rechnung ablegen will, und was dergleichen Umständ mehrer seynd, welche unmöglich alle benamset werden können.

Hr. Verwalter.

Sündigen dann die Beamte in allen dergleichen Fehler allezeit schwerlich, welche sie wider obbemeldte milde Stifftungen begehen?

Hr. Pfarrer.

Wann dise Fehler wider dise milde Stifftungen also namhafft seynd, I. daß sie durch solche jemand eines namhafften Rechts berauben, II. oder etwas namhafftes an Geld oder Gelds werth jemand aus ihrer Schuld büssen muß, in welchen zweyen Umständen ein solcher Hr. Beamter nicht nur jederzeit eine schwere

Todt-

Todt-Sünd begehet, sondern er wird auch von GOTT und seinem Gewissen zu Ersetzung des von ihme verursachten Schaden angehalten: am besten wird demnach ein solcher Hr. Beamter thun III. da er (wie schon gemeldet habe) mit einem erfahrnen und weisen Mann zu Rath gehet, und sodann thut, was solcher gemäs seiner Erfahrnuß, und Bescheidenheit ihme wird vorschreiben, sodann wird er sich vor GOTT, als auch in seinem Gewissen, und vor einer ehrlichen Welt gantz sicher stellen, und deshalben gantz ruhig sterben können, sonst aber nicht; dann

Hr. Obervogt.

Hr. Pfarrer! ich kan nicht mehr schweigen: sie reden immerdar nur von ihren milden Stifftungen, sie sagen aber nichts von dem nacher Haus gehen, und daß wir unterdessen die heutige milde Stifftung unseres hochwehrtisten Herren Pflegers so lang misbrauchen.

Hr. Pfleger.

Nur gemach, eilen sie doch nicht gar so geschwind.

Hr. Verwalter.

Es ist wahr, wie Hr. Obervogt sagt: es ist schon Abend und wir haben Zeit,

dann ich glaube, wir werden ohnedeme nicht mehr vil Hüner auf unserem Mist antreffen, wann wir nacher Haus kommen.

Hr. Obervogt.

Sie erlauben dann Herr Pfleger, so trincke ich nochmahlen ihre Gesundheit, St. Johannes Seegen und Bernards Namen, so kommen wir alle, wie wir hier seynd nächsten Montag zu Neusäs in meinem Amt-Haus auf der Nach-Kirchweyh wieder zusammen:

Hr. Pfarrer.

Hr. Verwalter wir halten auch mit: GOtt gebe es allerseits.

Hr. Pfleger.

Wann es seyn muß, so will ich sie meine Herren auch nicht mehr länger aufhalten, weil ich hoffe, GOTT werde uns erlauben, daß wir bald wieder in dem Academischen Strumpf einander gesund werden antreffen, befehle mich allerseyts.

Das

Das V. Gespräch

Wie einen sehr grossen Verdienst ihnen vor GOtt die Herren Beamte erwerben könten, da sie ihren Pfarrherren auf dem Land zur Beförderung Christlicher Lehr beyhelffen möchten.

I.

Hr. Pfarrer.

Ich befehle mich mein hochwehrtister Hr. Pfleger! sie werden mir erlauben dieselbe heunt zu unserem Herrn Obervogt nacher Neusäß zu begleiten, damit wir unser Wort halten, und ihne wiederum redlich sprechen mögen.

Hr. Pfleger.

Ich habe es für ein Ehr mein liebster Hr. Pfarrer! sie kommen gantz recht, dann ich ware eben dises Sinns, es wird mir demnach lieb seyn, wann sie mir Gesellschafft leisten, damit uns durch eine Ansprach der ohnedem langweilige Weeg dahin in etwas verkürtzet werde, ich habe schon auch meinem Schreiber befohlen, daß er uns Abends mit seiner Flinten entgegen gebe.

Hr. Pfarrer.

Wie sie befehlen, so solle es geschehen, dann es wird dem Hr. Schreiber villeicht auch lieb seyn, weil er etwan in disem seinem Spatziergang eine Gelegenheit haben wird, einen Haasen zu schiessen, wo nicht gar einen Fuchsen.

Hr. Pfleger.

Was gibt es neues Hr. Pfarrer?

Hr. Pfarrer.

Sie wissen wohl mein hochwehrtister Hr. Pfleger! daß ich in meiner Einsamkeit ziemlich von neuen Zeitungen entfernet bin, sie aber werden disfalls wohl mehrers wissen, weilen sie vile Briefschafften von unterschidlichen Orten her bekommen, aus gemäs ihres Amts mit vilen Leuten zu thun haben müssen.

Hr. Pfleger.

Dermahlen weiß ich auch nicht vil, ausser daß gestern der Hr. Pfarrer von Eifringen mich besuchet, und gebetten, daß ich ihme wegen der Christlichen Lehr möchte an Handen gehen, weilen seine ledige Pursch hierin sehr nachläsig wäre, und ungeachtet aller guten Ermahnungen, um ihne nichts gäbe.

Vil ist daran gelegen daß die Jugend auf dem Land der Christlichen Lehr beywohne.

Hr. Pfarrer.

Dise Bitt ist gantz gerecht, ich werde selbe bald auch an sie thun müssen, und wofern sie hochwehrtister Hr. Pfleger! eine solche Bitt uns gewähren, und der ledigen Pursch hierinn einen Ernst zeigen / so werden sie ihnen gewislich vor GOTT einen grossen Verdienst sammlen; zumahlen das gantze Hauptweesen aller guten Sitten in einer Gemeind und gantzen Herrschafft auf die Erlernung der geistlichen Wissenschafften sich gründet, welche besonders weit besser, deutlicher, und nutzlicher auf dem Land ausgelegt wird, als in allen Predigen / sie wissen ja selbsten wohl, was übels aus der Unwissenheit geistlicher Lehren entspringen, dann I. wo die junge Leut in denen Geheimnussen unseres wahren Glaubens nichts wissen, so werden sie nichts, als lauter gottlose Eheleut und gantz nachläßige und Gewissenlose Elteren, welche nicht das allermindi-

sie ihren Kinderen lernen können II. gantz Gewissen-lose, auch ungehorsame Unterthanen, III. ingleichem ziehet man nichts anderes aus solchen als rebellische Burger, gantz IV. betrogene Bauren, und Handwercksleut, gar offt auch V. sehr ärgerlich sich aufführende Priester oder Geistliche, ingleichem VI. sehr eigennützige, und grausame Beamte, VII. kurtz zu sagen, die Unwissenheit bringet nur solche Leut herfür, deren Lebens-Reglen mehr viehisch als menschlich seynd, und welche eine ewige Glückseeligkeit, oder ewige Unglückseeligkeit weniger achten als einen halben Batzen, deswegen man sie auch nur allezeit in denen Wirthshäusseren, selten in der Kirchen, immerdar bey dem Spihlen, und niemahlen in einer Predig finden wird, und eben darum weil sie leben wie die Schwein, so sterben sie auch wie die Hund, und werden begraben wie die Esel:

Wo aber in einer jungen Seel im Widerspil eine Christliche Wissenschafft sich befindet, so ist es ein Lust und Freud solche auch nur anzusehen; zumahlen sie wegen ihrer Forcht GOttes, und denen daraus entspringenden Tugenden auch eine gantze Gemeind auferbauen, wie es die Erfahrnuß bezeuget, dessentwegen will solche fast jedermann zur Ehe, und in seine Dienst, auch in allem Handel und Wandel

del nur mit ihnen zu thun haben, auch von denen Gottlosen werden solche hoch geschätzet, weil sie mit der Lieblichkeit ihrer Tugenden allen Menschen das Hertz abgewinnen: Gleichwie nun unfehlbar die Urheber oder Vorgänger der Ketzereyen und Unterdrucker der Christlichen Wissenschafften, als Arius, Luther, Calvinus, Melancton, Nestorius und andere dergleichen, aller derjenigen Lasteren, und Verdammnussen so viler tausend Seelen, welche auch bis an den jüngsten Tag aus ihrer gottlosen Lehr erfolgen, sich theilhafftig machen, eben also im Widerspil werden alle jene Herren Beamte gleichfalls alles desjenigen Gutens, welches auch bis an das End der Welt, aus der Christlichen Wissenschafft erfolget sich vor GOtt theilhafftig machen, wann sie wahre Mithelffer, oder wohl gar Ursacher dahin abgeben / daß die ledige Personen auf dem Land, und in ihren Herrschafften durch ihre Pfarrherren in der Wissenschafft Göttlicher Dingen wohl abgerichtet werden.

Und von denen Herren Beamten dahin angehalten werden. Gleichnuß

Hr. Pfleger.

Ich will hierinn thun was ich kan, und habe auch solches gestern dem Hr. Pfarrer von Eifringen versprochen, sie geben mir hierzu nur die Gelegenheit meine Herren, wie solches ordenlich geschehen könne?

aber vor allen anderen ledigen Personen

ne? Dann erstlich ist die Frag, welche aus denen ledigen Personen sollen, und auch können zur Christlichen Lehr angehalten werden; zumahlen mich beduncket, daß mit denen Mägden und Knechten in disem Stuck gar nicht vil zu thun seye, wohl aber mit denen Söhnen und Töchteren einer jeden Pfarrey, dann was die Knecht und Mägd betrifft, so seynd selbe ein frembdes und flüchtiges Volck auf Erden, deswegen, wann man sie zur Christlichen Lehr zwingen will, sngehen sie über den Bach hinüber, das ist in eine andere Pfarrey und Herrschafft, machen es wie des Goldschmids sein Bub, und laden ihre sowohl geistliche, als weltliche Obrigkeit gantz auf eine andere Kirchweyh, als wir heunt bey unserem Hr. Obervogt zu Neusäs finden werden: mit einem Wort weder Graf, weder Fürst, weder König könte solche Leut in die Christen-Lehr zwingen, wann man zu disem End schon auch in jedem Dorf 25. Soldaten unterhielte, da herentgegen die Söhn und Töchteren aus vilen Ursachen fast gäntzlich unter dem sowohl geistlichen als weltlichen Gehorsam auch Gewalt stehen, welchem sie dann sich nicht so leicht widersetzen und eben darum auch wohl zur Christlichen Lehr können angehalten werden.

Hr.

Hr. Pfarrer.

Ich bin gäntzlich auch diser Meynung, und habe es allbereit fast aus 40. jähriger Erfahrnuß, daß wann dise Leut durch die gute und gelinde Wort zur Christlichen Lehr sich nicht bewegen lassen, sodann auch kein Gewalt mächtig seye selbe dahin zu bringen I. dann wo man solche unwissende Knecht und Mägd zur Christlichen Lehr zwingen will, so heißt es gleich bey ihnen: Was schere ich mich um den Pfaffen / ich muß eben nicht hier seyn / und verfügen sich also zu ihrem grösten Unglück dorthin, wo die Christliche Lehr gantz nicht geeyfferet wird, und demnach sie nur mit denen Worten jenes Pfarrers zur Christlichen Lehr ermahnet werden, als der gesprochen hat: Buben! heunt müssen wir auch wieder einmahl eine Christen-Lehr halten / weil die Kirchweyhen / Nuß / und Kirschen schon vorbey seynd. Und II. da nun gemeldte Ehehalten aus denen Pfarreyen gelehrter und eyfferiger Seelsorgeren auf solche Art dahin entweichen, wo sie keinen besseren Antrib zur Christen-Lehr finden, so muß ein solcher mehrers in selber eyffriger Pfarrherr gleich von nicht wenigen Hausvätteren hören: Der Pfaff vertreibet uns alle unsere Ehehalten / und dises ist endlich jene bittere Zugab, welche die eyffrige Seelsor-

ger in der Christlichen Lehr zu ihrem Danck und Lohn bekommen ihrer derenthalben grossen angewendten Mühe, so muß man dann solche widerspenstige Ehehalten gehen lassen, wie sie gehen.

können u. sollen angehalten werden alle Söhn und Töchteren.

Was aber die Söhn und Töchteren belanget, so hat es mit solchen gantz eine andere Beschaffenheit, dann selbe können weder ihren Pfarrherren weder ihren Herren Beamten (viler Ursach halber) keineswegs aus Handen gehen, sondern müssen ihnen unter der Geissel verbleiben, derohalben sie auch im Fall ihrer Saumseeligkeit in solchen Umständen gar wohl von ihren Pfarrherren mit einer zulänglichen Straf beleget werden können, besonders da ihnen die Herren Beamte hierzu verhülflich seyn werden, welcher Hülf sie auch dermahl gar wohl bedürfftig wären.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! ich verspriche ihnen solche auch heilig, sie schreiben demnach die nachläsige Söhn und Töchteren in der Christlichen Lehr nur fleisig alle Sonntäg auf, und von Zeit zu Zeit, als etwan alle halbe Jahr schicken sie mir solchen Zettel der Nachläsigen, so werden sie sodann auch meine gerechte Hülf von Amts wegen gewislich erfahren, dann ich solche Nachläsige zu unfehlbarer Straf ziehen will,

will, aber was vermeynen sie Hr. Pfarrer! wie? oder auf was Weis solte dise Straf eingerichtet seyn? oder in wem solle selbe bestehen?

II.

Hr. Pfarrer.

Wann meine Augen mich nicht betrügen, so glaube ich, daß alldort der Herr Obervogt, und Hr. Verwalter uns entgegen kommen.

Hr. Pfleger.

Ich kenne sie nicht, sie haben ein gutes Gesicht mein Hr. Pfarrer, wann sie so weit sehen können.

Hr. Pfarrer.

Wann an mir alles so gut wäre, als wie meine Augen, so stunde es um meine Gesundheit weit besser - ja sie seynd es.

Hr. Obervogt.

Ich befehle mich allerseits.

Hr. Verwalter.

Ich befehle mich ingleichem.

Hr. Pfleger.

Ich aber verwundere mich neben meiner Empfehlung, warum die Herren wegen meiner ihnen so vile Mühe machen?

Hr.

Hr. Pfarrer.

Ich glaube halt, wir werden uns mit unserem Gespräch ziemlich verweilet haben.

Hr. Obervogt.

Sie haben recht mein Hr. Pfarrer! dann es gehet schon auf 12. Uhr: Ich bitte sie meine hochwehrtiste Herren! sie spazieren hinein, und nehmen verlieb: ich sihe wohl, die Suppen stehet schon auf dem Tisch, meine Obervögtin muß uns gewis gesehen haben, daß wir nicht mehr weit von dem Amt-Haus seyen, so verrichten wir dann ein kurtzes Gebett, und setzen uns in GOttes Namen zusammen, sie nehmen Platz.

Hr. Pfleger.

Weil es dann mein Hr. Nachbar also befihlet, so wollen wir gehorsamen, und nehmen demnach die Gutthat an.

Hr. Verwalter.

Dise Suppen hat mir in den nüchteren Magen wohl geschmecket, wann der Mosler-Wein auch von solcher Gattung ist, so stehet es wohl.

Hr. Obervogt.

Dises können sie gleich erfahren: Schreiber! schencke er ein, mein hochwehrtister Hr. Pfleger! sie versuchen ihne.

Hr.

Hr. Pfleger.

Ich nimme dise Anbietung an, wohlan Hr. Pfarrer und Hr. Verwalter sie halten auch mit: es lebe der Hr. Obervogt, unser heuntiger Gutthäter - - A! ich förchte diser Wein seye trefflich gut.

Hr. Verwalter.

Und ich förchte es auch.

Hr. Pfarrer.

In Wahrheit der Hr. Obervogt hat es verdienet, daß wir ihne alsobald und ohne allem Verzug wiederum in unsere Gesellschafft aufnehmen und redlich sprechen, damit er auch mit uns trincken dårffe.

Hr. Verwalter.

Dises kan gleich geschehen, nur geschwind ein Glas Wein her, dises soll Hr. Obervogt zur Gesundheit Hr. Pflegers und der gantzen gelehrten Banck halb austrincken, und der übrige halbe Theil soll ihme über seine Zung abgeschüttet werden, wormit er sich neulich verfählt hat, um solche von ihrem Mackel und Fehler zu reinigen, auf solche Art wird er genugsam deponirt, und aus seinem Arrest des Academischen Strumpfs entlediget seyn.

Hr. Obervogt.

Ich erfülle meine Straf: Wohlan es lebe mein hochwehrtister Hr. Pfleger, auch

auch alle andere hochansehnliche, und hochgelehrte Mitglieder der gantzen hochberühmten Sorbona.

Hr. Pfleger.

Herr Obervogt! sie haben sich wohl gehalten, und demnach nicht nur ihre Straf ausgestanden, sondern sie sollen anheunt zugleich auch wiederum unserer Gesellschafft beygesellet, ingleichem aller Rechten und Freyheiten (wie vorhin) theilhafftig seyn, welche alle hochansehnliche Mitglieder der gantzen hohen und berühmten Sorbona zu geniessen haben.

Hr. Obervogt.

Ich sage dargegen allerseits verbindlichen Danck, und damit ich ohne allen Anstand von solchen mir wiederum ertheilten Freyheiten und Rechten Besitz nehme, so wird mir dann erlaubet seyn, meinen hochwehrtisten Hr. Pfleger, und Hr. Pfarrer zu fragen, was sie doch auf dem Weeg hieher für ein Gespräch gehalten, wormit sie sich so lang haben verweilet, daß ich schon alsgemach glaubte, ich und der Hr. Verwalter wurden den Mosler-Wein allein austrincken müssen.

Hr. Pfarrer.

O! dises wäre von ihnen ein neuer sehr grosser, und anheunt unersetzlicher Fehler gewesen, wann nemlich die übrige Glie-

der der gelehrten Banck an statt des Mos-
ler-Weins etwas anderes sodann hätten
trincken müssen: Ich sage ihnen aber mein
Hr. Obervogt ohne allen Umschweif, daß
unser Gespräch hierher in disem bestanden
seye, wie nemlich die Herren Beamte gar
verdienstlich vor GOTT handlen wurden,
da sie die öfftere Beywohnung der Christ-
lichen Lehr unter der ledigen Pursch, be-
sonders aber der Söhnen und Töchteren
etwas mehrers beeyfferen wolten, und
demnach krafft ihres Amts die hierinn
nachläsige Jugend, besonders auf das An-
suchen ihrer Herren Pfarreren, bestraffen.

Hr. Pfleger.

Ja deme ist also, mein Hr. Nachbar
aber wird ein solches besser verstehen, wann
ich dem Hr. Pfarrer sage, er seye mir
noch eine Antwort schuldig auf meine,
von dero Gegenwart unterbrochne Frag,
wie wir Beamte nemlich, die in Anhö-
rung Christlicher Lehr nachläsige Söhn
und Töchteren bestraffen, oder mit was
für einer Straf wir selbe zur öffterer Bey-
wohnung derselben antreiben solten?

Hr. Pfarrer.

Ich vermeynte dises wäre das aller-
hinlänglichste hierzu, da von denen Her- Die in
ren Beamten ein Gesatz gemacht wurde, Christli-
daß, so offt ein Sohn oder Tochter von cher Lehr
der geistlichen Lehr ausbleibe, so offt auch nachläsige
Söhn und

sol-

Töchteren solten mit einer gewisen Geld-Straf beleget werden.

solten solche dem Pfarrherren eine Geld-Straf, als etwan von 2. oder 3. Kreutzeren zu erlegen verbunden seyn.

Hr. Obervogt.

Solte es dann in disem Stuck nicht zulänglicher seyn, wann vilmehr solche nachläsige Söhn und Töchteren von jedem Pfarrherren mit einer Kirchen-Buß, als von dem Beamten mit einer Geld-Straf hergenommen wurden? der Herr Pfarrer weißt es ja selbsten wohl, daß deren die mehrere lauter arme Leut seynd, welche offt keinen Kreutzer in ihrem Vermögen haben, folglich wurden durch eine solche Geld-Straf vilmehr die Elteren solcher Söhn und Töchteren, als sie gestraffet werden.

Herr Pfarrer.

damit auch dero Elteren dardurch gestraffet wurden.

Der Hr. Obervogt redet hierin sehr weislich, und alles ist wahr, aber mercken sie meine Herren! daß eben dises das einzige Absehen einer solchen Geld-Straf seyn sollte I. damit vilmehr durch selbe solcher saumseeligen Kinderen ihre Elteren gestraffet wurden, als welche an solcher Saumseeligkeit allein die gröste Schuld tragen, indeme sie ihre Kinder keineswegs ernstlich zur Christen-Lehr anhalten, disemnach II. da ein Pfarrer schon auch solche nachläsige Kinder wegen ihrer

Saum-

Saumseeligkeit mit einer Kirchen-Buß abstraffet, als da selbe etwan ausser ihrem bestimmten Ort einige Vatter unser ausgespannet betten solten oder auf eine andere Weis, dises achten dero Elteren gar nicht, wann sie aber zu einer Straf für ihre Kinder nur 3. Kreutzer erlegen müßten, so wurden sie eine solche Straf, und disen Verlurst weniger Kreutzer weit mehr achten, als wann ihnen tausend Geistliche und Prediger sagten, daß eine solche Nachlässigkeit in Antreibung ihrer Kinder zur Christlichen Lehr eine Todt-Sünd, und wegen selber auch, wann sie hierüber nicht Buß thäten, in gröster Gefahr der ewigen Seeligkeit sich befindeten, wie es dann auch nicht anderst ist.

Ich sage ihnen in der Wahrheit meine hochwehrtiste Herren! daß ich vor Jahren um solche Elteren zu einem grösseren Eyffer hierin zu bewegen I ich mir eigene Christen-Lehr-Zettel in Form der sonst gewöhnlichen Beicht-Zettel habe drucken lassen, wovon ich jeden Sonntag denen in Christlicher Lehr gegenwärtigen Söhn und Töchteren einen ausgetheilt, und mit nacher Haus gegeben, damit sie ihren Elteren auch eine gedruckte Zeugnuß hätten mitbringen können, in der Christlichen Lehr gewesen zu seyn, aber die Elteren haben solches zu wissen gantz nicht

verlanget: solche Zettelein habe sodann auch wiederum zu Osteren mit denen Communion-Zettlen eingesammlet, woraus dann gar deutlich habe ersehen können, wie offt solche Söhn und Töchteren der Christen-Lehr beygewohnet, und also auch von selber ausgebliben, nachdeme vorhero die gantze Zahl aller in selbem Jahr gehaltenen Christenlehren aufgezeichnet hatte II. nach der Hand habe ich offentlich in der Kirchen die fleisigiste, auch fleisige Söhn und Töchteren in bemeldten Puncten der Christen-Lehr von der Cantzel herab gelesen, selbe nach ihren Verdiensten auch gelobet samt dero Elteren, ihnen gleichfalls eingie Kirchenschanckungen offentlich ausgetheilet, die nachläsige aber habe ernstlich und offentlich sodann geschändet, sonderbar aber dero Elteren wegen ihrer Nachläßigkeit in Antreibung ihrer Kinder zur Christlichen Lehr mit allem Eyffer und Ernst: Aber glauben sie mir meine Herren! all diser sonderbare Fleis ware gantz umsonst; zumahlen dise Elteren dise Kirchen-Straf gantz und gar nicht geachtet, und so wenig sich wegen disem ihnen angethanen offentlichen Spott geschämet haben, als mein Hund, um noch vil wengier einer solchen offentlichen Kirchen-Straf künftigs zu entgehen, seynd sie, in ihrer Schuldigkeit ihre Kinder eyffriger zur

Christlichen Lehr anzutreiben, mehrers nachkommen, sondern in ihrer alten Nachlässigkeit verbliben; weil ich dann auf solche Art gantz deutlich erfahren, daß alle auch allerschärpffiste Kirchen-Straf nichs nutze, als habe demnach alles disfalls müssen gehen lassen wie es gehet, weil ich damahls gantz keine hierin zulängliche Hülf hatte.

Wann nun von meinem Hr. Pfleger den Gewalt und die Erlaubnuß gehabt hätte, solche Gewissen-lose, nachlässige und gottlose Elteren in ihren Söhnen und Töchteren jederzeit nur um 3. Kreutzer zu straffen, so zweifle ich nicht, ich wurde jederzeit in der Christlichen Lehr mehrere Söhn und Töchteren zehlen können, um disen Gewalt und Erlaubnuß bitte ich sie dann hochwehrtister Hr. Pfleger! so werden sie auch von trefflicher guten Würckung derselben von dem Allerhöchsten gewislich einen grossen Theil darvon tragen.

Hr. Verwalter.

Es können aber die Elteren nicht für die Nachlässigkeit ihrer Kinder in disem Stuck, dann sie werden ohne Zweiffel selben schaffen, daß sie der Christen-Lehr sollen beywohnen, ob sie aber dises thun, oder darfür nicht anderst wohin gehen, das wissen sie ja nicht, folglich kan man sie auch nicht straffen.

als welche Straf höchst gerecht wäre.

Hr. Pfarrer.

Ach! wolte GOtt, daß es alle Elteren thäten, und auch ihre Kinder nur in die Christen-Lehr fortschaffeten, aber auch so-gar dises geschihet nicht mein Hr. Verwalter! derohalben wäre die vorgemeldte Straf über sie gantz gerecht: Nun so frage ich meine hochwehrtiste Herren hier alle, wann je die Elteren sich hier entschuldigen wolten mit deme, daß sie nicht wissen, ob ihre Kinder der Christlichen Lehr beywohnen, oder nicht? könten sie dann solches nicht auch innen werden? dises nemlich hat eben recht bey dererley gottlosen Elteren den Teufel gesehen, daß sie eine so grosse Nachläsigkeit ihrer Kinder auch sogar nicht wissen mögen, wie sie
Gleichnuß doch leicht könten: Probieren sie es auch nur einmahl meine hochwehrtiste Herren! und im Frühling wann sie auffstehen, sehen sie nur zu einem Fenster hinaus, wann der Hirt austreibet, so werden sie alsobald auch hören, wie etliche Hausvätter und Hausmütteren nicht nur ihre Kühe, Kälber und Schwein aus ihren Ställen treiben mit disen Worten huy fort in GOtts Namen, sondern auch mit Geißlen und Stecken denenjenigen aus solchen auf den Weeg stehen, welche noch nicht offt unter den Hirten kommen seynd, und mit allem Gewalt auch unter vilem Ge-

schrey

schrey dahin antreiben, ja auch sogar ihre Nachbaren darum ansprechen, daß sie ihnen helffen sollten ihre junge Kälber und Schwein von denen Ställen ab, und unter die andere Schwein zu treiben, und dise Mühe machen sie ihnen so lang und vil, als bis sie wissen, und auch versicheret seynd, daß gemeldte ihre junge Schwein alsgemach des Hirtens gewohnt seyen: Nun frage ich sie abermahl meine hochwehrtiste Herren! Solten dann die Elteren auf dem Land nicht auch eine wenigist gleiche Sorg haben über ihre Kinder, will nicht sagen eine noch grössere, als über ihre junge Schwein? und demnach sich versicheren, ob sie unter dem geistlichen Hirten sich einstellen oder nicht? weil sie aber dises keineswegs thun, so verdienen sie weder von GOTT weder von den Menschen eine Gnad, sondern machen sich darüber sogar auch der höllischen Straf schuldig; alldieweilen solche Elteren I. schuldig wären eintweders persöhnlich selbsten wenigist zu Zeiten ihren Kinderen nachzugehen, und die Wahrheit einzunehmen, ob selbe der Christen-Lehr beywohnen, oder aber II. daß sie durch Absendung eines vertrauten Dienstbotten des einen oder des anderen versicheret wurden, und auf solche Art solten sie in so lang ihren Kinderen mit der Geissel ihrer schuldigen Sorg, auf den Weeg stehen,

 als

als bis sie wusten, daß selbe ihrem auf-gelegten Gehorsam und Befehl nachko-meten, weil aber die allerwenigiste ein sol-ches thun so werden an dem Tag des Ge-richts wider die allermeiste derselben ihre eigene Schwein Zeugen wider solche El-teren seyn, daß sie eine weit geringere Sorg über ihre Kinder, als über ihre Schwein getragen, und ihre Kinder demnach weit ein grösseres Glück gehabt hätten, wann sie in denen Häusseren solcher Gewissen-losen Elteren ihre Schwein, als ihre Kin-der gewesen wären.

Es werden demnach meine hochwehr-tiste, und all übrige Herren Beamte hier-aus gantz sicher abnehmen, daß sie keine kleine Ungerechtigkeit begehen, wann sie die nachläsige Söhn und Töchteren in der Christlichen Lehr eben nur allein darum mit einer Geld-Straf zu belegen ein Be-dencken tragen, damit nicht durch selbe auch dero Elteren gestraffet werden möch-ten, ohnerachtet solche weit mehrer dise Straf wegen ihrer so grossen Saumsee-ligkeit, und verdammlichen Eigensinnig-keit verdienen, als ihre in Anhörung Christ-licher Lehr nachläsige Kinder: haben sie aber meine hochwehrtiste Herren hierüber ein Bedencken, so mögen sie gleichwohl zusehen, wie sie vor dem Allerhöchsten ein-stens bestehen, und durchkommen mögen:

wo

wo sie aber villeicht eine mehr, und bessere andere Art wissen denen Pfarrherren anzugeben, durch welche sowohl die Söhn und Töchteren zur öffterer Erscheinung in der Christen-Lehr, auch dero Elteren zur Antreibung derselben zulänglicher wäre, so bitte ich sie meine hochwehrtiste Herren! mir solche auch nicht zu hinterhalten.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer! sagen sie mir, was wollten sie sodann mit einer solchen Geld-Straf machen?

auch wieder zu ihrem Nutzen angewendet werden könte.

Hr. Pfarrer.

Ein solches Geld I. könte halb einem Pfarrherren, auch halb einem Hr. Beamten eingelifferet, endlich auch gantz einem Pfarrherren überlassen werden, damit er selbes zur Zierd des Gottshausses anwenden, oder Christen-Lehr-Schanckungen dargegen einkauffen könte: II. dises achtete vor das beste, wann ein Pfarrherr mit solcher Geld-Straf einige gedruckte Büchlein einkauffen, oder aber selbsten dergleichen einige drucken lassen möchte; zumahlen auf solche Art, ein solcher Pfarrherr einen allerbesten Behülf hätte, durch Ausschenckung derselben in Christlicher Lehr seine Pfarr-Kinder in etwas in geistlichen Lehren und Glaubens-Geheimnussen belesen zu machen, als welches dann be-

sonders auf dem Land vor allem eine höchst nothwendige, auch nutzliche Sach wäre: ja wann endlich auch mit einer solchen benannten Geld-Straf kein anderer Nutzen verschafft wurde III. so wäre diser schon erklöcklich, daß sowohl die Pfarr-Kinder, zu grösserem Eyffer angetriben wurden, öffters in der Christlichen Lehr zu erscheinen.

III.

Hr. Obervogt.

Daß die Jugend so selten der Christlichen Lehr beywohnet dessen werden vile Pfarrherren selbst beschuldiget.

Glauben sie aber mir darum mein liebster Hr. Pfarrer! daß nicht bemeldte Söhn und Töchteren, oder dero Elteren, sondern zum öffteren die Herren Pfarrer selbsten allein an der so seltsamen Erscheinung in der Christlichen Lehr die eintzige Schuld haben; alldieweilen sie ihre vormittägige Gottsdienst an denen Sonntägen gar so verdrüslich lang hinaus ziehen, also, daß die Pfarr-Kinder nachgehends fast auch ohnmöglich aus der Kirchen nacher Haus, und von Haus wieder in die Christen-Lehr kommen, geschweigens zu Mittag essen, und ihre schüldige Haus-Arbeit verrichten können, besonders da sie offt fast eine Stund weit über Feld gehen müssen.

Hr. Verwalter.

Ja deme ist also, und sie mein Herr Pfarrer werden uns selbst auch hierin recht geben müssen, wann ich ihnen sage, wie mein Hr Pfarrer in disem Stuck ein so verdrüslicher Mann seye, daß ich ihnen solches nicht genugsam erklären kan; dann I. wann man schon an einem Sonntag um 8. Uhr zusam geleutet hat, so kan kein Mensch wissen, wann er in die Kirchen komme, oder der Gottsdienst anfange, dann bisweilen kommet er bald in die Kirch, zum öffteren bleibet er lang aus, da er aber gählingen daher rumplet, so spannet er zwar an, aber gehet dannoch nicht II. wann es bey ihme geschwind hergehet, so kommet er jedoch vor halber 9. Uhr nicht auf die Cantzel, sodann kan er auch seiner Predig kein End finden III. es mag Sommer, Winter, oder auch mitten in der Ernd seyn, da alle Bauerschafft ohnedeme gantz müd, matt, auch wegen spaten Schlaf und frühen Morgen jederzeit gantz schläfferig ist, so muß er seine Stund zur Predig haben, und ob ich ihne sowohl als auch die Pfarr-Kinder schon auch gebetten, daß er doch wenigist in der grösten Kälte hierin etwas nachgeben und die so übel bekleidete Arme verschonen, und die Predig jederzeit in etwas abkürtzen möge, so ist doch alles umsonst, IV. nach

und dises wegen ihrer allzu unbeschei-denen Verlängerung ihrer vormittägigen Gotts-diensten.

solcher Predig, welche bis halber 10. Uhr dauret, so muß er jederzeit sein Amt auch haben, ohnerachtet gewislich ja auch eine Meß erkleckte besonders zu bemeldten Zeiten, dises Amt dann dauret wiederum ordinari, und wann es noch wohl gehet bis 1. Viertel nach 10. Uhr, offt klecket es nicht, weil er manchesmahl auch noch allerhand Geschnaitzelwerck daran flicket V. die allernächste in unsere Pfarr-Kirch haben eine Viertel Stund weit, die weitere eine halbe Stund, die weiteste aber eine geschlagne Stund: die Christenlehr fanget ordinari um 12. Uhr an, einige mahl aber nicht gar offt um halber 1. Uhr, jetzt urtheilen sie selbsten mein hochwehrtister Hr. Pfarrer! ob es auch nur möglich seye, daß solche Pfarr-Kinder offt, oder auch zu rechter Zeit sich in solcher Christen-Lehr einstellen können? und ob man sie in solchem Fall ihres öffteren Ausbleibens halber straffen könne, da doch eine so grosse Unbescheidenheit ihres Pfarrers selbsten dessen die meiste Ursach seye:

Hr. Pfarrer.

Ach meine hochwehrtiste Herren! die Wahrheit zu bekennen, so ist es mir sehr leyd, daß ich ihnen in allen und jeden solchen ihren angezogenen Klagen selbsten recht geben muß, über alles aber bedaure,

welche sie auf dem Land nicht solten über ein Stund hinaus ziehen

daß

daß eine solche grosse Unbescheidenheit viler Pfarrherren auf dem Land kein eintziges Mittel zulasse; dann I. seynd solche noch jung, so wollen sie gleich auf einmahl alle Seelen bekehren, und geben deswegen in keiner eintzigen Predig nach, bis sie gleichwohl ihr Pülfferlein alles verschossen haben, als wann sie auf den nächsten Sonntag keinen Schuß mehr thun dörfften, II. seynd sie aber alte Herren, so haben sie ihren Dandt schon gewohnt, und lassen ihnen im geringsten auch gantz nichts mehr einreden: Es solten solche Herren freylich ja wissen, was der H. Franciscus Bischoff von Sales sagt, betreffend die Weis zu predigen, nemlich also: si concio mediam horam non excedat, nemo, quòd productior aut brevior sit, jure conqueri poterit. Wann eine Predig nicht länger als eine halbe Stund dauret, so wird sich mit Rechtem niemand hierüber beklagen können/ daß selbe zu lang/ oder zu kurtz seye/ welche Wort ja alle Pfarrherren auf dem Land wohl mercken solten, um auf solche Weis eine Zeit zu gewinnen, daß die Pfarr-Kinder desto bälder wiederum in der nachmittägigen Christen-Lehr bey ihnen sich könten einstellen; zumahlen sie ja öffters auch predigen, und was sie an disem Sonntag nicht sagen, jedannoch gleich wieder an dem nächsten oder darauf

S. Franc. Sal. de Regul. & munere concionandi.

fol-

folgenden könten vortragen; dann man nimmet ihnen die Cantzel nicht, und sie dörffen predigen, wann sie nur wollen/ III. zu eben disem Zihl und End wäre es gleichfalls wohl erklöcklich, da sie an gemeinen Sonntägen mit Haltung der Heil. Meß des Zeit, der Kälte, der Ernd, und der Armuth, auch der Weite des Weegs ihren Pfarr-Kinderen nachgebeten, und demnach dieselbe gleich ihrer Predig auch nicht über eine halbe Stund hinaus zogen, besonders da das gemeine Volck an dem långeren Geschrey der mehreren Schulmeisteren auf dem Land schier eben so wenig Belieben hat, als an dem Plerren der Kälber, auf solche Weis, da der Gottesdienst jederzeit um 8. Uhr seinen richtigen Anfang hätte, so wurde derselbe in allem nicht länger als bis 9. Uhr oder eine Viertel Stund nach 9. Uhr dauren, wordurch dann die Pfarr-Kinder leichtlich so vile Zeit gewinnen wurden, daß sie bey Zeiten auß der Kirchen nacher Haus kommen, alldort ihre Mittag-Suppen einnehmen, darauf ihre nothwendige Arbeit verrichten, und sodann bey Zeiten wiederum in der Christlichen Lehr erscheinen könten: da nun aber kein Gelehrter des anderen seinen Rath annehmen mag; indeme fast ein jeder derselben ihme selbst gescheid genug seyn will / und demnach alle Erfahrnuß der Alten verworffen wird,

welches sie aber keines weegs thun

so

so bleibt dann (wie schon gesagt habe) die Unbescheidenheit solcher Priester, immer in dem alten Stand, und ohne Mittel: So bitte wenigist ich meiner seits den Herren Pfleger; daß, weilen mir eine so schädliche Unbescheidenheit nicht kan vorgeworfen werden, indeme jederzeit an allen Sonntägen, besonders im Winter und zur Zeit der Ernd oder des Schnitts dem vormittägigen Gottesdienst längst bis 1. Viertel nach 9. Uhr ende, mein hochwehrtister Hr. Pfleger wenigist mir auf die bemeldte Weis an die Hand gehen möge, weil keines aus meinen Pfarr-Kinderen disfalls wird klagen, folglich auch sich nicht entschuldigen können, besonders die Söhn und Töchteren, wann sie nicht öffters, auch zu rechter Zeit in der Christlichen Lehr erscheinen.

Hr. Pfleger.

Es ist gantz billich mein liebster Herr Pfarrer! was sie disfalls an mich begehren, es solle auch geschehen, aber ich bitte sie, sagen sie mir doch, könte dann eine solche gemeldte Bescheidenheit in Abkürtzung der längeren Gottesdiensten nicht auch anderen Pfarrherren von ihrer geistlichen Obrigkeit anbefohlen / und also zu größtem Nutzen des gantzen Land-Volcks verbesseret werden?

Hr.

Hr. Pfarrer.

Ja in allweeg könte dises seyn, und unsere hochgeistliche Obrigkeit befihlet auch solches, ja noch weit ein mehreres / aber die bemeldte Pfarrherren haben zu thun und zu lassen, sie achten dise Befehl nicht, und machen also hierin nur was sie wöllen.

Hr. Obervogt.

Dises mercke ich gar wohl, der Herr Pfarrer sagt aber daß ihre geistliche Obrigkeit denen bemeldten Pfarrherren wohl noch ein mehreres befehle, in wem bestehet dann dises mehrere?

IV.

Hr. Pfarrer.

Es könte zwar die bemeldte Unbescheidenheit mit denen anbefohlenen vormittägigen Christen-Lehren ersetzet werden.

Es bestehet ein solches mehreres in disem, daß weilen unser hochgeistliche Obrigkeit gar wohl weißt, daß nicht alle Pfarrherren ein so öffteres Ausbleiben von Christlicher Lehr der Jugend verhinderen können, so hat selbe schon öffters von Zeit zu Zeit durch ihre gnädige Befehl denen Pfarrherren auf dem Land nicht nur die bemeldte bescheidene Abkürtzung der vormittägigen Gottesdiensten anbefohlen, sondern darüber auch an statt der sonst

ge-

gewöhnlichen vormittägigen Predigen zu Zeiten auf der Cantzel eine Christen-Lehr zu halten, mit diser Verordnung, daß die Pfarrherren disen Sonntag eine Predig, den darauf folgenden aber eine Christliche Lehr halten solten, damit also nicht nur die ledige Personen auf solche Art ihr öfteres Ausbleiben von nachmittägiger Christen-Lehr wenigist in etwas ersetzen, sondern auch die Verehlichte eine Christliche Lehr hören könten, welches dann eine höchst heilsame Sach, und allerlöblichiste Verordnung wäre; zumahlen denen verheyratheten Personen auf dem Land eine Christliche Lehr offt weit nützlicher wäre, als denen ledigen, und dises wegen der einfältigeren, auch deutlicheren Redens-Art, wit welcher die Geheimnussen des Christlichen Glaubens von denen Pfarrherren, insgemein vorgetragen und erkläret werden, also daß eine auch nur eintzige derselben wohl auch hundert der sonsten allergelehrtisten Predigen, an dem Nutzen bey bemeldtem Land-Volck übertreffen solte: Aber leyder! unter 50. Pfarrherren wird man kaum 2. deren finden, welche solchen so heilsamen gnädigen Befehlen nachkommen. aber sie thun es nicht

Hr. Verwalter.

Warum aber dises?

Hr. Pfarrer.

Weilen eine Christen-Lehr ihnen schwerer fallet / als vile Predigen.

Darum; alldieweilen ihnen eine rechte und wolgeordnete Christliche Lehr auf der Cantzel, oder Vormittag zu halten, weit schwerer ankommet, als eine Predig abzulegen I. zumahl in einer Predig alles an einem Trumm nacheinander fortgehet, darbey es nicht nothwendig ist, vil auswendig zu lernen; dann da sie zur Prob dessen, was sie erweisen wollen, etwan nur eine Stell aus heiliger Schrifft, eine oder die andere Gleichnuß, Histori, oder Grung-Ursach ihnen ausgesehen haben, so ist ihre gantze Predig schon beysammen, welche ihnen demnach vorzutragen gar nicht schwer fallet, II. zudeme so haben sie in einer Predig nur eine Wahrheit oder Sach zu erklären in einer Christen-Lehr aber mehrere, dann III. da sie bey Haltung einer Christen-Lehr ihren Zuhöreren de ore ad os das ist Frag und Antwort weis/ ein Geheimnuß erklären sollen, und auf solche Art abermahl wiederhohlen, was zum Exempel vor 8. Tägen gesagt worden ist, auch wieder auf solche Art etwas Neues auf künftige Christen-Lehr erklären, und dises wiederum Gespräch-weis, als nemlich mit einer einfältigen und deutlichen, auch gemeiner Redens-Art, dises ist sehr schwer, und hätte wohl der Teufel auch Arbeit, wann er

wolte

wolte nach der Ordnung wiederhohlen alles Verwichene, und die auf das künftige vermeynte Lehren, wiederum auf obige Art, nemlich de ore ad os Gespräch-Frag- und Antworts-weis, wie in gemeinen Gesprächen zu geschehen pfleget, abermahl mit benöthigten Ursachen, Gleichnussen, Stellen aus H. Schrifft und Historien 2c. belegen, oder erklären.

Hr. Pfleger.

Gibt es dann keine Vortheil, mit welchen die Pfarrherren solche Beschwernussen in Haltung ihrer Vor- und Nachmittag ihnen anbefohlenen Christen-Lehren solche ihnen erleichteren, und demnach einigen Behülf hierzu haben könten?

Hr. Pfarrer.

Ey! ja in allweeg gebete es solche Behülf genug, dann wann solche Pfarrherren I. nur etwan möchten ein kleines ihnen beliebiges Büchlein, in welchem die Auslegung eines Haupt-Stucks enthalten, Vormittag mit sich auf die Cantzel, oder in nachmittägiger Christen-Lehr in ihre Hand nehmen, so könten sie sich leichtlich in selbem ersehen, wo sie in ihrer Erklärung wären, auch die Ordnung ihrer Fragen, oder was für Proben sie zum Beweis derselben vorzubringen hätten, worbey sie dann nicht den zehenden Theil auswendig lernen dörfften, und demnach eine

sehr grosse Mühe ihnen erspahren könten: oder aber II. sie könten ja ihnen selbsten die Fragen, und derselben Proben ihrer Christlichen Lehr zusammen schreiben, und sodann solche ihre Schrifften mit sich auf die Cantzel nehmen, auf die Weis, wie auch die allergelehrtiste Professores, oder Lehrer der hohen Schulen zu thun pflegen, in welchen sie (gleich solchen) abermahl von Zeit zu Zeit sich ersehen könten, und leichtlich auch nur mit wenigen Anblickungen solcher ihrer Schrifften finden, wo sie in ihrer Erklärung wären? und was sie in selber vorzutragen hätten, oder wolten III. auf solche, und so leichte Art dörfften sie ihre Gedächtnuß darbey so wenig beschweren, daß sie fast gar nichts auswendig disfalls zu mercken hätten, ja auch noch darzu solche Pfarrherren dise ihre Gedächtnuß wenigist um 10. Jahr länger und gut erhalten könten: wie ich dann ein solches obschon als ein 60. jähriger Mann gantz deutlich erfahre, da ich nemlich auf eben bemeldte Weis sowohl in denen vormittägigen, als auch nachmittägigen Christen-Lehren gemeiniglich mich meiner zu disem End zusammen geschribenen Schrifften bediene, ansonsten ich wegen Schwachheit meiner Gedächtnuß, mein Handwerck schon auch vor zimlichen Jahren hätte gar niderlegen müssen.

Hr.

Hr. Obervogt.

Warum bedienen dann sich nicht auch andere Pfarrherren solches Vortheils, welcher ja nicht anderst, als höchst nutzlich ihnen seyn wurde?

Hr. Pfarrer.

Deutlich zu sagen, die Hoffart lasset es bey denen mehreren derselben nicht zu; weilen sie sich schämen (wie mir selbst schon einige bekennt haben) disfalls einen neuen Brauch anzufangen, und dises aus eitler und gantz unvernünfftigen Forcht, das Volck auf dem Land und die Zuhörer möchten sie deswegen auslachen, und sagen, sie hätten nichts gestudiret, und müsten demnach ihre Sach nur heraus lesen, und was der kindischen und unvernünftigen Einwürffen mehrer seynd, als wann es nicht leichter wäre dergleichen Tölpel-Reden zu ertragen, als mit so grosser obbemeldter Mühe auf die Christen-Lehren studiren, und das Haupt abmatten, auf solche Weis dann, wöllen dergleichen Pfarrherren lieber in Haltung der Christen-Lehren sich auf das äusserste abmatten, als mit obigen Behülffen sowohl ihnen als ihren Pfarr-Kinder höchst nutzlich seyn, und demnach auch aus Forcht solcher hierzu erforderlichen Beschwernussen nur gar zu offt ihre schuldige sowohl vor- als nachmittägige Chri-

sten-Lehren unterlassen, damit sie sich nicht gar zu Martyrer machen.

Hr. Verwalter.

Auf solche Weis aber kommen solche Pfarrherren denen Befehlen ihrer hohen Obrigkeit nicht nach, und machen sich auch noch darzu strafmäßig.

Hr. Pfarrer.

Ja deme ist also, aber sie wissen schon wie sie es machen müssen, daß sie wegen so schändlicher-und höchst schädlichen Ermanglung ihrer Schuldigkeit bey unserer hochgeistlichen Obrigkeit durchkommen? dann sie geben selber vor, daß sie an solchen ihnen gebottenen Sonntägen, oder auch Feyertägen auf der Cantzel die Christliche Lehr Predig-weis vortragen, wormit sich dann ihre geistliche Obrigkeit auch zufriden gibet, ohnerachtet selbe von denenjenigen Geistlichen, welche ein solches sagen, ziemlich auch hintergangen wird; dann I. ist es deme nicht also, daß dise Herren die Christliche Lehren Predig-weis vortragen; indeme sie in solchen ihren Predigen im geringsten nichts melden von dem Catechismo, weder von einem Hauptstuck, weder von einem gewisen Articul desselbigen, oder einer anderer aus selbem herausgezogenen Lehr II. und wann sie dises schon auch thäten, so wird jedannoch in Ewigkeit jener Frucht bey ihren Pfarr-

Pfarr-Kinderen nicht erhalten, welcher durch die sonst gewöhnliche, wahre, und gemeine Christen-Lehren verschaffet wird; alldieweilen solche vorgegebene Christen-Lehr-Predigen, nicht einfältig, deutlich auch nicht also klar die Geheimnussen des Catholischen Glaubens dem einfältigen Land-Volck vortragen, wie durch die wahre Christliche Lehren zu geschehen pfleget, folglich also der von hoher geistlichen Obrigkeit hierin vermeynte Nutzen durchaus nicht erhalten wird, III. wolten aber solche eifrige Christen-Lehr-Prediger jedannoch von solchen ihren Predigen das Widerspil behaupten, so wolte auch ich ihnen rathen, daß sie alle ihre nachmittägige Christen-Lehren in lauter Christen-Lehr-Predigen verwechslen oder vertauschen solten; alldieweilen 10. solcher gemeldten Predigen, wegen obbemeldten Ursachen weit leichter abzulegen wären, auch nur eine eintzige Christen-Lehr, da ihnen aber ein solcher Tausch keineswegs wurde gut geheissen, oder von hoher Obrigkeit gestattet werden, so muß dann nothwendig aus solcher Nichtgestattung erfolgen, daß auch der Vorwand solcher ihrer Christen-Lehr-Predigen zu Bewährung ihres Vorgebens gleichfalls gantz eitel seye: Mithin, wo dann die hochgeistliche Obrigkeit disfalls ihren Pfarrherren glaubet, so wird bey dem gemeinen Volck

nicht nur der so geringe Furcht ihrer Christen-Lehren, sondern auch deroselben Unwissenheit jederzeit auch unfählbar in dem alten Stand verbleiben.

V.

Hr. Pfleger.

Wäre dann gar kein Mittel wider gemeldtes Ubel zu erfinden?

Hr. Pfarrer.

Und ob sie schon solche Beschwernussen

Es wäre ja in allweeg eines; wann nemlich die Pfarrherren solches nicht auch wie obiges verwerffen wolten.

Hr. Obervogt.

Was wäre dises für eines?

Hr. Pfarrer.

ihnen erleichteren könten.

Dises wäre das geistliche Lesen, da die Pfarrherren ein solches ihren Pfarr-Kinderen beybringen möchten I. zumahlen sie durch das geistliche Lesen nicht nur den Abgang öffterer Christen-Lehr ersetzen II. sondern auch dem Land-Volck am sicheristen die Christliche Weisheit beybringen könten, da sie nemlich um weniges Geldlein solche bemeldte geistliche Büchlein einkauffen, oder selbst deren einige wolten drucken lassen / und sodann in der Christen-Lehr ausschencken.

Hr.

Hr. Verwalter.

Wie könte aber dises geschehen, wo nehmete man zu solchen Bücheren das Geld her? zudeme so können ja die allerwenigiste auf dem Land lesen, was nutzten ihnen sodann dise Bücher?

Hr. Pfarrer.

Alles könte nur gar wohl seyn I. dann wo die Pfarrherren auf dem Land so vil Geld hernehmen zur überflüssiger Kirchen-Zierd, zu ihren Comödien, zu ihren eitelen Processionen, und anderen überflüssigen Ausgaben, mit welchen offt meistens nur, bey dem Zulauf des Volcks die Wirth, die Spihlleut, Schmid, Schreiner, Schneider, auch anderes unnöthiges Geschmaiß überflüssig erhalten wird, alldorther könte man auch und zwar zum Behülf viler tausend Seelen die Unkösten zu denen geistlichen Bücheren nehmen II. daß die allermeiste auf dem Land aber nicht sollen lesen können, so ist erstlich disem nicht also, gesetzt aber dis wäre auch wahr, so frag ich sie mein Hr. Verwalter! woher lernen dann die ledige Personen auf dem Land so gar leicht allerhand neue unkeusche Lieder auch auswendig, deren das gantze Land voll, und fast kein Haus darvon leer ist? könte dann nicht auf solche Art, und im Widerspil das geistliche Lesen auch eingeführet werden,

durch Austheilung geistlicher Bücher

O gewislich ja III. es könten nemlich vile Pfarrherren aus bemeldten Mittlen gar leicht die arme Kinder lassen in die Schul gehen, oder wohl gar auch eine neue Schul aufrichten: kurtz zu sagen, auf solche Art könten die Pfarrherren in gar auch wenigen Jährlein alle Häusser ihrer Pfarr-Kinder mit denen allerschönsten Christen-Lehr-Bücheren, Bett-Bücheren, und anderen auch allervortrefflichisten Lehr-Bücheren versehen und anfüllen, auch auf solche Weis vile tausend aus dem gemeinen Volck belesen machen, dann IV. haben solches im Widerspil die Ketzer in denen Saltzburgischen Landen mit dem Untergang so viler tausend Seelen zu thun vermöget (wie wir noch in gantz frischer Gedächtnuß solche Exempel wissen, ja mit eignen Augen angesehen haben) warum solten dises die Catholische Pfarrherren auf dem Land nicht auch zu thun vermögen? V. Aber ich weiß schon wo es fehlet, deswegen geschihet es nicht; weilen sie mehrerentheils nicht auf die wahre Bekehrung der Seelen, sondern weit eiffriger zu dem Aufnahm ihrer äusserlichen Andachten, oder allerhand Bruderschafften antragen, und weil einige Pfarrherren wohl gar auch förchten, es möchten durch gemeldte geistliche Bücher einige aus ihren Pfarr-Kinderen gelehrter, oder in disem Stuck wohl gar auch gescheidder wer-

sie mögen aber solches nicht thun

werden als sie, deswegen dann lassen sie ihnen solche Bücher keineswegs zukommen.

Hr. Pfleger.

Ey! dis wäre ja gar der Teufel!

Hr. Pfarrer.

Er ist es auch in allweeg, der da ein solches Elend, und den Abgang geistlicher Bücher unter dem gemeinen Volck zuwegen bringet; dann weilen nicht wenige bemeldter Pfarrherren sich gar wenig auf die Wissenschafft des Geists begeben, krafft dero sie gründlich die Geheimnuß des Catholischen Glaubens könten auslegen, so sagen sie immer auch: Die geistliche Bücher gehören nicht für gemeine Leut/ bleiben sie nur bey ihrem Rosenkrantz und bey ihrer Gunckel/ sie hören schon in denen Predigen und Christen-Lehren genug/ und wann sie solchem nachkommen, so erklecket es schon für sie: es ist für die Bauersleut alles gut 2c. Weil aber solche Pfarrherren auch nicht geben können, was sie selbsten nicht haben, so seynd sie schon vergnügt, wann ihre Jugen in der Christlichen Lehr ihnen sagen, oder antworten kan, wie vil GOtt seyen? wer sie erschaffen? oder auch ein Hauptstuck aus dem Catechismo aufsagen, und etwan das Vatter unser, das Ave Maria, und den Glauben beten;

weil sie eine solche Austheilung sogar hassen.

ten: in Auslegung aber der Gebotten Gottes, oder der Heil. Sacramenten seynd sie so kurtz und gespärig, daß, wann auch tausend Sacrament wären, so wurden sie mit Erklärung derselben in einer Stund fertig werden.

Hr. Obervogt.

Und ich glaube es.

Hr. Pfarrer.

deswegen auch die Christliche Lehr auf dem Land gantz und gar in keine Aufnahm kommet.

Wer es aber nicht glaubt, der kan dessen die Prob aus Anhörung einer eintzigen Christen-Lehr eines solchen Pfarrherren abhohlen: Und dises endlich ist die gantze Ursach, wegen welcher I. sehr vile Seelen solcher Pfarrherren dero Christen-Lehren sogar ureß und überdrüßig seynd; weilen sie niemahls eine namhaffte Lehr hören, woraus sie in etwas gelehrter werden könten; indeme solche seichte Christen-Lehrer nur immerdar mit denen Kinderen umgehen müssen, damit sie in der Gelehrsamkeit den Rang, und die Oberhand behaupten mögen. Dises ist dann II. was weiters solchen Pfarr-Kinderen die Anlaß gibet, daß selbe vil auch öffters von solchen Christen-Lehren ausbleiben; indeme sie wenig oder nichts aus selben erlernen können III. weil auch kein Mittel vorhanden ist, solche Pfarr-Kinder durch die Lieblichkeit, und Vortrefflichkeit der gelehrten Christen-Lehren zu öffterer Beywoh-

wohnung derselben anzureitzen, so bleiben auch alle vorige Klagen, und so schlechter Zulauf zu selber gleichfalls in ihrem vorigen, und alten Stand.

Hr. Verwalter.

So haben doch die Beamte dises darbey am besten, daß sie hierinnfalls nichts zu verantworten haben, sondern eine solche Verantwortung vor GOTT solchen saumseeligen, und in der Erklärung der Christlichen Lehr so schwachen Pfarrherren auf dem Hals lige, besonders, weilen sie sich mit allem Fleis um eine mehrere Wissenschafft zur Christlichen Lehr, sogar auch nicht bewerben mögen.

Hr. Pfarrer.

Ja deme ist also, wann der Hr. Verwalter je aber vermeynet, er hätte gern etwas hören mögen, worüber die Herren Beamte eine grosse Verantwortung vor dem Allerhöchsten zu gewarten haben, so können sie schon auch nicht nur etwas, sondern vile dergleichen Ding hören, da ich werde die Erlaubnuß haben mit ihnen von weltlicher Schuldigkeit, oder von jenen Fehleren der Herren Beamten zu reden, welche sie über die Verwaltung ihren weltlichen Schuldigkeiten in ihren Aemteren begehen, unterdessen bitte ich

sie

sie, daß sie wenigist mit ihrem Amt jenen aus ihren Pfarrherren (betreffend die Christliche Lehr) an die Hand gehen, welche gantz billich bey ihnen derenthalben um eine Hülf anhalten; dann weil der Allerhöchste ihme gantz nichts im Guten lasset umsonst thun, so wird er meinen hochwehrtisten Herren eine solche Hülf gewislich belohnen, und zwar zu jener Zeit, in welcher sie ein solcher Belohnung am allermeisten werden vonnöthen haben.

Schreiber.

Ich befehle mich allerseits gantz gehorsamlich.

Hr. Pfleger.

Warum kommet er schon so früh hierher?

Schreiber.

Des Herrn Pfarrers sein Schulmeister hat den Herrn Pfarrer in dem Pfleg-Haus gesuchet, ihne zu einem Krancken zu beruffen, welcher verlanget versehen zu werden, und weilen ich den Schulmeister versicherte, daß ich alsobald dise Post dem Herrn Pfarrer ohne Anstand wolle ausrichten, so habe ich mich etwas frühers hieher auch begeben.

Hr. Pfarrer.

Ich sage Danck dargegen Hr. Schreiber, so darf ich mich auch hier nicht länger aufhalten, so leben sie dann wohl meine hochwehrtiste Herren, bis ich werde die Ehr haben selbe auch in meinem Pfarr-Hof bedienen zu können, unterdessen bedancke ich mich sonderbar gegen Herren Obervogt wegen aller heunt empfangenen Ehr, auch gegen alle hohe Anwesende, wegen der so gutwilligen Gedult meiner Wenigkeit.

Hr. Obervogt.

So höre ich wohl, wir dörffen sie auch nicht aufhalten, sie nehmen demnach verlieb mein hochwehrtister Herr Pfarrer, wünsche, daß sie wohl nacher Haus kommen.

Ende des I. Theils.

Der

Der II. Theil

Des Beichtspiegels der Herren Beamten auf dem Land handlend von gerechter Erfüllung zeitlicher Schuldigkeiten ihrer Aemteren.

Das I. Gespräch

Handlet von deme, wie die Herren Beamte absonderlicher ihre Schrifften, auch ihre Protocolla oder Gerichts-Bücher löblich einrichten und führen solten.

I.

Hr. Pfleger.

JCh befehle mich Herr Pfarrer, sie nehmen nicht übel, daß ich ihnen Ungelegenheit mache; dann weil ich vernommen heunt Vormittag, daß unser

Herr Obervogt, und Hr. Verwalter sie heunt Nachmittag heimsuchen werden, so muß ich auch darbey seyn, um zu hören, was auf der gelehrten Banck unserer Sorbona möchte abgehandlet werden.

Hr. Pfarrer.

Ich habe es für eine sonderbare Ehr, daß mein hochwehrtister Hr. Pfleger mich nicht verschmähe, und die übrige auch schon gegenwärtige Glieder der hohen Sorbona mit ihrer angenehmen Gegenwart möge erfreuen.

Herr Obervogt.

Wir befehlen uns Hr. Pfleger! sie kommen just recht; dann wir haben den Hr. Pfarrer schon angezäpft, daß er uns von der zeitlichen Schuldigkeit der Beamten etwas erklären möge, wie er neulich uns zu thun versprochen hat.

Hr. Pfarrer.

Meine hochwehrtiste Herren thun mir schier zu schnell überfallen.

Hr. Verwalter.

Wann der Hr. Pfarrer nicht gleich etwas weißt, so kan er sich schon hierüber in etwas bedencken, unterdessen will ich Hr. Pflegeren schon mit einer curiosen Erzehlung unterhalten, was ich nemlich heunt Vormittag in Aufschreibung eines

Heyrats für ein wunderliches Heyrats-Protocoll habe führen müssen.

Hr. Pfarrer.

O! weil ich den Namen Protocoll nur habe nennen hören/ so habe ich schon genug; dann mir entgegen Sachen genug einfallen, wie vile Ungerechtigkeiten nemlich die Herren Beamte mit ihren Protocollen, oder mit ihren Gerichts-Bücheren, und mit ihrem Protocolliren oder Aufschreibungen begehen.

Hr. Pfleger.

Wie die Herren Beamte auch alle andere Teutsche in ihren Schrifften kein Wort von einer fremdden Sprach einmischen sollen.

Sie werden mich verpflichten Hr. Pfarrer! wann sie uns einige solcher Ungerechtigkeiten erklären.

Hr. Pfarrer.

Wann sie solche meine Erklärung nicht werden übel aufnehmen, so will ich anfänglich nur einige Ungeziemlichkeiten der Herren Beamten anmercken, welche sie auf unterschidliche Weis in Schreib-Art begehen.

Hr. Obervogt.

In wem bestehen dann dise?

Hr. Pfarrer.

In disem, daß die Herren Beamte fast alle nicht nur allein in ihren Protocollen, sondern auch in allen ihren Schreibereyen sehr

sehr vile Lateinische, auch Frantzösische Wort mit einfliessen lassen, welche nach der Hand sehr vile auch grosse Verwirrungen besonders unter dem gemeinen Volck verursachen.

Hr. Verwalter.

Dises habe ich auch noch niemahlen gehöret.

Hr. Pfarrer.

Weil der Hr. Verwalter selbsten mir die Zungen gelöset hat, so sollen sie auch von mir hören, was ich schon längsten selbst gewunschen habe von einem anderen vernehmen zu können; dann da ich beyläufig vor 2. Jahren in Ablesung eines zu Augspurg gedruckten Intelligentz-Zettuls vernommen, wie der Verfasser desselbigen sehr geahndet, und nicht wohl ausgelegt hat, daß wir Teutsche auf unsere Brief gar vilfältig Frantzösische Uberschrifften machen, so hätte ich wohl gar gern lesen mögen, daß gemeldter Verfasser noch weiters und etwas tieffers in die Teutsche Brief selbsten hinein gesehen, und die darinn enthaltene so unanständige Schreib-Art der Teutschen getadlet hätte, welches er auch mit allem Recht hätte thun können; indeme (wie schon gemeldet) fast alle Teutsche, welche etwas höhers über das gemeine Volck hinaus sehen wollen, in ihren Brieffen, Schrifften, und all

anderer ihrer Schreyberey, sehr vile eintweders Lateinische, oder Frantzösische Wort mit einmischen: Nun aber was damahliger Verfasser nicht gethan, um villeicht bey der jetztmahligen so übel gelehrten Welt nit einzubüssen, das will ich hier ohne alle Forcht thun, und demnach gantz deutlich erweisen, wie voll der Mängel und Tädel eine solche vermischte Schreib-Art der Teutschen seye.

Hr. Pfleger.

Herr Pfarrer was haben sie dessen für Proben?

Hr. Pfarrer.

Weilen eine solche Schreib-Art

Solche seynd folgende, als I. weilen eine so vermischte Schreib-Art, allen Teutschen sehr unrühmlich auch spöttlich, ingleichem aber auch II. in sehr vilen Umständen vilen schädlich seye.

Hr. Obervogt.

allen Teutschen sehr spöttlich ist

Warum aber solle eine solche Schreib-Art denen Teutschen spöttlich seyn?

Hr. Pfarrer.

Darum; I. weilen alle übrige Völcker in der gantzen Welt alle ihre Schrifften mit denen alleinigen Worten ihrer Muttersprach verfertigen, die alleinige Teutsche aber von disem löblichen Gebrauch der gantzen übrigen Welt sich demnach ab-

sön-

söndersten, und II. weilen selbe weder von einem Nutzen weder von einer Nothwendigkeit sich hierzu gezwungen sehen, daß sie in ihre Schrifften ein so lächerliches Flick-Werck von anderen Sprachen entlehnet einmischen, ohnerachtet sie selbsten auch eine gantz Wörter-reiche Muttersprach besitzen, so werden, und machen sich solche Teutsche bey all übriger Welt zum Spott, und zwar gantz billich, dann sie werden ja meine Herren! in einem Frantzösischen Brief kein eintziges Teutsches Wort finden? die Welsche schreiben gleichfalls nur in welscher Sprach, die Spanier in ihrer Spanischen: ja wir Teutsche selbsten, wann wir in Verfertigung Lateinischer Brieffen oder anderer Schrifften begriffen seynd, so wurden wir uns billich schämen auch nur ein teutsches Wort in selbe zu setzen, warum seynd wir dann wider uns selbsten in der Teutschen Sprach, und lieben in selber nicht auch eine solche Gleichheit der Sprach und der Wörter? warum dann mischen wir in selbe dann allein so vile frembde, als nemlich Frantzösische, oder Lateinische Wörter mit ein? dises kan ja nichts anderes seyn, als eine gantz unvernünfftige Eitelkeit, und eben darum für alle, die eine solche Schreib-Art führen, auch eine überaus grosse Schand III. zu mahlen sie auf solche Weiß klar an den

Tag geben, daß sie eintweders sehr unwissende, oder aber sehr hoffärtige Leuth seyen.

Hr. Verwalter.

Alldieweil selbe eine grosse Unwissenheit

Warum aber sollten wir deswegen für Unwissende angesehen werden? ich vermeynte vilmehr für gelehrt; indeme die Teutsche hierdurch zeigen, daß sie auch die Wissenschafft frembder Sprachen besitzen.

Hr. Pfarrer.

Des Schreibers anzeiget.

Wann die Teutsche erweisen wollen I. ihre Wissenschafft in frembden Sprachen, so sollen sie dessen eine Prob machen alleine mit jener Sprach, welche sie verstehen, wie es all andere Völcker thun, handlen sie aber im Widerspihl, so wird man sie ja billich als Idioten und Unwissende verlachen, und billich auch von ihnen sagen, die Teutsche verstehen ihre Muttersprach selbsten nicht / indeme sie nicht wissen / mit was vor Teutschen Worten sie ihre Angelegenheiten beschreiben sollen / oder wie dises oder jenes auf Teutsch heisse? darum sie dann in ihrer Muttersprach sich mit frembden Stelzen behelffen müssen / und sie hätten wohl auch einer gantz neu gestiffteten Schul oder Sorbona vonnöthen, in welcher sie Teutsch schreiben / auch reden lernen könten: Sehet meine Herren! dise Schand werden

den wir dann niemahl auslöschen können, oder derselben eine widrige Prob machen, es seye dann, daß wir künfftigs all unsere Teutsche Schrifften und Bücher allein mit Teutschen Wörteren besetzen ohne Einmischung einiger frembden.

Uber dises sollen sie wissen meine Herren! daß ein solcher tadelhaffter Teutscher Tandtel-Marckt, unserer, mit allerhand frembden Wörteren besudelten Schrifften, nicht nur eine grosse Unwissenheit des Schreibers, sondern zugleich eine ungemeine Hoffart dessen anzeige; alldieweilen solche Schreiber nur in solchen Umständen ihre Wissenschafft bezeigen, und sich dardurch groß und ansehnlich machen wöllen, welche ihnen doch nur zum höchsten Spott gereichen; zumahlen ein weiser Mensch seine Ehr und Weisheit gantz nicht mit anderstwoher entlehnten Wörteren, sondern vilmehr mit gelehrter Schreiberey vermehren solle, welche sicher die Weisheit eines gelehrten Verstands anzeigen, als woraus seebe allein herstammen, welche es demnach anderst machen, und in ihren Schrifften nur mit ausländischen Worten spihlen, dise geben klar an den Tag, daß sie an statt eines weisen Menschen allein den Namen eines hoffärtigen Pracht-Hansen verdienen, indeme denen vernünfftigen und wahrlich verständigen Menschen solche gescheckete Schrifften

auch eine sehr grosse Hoffart

Gleichnuß ten, und Brief, nicht anderst vorkommen, als des Kilian Brustflecks seine Kappen, oder ein solches lächerliches Weiber-Gesicht, welches mit allerhand Flecklein, oder schwartzen Muschen verpappet ist: pfuy der Schand!

Hr. Pfleger.

und Thorheit. Ey! Hr. Pfarrer sie beschimpffen unsere dermahlige Teutsche Schreib-Art ja gar zu sehr: Wissen sie dann nicht, daß dermahlen derjenige nur für einen einfältigen Teutschen Michel ausgeruffen wird, welcher sich in seiner Schreib-Art nur allein seiner Teutschen Muttersprach bedienet, und keine andere frembde Wort einmischet?

Hr. Pfarrer.

Ja ich weiß dises nur gar zu wohl I. aber eine solche Nach-Red geschihet nur von jenen, welche gewißlich auf der gelehrten Banck nur auf dem Esel sitzen, und disen Rang allein besitzen, daß selbe unter denen Narren auch die allervornehmste seyen, sie aber meine hochwehrtiste Herren, sollen demnach solchen elenden Tropffen um disen ihren Rang gantz nicht neidig seyn, ansonsten wurden sie solchen den Stroh-Krantz abziehen, und ihnen selbst auffsetzen, welches ich nicht glaub, daß sie es thun möchten, und auf solche Weiß

sol-

solchen Prahlereyen ihren elenden Ruhm strittig machen II. wohl aber wäre es löblicher jenen nachzufolgen, von welchen ich gleich sagen werde, als welche im Brauch haben, daß, wann sie an einige höhere Personen schreiben, durchaus auch nicht ein allermindistes Lateinisches, Frantzösisches oder aus einer anderen Sprach entlehntes Wort mit einflicken, sondern ihren Ruhm in disem erweisen, daß sie wahre Liebhaber ihrer Muttersprach, auch dieselbe von der Kunst aus verstehen, welches man von anderen gantz nicht sagen kan.

II.

Hr. Obervogt.

Doch können sie wenigist dises nicht laugnen mein Hr. Pfarrer! daß dise Art in Teutsche Schrifften, Frantzösische oder andere ausländische Wort zu setzen jedannoch fast aller Orten, auch in vortrefflichen Cantzleyen, und bey hohen Personen im Schwung gehe, und gantz der Brauch seye.

selbe kan auch nicht durch den gemeinen Gebrauch

Hr. Pfarrer.

Hier sollte ich ja in allweeg (besonders da man von hohen Personen redet) den

löblich gemacht werden

Finger auf den Mund legen, allein ich kan nicht gar schweigen, sondern antworte ihnen mein Hr. Obervogt! (aber nur hier im Stůblein geredt) also I. wann die gantze ůbrige Welt unsere dermahlen gewöhnliche Teutsche, aber so unlöbliche Schreib-Art beschimpffet, so vermeynte ich ein solches auch thun zu dårffen, ohne ein Laster der verletzten Majeståt hierdurch begangen zu haben, darum II. obschon eine solche geflickte Schreib-Art ůberall in unserem Teutschland im Schwung, und der Gebrauch seye, dises zwinget mich noch zu keiner Widerruffung, dann ich antworte, daß ein solcher alleiniger Gebrauch, durchaus uns keine Lebens-Regel, oder auch Schreibart angeben solle, ansonsten wåre es gantz nicht nothwendig gewesen, daß der Allerhöchste eine Höll erschaffen håtte, und ihr meine Herren mit Galgen, Råderen, Schand-Saulen, Feur und Schwerdt euch forchtsam machen soltet; alldieweilen nunmehr alle Laster in der Welt schon im Schwung, und der Brauch seynd, wann also ein Gebrauch nicht gut ist, sondern im Widerspihl vile Ungeziemlichkeiten wohl auch Sůnden mit sich führet, wie sie meine Herren von bemeldter Schreib-Art der Teutschen bald hören werden, so verdienet sie billich verworffen zu werden, III. ja wann auch meine hochwehrtiste

Her-

Herren je auch in disem Stuck auf den Gebrauch sehen wollen, warum folgen sie dann nicht auch dem löblichen und widrigen Brauch hierin nach? zumahlen ich versicheret bin, und gewis nicht fälschlich berichtet, wann ich ihnen sage, daß bey unserem Teutschen, Wienerisch-und Kayserlichen Hof, diser höchst löbliche Brauch im Schwung gehe, daß kein eintzige Bitt-Schrifft alldorten angenommen werde, welche nicht durchaus Teutsch seye: Ingleichem seynd noch vil andere Dicasteria, auf gut Teutsch, Regierungen, Gerichter, Cantzleyen, und Aemter, hin und wieder, welche auf eben solche Art den Ruhm der Teutschen Sprach in ihren Schrifften zu erhalten pflegen, so wäre es ja die höchste Billichkeit, daß auch alle andere Teutsche vilmehr diser höchst löblichen, als obbemeldter so schändlichen Gewohnheit zu schreiben beypflichteten, IV. was aber meine wehrtiste Herren von vilen gescheiden, auch hohen Personen hierinfalls melden, daß selbe ebenfalls eines solchen vermischten Schreib-Hauffens von Frantzösischen, Teutschen, und Lateinischen Wörteren zusammen geworffen, sich bedienen/ so sage ich ihnen von solchen mit allgeziemender Bescheidenheit, daß auch solcher gelehrten und hohen Personen ihre Weißheit, auch solcher Verstand, und ihr weises, oder hochverstän-

diges Thun und Lassen nicht allezeit zwey Schwesteren zusammen seyen, sondern im Widerspihl offt weit von einander entfernet, ansonsten man von hohen, und hochverständigen Personen nichts als lauter rühmliche, und ihrem Stand gemässe Thaten zu melden hätte, und demnach der Namen der Unweisen zimmlichen Theils aus der Welt vertriben wäre, welches doch nicht ist, wie es die leydige Erfahrnuß, auch vile tausend Historien genugsam beweisen, so bleibet es dann darbey, daß meine hochwehrtiste Herren die dermahlige billich tadelhaffte Schreib-Art der Teutschen, auf keine Weis, weder mit derselben Gebrauch, weder auch mit denen gelehrtisten und hohen Personen, welche sich derselben bedienen aus ihrer Schand heraus ziehen, und selbe in einen Ruhm der Teutschen veränderen können.

Hr. Verwalter.

In diser Schreib-Art heben die gröste Schand auf die unstudirte Manns-bilder.

Welchen aber gereichete eine solche vermischte Schreib-Art vor allen anderen zum höchsten Spott?

Hr. Pfarrer.

Folgenden zweyen Gattungen der Menschen, als I. jenen Mannsbilderen, welche, unerachtet sie gantz und gar nichts gestudiret, auch durchaus keine andere

Sprach

Sprach als die Teutsche erlernet haben, jedannoch ihre Schrifften und Brief, wie der Bettler seinen Küttel mit frembden Flecken allerhand etwan aus einem alten Buch entlehnter Lateinischen oder Frantzösischen Wörteren rühmlich machen wöllen; dann eben darum weil sie gar nichts gestudiret haben, so muß es auch gar leicht geschehen, daß sie nicht nur in solchen ihren Wörteren, sondern auch in denen Buchstaben derselben, etwan nur in einem eintzigen Brief 20. oder 30. Fehler, und zwar so grobe Böck begehen, wegen welchen auch die Buben in der ersten Schul zur Straf hinter den Ofen gehen müßten, und wohl etliche Wochen auch auf dem Esel sitzen. Gleichnus

Weiters II. so wöllen die Weibsbilder sogar einen Theil solcher Verdiensten und einer solchen Ehr sich theilhafftig machen, und unter solchen besonders sehr vile Closter-Frauen, als welche kaum 4. Zeilen schreiben können, daß sie nicht ihre Brief mit Lateinischen oder Frantzösischen Worten zieren wöllen, ohneracht sie solche selbsten nicht verstehen, wann dise wusten, wie schändlich die Welt-Leut von solchen Brieffen reden, besonders die Gescheide und Gestudirte, so wurden sie sich gewißlich nicht mehr gelusten lassen, auch nur ein allermindistes frembdes Wort in ihre Brief zu setzen: Ich bin sebsten dar- auch Weibsbilder Histori

bey

bey gewesen, allwo ein Hr. Beamter unter währender Mahlzeit zur Zeit der Fastnacht einen dergleichen von seiner Baasen aus einem Closter ihme übersandten Cortisans-Brief, allen Anwesenden selbsten vorgelesen hat, worüber ein solches Gelächter entstanden, daß alle Gäst bekennten, diser Hr. Beamte hätte ihnen auf keine andere Weis ein lustigeres Fastnachts-Spihl anrichten können, als durch solchen Brief geschehen wäre: und dises ist endlich der gantz billiche Lohn für so kindische Prahlereyen, und erbärmlichen Unwissenden, daß man solche nicht genug verspotten kan, dise zwey Gattungen der Menschen haben sonderbar dises Sprichwort zu mercken, daß der Schuster bey seinem Leist bleiben solle.

Hr. Pfleger.

Der H. Pfarrer thut doch die jetztmahlige Schreib-Art gar zu fast vernichten: wenigist ist doch solche leichter als die Teutsche; dann wann einem nicht gleich ein Wort einfallet, wie dises oder jenes auf Teutsch heisse, oder geschriben werden könne? so kan man geschwind, besonders ein Gelehrter ein anderes, als nemlich Lateinisch- oder Frantzösisches Wort darfür hinsetzen, und eine Sach dardurch offt vil klärer und deutlicher beschreiben, als mit Teutschen Worten:

Hr.

Hr. Pfarrer.

Und eben dises ist die Bekräfftigung obremeldter Schand solcher Schreiberen, daß sie nemlich ihre eigne Teutsche Muttersprach vollkommentlich nicht verstehen, ansonsten sie über selbe keine solche Klagen führen wurden; alldieweilen sie in der Teutschen Sprach alle Wörter finden könnten, auch alle Ding der Erden mit selben beschreiben, wann sie diser Worten nur kündig wären, allein wegen solcher ihren so spöttlichen und groben Unwissenheit hätten sie dannoch nicht nöthig ihren Brieffen solche Cortisans- und Frauenzimmers-Muschen der frembden und von anderen Sprachen entlehnten Wörter aufzupappen, sondern solche Schreiber wurden weit weißlicher handlen, daß sie durch das Lesen Teutscher Bücher sich wolten belesen, und zum Teutschen Schreiben also vollkommener machen.

Hr. Obervogt.

In was für Umständen die Einführung der Wörter anderer Sprachen löblich seye?

Was vermeynt dann der Hr. Pfarrer, solle es dann gar niemahls untadelhafft und löblich seyn, da man in die Teutsche Sprach als Schrifften oder Bücher, oder auch im Reden einige frembde, als Lateinische, oder Frantzösische Wort mit herkommen lasset?

Hr. Pfarrer.

Ja es seynd einige Umständ, welche die bemeldte Vermischung gut heissen, als I. wann die Prediger, oder Geistliche gelehrte Bücher, die Lateinische Stellen aus Heil. Schrifft, der heiligen Vätteren, oder auch anderer Lehrer anziehen, als welches auch in der gantzen übrigen Welt der Gebrauch ist, und gantz löblich, auch nothwendig; damit man nemlich hören oder auch lesen möge, die selbst eigne Wort GOttes, der Heil. Vätteren, oder auch anderer Lehreren, um dardurch versicheret zu werden, daß ein Prediger, oder Verfasser eines Buchs die Bekräfftigung oder Beweisung seiner vorgegebenen Wahrheit nicht gantz und gar nur von sich selbst hernehme II. gleichfalls ist es gantz löblich, ja auch nothwendig, daß man in Proceß- oder Streit-Sachen, wann selbe auch schon in Teutscher Sprach geführet werden, jedannoch die eigentliche Lateinische Wörter oder auch gantze Sprüch und Zeilen anziehe, welche in denen geistlichen oder weltlichen Rechten, als höchsten Richteren diser Welt, enthalten seynd, und dises eben auch wegen eben bemeldter Ursach: Nun aber ausser disen zweyen Ursachen sihe ich nicht, wie die Teutsche ihre dermahlen so erbärmlich verflickte Teutsche Sprach, durch ihre so starck vermisch-

te Schreib-Art rechtfertigen, und sich von diser Nach-Red befreyen könten, daß sie keine unwissende Verderber der Teutschen Sprach wären, und wegen ihrer so elenden hoffärtigen Schreib-Art, nicht auch vor der gantzen Welt sich alles Spotts und Gelächters würdig machten, über alles aber ist dises noch das schlimmste, daß eben eine solche jetztmahlige Schreib-Art der Teutschen, besonders der Herren Beamten, über alles obiges in der Welt hin und her auch eine grosse Verwirrung anstelle, und grosse Verantwortung vor GOTT verursache: aber für heunt genug.

Hr. Verwalter.

Ja in allweeg genug; dann es lasset sich ein anderes mahl wieder von diser Sach reden: ansonst wann wir nur immerdar disputiren, so erspahren wir dem Herrn Pfarrer als zu vil Wein.

Das

Das II. Gespräch

Ist eine Bekräfftigung des vorigen, erklärend/ wie die Herren Beamte ihre Amts-Bücher vor aller Verwirrung bewahren, auch mit selben gerechtverfahren solten.

I.

Hr. Pfleger.

Aus vermischter Schreib-Art der Herren Beamten entstehen ihren Unterthanen

ES hat der Hr. Pfarrer neulich in unserer Sorbona vorgebracht, wie daß die Beamte durch gemeldte üble Schreib-Art nicht nur grosse Verwirrungen verursachen, sondern auch mit ihrem Protocolliren grosse auch sehr sündhaffte ungerechtigkeiten begehen, wie oder auf

auf was Weis verstehet der Hr. Pfarrer dises?

Hr. Pfarrer.

Auf folgende Weis, dann I. traget sich gar offt zu, daß die Unterthanen der Herren Beamten, die in ihren Schrifften eingeflickte Wort frembder Sprachen, welche sie Unterthanen betreffen, oder ihnen wegen unterschidlichen Umständen, von Amts wegen, zukommen, öffters gar nicht lesen können, weil sie frembder Sprachen nicht kündig seynd, oder aber II. da ihnen solche Schrifften auch vorgelesen werden, zu dero Verständnuß sie schier auch einen Sprachmeister zu unterhalten nothwendig hätten, woraus offt auch ein sehr grosser Schaden ihnen erfolget. vile Verwirrungen und grosse Schaden

Hr. Obervogt.

Können sie uns dessen kein Exempel geben?

Hr. Pfarrer.

Ja in allweeg und gantz gern, wann sie meine hochwehrtiste Herren! nur gefallen lassen mögen auch nur eins dergleichen anzuhören.

Hr. Verwalter.

Haben sie kein Bedencken hieran Herr Pfarrer! sie können uns ja, daß wir zwischen denen Pfifferlingen, und Mug-

genschwammen, alsgemach auch schon einen Unterschid machen können.

Hr. Pfarrer.

Ich getröste mich ihrer Gutwilligkeit, und erzehle ihnen demnach, daß ich vor etlich 30. Jahren in einer Gemeind auf dem Land mich aufgehalten, in welcher die daselbst sich damahls befindliche Herrschafft ware abgestorben, wessentwegen dann dasigen Burgeren und Bauren gar bald wiederum eine andere und neue vorgestellet wurde, um selber anzuloben, zu disem End hatte ein Doctor der weltlichen Rechten damahls an statt künfftiger auch gnädiger Herrschafft allen versammleten Unterthanen, auch eine Teutsche Schrifft vorgelesen, welche unter anderen folgende Wort enthielte: **Was aber die Frohn-Dienst anbetrifft der Unterthanen / so solle es mit selben agnoscirter massen bey dem Alten verbleiben:** weilen nun aber die Unterthanen schon einige Jahr vorhero mit ihrer damahligen Herrschafft, welche ihnen auch sogar ungemessene Fron-Dienst auflegen wollte, schon deßwegen im Stritt waren, bey diser Huldigung aber, dises Wort agnoscirter massen gantz nicht verstanden, biß ihnen ein solches erst erkläret worden, und demnach gleichwohl ihrer neuen Herrschafft auf gut Vertrauen angelobet haben,

Histori

ben, so reuete es sie dessen und verfügten sich demnach zu solcher ihrer neuen Herrschafft, mit Anfügung, wie daß sie (betreffend in dem Articul der ihnen vorgelesenen Fron-Diensten) dises Wort agnoscirter massen, keineswegs verstanden hätten, auch in die dardurch verstandene ungemessene Dienst (als welche vorhero niemahls auch im Brauch gewesen) keineswegs verwilligen könten, nichts destoweniger, so steiffte sich die obbemeldte Herrschafft auf die abgelesene Schrifft, also / daß dise Strittigkeit, welche hieraus entstanden noch heunt zu Tag, als nemlich schon über etlich 30. Jahr / fortdauret, also daß dise arme Unterthanen (ohne hierüber von behörigem Gericht bishero einen endlichen oder gründlichen Ausspruch erhalten zu haben) zu solchen auch ungemessenen, und unbenannten Diensten noch immerdar angehalten werden.

Hr. Pfleger.

Ey! ist diß wohl möglich? es scheinet ein solches Verfahreen gewislich unbarmhertzig, ja wohl auch grausam zu seyn.

Hr. Pfarrer.

Dises ist leyder nur allzuwahr, und könnte ich ihnen dessen auch wohl nähere Umständ erzehlen, wann ich nur dörffte, ich sage aber jetzt nur dises: wer ist nun

an solchen betrübten Umständen schuldig? gewislich nur dises eintzige von Lateinischer Sprach hergenommene Wort: agnoscirter massen: Ich frage nun aber jetzt meine hochwehrtiste Herren ist dises wohl gescheid, und verantwortlich auf einen gelehrten Mann und Doctor? hat er dann nicht gewust, was dises Wort auf Teutsch heisse? wann deine, so hätte er wohl nicht den Namen eines Doctors, sondern eines Esels verdienet, welches aber niemand glauben oder sagen kan, warum hat er dann an statt dises Worts nicht (wie doch hätte seyn sollen) entgegen dises Wort angesetzet, erkannter massen/ oder aber eingestandner massen? wordurch villeicht der gantze Streit wäre vermitten gebliben, weil er aber dises jedannoch nicht gethan, so ist dises ein klares Zeichen I. daß er der neuen Herrschafft habe einen Fuchsschwäntzler abgeben, oder aber II. welches glaublicher ist, daß er das gantze gemeine, bey gemeldter Huldigung anwesende Volck dardurch habe betrügen wollen, damit die Anlobung desselbigen, nicht etwann einen Anstoß leiden möchte.

So sehen sie dann wohl meine hochwehrtiste Herren! wie vil es zu sagen habe, und einem Herren Beamten, auch seinen Unterthanen daran lige, wann selber auch nur ein verdrehtes oder verschraufftes Lateinisches

teinisches oder anderes Wort, in seinen Schrifften oder Amts-Bücheren mit einmischet, welches (jene die es anbetrifft) nicht verstehen? dann hieraus auch bey sehr vilen Beamten nicht nur einige allerschwehriste Verwirrungen, sondern auch vile der allergrösten Ungerechtigkeiten und Sünden erfolgen, wie aus gegebenem Exempel leicht abzunehmen ist.

Hr. Obervogt.

Welche aber seynd aus denen Beamten, die da sich auf solche grobe Weiß verfehlen?

Herr Pfarrer.

Vor allen jene, welche da in ihren Amts- oder Gerichts-Bücheren, solche frembde Wort einmischen, welche die Unterthanen nicht verstehen, oder wohl gar in Verfertigung oder Herausgebung Exempel-weis der Heyraths-Verträgen, Ubergaben, Kauff- oder Bestands-Brieffen 2c. solche nicht nur frembde, sondern wohl gar auch zweydeutige Wort, in selbe hinein setzen, welche von denen, welchen selbe ausgefertiget werden, gantz nicht können verstanden, von denen Herren Beamten aber, die selbe verfertigen, auf solche Weiß nach der Hand ausgelegt werden, welche nur ihnen beliebet, aber denen höchst schädlich ist, in dero Händ sie sol-

che gegeben haben, welches daun nicht nur vile Verwirrungen, Streit und Unfriden, sondern vile der allerschweristen Sünden und Feindschafften verursachet, vor solche Herren Beamte aber ist ein solches Verfahren nicht nur höchst ungegerecht, sondern sie dårffen auch sich wohl bedencken, wie sie so vilerl hundert frembden und schweren Sünden, die sie ihnen deßwegen aufgeladen haben, sich vor dem Allerhöchsten entladen, auch jenen Schaden wiederum ersetzen mögen, den sie mit ihrem verdammlichen List, vilen wohl auch etwan Armen verursachet haben.

Hr. Verwalter.

Dises wird ja hoffentlich nicht bey vilen Beamten geschehen, wie der Herr Pfarrer meynet.

Hr. Pfarrer.

Leyder nur gar zu offt, besonders in jenen Umständen, da etwann jene in dem Amt-Haus nicht zugegen seynd, wann dergleichen sie betreffende Ding aufgezeichnet werden, als nemlich die Eheweiber, Beständer oder Waisen, wo sodann dero Anwalten thun, und aufschreiben lassen, was eben nur sie wollen, und ihnen mehrers nutzet, als jenen, die es betrifft, welche List und Betrügereyen jederzeit schwere Sünden seynd, alldieweilen

selbe

selbe gemeiniglich einen Schaden oder Verlurst namhaffter Dingen betreffen.

II.

Hr. Pfleger.

Welche gehören noch aus denen Beamten in dises Spital?

Hr. Pfarrer.

Welche ihren Unterthanen, oder auch anderen, als Beständeren, Eheleuten, Waisen, Käufferen oder Verkäufferen, und Frembden, auch sogar auf ihre Bitt und willige Bezahlung jedannoch keinen Auszug, oder Extract (wie sie es nennen) aus ihren Amts-Bücheren, in welchen dero Angelegenheiten aufgezeichnet seynd, abfolgen lassen.

schwerlich auch sündigen jene Herren Beamte welche keinen Extract oder Abschrifft wöllen abfolgen lassen

Hr. Obervogt.

Dises geschihet ja wohl auch zu Zeiten, aber meistens nur um zu vermeiden jene Strittigkeiten, welche diejenige offt deßwegen anfangen, daß sie in solchen Extracten etwas finden, welches ihnen nicht anständig ist.

Hr. Pfarrer.

Verzeyhen sie mir mein Hr. Obervogt, wann ich sage, daß ein solche Ausred bey

vilen Herren Beamten nur ein Deckmantel seye viler ihrer Ungerechtigkeiten; dann wann solche Auszüg oder Abschrifften gerecht seynd, so haben sie sich hierüber nichts zu kümmereren, wann Empfanger derselben, einige unrechtmäßige Händel jedannoch anfangen will, dann dises traget denen Herren Beamten wiederum nicht wenigslein: Ist es aber Sach, daß solche Abschrifften ungerecht seyen, so nimmet mich zwar nicht Wunder, daß die Herren Beamte solche nicht heraus geben wöllen, aber durch eben dises legen sie ihnen den Strick selbsten an den Hals, so wohl vor GOTT, als vor aller vernünfftigen Welt, aus Ursach, alldieweilen eine solche Verweigerung gemeiniglich eine Hinterhaltung, oder Abgang einer, auch zu einer wichtigen Sach sehr nothwendige Prob, folglich aufl Seiten eines solchen Hr. Beamten jederzeit auch eine schwere Sünd ist, als durch welche der Nächste eines namhafften Rechts, oder eines mercklichen Behülffs, dardurch zu dem Seinigen zu gelangen, beraubet wird.

Hr. Verwalter.

Weißt der Hr. Pfarrer keine andere Beamte mehr, welche in disem Puncten unrecht handlen?

Hr. Pfarrer.

Ja, unter solchen seynd billich auch jene zu rechnen aus denen Herren Beamten, welche sogar auch die von ihnen rechtmäßiger Weiß begehrte Abschrifften von einigen geistlichen, oder anderen milden und armen Stifftungen, nicht wollen heraus geben, sondern selbe verlaugnen, ja wohl auch gar zu unterdrucken gesinnet seynd, welches gleichfalls eine gantz verdammliche Sach ist, und für sich selbst jederzeit eine schwere Sünd.

Von einigen in Handen habenden Stifftungs-Brieffen.

Hr. Pfleger.

Ich sage ihnen mein lieber Hr. Pfarrer! daß die Herausgebung solcher und anderer dergleichen Abschrifften, für einen Beamten eine sehr heickle, und spitzige Sach seye, dann I. gibet er dise Schrifften nicht heraus, so kan er ja in allweeg gar bald auch schwerlich dardurch sündigen (wie der Hr Pfarrer recht sagt) II. gibet er sie aber heraus, so kan sich leicht zutragen, daß der Enthalt derselben seiner hohen Herrschafft schädlich seye; zumahlen selbe offt einige Einkünfften geniesset, welche ja in allweeg laut solcher Stifftungs-Brieffen, einem Geistlichen, oder geistlichen Gemeind, oder auch anderen Armen zugehörten, dero aber eine hohe Herrschafft sodann gerathen, oder laut bemeldter Schrifften wieder zuruck stellen müste,

es wird auf einen Einwurf

da nun aber ein Beamter wegen Herausgebung solcher Abschrifften hieran schuldig wäre, so könte er leicht bey solcher seiner hohen Obrigkeit in Ungnad fallen, oder wohl gar auch um sein Brod kommen, was Raths dann in solcher Sach?

Hr. Pfarrer.

geantwortet

O! mein hochwehrtister Hr. Pfleger! disem Handel könte gar leicht geholffen werden; dann in solchen Umständen I. wäre es auch nothwendig, daß ein Hr. Beamter die Begehrung solcher gefährlichen Abschrifften seinem hohen Principalen anzeigen solte, welcher, wann er sodann etwann befehlen solte selbe heraus zu geben, so wäre ja ein Hr. Beamter schon ausser aller Sorg, und könte er villeicht durch einen heimlichen Versuch eines Vergleichs, mit seiner hohen Obrigkeit, bey derselben auch nicht eine kleine Ehr einlegen. II. wäre es aber Sach, daß gemeldte hohe Obrigkeit, eine solche Herausgebung benannter Schrifften nicht billichte, sondern selbe seinem Beamten verbietete, so wäre ein solcher Hr. Beamter (wie gemeldt) nicht nur ausser Sorg, sondern auch ausser aller Schuld; zumahl wegen selbem Verbott ein Hr. Beamter schon auch mit gutem Gewissen gehorsamen dörffte, als nemlich in einer solchen Sach, welche schon nicht mehr ihne, sondern sei-

ne

ne hohe Obrigkeit allein betreffete, wessentwegen sodann selbe allein auch jene schwere Sůnden begehen wurde, welche in bemeldter so ungerechten Hinterhaltung sothaner Abschrifften enthalten wåren, deswegen ein solche hohe Obrigkeit gleichfalls nur gantz allein, und ohne alle Begleitung ihres Herren Beamten, mit grossen Schritten der Hỏllen wurde zueilen, wann sie nicht vorhero hierůber eine wůrdige Buß wůrckete. III. dises dårffte dann ein jeder Hr. Beamter in solchen Fållen wohl mercken, daß er nicht gleich, und nur allein fůr sich selbsten, etwan aus eitler Forcht, oder aus eignem Antrib, sich fůr seine hohe Obrigkeit so weit an den Laden legen mỏchte, um hierin durch gemeldte Verweigerung der Abschrifften in eine grosse Gefahr der Verdammnuß sich zu begeben; eine gemeldte Anfrag wird sowohl in disen auch vilen anderen Umstånden vor einen Hr. Beamten gar offt das allersicheriste seyn, IV. zumahlen neben disem auch gar wohl geschehen dårffte, daß die hohe Obrigkeit eines solchen Hr. Beamten, den aus gemeldten heraus zu gebenden Schrifften ihr zuwachsenden zeitlichen Schaden aus angebohrner Großmůthigkeit villeicht gantz und gar nicht achten, und sich deswegen gar gern mit ihrem Gegentheil darůber verstehen wurde: Aber vor allem IV. sůndigen jene Herren

ren Beamte sehr schwehrlich, welche ihren Unterthanen sogar auch ihre Haus- und Kauf-Brief unter einem gantz eitlen und nichtswärtigen Vorwand abforderen, und behalten, dann hieraus erfolget, daß solche Unterthanen niemahls wissen was ihnen ist, solche Herren Beamte auch jederzeit nach der Hand disen Unterthanen von Aeckeren und Wisen ansagen können, was nur sie wollen, und demnach die nicht angesagte Grund-Stuck eintweders ihnen selbst eignen, behalten, oder wohl gar auch anderen verkauffen; weil der wahre Besitzer, aus Mangel eines gemeldten Haus-Briefs gantz und gar nicht weist, was eigentlich sein seye? sondern nur allein glauben muß, was ihme sein Hr. Beamter heraus liset, der dann als des Lesens wohl kündig, solchen seinem Unterthanem heraus lesen kan, was er will, O weh dann solchen Herren Beamten, dann ich sehe nicht, wie sie die Seeligkeit erhalten können, wann sie eine solche grausame Ungerechtigkeit nicht verbesseren, und ihren Unterthanen dergleichen Schr:fften nicht zustellen.

Hr. Obervogt.

Weißt der Hr. Pfarrer nichts mehr in disem Puncten wider die Beamte?

Hr. Pfarrer.

Ich weiß nichts mehr namhafftes in diser Sach, wohl aber noch vil wichtigere Ding, betreffend die Unterdruckung der Armen, welche die Herren Beamten auf vilerley Weis begehen, für heunt aber ist es genug, dann ich habe auf dem Weeg nacher Haus noch eine kleine Verrichtung, darum befehle mich aller seits.

Das III. Gespräch

Wie die Herren Beamte ihre Unterthanen I. mit ihren gewöhnlichen Inventuren II. auch allzu hohem Anschlag der Gütteren, nicht beschweren solten.

I.

Hr. Pfarrer.

ICh befehle mich meinem hochwehrtisten Herren Pflegeren! auch dero gantzen Gesellschafft, sie werden mir hoffentlich nicht übel nehmen, daß ich schon wieder, und so bald vor ihnen erscheine; dann weilen sie mich durch ihren Herrn Schreiberen haben beruffen lassen, so habe ich es für meine Schuldigkeit gehalten, ihnen demnach zu gehorsamen, und aufzuwarten.

Hr.

Hr. Pfleger.

Sie thun mir eine Ehr an mein liebster Hr. Pfarrer! ich hätte mich zwar nicht unterstanden sie zu beruffen, wann nicht Hr. Obervogt, und Hr. Verwalter mich vor einer Stund besucht hätten, dann eben nur deswegen gedachte ich unsere Sorbona wäre nicht gantz, wann nicht mein liebster Hr. Pfarrer auch darbey wäre.

Hr. Obervogt.

Herr Pfarrer! noch deutlicher zu reden, so sage ich, daß es nicht nur Hr. Pflegeren, sondern auch uns sehr lieb wäre von ihnen heunt zu vernehmen, in weme dann die Unterdruckung der Unterthanen und der Armen bestehe, welche die Beamte begehen, und Hr. Pfarrer uns zu erklären letztens versprochen hat.

Hr. Pfarrer.

Wann es meinen hochwehrtisten Herren darmit gedienet ist, so sage ich gleich ohne allen Umschweiff für heunt, selbe bestehe in zwey Stucken, als nemlich I. in einer allzu harten Inventur, oder Beschreibung der Hinterlassenschafft der verstorbenen Unterthanen, wie auch II. in einem allzu hohen Anschlag derselben Güter, welche vile Herren Beamte gewöhnlich vornehmen, die übrige und zwar noch mehrere

rere

rere Gattungen solcher allzu harten Verfahrungen derselben gegen ihre Unterthanẽ, werde auf eine gelegentlichere Zeit spahren.

Hr. Verwalter.

Ich förchte, daß wir in disen 2. Puncten schon etwas zu disputiren finden werden, wann es nur nicht allzu scharpff hergehen möchte.

Hr. Pfarrer.

Nein! Nein! meine hochwehrtiste Herren dörffen d̄ses nicht förchten, dann wir kennen ja schon einander: ich werde mich schon berichten lassen, und ihre Gůtigkeit mich anzuhören, gantz und gar nicht mißbrauchen.

Hr. Pfleger.

So fange ich dann unsere Disputation an, und frage demnach meinen hochwehrtisten Hr. Pfarrer! Ist dann eine bemeldte Inventur, oder Gůter-Beschreibung nicht gerecht?

Hr. Pfarrer.

Die Inventuren werden gantz gerecht von denen Hr. Beamten vorgenommen

Selbe ist gerecht, aber nur sodann, wann sie mit einem gerechten Zihl und End vorgenommen wird; zumahlen nicht nur dise Unternehmungen der Herren Beamten, sondern auch alles anderes Thun und Lassen aller Menschen jederzeit ein solches gerechtes oder gutes Zihl und End, die

die Seel aller ihren Wercken und Handlungen seyn muß, ansonsten selbe niemahlen wegen von GOTT, weder von einer ehrlichen Welt gebillichet werden können.

Hr. Obervogt.

Wann dann haben unsere Inventuren ein solches gerechtes Zihl und End? wann selbe aus einem guten Zihl und End geschehen

Hr. Pfarrer.

In folgenden Umständen, als I. wann die Erben deren von ihren abgestorbenen Elteren, nicht lauter rechtmäsige, einerley Kinder, sondern Stief-Kinder unter selben seynd, II. wann eines aus selben zur Zeit des Todts der Elteren, oder zur Zeit der Zertheilung der Erbschafft, so weit in frembden Landen entfernet wäre, daß man ihme eine solche Begebenheit nicht könte leicht zu wissen thun, zumahl es billich wäre, daß ein Hr. Beamter unterdessen seine Stell vertrettete, bis ein solches Kind zum Vorschein käme, III. wann die Kinder oder Freund und Erben selbsten, den Beystand ihres Hr. Beamten in solchen Umständen begehrten, oder IV. da auch eine gewise Gefahr sich zeigte, daß die Kinder, Erben oder Freund nicht fridlich in solcher Theilung sich mit einander betragen möchten V. Es könnten wohl auch einige noch wenige andere ausserordentliche Umständ sich in solchem Fall er-

eignen, welche ein solche bemelte Beschreibung oder Inventur billichten, aber eben darum, weil selbe nur ausserordentlich wären, so wollen wir hier auch von solchen heunt nichts reden, sondern nur bey denen gemeinen Zufällen bleiben, welche sich bey uns auf dem Land ereignen.

Sehen sie meine hochwehrtiste Herren! dise Ursachen allein, seynd jene, welche ihnen das Recht in die Hand geben, um bemeldtes Vermögen ihrer Unterthanen, nach derselben Todt in ihre Verwahrung zu nehmen, und in denenselben ihre Amts-Hülf ihnen angedeyen zu lassen: mit einem Wort: dise Ursachen seynd allein jene, welche das wahre auch gerechte Zihl und End seynd, bemeldte Inventuren oder Güter-Beschreibung von denen Herren Beamten gleichfalls auch auf gerechte Weis vornehmen zu därffen.

Hr. Verwalter.

Welche seynd dann jene Beamte, bey welchen dises gerechte Zihl und End nicht zu finden ist, und sie demnach mit ihrem Inventiren unrecht handlen?

Hr. Pfarrer.

wann selbe aber ungerecht seyen? Solche seynd alle diejenige, welche aus anderen, als denen obgemeldten Ursachen die Inventuren vornehmen, als zum Exempel I. unerachtet nur einerley Kinder

der die Erbschafft zu theilen, auch hierzu ihren Herren Beamten keineswegs ersuchet haben II. auch die geringste Gefahr einer Unordnung oder Unfriden unter solchen Erben sich keineswegs zeiget; dann III. was vermeynen sie meine Herren! solle dises wohl redlich und gerecht gehandlet seyn von einem Hr. Beamten? Wann selber in ein Haus hinein kommet, oder durch seinen Schreiber und seinen Gerichts-Diener alles Vermögen eines Verstorbenen aufzeichnen lasset, unerachtet, auch offt gar nur ein armer Erb vorhanden ist; dann um GOttes Willen! was hat es für eine Gefahr bey etwan einem oder zwey Erben? IV. Gewislich ist dises ein auch sehr verantwortliches Verfahren einiger Hr. Beamten in disem Stuck, da selbe von der Hinterlassenschafft der Verstorbenen für ihre Bemühung in dergleichen Theilungen, auch ohne alles Entsetzen, gleich so vil forderen, oder besser zu sagen, darvon nehmen, und behalten, daß eine solche Forderung nicht weniger auch, als einen gantzen Erbs-Theil ausmachet: In Betrachtung dessen dann jener Baur vor wenig Jahren, nach dem Todt seiner Mutter bey Zertheilung deroselben Hinterlassenschafft wohl und recht zu seinem Herrn Beamten gesprochen: strenger Herr: ich habe noch niemahls bishero gewust/ daß sie auch mein Bruder seyen; und

als der Hr. Beamte wissen wolte warum? so widersetzte ihme der Baur: weilen sie von der Verlassenschafft meiner Mutter seel. eben so vil erben und ziehen/ als ich: Es wendete hierüber zwar der Hr. Beamte nur dise Wort ein: Es gebühret mir halt: aber ich sihe nicht, wie er, oder auch andere seines Gleichens ein solches vor GOtt einstens werden verantworten können; dann wo stehet dise Gebühr geschriben? V. Noch nicht unlängst habe erzehlen hören, daß, als ein gewiser Hr. Beamter die bey ihme aufbehaltene Kinds-Gelder unter einige Kinder nach dem Absterben ihrer Elteren hätte austheilen sollen, da habe unter solchen die Tochter ihne gebetten, er möchte ihr doch in solchen Umständen auch an die Hand gehen, und ihr Vatter seyn, welches auch der Herr Beamte zu thun versprochen, da aber dise Tochter vor der gemeldten Theilung noch gestorben, und die übrige Geschwistrigen demnach, wie höchst billich, auch selbe zu erben verlangten, so gabe ihnen der Hr. Beamte dise Antwort: wie daß nemlich jener Erbs-Theil ihrer Abgestorbenen Schwester/ gantz sein wäre/ dann weilen sie ihne für einen Vatter erwählet/ und erbetten/ der Vatter aber jederzeit sein abgestorbenes Kind erbe/ so wäre er nicht schuldig von dem Erb-Theil ihrer Schwester etwas mehr heraus

V. Histori

aus zu geben / sondern er könte selbes billich vor sich behalten / O verfluchte Rechnung! welche billich auf der schwartzen Tafel in der Höllen bis zur Ablegung derselben wird aufgehalten werden: allein ich lasse dise Histori dahin gestellet seyn; dann weilen nur gar zu wahr jenes Sprichwort ist, vom hören Sagen lügt man gern, so lasse ich dise Geschicht und dero Wahrheit, dem Allerhöchsten über / und schreite demnach zur folgender gewisen Wahrheit, nemlich VI. Ach! wie offt traget es sich zu, daß manchesmahl der Hr. Beamte in einem Häußlein unverhofft in der Armen-Truchen etwan 60. Gulden paares schönes altes Geldlein findet, worvon er doch der armen Tochter gleich 30. Gulden für seine Bemühung aufrechnet, und auf eine so bittere Weis sich zu ihrem Bruder einkauffet, aber villeicht darmit auch, nicht wenige höllische Kohlen zu Verbrennung seiner Seelen, dann wann dises keine Unterdruckung der Armen ist, so weiß ich keine andere, welche der Höllen und ewiger Verdammnuß mehrers würdig seye: aber wollte GOTT es geschehete in solchen Umständen nicht noch ein mehreres!

II.

Hr. Pfleger.

Und was solle wohl dises seyn?

Hr. Pfarrer.

Die Herren Beamte sollen ihre Unterthanen / durch allzu hohen Anschlag dero Güter nicht unterdrucken

Es bestehet solches hierin, daß sehr vile der Herren Beamten die durch den Todt der Elteren ihren Kinderen hinterlassene Güter, so erschröcklich hoch denenselben anschlagen, oder auch von anderen anschlagen lassen, daß nachgehends fast ein jeder Besitzer solcher Güteren samt denen Seinigen, ja auch eine gantz übrige Freundschafft nothwendig darauf verderben muß.

Hr. Obervogt.

Wie solle dises kommen Hr. Pfarrer?

Hr. Pfarrer.

Gantz deutlich auf folgende Weis I. es traget sich gemeiniglich zu, daß die, auf dem Land dahin sterbende Elteren, als Vatter, oder Mutter, auf ihrem Todt-Beth für ihren letzten Willen dem Aeltisten aus ihren Kinderen ihr Gut hinterlassen, und zwar gegen einem leidentlichen Anschlag, oder Preiß, damit selbes nicht allzu hart eingesetzt werden sollte, und desto ehender könte auf dem Gut fortkommen,

men, hausen, auch die übrige Geschwistrige oder Erben hinaus zahlen, aber II. der Hr. Beamte als oberer thut es nicht, und lasset ein solche Gelindigkeit dem zukünfftigen Besitzer nicht angedeyen, und also den letzten Willen des Abgestorbenen keineswegs gelten, deswegen hetzet er die andere Erben oder Geschwistrige wider das Aeltiste auf, mit Vermelden: dises Gut habe der Vatter oder die Mutter allzu wohlfail disem angeschlagen/ es seye nicht billich, daß diser allein alles, und die übrige nichts bekommen / dises Gut wäre wohl um tausend Gulden oder Thaler mehr werth / und was dergleichen ungerechten Gaifferenen mehrers seynd, welche aber der Hr. Beamte nur darum denen anderen Erben vorschlaget, damit selber bey anwachsendem höheren Anschlag, oder Werth des Guts, auch einen grösseren Bestand, und mehrer Zehl-Gelder einmögen möge, welche Zehl-Gelder aber wiederum nur eine neue sehr harte Erfindung einiger Herren Beamten seynd III. die Erben nun als gemeiniglich junge und unerfahrne Leut, sehen auch einen solchen heimlichen Tück ihres Herrn Beamten für gut an, welcher ihme deswegen in die Faust hinein und genug lachet, und es gar nicht achtet, wann schon der Besitzer, ja auch alle andere Erben, nach vermercktem solchem Betrug

und gelegtem Fallstrick nach der Hand nicht genug ihnen weinen können, weil so- wohl der Besitzer, als auch alle seine an- dere Geschwistrige gäntzlich um das ihrige gebracht werden.

Hr. Verwalter.

welches doch vilfältig geschicht

Es ist nicht ohn Hr. Pfarrer! daß der Besitzer eines solchen Guts wegen einem höheren gemeldten Anschlag etwas weiters hinein getriben werden, unterdessen aber bekommen die übrige Erben, und ein je- der derselben eben darum auch etwas meh- rers; da der Besitzer ihnen auf solche Art etwas mehreres, besonders an baarem Geld heraus geben muß.

Hr. Pfarrer.

Geredt ist dises bald mein Hr. Ver- walter! aber in der That selbsten ist di- ses nichts anders als eine allergrausami- ste Ungerechtigkeit, und Unwahrheit; all- dieweilen durch ein solches Verfahren der Herren Beamten, sowohl der Besitzer, als seine Geschwistrige alle grausamer, als durch den Scharpffrichter hingerichtet, nemlich an statt etwas mehrers von dem Gut zu bekommen, jetzt auf solche Art gar um alles das Ihrige gebracht wer- den; dann um GOttes Willen! wann dem Besitzer das Gut allzu hoch angeschla- gen wird, so kan er ja denen anderen sei-

nen

nen Geschwistrigen fast gar nichts mehr heraus geben / oder in dem Hausen fortkommen!

Hr. Pfleger.

Und warum dises nicht? er wird ja auch einen Heyrath auf ein Gut thun, ein mercklīches Heyrathgut einnehmen, und also mit selbem auch seinen Geschwistrigen etwas hinaus zu zahlen vermögen.

Unter dem Schein eines grösseren Nutzens

Hr. Pfarrer.

O wohl ein armes Vermögen! zumahl selbes kaum etwas höhers steigen wird, als über das Nichts hinaus? dann I. ob ein solcher Besitzer schon auch vermeynen wird, sein Glück durch einen zulänglichen Heyrath zu machen, so wird er doch alsobald das Widerspihl erfahren, nemlich, daß er das gantze ihme zukommende Heyrathgut mit dem Rucken wird ansehen müssen, und seine Händ auch nicht einmahl daran schmirbig machen dörffen; zumahlen selbes meistens sodann gleich verschmöltzen wird, da die Herrschafft, besonders der Hr. Beamte, seine Gebühr, Diät-Geldter, Gefäll, Zehl-Geldter, auch anderes Geschmaiß, was Namens es haben mag, darvon abziehen wird, der II. Todtenfall, besonders der dreysigste, bey welchem der Hr. Beamte auch zugegen seyn will, und demnach in einer

welcher aber in der Sach selbst für die Erben ein auch grausamer Schad ist.

kostbaren Mahlzeit bestehen muß, ingleichem die Verehrungen, welche man dessen seinen zwey oder drey Reiff-Röcken, aus der Verstorbenen ihrer Flachs und Leinwath-Truchen selbsten nach ihrem Belieben muß heraus suchen lassen, machen auch nicht wenig aus III. ingleichem müssen von dem eingenommenen Heyrathgut die, von denen Abgestorbenen Hinterlassene Schulden richtig bezahlet werden, IV. der Bestand des angehenden Besitzers kan auch nicht anderst, als nur mit etlichen hundert Gulden vor der Herrschafft richtig gemachet werden: Was meynen sie dann meine hochwehrtiste Herren! was dem anstehenden jungen Besitzer in solchen Umständen von seinem gantzen Heyrathgut noch übrig verbleiben werde? O gewislich sauber nichts V. deswegen ihme dann gleich anfänglich zu einem guten Willkomm jene Geldter, welche er seinen Geschwistrigen hinaus geben solle, zu einem Capital gemacht und geschlagen werden, welche er mit 5. Gulden für hundert verzinslich annehmen muß. VI. die von Zeit zu Zeit in das Land kommende Soldaten werden ihme gewislich auch kein Geld mitbringen, oder hausen helffen. VII. die fast täglich auf einander folgende Fron-Dienst, auch Steur und Anlagen der Herrschafft gehen fort, der Untervogt kommet fast alle Tag vor die Thür VIII.

der

der meiste Hausrath eines so hart eingesetzten Besitzers seynd, eine Stuben voll Kinder, und zahlreiche Ehehalten, welche alle wollen zu essen haben, und bezahlet seyn, IX. wann auch nur einmahl ein Vih-Fall, ein namhaffter Feld-Schaden, als Schaur, Mißwachs, Uberschwemmung der Wässeren, oder ein anderes grosses Unglück darzu kommet, so ist mein gutes Bäurlein nicht nur allein fertig; weilen er gar keinen Angriff mehr hat, sondern auch alle übrige seine Geschwistrige und Erben können bettlen, wo sie wollen; weil ihnen der Besitzer des Guts weder Zins weder Capital mehr bezahlen kan; dahero er immerdar auf alle Anforderungen derselben, auch aller anderen Schuldneren, antworten wird: Wo nichts ist/ hat der Kayser das Recht verlohren/ aus einem todten Mann kan man nichts nöthen, ich kan nicht helffen/ ich hab selbst nichts rc.

Hr. Obervogt.

Ich muß bekennen, in solchen Umständen gehet es ja wohl schlimm her!

Hr. Pfarrer.

Ja wohl nur gar zu schlimm, solche schlimme Händel aber stellen sehr vile Herren Beamte an: also und nicht anderst

läuten

läuten sie denen Baurren von ihren Hö-
fen; alldieweil sie auf so listige, ungerech-
te, auch verdammliche Art, nur allein um
Vermehrung ihres zeitlichen Nutzens we-
gen, die Güter ihrer verstorbenen Unter-
thanen, nicht nach dem letzten Willen dero
Elteren dem Besitzer überlassen, sondern
fast noch so theuer anhencken: Sehet mei-
ne Herren! dises ist endlich die grosse Vor-
sorg so viler Herren Beamten, welche sie
zum Besten ihrer Unterthanen anwenden,
also und nicht anderst machen sie so vile
der Unterthanen zu Bettleren, von wel-
chen doch ihre hohe Obrigkeit auch solte
erhalten werden, wornach sie aber gar
wenig fragen, weil sie gedencken, sie seyen
die nächste darvon: Unterdessen lachen
zwar solche Herren Beamte hierüber,
machen sich lustig mit ihren grausamen
Ungerechtigkeiten, und setzen demnach offt
auf ein eintziges Kartenblatt im Spihl so
vil, worvon ein solcher Besitzer mit de-
nen Seinigen ein ziemliche Zeit lang auch
hätte leben können: aber weh! solchen
grausamen Blut-Eglen; dann ich an ih-
rer Seeligkeit keinen Theil haben möchte.

Hr. Verwalter.

Es wird auf einen Einwurff

Herr Pfarrer! wann schon die Beamte
die Güter der Verstorbenen denen nach-
kommenden Besitzeren durch unparthey-
sche Männer etwas theurer anschlagen
lassen

lassen, so haben sie ja die Erben ihren freyen Willen, ob sie das Gut sodann um solchen Werth annehmen wollen oder nicht? warum solle dann die Ursach ihres darauf folgenden harten fortkommens nur allein einem solchen Beamten zugeschriben werden, der Baur sagt ja im Sprichwort: sell chaun / sell haun.

Hr. Pfarrer.

Wahr ists mein hochgeehrter Hr. Verwalter! daß man dergleichen Erben, zu Besitzung oder Annehmung solcher allzu theur angeschlagenen Güttern keineswegs zwinge, sondern sie selbsten aus ihrer freyen Wahl ihr Unglück erwählen, aber sagen sie mir, wer seynd dise, die ein solches thun? seynd es nicht dann meistens nur solche Leuth, welche schier erst aus der Erden heraus kommen seynd, wie die Maykäfer, und von der Wiegen? demnach auch noch gantz unverständig, und unerfahren, welche sich demnach zu dergleichen Fällen sich meistens nur von der Hoffart, und Begird auch Höf zu besitzen, und Bauren zu werden antreiben lassen? welche auch aus allzugrossem Neid, von dem Gut nicht abweichen wollen, damit nicht ein jüngeres aus ihren Geschwistrigen disen bettelhafften Rang ihnen ablauffen möchte, und dises Gut besitzen? Einem Herren Beamten dann allein stunde es in solchen Fällen

geantwortet

zu,

zu, einen Führer diser jungen Blinden abzugeben, und selbe von ihrem Verderben abzuhalten, welches sie schon auch gantz deutlich vorsehen: ihnen denen Herren Beametn liget dise Schuldigkeit ob, daß sie zum Besten auch ihrer gantzen Gemeind solchen ihren jungen angehenden Hausleuten, und künfftigen Unterthanen das Messer nicht allzu fruh in den Hals stechen solten: mit einem Wort: sie meine hochwehrtiste Herren werden gemäs aller Gesetzen sowohl der Göttlichen als auch menschlichen verbunden, gegen ihre Unterthanen sich als ihre Beschützer, Regenten, gerechte Rathgeber, auch einen Vatter der Armen, ein Zuflucht der Wittwen und Waysen zu erzeigen, dann hierzu (sage ich) verpflichtet sie GOTT, die hohe Obrigkeit, ihr Gewissen, die Vernunfft, und ihr Amt und Stand, O weh! dann solchen Herren Beamten! da man an statt solcher Ehren-Tittlen von ihnen mit Wahrheit sagen kan, sie seyen reissende Wölff, unersättliche Blutegel, ungerechte Geld-Würbel, Unterdrucker der Armen, und die allergrausamiste Brüder solcher Erben, welche gantz und gar nichts darnach fragen, wie es künfftig disen und auch allen anderen ihren Unterthanen ergehen werde, ob selbe nemlich über kurtz oder lang verderben werden, wann nur sie an ihrem Vermögen sich ersättiget haben.

Hr. Pfleger.

Es ist doch ein solches Inventiren, und eine solche Anschlagung der Güter bey allen Aemteren in der gantzen Welt fast der Brauch.

auch die Gewohnheit oder Brauch

Hr. Pfarrer.

Sie verzeyhen mir mein hochwehrtister Hr. Pfleger, wann ich sage, daß wir einen solchen Einwurf unter dem Namen des Gebrauchs/ alsgemach von unserer Sorbona gäntzlich ablassen, und ausrotten müssen, wann wir anderst den Namen der Gestudirten und der Gelehrten länger erhalten wöllen; zumahlen nichts also, oder mehrers die Gelehrte schändet, als daß sie nur immerdar, um ihre Thun und Lassen zu rechtfertigen mit der Prob eines Gebrauchs aufgezogen kommen, zumahl eine solche weder die Heyden, ja auch die Vernunfft selbsten keineswegs billichen, disemnach so muß alles dasjenige jederzeit für heidnisch, und unvernünfftig gehalten werden, was nur allein heisset ein Brauch seyn, wann anderst dasjenige, was der Brauch ist, nicht auch seinen Brauch oder die Gewohnheit in der Vernunft, in dem Recht, in der Billigkeit, oder in einem löblichen geistlichen oder auch zeitlichen Nutzens/ für eine gantze Gemeind, oder für eine Person insonderheit, sich gründet.

rechtfertiget eine solch Unterdruckung der unterthanen

Wei-

auf gantz keine Weiß

Weilen nun aber die bemeldte Gewohnheit und Brauch viler Herren Beamten, mit welchem sie ihre Unterthanen theils durch ein allzu unverantwortliches Inventiren, theils auch durch einen allzu hohen und geldsichtigen Anschlag ihrer Güter (wie sie gehört haben) nicht anderst als gantz ungerecht, ja auch selben höchst schädlich, grausam, und zu ihrem gäntzlichen zeitlichen Untergang gereichend, angesehen werden kan, so ist es ja solchen Herren Beamten auch unmöglich, daß sie durch eine so nichtswerthige Sach, als diser Gebrauch ist, sich vor GOTT dem Allerhöchsten deshalben werden rechtfertigen können: Ach glauben sie doch meine hochwehrtiste Herren! daß der strenge göttliche Richter die Herren Beamte einstens nach keinem anderen Gebrauch einstens richten werde, als nach jenem allein, in welchem sie aus einem heiligen, guten und gerechten Zihl und End die Verrichtung ihres Amts werden in ihrem Leben eingerichtet haben, weh ihnen und ewig weh, wann er solche ihre Werck von dem alleinigen Antrib eines nicht erlaubten oder grausamen Gewinns, wird beseelet finden.

Herr Obervogt.

Ja ja meine Herren! sie sagen mir wohl von dem Gebrauch, aber nicht von deme daß die grosse Herren morgen einen Post-

Tag

Tag haben, darum verzeyhen sie mir, wann ich meinen Abschid nimme, dann ich heunt noch zwey Bericht machen muß.

Hr. Verwalter.

Der Hr. Obervogt mahnet mich eben auch recht daran, weil ich heunt auch noch einen Brief zu fertigen habe.

Hr. Pfarrer.

So befihle ich mich dann auch meinem hochwehrtisten Hr. Pflegeren; weil ich nicht der letzte seyn dårffe, und dero Gůtigkeit långer mißbrauchen, wůnsche auch allerseits glůckseelige Feyertag.

Hr. Pfleger.

Weilen wir alle morgen einen Post-Tag haben, so kan ich sie meine Herren, auch nicht mehr långer aufhalten, ich hoffe sie aber (wie wir heunt beyeinander gewesen seynd) in nåchsten Feyertågen wiederum gesund zu sehen, und in meinem Amt-Haus bedienen zu kőnnen.

Hr. Pfarrer.

Wann es der Allerhőchste erlaubet, so wird der gantzen gelehrten Banck sodann angesagt werden, ihnen wiederum schuldigist aufzuwarten.

Das IV. Gespräch

Wie die Herren Beamte zur Zeit der Besetzung des Raths, auch des Gerichts sich gegen ihre Unterthanen verhalten solten. damit selben dardurch nicht allzu hart geschehe.

I.

Hr. Obervogt.

DEr Hr. Pfarrer wird es mir, und meinem Hr. Nachbaren nicht übel nehmen, daß wir bey ihnen zuschreyen, dann wir hoffen, sie werden uns Gesellschafft leisten / um unseren Hr. Pflegeren glückseelige Weyhnacht-Feyertag, und ein glückseeliges darauf folgendes neues Jahr anzuwünschen, welches wir vor-

vorläufig ihnen auch von gantzen Hertzen wünschen.

Hr. Pfarrer.

Ich bedancke mich höflichist meine hochwehrtiste Herren! und wünsche entgegen gleichfalls ihnen alles Wohlseyn an Seel und Leib, bin auch ja in allweeg bereit solchen Wunsch Hr. Pflegeren abzulegen, deswegen ich ihnen gantz gern Gesellschafft hierzu leisten will.

Hr. Verwalter.

Wird aber der Hr. Pfleger wohl zu Haus seyn?

Hr. Obervogt.

Ich zweifle gantz nicht, ja ich sihe ihn schon von seinem Fenster herab schauen, und wann ich mich nicht irre, so hat er uns schon erblicket: Hr. Pfarrer? so gehen sie dann voran, wir lassen ihnen die Ehr.

Hr. Pfarrer.

Wir halten unser Wort hochwehrtister Hr. Pfleger! und kommen derohalben ihnen glückseelige Weyhnacht-Feyrtag, und ein in allen von selbst erwünschlichen Stucken, darauf erfolgendes neues Jahr anzuwünschen.

Hr. Pfleger.

Ich befehle mich meinen liebwehrtisten

Herren, und bedancke mich allerseits/ wünschend ihnen von Hertzen, der Allerhöchste möchte unserer gantzen Sorbona, und gelehrten Banck jene Gnaden angedeyen lassen, welche wir alle uns für eine glückseelige Neue Jahrs-Schanckung, nur wünschen, und von ihme ausbitten möchten, so wurde dises künfftige Jahr gewislich ihnen und mir glückseelig ausfallen: legen sie ab meine Herren! wir setzen uns zusammen, auf ein geistliches Gespräch, mit welchem wir den heutigen heiligen Tag und disen Nachmittag auch heilig wollen zubringen.

Hr. Obervogt.

Der Hr. Pfarrer wird uns Gelegenheit darzu geben, und dessen auch den Anfang machen; weil er uns in unserer letzten hier gehaltenen Versammlung versprochen hat noch weiters einige Umständ zu erklären, in welchen nicht wenige Beamte, vile aus ihren Unterthanen, besonders auch Arme, ungerechter Weis unterdrucken.

Hr. Verwalter.

Wohlan dann Hr. Pfarrer! heraus mit der Fuchtel.

Hr. Pfarrer.

wie übel und ungerecht es gethan seye/

Dis kan leicht seyn, dann hierzu gibet mir reichliche Gelegenheit, daß gestern gehört habe, es werde gleich nach denen Feyertägen

tägen in dem Städtlein Achau, der Rath, und in dem Flecken zu Sauringen das Gericht besetzet werden.

Hr. Pfleger.

Wie so Hr. Pfarrer! solle dann eine solche Besetzung etwas ungerechtes seyn?

Hr. Pfarrer.

Die Besetzung des Raths, und des Gerichts ist an sich selbsten gantz nichts ungerechtes, sondern höchst löblich, damit nemlich wiederum andere Männer an statt der Verstorbenen an ihre Stell zu Raths-herren in denen Städtlein, auch zu Gericht-Männeren auf dem Land erwählet werden, aber I. die Weiß einer solcher Wahl, und II. was nach selber gemeiniglich vorbey gehet, dises kan ich durchaus nicht loben, und will mir gar nicht in den Kopf.

Wann die Hr. Hr. Beamte einen ihrer Unterthanen zu Annehmung einer Ehren-Stell in der Gemeind

Hr. Obervogt.

Was hat der Hr. Pfarrer dann wider die Weiß einer solchen Wahl?

zwingen / und

Hr. Pfarrer.

Dises / daß die Herren Beamte, jene aus der Burger- oder Baur-schafft, welche in ihren Städtlein, oder Dörfferen zu der Würde eines Rathsherren, oder Gerichts-Mann sollen erwählet werden, die freye Wahl, und

I. ihme die freye Wahl nicht lassen

ihren freyen Willen, solche anzunehmen, oder nicht anzunehmen nicht gestatten, sondern selbe darzu zwingen, welches Verfahren solcher Herren Beamten dann, nicht anderst, als eine höchst ungerechte, gewaltthätige, widerrechtliche, auch als eine recht ärgerliche Sach in denen Gemeinden angesehen werden kan; dann weilen eine solche Wahl nicht an statt einer Straf, sondern als einer Ehr dem Unterthanen ertheilet werden solle, und deswegen auch von einer gantzen übrigen Welt für eine Ehr geschätzet wird, so solte ja billich selbe anzunehmen oder auszuschlagen allen Menschen frey stehen, demnach dann auch alle Herren Beamte, einer solchen Wahl den Titel einer Ehr auch nicht abrauben solten, oder wohl gar (wie dermahlen vilfältig bey uns auf dem Land geschihet) in eine Straf, Zwang, und Gefängnuß veränderen: welche nun aber aus denen Herren Beamten disem Puncten zuwider handlen, dise verdienen billich, daß man ihnen dise Schand nachsage, sie handlen wider alles Völcker-Recht, sie seyen grausame Zerstörer der burgerlichen Ruhe / und Freyheit.

Hr. Verwalter.

Wann aber gar keiner dise Ehr eines Rathsherren oder Gerichts-Mann auf

dem

dem Land annehmen wolte, so müßte man ja endlich einige hierzu zwingen.

Hr. Pfarrer.

Durchaus nicht, dann wo die Herren Beamte nur jene Hindernuß oder Beschwernuß aufhebten, wegen welcher die Unterthanen dergleichen Ehren ausschlagen, selbe förchten, und scheuhen, auch dargegen sich wideren, so werden also bald genug vorhanden seyn, welche sich zur Annehmung solcher Ehren-Stellen gantz und gar nicht weigeren werden, weilen alle Menschen in der Welt auch eine ihnen gantz angebohrne Begird nach der Ehr haben.

Hr. Pfleger.

Ich verstehe den Hr. Pfarren schon, was er mit disem sagen will, er hat auch eines Theils schon recht; es kostet halt einen solchen Burger oder Bauren auch etwas, wann er als ein Rathsherr, oder auf dem Land als ein Gerichts-Mann erwählet wird, und weilen sie dise Unkösten scheuhen, so wöllen sie zum öffteren auch solche Ehren-Stellen nicht annehmen, und wideren sich also dargegen.

Hr. Pfarrer.

Es wird halt solchen Personen ihre Ehren-Stell nicht nur etwas kosten, (wie mein hochwehrtister Hr. Pfleger meldet) son-

II. auch darbey allzu grosse Unkosten auflegen.

sondern etwas vil; dann ich habe mir schon sagen lassen, daß ein solcher angehender Rathsherr, oder Gerichts-Mann dise seine Ehr wohl auch mit 60. 70. auch mehreren Gulden bezahlen müsse, welche theils dem Hr. Beamten, dessen Gerichts-Dieneren, Schreiberen, auch der gestrengen Frauen zu ihrer Reiß-Kuffen müssen verehret, das mehrere aber zu einer kostbaren Mahlzeit angewendet werden, und dises ist endlich die gantz gerechte Ursach, und kein Wunder, daß die Gemeinds-Männer solche Ehren ärger förchten als der Teufel das Creutz.

Auch dises ist endlich gleichfals die zweyte Ungerechtigkeit viler Herren Beamten, welche sie in disen Umständen begehen; indeme sie dergleichen ausserordentliche, und dem gemeinen Mann so schädliche Unkösten nicht abstellen: der Teufel mag Rathsherr in einem Städtlein, oder Gerichts-Mann in einem Dorf seyn, wann er durch solche nur zu einem Schulden-macher, oder wohl gar zu einem armen Mann gemacht wird.

Hr. Obervogt.

es wird auf einen Einwurf

Herr Pfarrer! sie seynd hierin nicht wohl berichtet; dann I. müssen sie wissen, daß man zu solchen Aemteren keine Arme, sondern die Vermögliche zu solchen nimmet, welche die Unkosten auch leichter tragen

gen können, zudeme II. so werden auch so vil es seyn kan ihrer mehrer auf einmahl zu Rathsherren oder Gerichts-Männeren erwählet, welche die bey ihrem Einstand zu entrichtende Unkösten der Verehrungen, und der Mahlzeit, mit einander tragen, und theilen dörffen, daß also auf solche Art keinem zu weh geschihet, dann wie das Sprichwort sagt: gleiche Burd bricht keim den Hals / so dörffen sie dann von der Ungerechtigkeit der Beamten hierin wohl gar nichts sagen.

Hr. Pfarrer.

Wohl geredt, mein hochwehrtister Hr. Obervogt! nemlich man verredet sich niemahl, als nur mit dem Maul: dann wann die Herren Beamte nur die Vermöglichere aus der Gemeind zu Rathsherren, oder zu Gerichts-Männeren erwählen, oder erwählen lassen, warum nicht auch die Arme? seynd deren dann keine also gescheid, daß sie Rathsherren oder Gerichts-Männer abgeben? O gewislich ja, zu Zeiten wohl auch wegen ihrer guten Vernunfft weit tauglicher als die Vermöglichere, so thun dann die Herren Beamte einem gantzen Rath, und Gericht abermahl keine kleine Schand, sondern darneben eine noch dritte Ungerechtigkeit zuzufügen, da sie in solchen Umständen nicht auf die Gerechtigkeit, Billichkeit, und geantwortet

auf die Verdienst der Personen, sondern nur auf das Geld, oder mehreres Vermögen derselben antragen.

Gesetzt aber es geschehete ein solches darum auch; damit solche Vermögliche die Burd solcher gewöhnlicher Unkosten leichter mit einander tragen mögen, so haben die Herren Beamte hierin nichts am besten, das ist, ihre Ungerechtigkeit wird in solchen Umständen jedannoch vor GOTT und einer vernünfftigen Welt gantz nicht kleiner oder ringer; alldieweilen sie disen anstehenden neuen Rathsherren, oder Gerichts-Männeren darbey I. jedannoch gantz unnöthige, und ungerechte Unkösten auflegen, besonders zu Bestreittung jener unnöthigen, eitlen, und prächtigen Mahlzeiten, welche in solchen Umständen gehalten werden, deren nur eine gemeiniglich auf 50. 60. und mehr Gulden steiget, besonders da die Herren Beamte die Speisen zu solchen Mahlzeiten, und einen nur ihnen beliebigen Wein, anschaffen, II. wahr ist es zwar, daß auch ihrer mehrere den Last solcher ungerechten Mahlzeiten, oder anderen Unkösten tragen, so wird doch ein solcher Last bey einem jeden insonderheit gantz nicht so ring, daß solcher ihme nicht jedannoch noch ein ziemlicher grosser Last bleibe; alldieweilen auch auf das allerwenigiste, ein jeder auf solchen anstehenden sich etwan 30. Gulden kosten

lassen

lassen muß, welche Summa gewislich einem Burger, der da von seiner Handthierung, und einem Bauren, welcher mit dem Pflug sich nähren muß, keine kleine Summa, sondern ein grosses Geld, und grosser Last ist; besonders da eine Mahlzeit für gemeine Burger oder Baurs-Leut, auch für einen bey selber anweesenden Herren Beamten gar wohl, und auch Stand-mäßig mit weit wenigeren Unkösten angestellet werden könte, ja auch solte; Welches dann die Herren Beamte gar leicht zu Erleichterung ihrer Unterthanen in das Werck zu richten vermöchten: wofern sie aber dises nicht wollen III. so sehen sie zu, wie sie eine solche Ungerechtigkeit vor dem Allerhöchsten verantworten; indeme die mehrere aus solchen Burgeren, auch Bauren, solche gemeldte 30. Gulden entlehnen müssen, und sich demnach in eine so schmertzhaffte Schuld stecken, welche ihren Weib- und Kinderen zu Haus über die massen weh thut, deswegen sie gantz billich darüber jammeren, auch auf alle Weis sich widersetzen, und ihren Ehemänneren abwehren, daß selbe keine so grausame Ehren annehmen solten: Weh dann solchen Herren Beamten, welche nicht daran seynd, daß ein, einem gantzen Haus-Weesen auch so schädliches Geld bis zur Billigkeit und Christlichen

lichen Bescheidenheit verminderet, und herab gesetzt werde.

II.

Hr. Verwalter.

Obbemeldte Ungerechtigkeit der Hr. Hr. Beamten kan nicht gerechtfertiget werden

Sie betrachten aber in gegenwärtigen Umständen auch dises mein hochwehrtister Hr. Pfarrer! daß wann einem Burger, oder einem Baurs-Mann eine neue Ehren-Stell schon auch etwas kostet, so geniesset er hingegen wiederum auch einige Einkünfften von seinem Amt, welche ihme sodann seine deswegen gemachte Unkösten schon wieder ersetzen.

Hr. Pfarrer.

durch Vorgebung der Einkünfften solcher Aemter. Gleichnuß

Auf den Schein lautet diser Einwurf sehr wohl, aber in der Sach selbsten ist es eben so vil mein hochgeehrtister Herr Verwalter! als wann derselbe mir mit einem Messer heunt eine namhaffte Wunden versetzen, über einige Zeit aber mich zu dem Bader anweisen, und den verursachten Schaden mir wiederum ersetzen wolte; wäre dises aber nicht jedannoch grausam gehandlet? I. Eben und nicht anderst handlen vile Herren Beamte mit obigen neuen Rathsherren und Gerichts-Männeren, da sie selben auf eine so ungerechte Weis auf einmahl, will nur sagen 30.

I. weil selbe die vorgehende Ungerechtigkeit nicht aufheben

Gul-

Gulden auf obbemeldte Weis lassen abnehmen, welche zu so unnöthigen auch ungeziemlichen Mahlzeiten müssen angewendet werden, und dises in Ansehung einiger ihnen inskünfftig zukommenden Einkünfften, durch welche die so schwere Wunden ihrer Beutlen wiederum könten curiret, und ersetzet werden, welches ja keineswegs für etwas anders als für eine höchst ungerechte Grausamkeit gehalten werden kan, und dises um desto mehrers; weilen bemeldte Chur gantz falsch ist II. dann wofern die Einkünfften so namhafft wären, daß solche zu Ersetzung der gemachten Ausgaben erkleckten, so wäre es wohl ein gar wunderliche Sach, da sich die Burger und Bauren gar so starck, gegen Annehmung bemeldter Ehren-Aemter setzen und wideren solten, wie wir doch sehen, das gemeiniglich geschihet, also daß gemeiniglich ein jeder derselben Anbietung solcher zu anderen seines Gleichens saget; nimms du, ich mags nicht, welches dann eine klare Prob machet, daß dergleichen Einkünfften so gering seyen, daß selbe nicht nur allein zu Ersetzung ihrer gemachten Unkösten gantz nicht erklecken, sondern dem neuen Rathsherren und Gerichts-Mann kaum zu einem Bier- oder Brandwein-Geldlein auf 14. Täg, geschweigens zu Verschaffung des Tabacks auf ein Jahr er-

II. auch gegen solcher vil zu gering

III. und zu keiner Ergötzung der überflüssigen vorgebenden Unkösten vermeynt seynd.

erklecken: III. und gesetzt, daß auch bemeldte Einkünfften gantz zulänglich wären, die in solchen Umständen verursachte Unkösten alle zu ergäntzen, so sollen die Herren Beamte wohl wissen, daß solche bemeldte Einkünfften, von einem Städtlein, oder Dorf keineswegs dahin vermeynt oder gestifftet worden seyen, um jene Unkösten zu ersetzen, welche durch vorgehende unnöthige Mahlzeiten, oder ungerechte Fresseryen aufgewendet worden, dann sonsten könten alle Fresser und Sauffer, dessenthalben mit Recht eine Belohnung hoffen, sondern, dise von denen Herren Beamten hier vorgewendte Einkünfften seynd allein vermeynt zu einer gerechten Belohnung aller jener Mühe und Arbeit, welche die neu anstehende Rathsherren und Gerichts-Männer zur Zeit ihrer künftigen Aemter über sich nehmen müssen, dises ist dann die eintzige Ursach, warum auch gemeiniglich gantze Gemeinde über solche ungerechte, und allzu kostbare Mahlzeiten murren, mit Vermelden: es hätte es wohl weniger gethan, wann die Mahlzeiten schon auch nicht so kostbar, und verschwenderisch gehalten worden wären: So ist es dann gewis, und durch wahre Vernunfft erwisen, wie die Herren Beamte auch unter schwerer Sünd keineswegs zugeben können, daß durch solche merckwürdige und namhaffte Ver-

schwen-

schwendungen, in disen Umständen, denen neuen Rathsherren und Gerichts-Männeren ein so grosser Schaden in Bestreittung bemeldter ungerechten Unkösten zugefügt werden, demnach seynd sie verpflichtet solche auf alle Weis zu verhüten, ansonsten handlen sie sehr ungerecht, sündigen schwerlich, und vermögen auf keine Weis sich vor GOTT also zu rechtfertigen, daß sie keine namhaffte Unterdrucker, und grausame Betrüger, ihrer selbst eignen Unterthanen seyen.

Hr. Pfleger.

In diser heicklen Matery müssen sie mein liebster Hr. Pfarrer! nicht gar so starck mit dem grossen Käs-Messer darein schneiden, dann ich sage ihnen, daß in solchen Umständen die Unterthanen selbsten, die eintzige Ursach seynd, daß bey der Wahl neuer Rathsherren, auch Gerichts-Männer die Unkösten auf die Mahlzeiten so hoch steigen; zumahlen wann schon die Beamte selbe einschräncken und in etwas solchen Neulingen hausen wolten, so thun es die Aeltere aus dem Rath oder Gericht nicht, sondern wenden alsobald ein und sagen: Nein dises thun wir nicht / es hat uns auch eben so vil gekostet / wir haben unser Geld auch nicht umsonsten ausgeben / man wird es demnach ihnen auch nicht küchlen oder

Es werden die Herren Beamte auch nicht vor GOtt durchkommen wann sie sagen / daß die Aeltere aus dem Rath oder Gericht selbsten solcher Milderung der Unkösten sich widersetzen.

besser

besser machen, es muß also schon dem alten Gebrauch nachgehen.

Hr. Pfarrer.

weil dero Vorgeben

ganß gottlos

Gleichnuß

Ist aber diser Vorwand gerecht? meine hochwehrtiste Herren müssen ja von selbsten erkennen, daß ein solches Vorgeben gantz gottlos seye, weil solche Rathsverwandte, oder Gerichtsmänner eben so vil darmit sagen wöllen, als (damit ich in eben gegebener Gleichnuß bleibe) weil man uns so grosse und grausame Wunden gemacht hat / so müssen wir auch solche anderen unseren Nachkömmlingen zufügen: gewislich könte schier auch nichts teuflischers geredt werden; alldieweil solche Reden, voll eines allergrausamisten Neids seynd, welcher alle Erbärmnuß, gegen dem Nächsten in einen teuflischen Haß veränderet, und demnach den Namen sogar aller Liebe des Nächstens vertilget: Eben dises, und nichts anderes kan man solchen neidigen, unbarmhertzigen und gottlosen Menschen auf den Einwurf ihres alten Gebrauchs antworten, daß nemlich auch wegen eben anzogenen Ursachen selber billich ein gantz gottloser, grausamer, und teuflischer Gebrauch seye, in welchem dise gottlose, so unbarmhertzig mit ihrem Nächsten verfahren.

III.

III.

So sehen sie dann wohl selbsten meine hochwehrtiste Herren! wie eine grosse Nothwendigkeit es seye, daß sie als Richter, Obrigkeiten, und Vätter der Armen, solchen verfluchten, und gottlosen Gebrauch kräfftigen Innhalt zu thun auch unter einer schweren Sünd verbunden seyen, und einen solchen gewaltthätigen Zwang zu so grossen Unkösten bey dergleichen Wahlen möglichist zu hintertreiben; alldieweilen solche nicht nur einem Burger, oder Baurs-Mann, sondern sogar auch ihrem gantzen Haus-Weesen, einen sehr bedaurlichen und grossen Schaden zufügen, welchen die Herren Beamte unfehlbar vorsehen, und demnach gar leicht auch mit ihrem obrigkeitlichen Gewalt und Ansehen, abzustellen vermöchten, wann sie anderst auch nur wolten.

Demnach sündigen sie schwerlich / da sie solche unverantwortliche Köste̊n nicht abstellen

Hr. Obervogt.

Was meynet der Hr. Pfarrer? so sollen dann alle dergleichen Mahlzeiten und Zehrungen göntzlich abgestellet werden?

Hr. Pfarrer.

Sie wissen wohl mein hochwehrtister Hr. Obervogt! was das Sprichwort sagt, nemlich: zu wenig und zu vil verderbet alles Spihl / I. daß man demnach

an solchen Ehren-Tägen gar keine Freud bezeige, dis wäre gar zu wenig und unbescheiden: zumahl auch CHristus der HERR selbsten, mit seiner Gegenwart solche gebillichet, und gut gehreissen, wie er sattsam aus dem Evangelio, an der Hochzeit zu Cana in Galiläa erwisen, aber II. das Ubermaaß hierin kan auf keine Weis gebillichet werden, darum dann ein solches bey bemeldten Mahlzeiten der neu angehenden Rathsherren, und Gerichtsmänner auch auf alle Weis abzustellen ist, damit solche Mahlzeiten, welche zur Freud der Erwählten angesehen seynd, nicht in eine billiche Ursach hierüber zu weinen veränderet werde; weil sie mit eignen Augen ansehen müssen, wie ihr so harter und saurer Schweiß auf so unnöthige, und für sie auch ihre Kinder so schmertzhaffte, auch grausame, und übermässige Kosten verwendet werden: mit einem Wort III. die Herren Beamte solten in solchen Umständen den Ruhm eines mitleidigen Oberen, gerechten Richters, und wie ich gesagt habe, eines Vatters der Armen, erhalten, und selben nicht in den Namen eines Tyrannens, oder Blut-Egels veränderen, welches aber geschehen wird, wann sie die bemeldte grosse Unkösten nicht mit der Mässigkeit beschneiden.

Hr. Verwalter.

Auf was Weis dann solten, oder könten die Beamte die Unkösten auf dergleichen Ehren-Täg, oder Mahlzeiten bescheidentlich, und löblich einschräncken?

wie die gemeldte Unkösten

Hr. Pfarrer.

Ich vermeynte also I. daß bey dergleichen Ehren-Täg eines neuangehenden Rathsherren, welcher als ein mittlerer Burger von seiner Hand-Arbeit sich nähren muß, zu Aushaltung der Mahlzeit ihme wohl auch für einen jedwederen Gast einen Gulden zu bezahlen könte auferlegt werden, also daß seine zu erlegende Geld-Summa auf 12. oder höchst 15. Gulden stige, welches dann nicht zu wenig, auch nicht zu vil wäre, besonders da wegen dem Beytrag auch anderer seiner Cammeraten eine solche Summa wohl auf 60. Gulden anwachsen wurde, worgegen gar wohl von dem Wirth eine ehrliche, auch für einen Herren Beamten Stand, mässige Mahlzeit könte hergeschaffet werden. Auf einen angehenden Gerichts-Mann aber II. in denen Dörfferen, wäre wohl auch der halbe Theil genug, ich will sagen, wann derselben auch ihre mehrere wären, auch ein jeder derselben in allem zur bemeldten Mahlzeit 7. oder 8. Gulden, als etwan für

bescheidentlich könten eingerichtet werden.

Gast 30 Kreutzer aufwenden solte, so hätte niemand hierüber mit Recht zu klagen, daß bemeldte Unkösten zu wenig, oder zu vil wären, allein ich will denen Herren Beamten hierinfals nichts vorgeschriben haben, sondern III. ich lasse es disfals ihnen über, was sie für das Verwichene wegen gemeldten Umständen zu beichten, für das Gegenwärtige aber und das künftige, besonders bey ihren noch vil ärmeren Unterthanen weiters noch zu vermittlen, und auch unter der Gefahr ihrer künftigen Seeligkeit disfalls abzustellen hätten, die Zeit beruffet mich jetzt nacher Haus, so befehle mich und wünsche allerseits nochmahl ein glückseeliges neues Jahr, und eine glückseelige Nacht.

Das

Das V. Gespräch

Wie verdienstlich die Herren Beamte handlen, da sie die unter denen Handwerckeren, und anderen Armen im Schwung gehende, so überflüssige Zehrungen aufheben.

I.

Hr. Pfarrer.

GEstrengen Herr Pfleger! ich befehle mich, bitte auch, nehmen sie mir nicht übel, daß ich mich heunt so unverhofft bey ihnen einfinde, dann meiner Seits hätte ich mir dise Ehr auf einen anderen Tag ausgebetten; weil aber eben heut einem Pfarr-Kind von mir einen

Patronen bey dem gestrengen Herren abgeben solle, so erscheine ich hier, und zwar um desto lieber, da ich unseren Herrn Obervogt, auch Hr. Verwalter, und demnach daß alle Parlaments-Glider unverhofft abermahl beysammen sihe, als welche demnach auch um Hülff anspriche: unterdessen aber will ich doch meine hochwerthiste Herren in ihrem Kartenspihl nicht hinderen, sondern fahren sie nur fort, ich will schon verziehen bis zu End des Spihls.

Hr. Pfleger.

Es wird mich erfreuen Hr. Pfarrer! wann ich ihnen in disem neuen Jahr werde etwas dienen können:

Hr. Pfarrer.

Gestrenger Herr! dise ihre Gefälligkeit wurde mehrers jenem angehenden jungen Schneider zu Guten kommen, welcher mich hierher begleitet, und vor der Amt-Stuben auf mich wartet, bis ich ihme eine erfreuliche Post bringe.

Hr. Obervogt.

Ey! Hr. Pfleger! so erlauben sie ihme herein zu kommen, so hören wir auch, was er für Gais-Sprüng machet?

Hr. Pfleger.

Schreiber! so lasse er ihn herein gehen

hen - - Nun was ist dann sein Begehren junger Gaisberger?

Schneider.

Gestrenger Herr! ich bin schon die vorige Wochen bey ihnen adressirt gewesen, und habe angehalten, daß ich hier als Meister einkommen därffe, und weil mir der gestrenge Herr, auch das Handwerck solches verwilliget hat, ich auch dise Wochen meine Stuck machen muß, so förchte ich halt, es werde mir ziemlich hart gehen; weil ich höre, die Laden- und Kertzenmeister, wöllen ein gar so kostbares Meister-Mahl bey dem Wirth andictiren, weswegen den gestrengen Herren bitte, er möchte mir hierin als ein Vatter an die Hand gehen, und als einem jungen Hausmann hausen helffen, damit ich nicht gar so theur hinein komme, dargegen werde nicht nur allein ich, sondern auch meine gantze Pamphili lebenslänglich dem gestrengen Herren danckbar seyn.

Die Handwercksleut

Hr. Verwalter.

Ey der Pamphili ist ein Schelm, er hat mich disen gantzen Nachmittag verlassen.

Hr. Pfarrer.

Wenigist ist es billich daß man disem armen Teufel helffe, dann hier sehen sie wohl, wie sie abermahl ein gantz deutli-

begeben eine grosse Unterdruckung der Armen

liches Exempel von Unterdruckung der Armen haben, welche unter denen Handwerckeren sehr starck im Schwung gehet, indeme selbe auch nicht die allermindiste Erbärmnuß mit einander haben, es muß bey disen Leuten gefressen und gesoffen seyn, wann schon unterdessen ein angehender junger Meister den ersten Tag nach seiner Hochzeit nicht weißt, wo er ein Stücklein Brod nehmen solle, in Wahrheit kan ja schier auch nichts grausamers seyn!

Hr. Pfleger.

In wem bestehet dann sein Heyrathgut oder Reichthum?

Schneider.

Von Elteren bin ich gantz arm strenger Herr! in der Frembd habe ich mein Handwerck ehrlich erlernet, und mir demnach kümmerlich 30. Gulden erspahret, dis ist dann all mein Vermögen.

Hr. Obervogt.

Wie reich ist dann seine Braut?

Schneider.

Sie ist eine Wittib, hat lange Zeit einen krancken Mann gehabt, deswegen fast auch alles aufgezehrt, sie hat nichts demnach als zwey Gaislein, eine Kuh, eine Tochter, und eine Sau: so können sie ihnen dann selbsten leicht einbilden gestrenger Hr. Pfleger! wie reich sie seye.

Hr. Verwalter.

Ich mercks wohl, daß es bey ihr halt auch heissen wird: Elend laß mahlen / so bekommen wir ein Brod.

Hr. Pfleger.

Was meynet er dann, daß sein Meister-Mahl kosten solle? wie vil Meister werden darbey seyn?

Schneider.

Es werden etwan 6. Meister in dem Städtlein seyn, und 2. von dem Land herein / und für dise werden die Alt-Meister bey dem Wirth eine Mahlzeit anfrimmen, für welche (wann es der gestrenge Herr nicht vermittlet) ich wenigist all meinen Bettel hergeben werde, also, daß ich wohl darfür 30. Gulden werde bezahlen müssen.

Hr. Pfarrer.

Dises kan ja nicht verantwortlich seyn, um GOttes Willen! haben dann dise Leut wohl auch ein Gewissen, da sie einem so armen Teufel auch so gewalthätig das Seinige abnehmen?

Hr. Obervogt.

Ach! mein liebster Hr. Pfarrer! was wöllen sie von dem Gewissen solcher Leuten sagen? sie haben so wenig Gewissen hierin als ein Hund, dann wann man ihnen eine solche teuflische Grausamkeit

tadlet, so geben sie gleich zur Antwort: Man hat es uns auch nicht anderst gemacht: und weilen sie bey dergleichen Mahlzeiten frey darein gehen, ohne etwas bezahlen zu dårffen, so helffen sie mehrers denen Wirthen, als ihren Mit-Brůderen hausen, darum gehet bey solchen Meisteren alles auf Mord und Tod.

Hr. Verwalter.

Der Hr. Obervogt sagt recht, daß dise Leut eben so wenig Gewissen haben als ein Hund; zumahlen nur ihr hundischer Neid allein die wahre Ursach und ihr Antrib ist, zu so grausamer Verschwendung, wie der Hr. Pfarrer erst neulich wohl gesagt hat.

Hr. Pfarrer.

von welcher die Herren Beamte ihre Unterthanen beschůtzen sollen

Ja meine hochwehrtiste Herren! disem ist auch nicht anderst, aber was Raths? gewislich, weil dise mehr, als vichische Menschen, ihnen wegen so grausam ungerechten Unterdruckung der Armen gantz kein Gewissen machen, demnach ihre so schwer-sůndhaffte Diebereyen, und Ungerechtigkeiten keineswegs beichten, noch weniger aber zu verbesseren, und hierin sich zu bekehren im Sinn haben, weil sie von ihrem so gottlosen Gebrauch, solcher bemeldten Grausamkeit auch berechtiget zu seyn glauben, so stehet es allein demnach denen Herren Beamten zu, daß

sie hierin ein Mittel machen, und ihre arme Unterthanen von denen Klauen solcher grausamen Tiger-Thieren, und Handwerckeren erretten.

Schneider.

Ich bitte darum strenger Herr fußfällig.

Hr. Pfleger.

Will er aber auch mit seiner gantzen Pamphili etwas für mich betten, wann ich ihme an Handen gehe?

Schneider.

Ach! nicht nur etwas, sondern auch alle Tag meines Lebens.

II.

Hr. Pfarrer.

Uber alles Gebett wird dises seyn gestrenger Herr! daß, wann sie den Handwerckeren in so grausamen Zehrungen einen Inhalt thun, so werden sie nicht nur allein ihnen vile hundert Arme verpflichtet machen, welche unter solcher Grausamkeit bisher haben leiden müssen, sondern sie werden auch aller ihren Benedeyungen sich theilhafftig machen, darneben auch solche gottlose Meister, von ansonsten unfehl-

fehlbaren Fortsetzung ihrer Unterdruckung der Armen wenigist in das künfftige bewahren, dardurch auch noch mehr andere trösten, welche zwar in anderen Umständen, aber fast mit gleicher Grausamkeit von denen Vorgängeren der Handwerckeren geplaget, und gedruckt werden.

Hr. Obervogt.

Und wer seynd dise?

Hr. Pfarrer.

auch in denen Umständen der Jahr-Tägen der Handwercker

Es seynd jene, in allen auch anderen Handthierungen gepresste arme Handwercks-Leut, denen ihre Alt-Meister oder Vorgänger bey Haltung ihrer Jahr-Tägen für dero Verstorbene, gleichfalls zu einer Mittag-Suppen, wenigist jedem Mit-Meister auf dem Land einen Gulden zu bezahlen auflegen, ohne daß sie selbsten fast weder zu nagen, weder zu beissen haben, auch nicht wissen, woher sie solche Zech nehmen, entlehnen, oder wie sie selbe wiederum bezahlen sollen? wer nun dises für keine Unterdruckung der Armen erkennet, deme ist nicht mehr zu helffen.

Hr. Verwalter.

In meinem Amt kan man von nichts dergleichen sagen, dann nach gehaltenem solchem Jahr-Tag, gehen alle Meister zu ihrer Laden, und sodann gibet ein jeder de-

rer 15. Kreutzer her, zu Bier und Brod, und ein Stücklein Fleisch.

Hr. Pfleger.

Von disem habe ich bishero nichts deutliches gehöret, so muß mir dann dise Sach in meinem Städtlein gleich geänderet werden, und zwar aus der Gelegenheit dises jungen Meisters, weil er seinen Herren Pfarrer zu einem Patronen hat, so befihle ich ihme dann, und gehe er gleich hin, und ruffe er zu mir seine 2. ältiste Meister, unterdessen wöllen wir sehen, wie es um des Schneiders seine Pamphili stehet?

Schneider.

Gestrenger Herr! ich werde dero Befehl alsobald nachkommen.

Hr. Obervogt.

Diser Pursch ist gantz munter, er wird seine Meister bald eingeholet haben.

Hr. Verwalter.

Darzu wird er keinen Bock von einem alten Weib entlehnen.

Hr. Pfarrer.

Er ist würdig, daß man ihme beystehe, dann er ein gantz guter Christ ist, sein Handwerck verstehet er wohl, auch hat er ein sehr gutes Lob mit ihme aus der Frembd gebracht.

La-

Ladenmeister.

Wir befehlen uns strenger Herr! und weil unser Jung-Meister uns hierher beruffen hat, so wöllen wir vernehmen, was sie uns befehlen?

Hr. Pfleger.

Diser junge Meister beschwehret sich, daß seine Ladenmeister ihne in gar zu grosse Unkösten bringen wöllen wegen seinem Meistermahl, als worfür er 30. Gulden bezahlen soll, um etwan vor 8. Meister zu gastiren.

Hr. Pfarrer.

Ich habe auch schon öffters dise Klag gehöret, wie ingleichem, daß ihr auch bey Haltung eurer Jahr-Tägen anderen armen Meisteren auf dem Land, welche zu eurem Handwerck hierher gehören, für eine eintzige Mittag-Suppen einen Gulden zu bezahlen aufladet.

Kertzenmeister.

Gestrenger Herr! was das Meister-Mahl betrifft, so ist dises jederzeit der Brauch gewesen, wir haben es nicht aufgebracht.

Hr. Obervogt.

Ja mein lieber Meister! man redet jetzt nicht von einem Meister-Mahl, sondern von deme, daß ihr selbes so theur

anfrimmet als nemlich um 30. Gulden für einen so armen Menschen.

Ladenmeister.

Gestrenger Herr! ich bitt um Vergebung, man hat es uns auch nicht besser gemacht, wir haben dises auch bezahlen müssen.

Hr. Pfarrer.

Ist aber dises redlich gewesen? heißt dises nicht denen Armen das Geld aus dem Beutel stehlen? machet ihr euch kein Gewissen darum, daß ihr disen jungen Menschen jetzt schon in die Armuth bringet, bevor er auch nur zu hausen anfange: ihr sollet demnach wissen, daß ihr auf solche Weis nicht nur wider die Liebe des Nächstens schwerlich sündiget, sondern auch wider alle Gerechtigkeit, da ihr disem jungen Meister so vile unnothwendige grosse Unkösten verursachet, darneben ist dises auch keine kleine Grausamkeit.

Kertzenmeister.

Herr Pfarrer! es geschihet dises ja auch anderstwo und allenthalben, warum soll man dann nur just bey uns jetzt also zu hausen anfangen?

Hr. Pfarrer.

Das ist, auch anderstwo gehet der Weeg zur Höllen, auch andere werden mit euch

ver-

verdammet, wann sie so Gewissen-los und grausam mit ihrem Nächsten verfahren wie ihr, die Vernunft sagt, was du nicht wilst / daß man dir thue / das solst du auch keinem anderen thun: und ihr saget dargegen, weil man uns auch also geschoren und um das Geld gebracht hat, und zwar ungerechter Weis, so wöllen wir unseren Nächsten auch nicht verschonen, seynd dises die Lebens-Reglen eines Catholischen Christen? wo dencket ihr hin, ist dises der Weeg zur Seeligkeit, welchen man euch prediget, und Christus der HERR gelehret hat? so schämet euch, daß man von euch sagen muß, ihr habet weniger Barmhertzigkeit gegen eurem Nächsten, als Türcken und Heyden, oder die Bestien selbsten.

Ladenmeister.

Herr Pfarrer! es ist ihnen auch nicht rühmlich, daß sie uns also ausestimiren, wir zwingen disen jungen Meister ja nicht, daß er so vil für sein Meister-Mahl bezahle, er kan ja gar darvon, und von hier weg bleiben, und es wird ihme kein Mensch etwas in Weeg legen.

Hr. Pfarrer.

Ey! dis glaub ich; weil eben nur dises das eintzige Zihl und End eurer Grausamkeit, damit ihr nemlich durch selbe, sol-

che

che arme Teufel möget abtreiben, mit einem Wort: der alleinige Neid treibet euch an dem Armen das Geld aus dem Beutel zu drucken, damit er hier kein Unterkommen auch kein Stücklein Brod finden, sondern von hier also abgetriben werden möchte.

Hr. Verwalter.

Auf solche Weis aber meine Meister! machet ihr euch vor aller Gemeind ein Blut-schlechtes Lob.

Hr. Pfleger.

Diser Disputat ist schon aus, I. dann ich befihle euch Meisteren, daß ihr bey dem Wirth, das Meister-Mahl auch künfftigs allezeit theurer nicht sollet anfrimmen, als daß der junge Meister, für jeden seiner sonst gewöhnlichen Gästen (deren wie ich höre gemeiniglich 8. seynd) einen Gulden, und demnach 8. Gulden bezahlen solle, woferne aber der Wirth ohne Verwilligung des jungen Meisters mehrers aufrechnen wird/ so sollet ihr Alt-Meister ein solches allein weiters zu bezahlen gehalten seyn. II. Eure Jahr-Täg aber betreffend, so sollet ihr euch keineswegs unterstehen, mehrers von einem aus euren Mit-Meisteren zu einer Mittag-Suppen zu begehren und zu forderen als 20. Kreutzer. So gehet dann hin, und

Wie die Herren Beamte die Zehrungen der Handwercker einrichten könten?

lebet meinem Befehl nach, wie dann all anderen Handwerckeren ein gleiches mit nächstem gebieten werde.

Hr. Pfarrer.

Gestrenger Herr! sie haben ihnen durch disen Spruch einen neuen Stapffel in den Himmel gemacht, worfür ihnen nach der Hand vil tausend Arme mit ihrem Gebett dancken werden; zumahlen der gestrenge Herr gewislich nicht glauben kan, was für eine so grosse Noth unter solchen Meisteren auf dem Land seye, indeme selbe zum öffteren selbsten keinen Kreutzer im Haus haben, auch nicht wissen, wo sie einen Gulden entlehnen, noch weniger aber wie? oder wann sie selben bezahlen könten; zumahlen auch dero Weib und Kinder sonders bey jetziger Zeit, zum öffteren nicht wissen, wo sie ein Stücklein Brod hernehmen müssen.

Hr. Obervogt.

Gefallet ihme dises Meister Gaisberger?

Schneider.

Ach! lebenlänglich will ich mit meinem armen Gebett dem gestrengen Herren darfür dancken.

III.

Hr. Pfarrer.

Ja gestrenger Herr: eine grosse Gnad haben sie disem jungen Meister wohl gethan, aber er und seine gantze Pamphili bittet noch um eine andere.

Hr. Pfleger.

In wem solle dise bestehen?

Schneider.

Weil wir arm seynd, so wolten wir auch demüthigist gebetten haben, daß uns der gestrenge Hr. Pfleger auch erlauben möchte, unsere geringe Hochzeit, in dem Haus halten zu därffen; weilen wir nicht gesinnet wären eine Gasterey im Wirtshaus anzudingen, sondern gemäs unserer Armuthey, und Hausmanns Kost unseren Befreundten nach dem Kirch-Gang in unserem Haus etwas am Besten zu geben. Auch denen Armen erlauben

Hr. Pfleger.

Was wollet ihr euren Freunden sodann am Besten geben? wollet ihr ihnen etwan eine Gais schlachten?

Schneider.

Nein gestrenger Herr! sondern ein

Säulein, darzu ein Stücklein Rind-Fleisch, und demnach Hausmanns Kost, damit wir auch in disem Stuck etwas ersparen möchten, als worvon wir nachgehends noch eine ziemliche Zeit leben könten.

Herr Pfleger.

Daß sie ihre Hochzeit in dem Haus haben dürffen.

Auch dises kan ich euch zugeben, aber mit disem Beding, daß ihr sonsten nichts schlachtet, sondern das Fleisch aus der Metzg kauffet, auch kein Bier einleget, vor allem aber keine Spihlleut haltet; zumahlen dises lauter Sachen wären, welche allein denen Wirthsleuten zustünden.

Hr. Obervogt.

Es wird dannoch genug zu thun haben, daß man die Wirth dardurch nicht in Harnisch bringe.

Hr. Pfarrer.

In disem Stuck können die Wirth mit Recht nichts machen, dann ein jeder Hausvatter hat das Recht und die Freyheit seinen Gästen eine gemeine Mittag-Suppen aufzusetzen, besonders wo kein hochzeitliches Gepräng darbey ist, wer wird dann dises einem Hausvatter absprechen können, ich vermeynte, daß die Obrigkeiten ohne eine namhaffte Ungerechtigkeit und Unbarmhertzigkeit, hierin denen Armen nicht zuwider handlen könten.

Hr.

Hr. Verwalter.

Sie sagen wohl mein Hr. Pfarrer! aber der allhiesige Lamm-Wirth hat ein Daferren, und folglich auch die Gerechtigkeit, daß alle Gastereyen, Zehrungen und Hochzeit-Mahl bey ihme allein sollen gehalten werden, und also seiner Nahrung kein Eintrag geschehe. es wird auf einen Einwurf

Hr. Pfarrer.

Es ist wahr, es verstehet sich aber dises alles I. nur allein auf die offentliche Hochzeiten, gemeine Zehrungen, und eigentliche Gastereyen, welche in einer Gemeind gehalten werden, nicht aber auf jene, welche besonders, und in einer Hausmanns Kost bestehen, dann wann ein Daferren-Wirth auch dise mit Gewalt ihme wolte zueignen, so dörffte bald kein Hausvatter mehr mit seinen Leuten, oder mit einem anderen guten Freund in seinem Haus zu Mittag speisen, noch vil weniger aber mit selben ein Kirchweyh-Mahl halten, oder an denen Gottsdiensten besonders an denen dreysigisten ihrer abgestorbenen Freunden selben Bier, Brod, oder auch etwas mehrers auffsetzen, sondern wurde in all solchen und anderen dergleichen Umständen jederzeit sein Mittag-Mahl in dem Wirthshaus suchen müssen, geantwortet I. Gleichnuß II. Gleichnuß

welches ja recht läppisch, zugleich auch grausam wäre, II. da aber ein Wirth vorgeben wolte, solche arme Hochzeiten wären ihme ein Abtrag seiner Nahrung, so könte ihme leicht geantwortet werden, daß ein solches Begehren der Wirthen denen Armen ein weit noch grösserer Abtrag ihrer Nahrung wäre / da sie nemlich solten gezwungen werden, ihre Hochzeit in dem Wirthshaus zu halten; zumahlen sie dises, was sie in dem Wirthshaus empfangen wurden, mehrers als um noch so theur gegen deme, was sie in ihren Häuseren selbst zubereiten könnten, wurden bezahlen müssen:

Wann demnach in disen Umständen beyde, nemlich sowohl der Wirth, als die arme Hochzeit-Leut den Abgang ihrer Nahrung vorgeben, wem um GOttes Willen! sollen die Herren Beamte aus beyden Theilen mehrers beystehen? solle wohl der Arme dem Wirth zu seiner Nahrung einen Beytrag zu thun angehalten werden? oder solte es nicht gereimter seyn, daß der Wirth zum Besten des Armen dasjenige niemahl mit Gewalt begehre, worvon solcher mit denen Seinigen sich noch eine nambaffte Zeit ernähren könte, als worzu der Wirth auch gar kein Recht hätte? O gewislich erkennen meine hoch-

wehr-

wehrtiste Herren selbsten, daß hierin das Begehren solcher Wirthen ungerecht, das Bitten aber solcher armen Hochzeit-Leuten gantz billich seye.

Hr. Pfleger.

Es bleibt schon darbey ihr Meister Caprasi! gehet in GOttes Namen nur nacher Haus, thut, wie ihr von mir gehört habet, machet euch sodann an eurem Hochzeit-Tag lustig, und trincket mit eurer gantzen Pamphili auch unser Gesundheit, lasset euch weiters nichts anfechten, sondern wann ihr in einer Sach einen Anstand habet, so kommet wieder zu mir.

Schneider.

Ich befehle mich alleseits, und sage schuldigen Danck für alle empfangene Gnaden.

Das VI. Gespräch

Wie die Herren Beamte die Arme und Waisen von aller Unterdruckung beschützen solten.

I.

Hr. Pfleger.

BEfehle mich Hr. Pfarrer! weil sie uns durch meinen Schreiber erlaubt haben, sie zu besuchen, so will ich die gantze Sorbona heunt diser Erlaubnuß bedienen, kan es aber der Hr. Pfarrer errathen, warum wir hierher kommen?

Hr. Pfarrer.

Dises kan ich mir nicht einbilden, kan ich aber meinen hochwehrtisten Herren in etwas dienen, so wird es mir ein Freud seyn.

Hr.

Hr. Obervogt.

Wir halten den Hr. Pfarrer nicht auf, sondern weil (wie bewust) bald der grosse Ablaß kommet, so haben wir uns unterredet, auch unserer Seits, wohl zu selbem uns zu bereiten.

Hr. Verwalter.

Das ist: wir möchten halt wissen, was wir am allermeisten uns angelegen seyn lassen solten zu beichten?

Hr. Pfarrer.

Meine hochwehrtiste Herren haben sich gewürdiget vile Ding mit mir zu reden, sowohl von denen geistlichen als auch zeitlichen Schuldigkeiten der Herren Beamten, so werden sie dann genug Matery zur Beicht finden, wann sie nur insgemein ihr Gewissen über jene Stuck zu Red stellen wollen, wordurch sie nicht nur etwan eine Ungerechtigkeit gegen dem Nächsten, sondern auch einen geistlichen oder zeitlichen Schaden selbem zugefügt haben möchten.

Vile Herren Beamte verfehlen sich, absonderlich

Hr. Pfleger.

Was meynt der Hr. Pfarrer aber, was wir besonders vor allen anderen Stucken vor unserer Beicht zu bedencken hätten?

Hr. Pfarrer.

wider die Arme und Waisen

Vor all anderen vermeynte ich, die Unterdruckung der Armen und Waisen.

Hr. Obervogt.

Warum aber dises?

Hr. Pfarrer.

Darum; weilen dererley Armen gar bald unrecht geschihet, aber nachgehends wegen ihrer Unvermögenheit aus allen Menschen am allerwenigisten im Stand seynd, ihr Recht zu suchen, und denen Herren Beamten sich zu widersetzen, da herentgegen andere oder vermöglichere leichterdings einige Patronen, oder Gehülffen bekommen können, um das ihnen Gehörige, oder Abgenommene zu suchen, und also zu dem ihrigen zu gelangen.

Hr. Verwalter.

Durch was, oder auf was Weis, dann werden die Waisen von denen Beamten unterdrucket.

Hr. Pfarrer.

I. durch die Waisen-Rechnungen

Auf unterschidliche Weis, und zwar in folgenden, als I. wann die Herren Beamte denen schon erwachsenen Waisen die Rechnungen ihres Vermögens nicht ablegen wollen. II. Ja sogar auch denen verordneten Waisen-Pflegeren, oder

Vor-

Vormunderen nicht andeuten, wohin der Waisen ihre Gelder, vom Amt aus hinkommen, oder auf Zins ausgelegt worden seyen, damit sie selbsten auch darnach könten umsehen, und die gebührende Zins betreiben, dann die Verweigerung einer solcher Entdeckung III. ein klares Zeichen ist, daß ein solcher Hr. Beamter die Gelder, oder das Vermögen eines solchen Waisens selbsten in Handen habe, und nutze, oder aber IV. daß solche Gelder an einem gefährlichen Ort ligen, wessentwegen er mit der Sprach nicht heraus will, in welchen Umständen aber ein solcher Hr. Beamter tödtlich sündiget; weilen er dem Waisen in einer so namhafften Sach, wie dise ist, keine Antwort, oder Wahrheit angedeyhen lasset, welche er doch zu geben schuldig wäre.

Hr. Pfleger.

In was für Umständen aber wird ein Waiß am allermeisten, und besonders von einem Beamten unterdrucket? besonders aber

Hr. Pfarrer.

In folgenden, wann die Waisen-Gelder, oder dessen Heyrathgut vor Amt richtig erlegt worden, um selbes zu besorgen, und demnach dem Waisen zum Nutzen anzulegen, der Hr. Beamte aber selbes, an solche gefährliche Ort anleget, in wel- II. durch üble Verwaltung dero Waisen ihre Gelder

welchen er die Gefahr solcher Waisen-Gelderen oder den künfftigen u. baldigen Verlurst dessen gar wohl vorhinein sihet, wordurch dann der arme Wais gäntzlich, auch auf einmahl, alles des Seinigen verlustiget, und in die äusseriste Armuth gesetzt wird.

O wie offt traget es sich zu I. daß manche Herren Beamte, wann sie schon sehen, daß einige auch ihren liederlichen Unterthanen nächst bey dem Verderben seyen, jedannoch eben nur mit einigen in Handen habenden Waisen-Gelderen solchen wieder aufhelffen wollen, oder vilmehr eine Galgen-Frist verschaffen, da aber jedannoch solche Unterthanen auch nach solcher Hülff verderben, und auf die Gandt kommen. II. so ziehen solche Herren Beamte zum voraus von dem Überblibenen auch ohne Bezahlung einer eintzigen anderen Schuld, oder Abgang eines eintzigen Kreutzers alles dasjenige an sich, was der vergandte Unterthan seiner hohen Herrschafft oder ihme schuldig verbliben ist: die Gottshäusser aber, die arme Ehehalten, die Waisen müssen zuruck stehen, also, daß wann es noch wohl gehet, dise für einen Gulden mehr nicht, als etwan nur einen Kreutzer bekommen. III. O! meine Herren! ist dises nicht eine erschröckliche Unterdrückung der Armen und Waisen? um GOttes Willen auf was für einer ho-

hen

hen Schul, oder aus was vor einem Rechtsgelehrten haben solche Herren Beamte ein Gandt-Urtheil machen lernen? Gehet man also mit Armen und Waisen um, daß selbe gar keine Priorität, oder Vorzug in einem Gandt-Urtheil geniessen dörffen? O meine Herren! wo ist die Gerechtigkeit? ist dises die Hülff der Armen und Waisen? IV. Unterdessen, da dergleichen bedrangte und arme Waisen vor euren Füssen ligen, um euch für ihren Vatter und Patronen zu erbitten, und zwar unter vilen tausend Zäheren, so verstosset ihr sie auch mit Gewalt, lasset selbe nicht allein vor euch, damit sie mit ihren wehmüthigen Gebärden euch nicht etwan eine Erbärmnuß erwecken möchten, unterdessen aber V. lasset ihr denen Weiberen der Vergandten alle Hülff erfahren, und all ihr zu solchen hinein gebrachtes Heyrathgut auch ohne Abgang eines Kreutzers hinaus zu kommen, ohnerachtet sie wegen ihrer Land-kündigen Hodart, und übler Hauswirthschafft selbsten die meiste Ursach des Verderbens ihrer Männer gewesen, da sie auf gemeldte Weis ihr gantzes Heyrathgut wohl öffters auch als nur einmahl selbsten verschwendet haben, und das gantze Vermögen also dir armen Waisen verschwenden helffe.

O!

O! erschröckliche Verantwortung solcher Herren Beamten! zumahlen sie mit solchen Waisen einstens vor GOTT ohnfehlbar werden zu verrechnen haben I. alle Maledeyung, und Fluch, welche dergleichen arme Waisen als der Armuth vorhero ungewohnte wider sie ergehen lassen, II. die Zäher, welche sie, wegen dem Verlurst ihrer Erbschafft lebenlänglich vergiessen, III. jene falsche Gandt-Urtheil, welche dergleichen Herren Beamte ohne alle Ordnung der Rechten, und nur nach ihrem Belieben, auch nur mit ihrem Nutzen, und anderen mehrers unwürdigen zu ihrer Gunst verfertiget, und vollzogen haben: Weh! und aber weh! solchen Herren Beamten, weil sie auf solche Art nicht nur eine höchst unverantwortliche Unterdruckung der Armen begehen, sondern auch in so lang der ewigen Seeligkeit verlustiget bleiben, als bis sie solcher Armen und Waisen jenes Vermögen ersetzen, welches sie auf solche Art ihrer allerungerechtisten Verwaltung desselbigen ihnen auf so grausame Art abgedrucket haben.

II.

Hr. Obervogt.

Wie oder wann die Hr. Hl.

Wann ein Unterthan verdirbt, so solle der Beamte dann gleich verbunden seyn, die-

diejenige Gelder, welche ein solcher Lump von einigen Waisen auf sich gehabt hat, zu ersetzen?

Beamte den Verlurst der Waisen zu ersetzen verbunden seyen

Herr Pfarrer.

Alsdann ja I. wañ ein solcher Hr. Beamter die Gefahr des Verlursts eines solchen von ihme vorgestreckten Waisen-Gelds hat vorhinein gesehen: II. Wann er auch die sichere Verwaltung solcher Gelder dem Waisen versprochen hat. III. Auch sein Amt, die Gerechtigkeit und die Liebe des Nächstens ihne zu einer gerechten, und sicheren Verwaltung verbunden und verpflichtet hat, welches gemeiniglich geschihet IV. wann er in solchen Umständen das Gandt-Urtheil, nur nach seinem Nutzen, und nach der Gunst anderer, nicht aber der Waisen, auch nicht nach der Ordnung der Rechten, und Rechts-Gelehrten vorgenommen oder gesprochen hat, dises nun seynd jene Haupt-Ursachen, welche jeden Herren Beamten verbinden, den aus seiner solchen grossen Ungerechtigkeit erfolgten Verlurst der Wai sen-Gelderen, dem Waisen, oder anderem Armen zu ersetzen, oder derenthalben mit bemeldten Armen und Waisen abzukommen, wie alle Gelehrte, und Recht sagen: besonders wann sie gegen solchen liederlichen Unterthanen allzu gelind, und barmhertzig gewesen seynd. Ita Com. D. D.

Hr.

Hr. Verwalter.

Wie ist dises zu verstehen, oder auf auf was für eine Weis seynd die Beamte gegen solche liederliche Haushalter allzu barmhertzig?

Hr. Pfarrer.

auch wegen sträfflicher Barmhertzigkeit gegen die liederliche Haushalte:

Sodann, da sie nemlich ihren liederlichen Unterthanen und Schuldenmacheren allzu lang in ihrer so verschwenderischen Haushaltung nachsehen, hausen, und auf ihren Güteren sitzen lassen.

Ein Herr Beamter weiß nur gar zu wohl wie ein jeder aus seinen Unterthanen stehe? wann er demnach erkennet, daß solcher schon über den halben Theil seiner Güter schuldig seye, und es bey ihme dem Verderben gleich sehen will, so solte er von Amts wegen selben dahin vermögen, daß er verkauffe, vertausche, oder übergebe, dann auf solche Art wurde er I. noch im Stand seyn, seine Schulden zu bezahlen II. die Herrschafft, die Arme und Waisen zu befridigen, III. von der Gandt sich bewahren; IV. von dem Uberblibenen ihme noch ein geringeres Gütlein zu verschaffen, V. und demnach wieder allgemächlich über sich kommen, VI. und seine Kinderlein wenigist mit einem kleineren Brod zu versorgen, damit selbe nicht mit allem Gewalt gezwungen wurden zu bettlen.

Da

Da aber ein Hr. Beamter seinen Unterthanen so lang zusihet, bis der Löffel in der Schubladen nicht mehr ihnen ist, I. so müssen sie sodann vergandtet werden, II. und werden in dem ersten Augenblick Bettelleut; dann der Baur oder Müller vermag sodann keine Söld mehr, der Söldner kein Gnaden-Haus, und der Burger kein Gemach mehr selben um den Zins zu beziehen. III. Die arme Kinder müssen in den Bettel, IV. die Waisen, Ehehalten, und Schuldner verlieren alles, und V. auf solche Art machen dergleichen Herren Beamte aus ihren Unterthanen zum grösten Schaden ihrer Herrschafft selbsten, arme Bettler, Jauner, und die allergottlosiste Leut, dann um die Armuth zu vermeiden, und nicht Hunger leiden zu därffen, waget man alles, was nur ein Brod bringet: Wann nun dergleichen Herren Beamte hiervon nichts zu beichten, an solchem vilfältigen Elend keine Schuld und strenge Verantwortung haben, ohnerachtet sie auf gemeldte Art alles dises Elends wegen ihrer so grausamen Barmhertzigkeit, und barmhertzigen Ungerechkeit und Nachläsigkeit die alleinige wahre Grund-Ursach seynd, so wünsche ich ihnen hierzu von Hertzen Glück.

Hr. Pfleger.

Sollen dann die Beamte in gar keinen Umständen von bemeldten Ersetzung deren

wann die Hr. Hr. Beamte

Hierin zu entschuldigen seyen

in Verlurst gegangenen Waisen-Gelderen, oder dero Güter entbunden seynd?

Hr. Pfarrer.

Ja, und zwar in folgenden: I. Wann die Innhaber solcher Waisen-Güter durch ein allgemeines Unglück in die Armuth, oder Unvermögenheit zu bezahlen gesetzt worden, und solche Geldter also nicht durch üble Anstalten eines Herrn Beamten zu Grund gangen seynd II. wann der Besitzer solcher Gelder, durch das Feur oder auch ein anderes grosses Unglück um alles dasjenige ist gebracht worden; in welchen Umständen dann auch ein Armer, und Wais, gemäs einer burgerlichen Einträchtigkeit verbunden ist, gleichfalls an gemeinschäfftlichen grossen zeitlichen Unglücken, auch einen Theil zu leiden wie all andere, wohl ist es wahr III. daß der beschädigte Aufhaber der bemeldten Waisen-Güteren selbe sodann (gemäs allen Rechten) zu ersetzen verbunden seye, da er wieder zu besserem Glück komme.

Hr. Obervogt.

sie sündigen auch schwerlich

Herr Pfarrer wissen sie keine andere Umständ mehr, in welchem die Arme oder Waisen von denen Beamten unterdruckt werden?

Hr.

Hr. Pfarrer.

Ja, auch in disem, I. da sie die vor Amt ligende Gelder der verstorbenen Armen und Waisen, eintweders deroselben noch lebenden Freunden ablaugnen, oder aber II. solche so lang herum ziehen, von einem Ort zu dem anderen schicken, und so unnöthige Proben ihrer Freundschafft von ihnen begehren, als bis selbe, wegen ihrer Armuth, auch Unvermögenheit, der von solchen Herren Beamten begehrten Bezahlung, wegen der Unkösten, gäntzlich ermüdet, von ihrer Hoffnung einiges Erbguts, ablassen müssen, III. oder aber weil ein solches Erbgut unter dem Schein einer Verjährung dem Hr. Beamten ziemliche Falten seines Beutels anfüllen muß, aber nicht ohne schweren Sünden desselbigen, und unverantwortliche Ungerechtigkeit.

I. Wann sie die Gelder der Verstorbenen / dero Freunden nicht abfolgen lassen/ sondern hinterhalten

Hr. Verwalter.

Jetzt wird der Hr. Pfarrer ja hoffentlich von Unterdruckung der Waisen einmahl ausgesäcklet seyn, ansonst wird unsere Beicht gar zu lang?

Hr. Pfarrer.

Einen Puncten dannoch kan ich in diser Materi nicht gar ungeahndet lassen.

III.

Hr. Pfleger.

In wem bestehet selber? dann wir müssen solchen schon auch noch wissen und hören.

Hr. Pfarrer.

II. auch die Versehung ihres Amts liederlichen Schreiberen überlassen.

Es bestehet solcher in jener grossen Nachlässigkeit viler Herren Beamten, welche ihre Amts-Verrichtungen, woran auch vil gelegen, ziemlichen Theils ihren liederlichen Bedienten oder Schreiberen überlassen, dero Treu sie nicht genugsam versicheret seynd, woraus sodann abermahl keine kleine, sondern auch eine sehr namhaffte Unterdruckung der Armen und Unterthanen erfolget.

Herr Obervogt.

Auf was für eine Weis geschihet dise Unterdruckung?

Hr. Pfarrer.

zu größtem Schaden ihrer Unterthanen

Auf folgende: Es traget sich gar offt zu, daß ein Hr. Beamtee, dem Spatzieren, der Gesellschafft, und Spilen allzu vil abwarte, die Amts-Verrichtung aber (wie gesagt) seinem liederlichen Schreiber unterdessen zu Haus überlasse: die Unterthanen lifferen solchem, weil der

Herr Beamte gar selten zu Haus ist, ihre Gülten, Schulden, Zihler, und unterschidliche andere Gefäll: der Schreiber nimmet solches unterdessen alles ein, löschet aber dise Entrichtung nicht aus, und die erlegte Gelder schiebet er in seinen Sack, über eine namhaffte Zeit, da sein Hr. Beamter selbsten über die Restanten kommet/ und demnach solche Unterthanen, als nicht ausgelöschet, unter selben noch schuldig findet, so wird von ihnen eine solche Schuld auch das zweyte mahl noch geforderet, und zwar mit solcher Grausamkeit, daß ich selbste Exempel weiß, wie die Herren Beamte sodann durch ihre Untervögt oder Amts-Diener, solchen armen Unterthanen, weil sie nicht zu bezahlen hatten, das S. H. Beth unter dem Leib haben heraus nehmen lassen, und zwar unangesehen alles Bittens, und Weinens, ja ob sie auch ihre Bezahlung mit tausend Pflicht- und Eyd-Schwüren zu bekräfftigen bereit waren, vorgebend der Fehler hafft allein auf Seiten des Schreibers, als welcher die bezahlte Schuld nicht ausgestrichen habe, welches sie endlich auch mit ziemlichen anderen Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten bekräfftigen können: Sehet! meine hochwehrtiste Herren, wie erschröcklich die arme Waisen, und Unterthanen auf solche Art hergenommen, und unterdrucket werden, wer nun ist daran Ur-

 sach?

sach? gründlich und meistens solche Herren Beamte, so geben sie dann auch Rechenschafft darfür vor dem Allerhöchsten.

Hr. Verwalter.

Es wird auf einen Emwurff

Ich kan mein Amt nicht alles allein versehen Hr. Pfarrer! ich muß derohalben einen Schreiber halten, und wann sodann ein Zweiffel vorfallet, ob eine Schuld, eine Güldt, ein Geld, Zins oder Zahl und dergleichen eingangen seye, so muß ich ja meinem Schreiber (welcher etwan sagt er habe nichts empfangen) mehr glauben, als einem Unterthanen, ansonsten könte oder dörffte ein jeder deren nur sagen: er habe alles schon richtig gemacht, der Schreiber habe es nur nicht ausgethan.

Hr. Pfarrer.

geantwortet

Mercken meine hochwehrtiste Herren! daß es zwischen einem Schreiber, und Unterthanen, deren beyde vor sich reden, einen grossen Absatz habe; nemlich, daß zwar, insgemein zu reden ein Amtsschreiber, als ein gestudirter, oder wohl auch verpflichter Mensch weit mehrer Ansehen, oder Glaubwürdigkeit verdiene, als ein armer, geringer und schlechter Unterthan, aber (wie ich sage) dis ist nur wahr insgemein; dann wo sich besondere Umständ zeigen, wie es sehr offt zu geschehen pfleget, daß ein Schreiber nicht weit her ist, so hat seine Glaub-

würe-

würdigkeit gar bald ein End; dann wann dergleichen Schreiber nur immerdar in denen Wirthshäusseren, gemeiniglich bey dem Spihlen, allezeit bey denen Weibsbilderen, selten in der Kirchen, fast niemahlen in der Schreiberey anzutreffen seynd, sondern beständig nur dort, wo sie auch gar niemal seyn solten, darneben dem Spihlen, dem Sauffen, der Hoffarth, und Schwenckmacherenen ergeben, also, daß man billich von solchen fragen kan, wo sie so vil Geld hernehmen, zu ihrem so liederlichen doch aber kostbaren Leben? und ob man nicht billich von ihnen urtheilen dörffte, daß sie allzu lange Finger machen: in solchen Umständen dann dörffen, und sollen die Herren Beamte einem armen Unterthanen, der da ein ehrliches, und Christliches Leben führet, auch eines guten Ruffs ist, weit eine grössere Glaubwürdigkeit beylegen, als einem solchen gemeldten Schreiber, deren 9. nur einen Teufel werth seynd, folglich sollen sie auch sicher glauben, daß ihr Unterthan seine zweiffelhafftige Schuld redlich entrichtet habe, und demnach solche nicht mehr von ihme, sondern bey gemeldtem ihrem Schreiber suchen: thun sie aber dises nicht, so begehen dergleichen Herren Beamte nicht nur allein eine grausame ungerechte Unterdruckung der Armen, sondern die Vernunfft verbindet sie dem Armen seinen

erlittenen Schaden wegen zweymahliger aber ungerechter Bezahlung seiner Schuld zu ersetzen.

Hr. Pfleger.

Wir empfehlen uns Hr. Pfarrer, ansonsten kommet noch ein Puncten heraus für eine Zugab unserer Beicht.

Hr. Pfarrer.

Sie leben allerseits wohl, ich befehle mich allen gleichfals, mag sie länger nicht aufhalten, sondern werde den Puncten von denen Frohn-Diensten auf eine andere Zeit behalten.

Hr. Obervogt.

Ey der Teufel ich gehe, sonst muß ich mich gar zu todt beichten: befehle mich.

Das VII. Gespräch

Erkläret etliche Ursachen, wegen welchen die Herren Beamte die Frohn-Dienst mäßigen könten, damit durch selbe ihre Unterthanen nicht unterdrucket werden möchten.

I.

Hr. Pfleger.

WJr befehlen uns Hr. Pfarrer! was gedencken sie, daß wir sie heunt schon wieder besuchen?

Hr. Pfarrer.

Jch befehle mich gleichfals meinen hochwehrtisten Herren, ich habe es für ein Ehr: es ist mir nur leyd, daß sie mich hier in dem Garten und in so kothiger Arbeit antreffen, weil aber der Frühling

herzu nahet, so habe ein Freud darin zu wurmen.

Hr. Obervogt.

Aber warum also allein? haben sie dann keinen Gehülffen, zu diser so harten Arbeit?

Hr. Pfarrer.

Meine hochwehrtiste Herren könten mir schon helffen, wann sie mir nur auf 8. Täg ihre Schaarwercker, oder Frohn-Dienst überliessen.

Hr. Verwalter.

Ich hab mirs beim Teufel wohl eingebildet, es werd bald so kommen.

Hr. Pfleger.

Der Hr. Pfarrer ist gantz nicht unrecht daran, dann von der Zeit an, da derselbe letztens den Namen Frohn-Dienst auch nur nennte, so hat der Hr. Obervogt kein bleiben mehr zu Haus.

Hr. Obervogt.

Es ist wahr, dann ob ich schon letztens gleich darvon geloffen, so bin ich doch heunt deswegen wiederum kommen (ich kan es nicht läugnen) um zu vernehmen, ob? und wie sich dann hierin betreffend die Frohn-Dienst, die Beamte versündigen, und demnach die Unterthanen unterdrucken?

Hr. Pfarrer.

Ach! nur gar zu gewis mein Hr. Ober-vogt! dann sie meine hochwehrtiste Herren ja nur gar zu vile Klagen, von denen Unterthanen selbsten hören.

Die Herren Beamte haben insgemein zu denen Frohn-Diensten

H. Verwalter.

Dises ist wahr, aber ein anderes ist, ob solche ihre Klagen billich und gerecht seyen?

Hr. Pfarrer.

Auch in disem Stuck ist kein Zweiffel; weilen nicht wenige Herren Beamte seynd, welche die Frohn-Dienst zum Last ihrer Unterthanen nur allzu vil misbrauchen.

Hr. Pfleger.

In was für Umständen hafftet sich diser Misbrauch?

Hr. Pfarrer.

I. gar kein Recht

Besonders in folgenden V. Stucken oder Umständen, als 1. weil vile deren Herren Beamten ihnen auch jene Frohn-Dienst zueignen/ welche die Unterthanen nur allein dero hohen Herrschafften zu leisten schuldig seynd, woraus dann erfolget, daß die arme Unterthanen mit doppelter Ruthen geschlagen werden, als I. weil sie ihrem Herren: ich verstehe Domino directo, dem Eigenthums-Herren/ oder ihrem Lehen-Herren II. zugleich aber

auch

auch deroselben Beamten zu dienen angehalten oder gezwungen werden, und letzteren zwar wider alles Recht, dann sie mögen alle gelehrte Bücher aufschlagen, so werden sie meine Herren! zu solchen

Com. D. D. Frohn-Diensten insgemein nirgends ein Recht finden, ausgenommen nur gar in seltsamen, oder ausserordentlichen Umständen, von welchen wir aber hier nicht reden wöllen, wohl aber könten sie leichterdings finden, wann sie diser Sach recht nachschlagen möchten, daß ihr Zwang der Unterthanen ihnen mit Frohn-Diensten zu dienen, keine kleine Unterdruckung der Armen seye.

Hr. Obervogt.

Welches ist das zweyte Stuck, in welchem die Beamte in solchen Umständen eine Unterdruckung der Armen begehen?

Hr. Pfarrer.

II. noch weniger da sie ihre eigne Güter mit Frohn-Diensten v:rsehen lassen

Dises, daß sie nicht nur allein die Frohn-Dienst ihrer hohen Herrschafften auch ihnen zueignen, sondern selbe zu ihrem auch gantz besonderen Nutzen also erweiteren, welches vorhero niemahl im Brauch gewesen, und demnach denen Unterthanen auch ein zweyter aber auch ungerechter Last ist.

Hr. Verwalter.

In was für Umständen geschihet aber ein solches?

Hr.

Hr. Pfarrer.

Alsdann, wann die Herren Beamte besonders auch ihre eigene Güter mit denen Frohn-Diensten besorgen lassen, dann sehr offt es sich zutraget, daß selbe etwan der Baurschafft oder einer aus ihren Gemeinden, ein Land-Gut abkauffen, es bestehe hernach solches in Aeckeren, Wisen, oder anderem, darbey sie anfänglich zwar die Unterthanen ersuchen, ihnen mit Fuhren, oder anderen Hand-Arbeiten an die Hand zu gehen, und selbe einheimsen zu helffen: solche Ersuchung geschihet etwan 2. oder 3. Jahr nacheinander, da aber endlich die Baurschafft, und die Unterthanen nachgehends hierüber sich beschwehren wöllen, damit ihre bishero disfals freywillig geleistete Gefälligkeiten nicht etwan zu einer Schuldigkeit gemacht werden, so zwingen solche Herren Beamte ihre Unterthanen auch mit Gewalt hierzu, und machen demnach aus geleisteter Gütigkeit ein Recht, und Schuldigkeit, und begehen demnach auch in disen zweyten Umständen abermahl keine gemeine Unterdrucknng der Armen.

Hr. Pfleger.

Wann aber ein solches der Eigenthums-Herr, oder Lehen-Herr seinen Beamten zu thun erlaubet.

unangesehen auch der Erlaubnuß ihrer hohen Herrschafften

Hr.

Hr. Pfarrer.

Ein solches kan er auf keine Weis thun I. alldieweilen auch eine hohe Herrschafft sogar auch für ihre selbst eigne Person keine neue Frohn-Dienst ihren Unterthanen auflegen kan, geschweigens ihre Beamten solche erlauben; dann sonsten dörffte eine jede solche Herrschafft ihren Unterthanen solche Dienst aufburden, welche gar kein Maaß, kein Zihl, und keine Zeit hätten, und demnach in allen Stucken ungemessen wären, fölglich ärger, als der Leibeignen und Sclaven selbsten. II. Meine hochwerthiste Herren, als auf der Sorbona hochgestudirte werden ja diese Wahrheit selbsten in denen weltlichen Rechten gefunden haben, daß die Frohn-Dienst nicht nach Belieben eines Eigenthums- oder Lehen-Herrens denen Unterthanen können aufgelegt werden, sondern nur aus folgenden IV. Ursachen, nemlich:

weil sie selbe nicht ertheilen kan ita Com. Omn. D. D. & Jurist.

I. Wann zwischen dem Eigenthums-Herren, oder Lehen-Herren und dessen Unterthanen ein Vergleich vorhanden ist.

II. Wann die Frohn durch die Præscription, Verjährung oder Gewohnheit eingeführet werden.

III. Wann ein besonderes Lands-Gesatz (wie an vilen Orten in Teutschland anzutreffen) vorhanden ist, endlich

IV. Wann eine allgemeine Noth solche Dienst erforderet.

Wann

Wann demnach dise samt obigen Ursachen erweisen, daß auch sogar die hohe Herrschafften mit ihren Unterthanen betreffend die Forderung der Frohn-Diensten nicht nach ihrem Gefallen hausen dörffen, wie der Wolff in denen Schaafen, sondern hierin nach der alten recht hergebrachten Gewohnheit sich richten solle, ohne vorgenommener Neuerung, um noch weniger können sie solche ihnen schuldige Frohn-Dienst zugleich auch auf ihre Beamte erweiteren, auch dise kein Recht der Frohn-Diensten deroselben sich zu Besorgung ihrer eignen, und besonders vor sie erkaufften Gütteren anmassen, handlen sie aber hierin wider alle Gerechtigkeit, so sündigen sie (wie ich sage) nicht nur schwerlich, sondern haben von dem Allerhöchsten zu gewarten, daß sie als grausame Tyrannen und Unterdrucker der Armen, von ihme einstens erschröcklich werden gestraffet werden.

II.

Hr. Obervogt.

Welches ist dann die dritte Art, durch welche die Beamte ihre Unterthanen mit denen Frohn-Diensten unterdrucken?

III. gleichfals handlen sie höchst ungerecht

Hr.

Hr. Pfarrer.

da sie die Frohn-Dienst zu ihrer Ergötzung anwenden

Diser, da selbe sogar auch zu solchen Sachen die Frohn-Dienst forderen, welche nicht zu ihrer nothwendigen Unterhaltung / sondern nur allein zu ihrer Ergötzung dienen, und deswegen in weltlichen Rechten voluptuosa oder voluptuaria genennet werden.

Hr. Verwalter.

Welche Ding seynd dann unter solche zu rechnen?

Hr. Pfarrer.

Unter solchen werden verstanden das Jagen, die Fischerey oder die Fisch-Teuch, Weyer, Gärten, Mühlen, Bräuhäuser, Lusthäuser und dergleichen, wann nun die Herren Beamte zur Aufbauung oder Ergäntzung solcher Dingen die Unterthanen mit ihren Frohn-Diensten beyzuhelffen zwingen und anspannen, so sündigen sie abermahl sehr schwerlich, weil dises eine höchst ungerechter Gewalt, und Sach ist.

Hr. Pfleger.

Warum aber dises Hr. Pfarrer!

Hr. Pfarrer.

I. Ursach

Darum I. weil die Herren Beamte (wie allbereit erwisen) zu gar auch denen allermindisten Frohn-Diensten kein Recht

haben

haben, folglich um noch weniger solche zu ihrer Ergötzlichkeit anzuwenden.

II. Weilen es auch fast wider die Natur der Freyheit selbsten, und demnach eine Art der Leibeigenschafft, und armseeligen Sclaverey zu seyn scheinet, wann ein an sich selbsten freyes Volck mit so vilen seinen Beschwernussen ihren Beamten zu ihrer alleinigen Ergötzung verhülfflich seyn, und selbe also, mit ihrem so harten Schweiß der Frohn-Diensten erlustigen sollen. II. Ursach

III. Dises mag dann gar wohl eine unter denen Haupt-Ursachen seyn, warum alle weltliche Recht, sogar auch allen Eigenthums- oder Lehen-Herren selbsten, das Recht gäntzlich absprechen, sich in ihren Ergötzlichkeiten der Frohn-Diensten ihrer Unterthanen bedienen zu dörffen, wann nicht (wie gemeldet worden) ein besonderer Articul aus obigen vieren selbe hierzu berechtiget: Weh dann solchen Herren Beamten, welche auch mehrere Dienst von ihren Unterthanen forderen, als deren ihre hohe Herrschafften selbsten befuget seynd. III. Ursach cit. Com. D. D.

Hr. Obervogt.

Es bedienen sich aber die hohe Herrschafften jedannoch der Frohn-Diensten, wann sie auf die Jagd, oder auf eine Spazier-Reiß sich begeben, wie ich dann

auch die Weyer, Mühlen und Präuhäuser selbsten auf Befehl derselben durch die Frohn-Dienst habe herstellen müssen.

Hr. Pfarrer.

Mit ihren hohen Herrschafften meine hochwehrtiste Herren! kan ich mich in disem Puncten nicht weiters einlassen, I. weil dises über den Schrancken unseres Beichtspiegels für die Herren Beamte wäre II. und solche hohe Herrschafften wohl auch etwan auf eine der obangesetzten vier Puncten zu gemeldter ihrer Ergötzlichkeit die Frohn-Dienst ihrer Unterthanen zu forderen berechtiget wären, welches ich aber nicht weiß, wohl aber dises III. daß, ungeachtet aller diser Rechten der hohen Herrschafftē dero Hr. Beamte jedañoch in Ewigkeit dergleichen nicht auch werden aufweisen können, sondern durch ihre selbst eigne Mittel oder Unkösten die Einrichtung dergleichen Ergötzungen oder Lustbarkeiten zu verschaffen oder zu bezahlen verpflichtet seyen, wann sie anderst von dem Namen eines gewaltigen Unterdruckers der Armen, und demnach auch von der Höllen wollen befreyet seyn.

Hr. Verwalter.

IV. noch grausamer aber

Welche aus denen Beamten fehlen in disem Puncten auf die vierdte Weis?

Hr.

Hr. Pfarrer.

Jene, und zwar gar grausam, die da nicht nur die Frohndienst ihrer hoher Herrschafften auf obbemeldte zweyfache Weis auch vor sich misbrauchen, sondern selbe sogar auch um das Geld anderen, und zwar in der Still verkauffen.

da sie die Frohn-Dienst ihrer Herrschafften

Hr. Pfleger.

Wie verstehet der Hr. Pfarrer dises?

Hr. Pfarrer.

Also: Ich habe schon von vilen Unterthanen klagen hören, daß, wann ihre Herren Beamte etwan das Getraid ihrer hohen Herrschafften anderstwohin verkauffen, als etwan denen Becken, Wirthen, Mülleren, oder auch denen Getraid-Küpperen, sie gemeiniglich darneben solchen Käufferen auch anbieten, ihnen ein solches Getraid, an ein ihnen beliebiges Ort und End zu liefferen, welches sie dann fleisig auch, aber durch die Frohn-Dienst ihrer Unterthanen bewerckstelligen, solche Lifferung, oder Fuhren aber ihnen von denen Käufferen bezahlen lassen, und ein solches Geld in ihren Sack schieben, weil sie eine so erbärmliche Grausamkeit ohnedeme ihren hohen Obrigkeiten nicht ansagen, oder beylegen därffen, als welche gantz und gar von solchen Ungerechtigkeiten nichts wissen, auch nicht

vor sich auch um das Geld verkauffen

wissen wöllen; zumahlen ja hoffentlich keine solche hohe Herrschafft fast auch in der gantzen Welt seyn wird, welche ihr einen so ungerechten Handel und grausame Unterdruckung ihrer armen Unterthanen solte gefallen lassen, und nicht aufs höchste misbillichen, wann sie dessen einige Kundschafft haben solte:

So sehen sie dann meine hochwehrtiste Herren! also gehet man um mit dem so harten Schweiß der Unterthanen, daß man sie in disem Puncten auch härter, als alle Leibeigne und Sclaven selbsten haltet; dann obwohlen ein Leibeigner, wie die weltliche Recht sagen: nil sibi potest aquirere mit aller seiner Arbeit gantz nichts für ihne selbst gewinnen kan/ sed soli Domino sondern allein seinem Herren/ so hat er doch dises am besten soli Domino: daß er keinem Frembden neben seinem Herren dienen dörffe, sondern disem allein/ welche Gnad aber vile Herren Beamte ihren Unterthanen versagen, und auf bemeldte Art ihren so bitteren Schweiß frembden auch verkauffen: O weh! demnach solchen Herren Beamten, als welche da ihre, ohnedeme schon mit vilen Frohn-Diensten auch vorhin beschwerte Unterthanen auf solche Art noch mit weit mehreren, und grausamen Unterdruckungen fast gar in die Erden hinein drucken; alldieweilen sie eine so grosse Unbild, und

Grau-

Grausamkeit sehen, erdulden, ja selbsten darzu helffen müssen, daß dero hierüber ihnen auffsteigende Schmertz, Widerwillen, Ungedult und Verdruß ihnen fast das Leben selbsten benimmet.

Hr. Obervogt.

Ich sage selbsten, und muß bekennen, dis ist gar zu grob, und zu vil für eine Seel-Meß; in unserer Herrschafft werden die Unterthanen ein solches gewislich nicht klagen können, dann dises heißt denen Unterthanen ihre Arbeit abstehlen. worüber sie aber eine schwere Anklag der Unterthanen

Hr. Pfarrer.

Gewislich ist es auch nicht anderst, deswegen dann solche arme Unterthanen zu seiner Zeit auch über dergleichen ihre Beamte vor dem Allerhöchsten klagen, und in der That erfüllen werden, was an ihrer Statt der weise Mann vorgesagt hat, sprechend: stabunt justi in magna constantia adversus eos, qui se angustiaverunt & abstulerunt labores eorum. Es werden die Gerechte mit grosser Beständigkeit wider jene stehen/ welche sie geängstiget / und ihnen ihre Arbeit abgestohlen haben. O erschröckliche Anklag! vor dem Allerhöchsten einstens werden anhören müssen Sap 6.

III.

Hr. Verwalter.

Welches ist dann die fünffte Art der Un- V. absonderlich weit

sie auf vilerley Weis noch die Frohn-Dienst denen Unterthanen vermehren

terdruckung, welche die Unterthanen von denen Beamten erdulden müssen?

Hr. Pfarrer.

Es geschihet solches, da einige Herren Beamte denen Unterthanen auch noch in vilen anderen Umständen ihre gewöhnliche Frohn-Dienst vermehren oder härter machen, als zum Exempel I. da sie selbe von ihnen forderen etwan zur Zeit der Ernd, ohnerachtet dessen keine Nothwendigkeit wäre, sondern wohl auch zu einer anderer und anständigeren Zeit könten eben so wohl geleistet werden, wann solche Herren Beamte andersi fur ihren Unterthanen auch solche Gnad und einen solchen Aufschub vergünstigen möchten, thun sie aber dises nicht; so begehen sie gegen selbe abermahl keine kleine Grausamkeit; zumahl die Baurschafft durch solche unbescheidene Frohn-Dienst in Gefahr lauffet, daß nicht etwan das schon geschnittene, oder allzu zeitige Getraid auf dem Feld, einen Schaden erleiden müsse, besonders da die Unterthanen von ihren Frohn-Diensten so bald nicht wieder zu ihrer Arbeit zuruck kommen können, weiters fehlen solche Herren Beamte weit II. wann sie ihren Unterthanen eintweders unter ihrem oder auch ihrer hohen Herrschafft Namen solche Frohn-Dienst auflegen, welche vorhero niemahls im Brauch gewesen, auch

III.

III. da die Unterthanen ihre zwar schuldige Dienst, aber jedoch zu einer ungereimten, ja wohl auch gefährlichen Zeit abstatten sollen, als etwan bey finsterer Nacht, oder zu der allerhärtisten Winters-Zeit im allertieffisten Schnee, und bey gröster Kälte, auch allerrauhistem Wetter, also, daß auch Menschen und Pferdt in Gefahr ihres Lebens kommen.

Hr. Pfleger.

Ey! eine Herrschafft wird ja dises von ihren Unterthanen nicht verlangen?

Hr. Pfarrer.

Das ist wahr, und ich glaube es auch, wann die Herrschafften solches nur wusten, aber es ist genug, wann dero Herren Beamte ein solches thun, und eben dises ist, was die Baurschafft und Unterthanen am meisten schmertzet, daß ihre Herren Beamte vil schärffer mit ihnen verfahren, als dero hohe Herrschafften selbsten: Wie dann noch nicht ohnlängst ein Hr. Beamter, einem seiner Bauren, da selber bey allzu rauher Winters-Zeit um Aufschub seiner Frohn-Fuhr bittete, ihme also geantwortet hat: Baur du must fahren / und beym besseren Wetter will dir sodann schon auch wieder ein Fuhr geben. Eine solche Barmhertzigkeit ertheilen manche Herren Beamte ihren armen Unterthanen, daß sie auch mit Histori

lachendem Mund zusehen können, wann denenselben wegen so harten und Hertz-dringenden Spott-Reden schon auch die Augen übergehen: Aber o weh! solchen Herren Beamten! zumahlen sie ihnen einen so grossen Last der Ungerechtigkeit, und Unterdruckung der Armen aufladen, welchen sie villeicht in alle Ewigkeit nicht werden ertragen können, wann sie anderst hierüber nicht auch eine ernstliche Buß ablegen.

Hr. Obervogt.

Dergleichen närrische Unterthanen seynd ja selbst hieran schuldig, wann sie von ihren Beamten also geplagt werden, dann warum beklagen sie sich nicht hierüber bey ihrer hohen Herrschafft?

Hr. Pfarrer.

Auf dises werde meinem hochwehrtisten Herren nächster Tägen antworten, da etwan künfftigen Vacanz-Tag abermahl die Ehr haben werde mich ihres Wohlstands zu erkundigen, dann für heunt müssen wir dem Guten nicht zu vil thun.

Hr. Verwalter.

Recht also Hr. Pfarrer! dann Herr Obervogt für heunt ja hoffentlich schon genug gehört haben wird, was er in seiner künfftigen Beicht nicht vergessen solle, wo er aber hierin noch nicht vergnügt ist,

so kan er künfftigen Vacanz-Tag oder Donnerstag von diser Sach schon noch mehrers hören, weil auch ich sodann mir die Ehr daran ausbitten werde, in unserer Sorbona über heuntige Materi noch einige wenige Zweifel vortragen zu dörffen.

Hr. Pfleger.

Es bleibet darbey, so wöllen wir dann unser Parlament künfftigen Donnerstag bey dem Herrn Verwalter aufschlagen, wohin dann der Hr. Pfarrer längst bis bis 1. Uhr Nachmittag in dessen Sommer-Haus zu erscheinen von der gantzen gelehrten Banck höflichist eingeladen ist.

Hr. Pfarrer.

Ich nimme dise Ehr an, und werde so vil es seyn kan auch aufwarten.

Hr. Verwalter.

Ich werde sie erwarten mit Freuden, unterdessen befehle mich allerseits.

Das VIII. und letzte Gespräch

Enthaltet einige Einwürf über obige Materi, welche von denen Herren Beamten könten vorgebracht werden, und endlich disen gegenwärtigen Beichtspiegel schlüsset.

I.

Hr. Pfleger.

Die Herren Beamte können sich mit disem nicht rechtfertigen

ICh befehle mich Hr. Nachbar, hier seynd wir auf dessen Erlaubnuß, und zwar gantz begirig, was selber vor dem gelehrten Banck dem Hr. Pfarrer über neulich in unser Sorbona abgehandelte Materi von denen Frohn-Diensten für Zweifel vorbringen wölle.

Hr.

Hr. Verwalter.

Ich befehle mich gleichfals allerseits, und habe es für eine Ehr, daß die Glider der gelehrten Sorbona mich nicht verschmäen, sie belieben nur Platz zu nehmen, so wird ich mit meinen Zweiflen gantz nicht verweilen; dann es gehet mir noch immerdar in dem Kopf um, daß die Beamte gar kein Recht haben sollen die Frohn-Dienst ihrer hohen Herrschafften geniessen zu können, oder zu dörffen, ohnerachtet meine hohe Herrschafft selbsten mir dero Frohn-Dienst zu meiner Besoldung angewisen hat.

da sie vorgeben die Frohn-Dienst seyen zu ihrer Besoldung

Hr. Pfarrer.

Da kommen wir einander schon in die Haar, mein hochgeehrtister Hr. Verwalter, dann

I. Ist es nur gar zu gewis, daß manche Herren Beamte, ein solche erhaltene Erlaubnuß zur Geniessung bemeldter Frohn-Diensten, blos nur ein leeres Vorgeben, in der Sach selbsten aber nichts seye; dann weilen dero hohe Herrschafften ihre Güter selbsten etwan nicht besitzen, derohalben auch nicht gegenwärtig, sondern offt gar weit auch entlegend sich aufhalten, also daß deroselben Unterthanen selbe fast in keinen Umständen, oder nur auf eine allerbeschwerlichiste Weis in ihren Anligen, belangen oder angehen können,

so

so ist gar offt auch bemeldter Herren Beamten ihr Vorwand zu dem Recht der Frohn-Diensten gegen ihre Unterthanen, blos nur ein leeres Vorgeben, als welches sie villeicht mit ihrer schrifftlichen Bestallung keineswegs wurden erweisen können, also daß es scheinet, ihr Recht zu gemeldten Frohn-Diensten bestehe nur in einer eigenmächtigen Anmassung derselben, nicht aber in einer wahren Vergünstigung ihrer hohen Herrschafft.

II. Gesetzt aber, es wäre ein solches Vorgeben eines Hr. Beamten auch wahr, wie dann vor die Wort meines hochwehrtisten Hr. Verwalters alle Ehrenbietigkeit trage, und selbe kräfftig glaube, so därffte derselbe mir auch wohl glauben, was allbereit vor gesagt habe, daß nemlich keine eintzige auch hohe Herrschafft für sich selbst, und insgemein / die ihr allein gebührende Frohn-Dienst, auch auf ihre Beamte, oder andere ihre Bediente zu erweitteren das Recht habe.

Hr. Pfleger.

Und warum dises nicht Hr. Pfarrer?

Hr. Pfarrer.

II. Ursach. Juxta Com. D. D. Darum I. Alldieweilen, laut aller Rechten und Rechts-Gelehrten alle Frohn-Dienst nur zum alleinigen Nutzen Domini directi des Eigenthums-Herren oder Lehen-Herrens ursprünglich vermeynt oder

ver-

verordnet seynd (wie schon gemeldet habe) uud demnach nicht von solchem, anderen, zum Last der Unterthanen, können erweitteret werden, oder zum Nutzen kommen: laut jenem allgemeinen Sprichwort: Favores sunt ampliandi, odia vero restringenda. Dann II. wo es anderst wäre, und ein Eigenthums- oder Lehen-Herren seine Frohn-Dienst auch seinen Herren Beamten anschaffen könte, so wäre kein Ursach zu erdencken, oder aufzubringen, warum obbemeldte Herrschafften ihre Frohn-Dienst nicht auch allen ihren Bedienten, oder wohl auch Frembden zum Guten kommen lassen könten, und demnach ihre Unterthanen solchen allen zu dienen anhalten, welches aber meine hochwehrtiste Herren hoffentlich ja selbsten nicht anderst, als für höchst ungerecht, wider alle Vernunfft, und für eine nicht kleine Grausamkeit ansehen müsten: so bleibet es dann darbey, daß, weilen die Frohn-Dienst nur allein ein Gebühr, und Bedienung für Eigenthums- oder Lehen-Herren seynd, solche insgemein demnach auch dero Hr. Beamten keinen Theil ihrer Nahrung, oder auch Besoldung ausmachen können; zumahlen eine solche Besoldung denen Herrschafften, und nicht denen Unterthanen zu ertheilen zustehet. III. Ursach

Hr.

Hr. Obervogt.

ausgenommen in besonderen Umständen

Könte dann ein solches gar in keinen Umständen geschehen.

Hr. Pfarrer.

Ich habe gesagt, solches könne nicht geschehen insgemein, dann in besonderen Umständen liesse sich villeicht zum Nutzen der Herren Beamten hierin schon etwas sagen, da nemlich bemeldte hohe Herrschafften solche ihre Frohn-Dienst ihren Herren Beamten gäntzlich und allein/ zu ihrem Nutzen oder zu ihrer Besoldung überlassen wolten, wie dises dann auch nicht wenig Rechts-Gelehrte sagen: ich *sage* aber nicht umsonst: gäntzlich / und allein, dann wo die hohe Herrschafften solche ihre Frohn-Dienst nicht gäntzlich oder allein solchen ihren Herren Beamten überlassen, sondern sie sich darneben mit selben auch noch wolten bedienen lassen, zu disem hätten sie gantz kein Recht, als bis gemeldte gäntzliche Anlassung ein End hätte, und wieder aufgehebt wurde, wo aber dises nicht geschihet, auch ein Hr. Beamter jedannoch wider alles Recht der Frohn-Diensten sich bedienen will, so wird denen Unterthanen ein dopplete ungerechte Gewaltthätigkeit zugefüget, also daß ein Hr. Beamter auf solche Art in der That erfülle, was der König Jeroboam bey Antrettung seines Königreichs zu seinem

3. Reg. 2. 12.

Ein-

Einstand dem Volck gesagt, nemlich: Pater meus posuit super vos jugum grave, ego autem addam super jugum vestrum: Pater meus cecidit vos flagellis, ego autem cædam vos scorpionibus. Mein Vatter hat zwar euch ein schweres Joch aufgelegt/ ich aber will zu eurem Joch noch etwas mehrers hinzu thun; mein Vatter hat euch mit Geißlen geschlagen/ ich aber will euch schlagen mit Scorpionen.

II.

Hr. Verwalter.

Sie können aber leicht selbsten erachten mein liebster Hr. Pfarrer! daß wann wir auf solche Art uns der Frohn-Diensten verzeyhen sollen, sodann uns auch ein sehr namhaffter Theil unserer Besoldung, folglich auch unserer Nahrung entgehen wurde.

Es rechtfertiget sie auch nicht der Abgang ihrer Besoldung/ bey Abgang der Frohn-Dienst

Hr. Pfarrer.

Dises kan ich zwar nicht in Abred stellen, aber ich frage sie meine hochwehrtiste Herren!

I. Ursach

I. Wollen sie dann auch inskünfftig sich speisen mit so augenscheinlicher Ungerechtigkeit, und Unterdruckung der Armen, sich trăncken mit denen Zăheren der Bedrangten? und bekleiden mit so vilen tausend Maledeyungen, welche deswegen ihre Unterthanen beständig wider sie hören lassen, Ach lassen sie ihnen doch wohl gesagt seyn, was sie hierin der Allerhöchste

selbst

selbst ermahnet, da er ihnen also zuruf-
Eccli. c. 4. fet: Ab inope ne averte oculos tuos pro-
v. 5. pter iram, & non relinquas quærenti-
bus tibi rétro maledicere: Wende dei-
ne Augen von dem Bedürfftigen nicht
ab / wegen seinem Zorn / und gibe de-
nen Armen keinen Anlas dich hinter-
rucks zu verfluchen / höret die erschröck-
liche Ursach oder Würckung dessen:
v. 6. maledicentis enim tibi in amaritudine
animæ, exaudietur deprecatio illius;
dann wann einer dir Böses wünschet
in Bitterkeit seiner Seel / so wird sein
Bitten erhöret werden. O weh! mei-
ne Herren! wann der Allerhöchste, der-
gleichen Maledeyungen, Flüch, Wünsch
und Bitten, welche die arme Untertha-
nen so laut wider euch zu ihme ergehen
lassen, solte erhören, wenigist haben wir
die Erfahrnuß, daß er solche wider eini-
ge Herren Beamte, von Zeit zu Zeit schon
erhöret habe, dann wie besonders jetziger
Zeit nur allzu vile Herren Beamte hin
und wieder sehen, wie unglücklich sie seyen,
und wie bitter ihnen dann ihre auch so
herrliche Besoldungen kommen? wer weist
es, ob solche Unglück nicht eine Frucht
seyen deren so vilen Flüchen, Wünschen
und Maledeyungen, welche dero Unter-
terthanen in ihrer Bedrangnuß wider sol-
che ihre Herren Beamte haben ergehen
lassen. Ach nicht also, sondern glauben
sie

sie meine hochwehrtiste Herren, daß, wann sie je wegen Abgang einiger ungerechten Frohn-Diensten, auch etwas weniges an ihren Einkünfften zu leiden hätten, der Allerhöchste gewislich solchen auch reichlich wiederum ersetzen könte, und auch unfehlbar wurde.

II. Allein es wird meinen hochwehrtisten Herren gantz nicht verbotten seyn, in solchen Umständen hierüber ihre hohe Herrschafften gelimpfflich anzugehen, und selbe etwan durch gelehrte Leut (deren sie genug an der Seiten haben) an statt der Unterthanen gleichsam Klag- und Bittweis von der Ungeziemlichkeit solcher unbillichen zweyfachen Frohn-Diensten zu berichten, wornach ich gar nicht zweiflete, daß sodann dero hohe Herrschafft, als welche gemeiniglich von Natur eines edlen, hohen, und tapfferen Gemüths ist, nicht nur allein ihren armen Unterthanen disen so schweren Last werde abnehmen, oder wenigist milderen, sondern auch ihren Beamten den hierdurch ihnen abgehenden Theil ihrer Besoldung, mit anderen, und villeicht noch weit anständigeren Einkünfften ersetzen: gefallet aber meinen hochwehrtisten Herren auch diser Vorschlag nicht, so dörffen sie wohl acht haben, daß sie nicht solche zweyfache Gaissel, mit welcher sie ihre Unterthanen auf eine so harte Weis in diser Welt ge- II. Ursach

geisslet haben, ihnen selbsten, auch in ewige Geisslen und Scorpionen veränderen.

Hr. Pfleger.

auch dises nicht/ daß die Unterthanen sich hierüber nicht beklagen.

Wann aber je die bemeldte Frohn-Dienst der Unterthanen, welche sie ihren Beamten leisten sollen, ihne so gar schwer fallen, so wurden sie sich ja auch ohne allem zweifel bey ihrer hohen Herrschafft beklagen, warum thun sie dann dises nicht?

Hr. Pfarrer.

I. Ursach

I. Darum geschihet dises so gar deutlich nicht, weil sie bey erfolgender Klag nicht etwan ihre Herren Beamte ihnen durch selbe nicht noch zu grösseren Feinden machen.

II. Ursach

II. Ist es aber je hier um die Klagen zu thun, so ist es wohl ein Wunder-Ding, wann die Herren Beamte in disem Puncten die Klagen ihrer Unterthanen nicht gantz deutlich hören, dann sie ja selbsten in ihre Ohren hinein hören, I. wie ungern sie solche Frohn-Dienst verrichten, II. sie klagen ja nur allzu vil, wann sie um einen Aufschub derselben bitten III. Ach! wie laut fluchen die Unterthanen nicht, wann sie ihre Frohn-Dienst zu so verdrüslichen, und ihnen so schädlichen, auch gefährlichen Zeiten verrichten müssen, IV. wann sie immerdar zu solchen Zeiten und in solchen Umständen dienen sollen, in welchen sie vorhero niemahls haben die-

nen

nen dörffen? V. Seynd dises nicht Klagen genug, wann deswegen gantze Gemeinden in allen Wirthshäusseren tausenderley Spott- Schand- Ubel- Reden und ärgerliche Klagen über ihre Herren Beamte offentlich auch, und ohne Scheu heraus geifferen? VI. Es klaget ja genugsam wider solche Herren Beamte die Gerechtigkeit, welche solche Härtigkeiten gegen die Unterthanen verdammet, VII. der Himmel, welcher selbst verbietet, das Amt solcher Herren Beamten selbsten, welches sie zu dem Widerspihl verpflichtet, die hohe Obrigkeit, welche dergleichen Gewaltthätigkeiten ohnfehlbar nicht wurde gutheissen, da sie derselben in der Wahrheit berichtet seyn solte, so können dann meine hochwehrtiste Herren durchaus, auch keineswegs behaupten, daß ihre Unterthanen über solche ausserordentliche und doppelte Frohn-Dienst nicht klagen.

III. Und wann wir die Sach recht bey dem Liecht besichtigen wolten, so könten denen Herren Beamten solche Klagen der Unterthanen selbsten zu ihrem grösten Nutzen bekommen, dann sie sich derselben gar wohl bedienen könten, eine Ursach zu haben solche Klagen ihren hohen Obrigkeit zu überbringen, worgegen sie ohne Zweifel die Nachlassung solcher ungerechten Frohn-Diensten von derselben nicht nur III. Ursach

für die arme Unterthanen, sondern gantz gewis auch (wie schon gemeldet worden) vor sie eine andere Ergäntzung ihrer sodann dardurch abgehenden Besoldung sicher auch hoffen dörfften.

III.

Hr. Obervogt.

Wie die Herren Beamte ihre begangene Fehler wider die Gerechtigkeit leicht verbesseren können

Herr Pfarrer! dises gehet mir ein, aber sagen sie uns endlich auch deutlich, weil es nicht leer abgehet, daß wir uns nicht wenigist in einem oder anderem Stuck in unserem ohnedeme sehr gefährlichen Amt müssen schuldig geben, wie wir hierüber dann auch wahre Buß thun können, oder auch sollen?

Hr. Pfarrer.

Ach! meine hochwehrtiste Herren! ich kan es nicht aussprechen, was ich für eine Freud an diser Frag empfinde, deswegen ich über alle massen gern auf solche ihnen antworte, dann gleichwie es nicht wohl gethan ist, da ein Leib-Artzt dem Krancken nur Wunden machen, aber wider selbe kein Mittel geben oder kein Pflaster auflegen wollte, eben also geziemet es sich höchstens, daß, nachdeme ich meinen hochwehrtisten Herren, einige sowohl wider ihre geistliche, als auch zeitliche Schuldigkeiten begangene Fehler erwisen habe, ich nunmehr auch als ein geistlicher Artzt,

Gleichnuß

einige

einige zu Heilung derselben geistliche Mittel vorschreibe, sage demnach gleich ohne Anstand, aus solchen das allernothwendigiste zu seyn, eine wahre und aufrichtige Beicht.

Hr. Verwalter.

Wie solle aber dise beschaffen seyn, daß sie eine solche seye? I. durch eine wahre Beicht

Hr. Pfarrer.

Sie werden solches ohnschwer aus deme vernehmen, was Carolo jenem grossen Römischen Kayser begegnet ist, dann als diser grosse Monarch einstens, eben aus diser Ursach zur Kirchen kommen, um eine heilige Beicht abzulegen, bey welcher Gelegenheit ihme dann auch eine grosse Reyhe der Priester aufwartete, so nahme er aus selben für seinen damahligen Beichtvatter eben nur jenen heraus, welcher ihme der einfältigiste zu seyn gedunckte, und demnach glaubte, mit selbem auch am leichtisten und besten abkommen zu können, aber seine Meynung schuge ihme weit fehl; dann als diser grosse Monarch seine Beicht (wie er ihm einbildete) vollendet hatte, so müste er von dem Beichtvatter dise, ob zwar schon wenige, doch aber sehr gewichtige Wort hören: Confessus es peccata Caroli, jam confitere quoque peccata Cæsaris: Du hast zwar gebeichtet die Sünden Caroli; nun so beichte auch die Sün- Histori

den des Kaysers. Eben dises sage ich dann auch zu ihnen meine hochwehrtiste Herren! dann fast kein Stand auf Erden ist, welcher so vile Schuldigkeiten folglich auch Verantwortungen in sich habe, als eben nur der ihrige; dann wie leicht? wie bald? und offt? es demnach in ihren so weitschichtigen Aemteren wider GOtt in geistlichen Dingen, in zeitlichen aber wider den Nächsten, besonders wider die Gerechtigkeit gefehlet seye? dises hat keiner Prob mehr vonnöthen, dann ein solches haben sie in unseren gehaltenen Gesprächen, ob schon nur in einem Schatten und in einigen sehr wenigen Stucken, jedannoch ziemlich deutlich vernommen / wann sie nun auch sich wegen deren einigen, vor dem Allerhöchsten in der Beicht schuldig geben müssen, so sage ich ihnen mit obigem Priester, haben sie gebeichtet die Sünden ihrer Person/so beichten sie hernach auch die Sünden ihres Stands: dann ohne dises werden sie keine wahre Bekanntnuß ihrer Sünden vor dem Allerhöchsten ablegen.

Hr. Pfleger.

und gerechte Erforschung

Woher aber können es die Beamte abnehmen, was sie wider die Gerechtigkeit oder wider ihre geistliche und zeitliche Schuldigkeiten ihres Stands, und Amts gesündiget haben?

Hr. Pfarrer.

ihres Gewissens

Ziemlicher massen I. aus denen allgemeinen

nen Klagen der Unterthanen; dann ob zwar selbe schon auch offt und insonderheit von ihren Herren Beamten sehr übel, auch falsch urtheilen, und reden, demnach sich auch nicht wenig versündigen, so ist doch dem gemeinen Ruff hierin etwas mehrers zu glauben, laut dem Sprichwort: Vox populi, vox DEI; Die Stimm des Volcks/ ist die Stimm GOttes: das ist, was das gemeine Volck für wahr zu seyn haltet, dises ist auch die Stimm GOttes, dann insgemein ist es wahr, daß einen nicht alle betrügen / und einer betrüget auch nicht alle: und ob schon zwar dises Sprichwort in ausserordentlichen Umständen auch fehlen kan, wie einige solches bey der Meynung des Volcks und Urtheils wider Christum (ob schon nur aus eine gar weitschichtige Weis) auslegen wollen, so lasset sich jedoch ein solches insgemein nicht allezeit verwerffen; das sicheriste aber wird seyn II. wann die Herren Beamte in disem Stuck auch ihr Gewissen fragen und durchgehen wollten, als welches sodann schon einen unfehlbaren Richter in diser Sach abgeben wurde, und sicher sprechen, was von denen Klagen der Unterthanen oder der Gemeind falsch, oder gerecht wäre, nach welchem Spruch dann die Herren Beamte gar wohl ihre Beicht einrichten därfften.

IV.

Hr. Obervogt.

II. auch durch eine bescheidene

Verzeyhen sie mir Hr. Pfarrer! wann ich sage, daß ich auch eine wahre Beicht in disem Stuck fast für das allergeringiste halte; dann wann sich die Beamte wider die Gerechtigkeit verfehlen, so wird auch der Nächste hierdurch im zeitlichen nicht wenig beschädiget, wo ist aber sodann die Wiederheimstellung? oder auf was Weis könte solche auf das füglichste geschehen?

Hr. Pfarrer.

Es ist wahr, diser Zweifel ist nicht unbillich; dann nur gar zu gewis ist es, was hierin der H. Augustinus sagt, nemlich: *non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum* die Sünd wird in so lang nicht nachgelassen, als bis das Abgenommene heimgesteller wird: aber weh! denen Herren Beamten, wann sie diser Schuldigkeit gemäs, das ihrem Nächsten Abgenommene auf solche Art wiederum zuruck stellen sollen wie sie es an sich gezogen! dann auf solche Art wurden sehr vile, auch heunt noch, nicht nur allein ihr Amt gäntzlich müssen aufgeben, sondern auch all ihr Vermögen zu solcher Heimstellung anwenden, und demnach auch dise Stund noch in den Stand eines Bettlers gesetzt werden, ja bey vilen wurde auch wohl ein so grosses

S. Aug.

Elend nicht erklecken: Aber sie sollen wissen meine hochwehrtiste Herren! der Allerhöchste seye nicht also scharpff und streng, daß er so vil an sie verlange, dann er schlaget ihnen durch die Gelehrte weit ein geringeres Mittel vor ihren Nächsten in gemeldten Umständen zu befridigen, da sie anderst auch nur ein solches zu ihrer Buß, und Seeligkeit ergreiffen wöllen.

Hr. Pfleger.

Und was soll dises für eines seyn?

Hr. Pfarrer.

Dises, daß, weilen schier die allermeiste Ungerechtigkeiten, welche einige Herren Beamte begehen, gemeiniglich weitschichtiger Weis auch zum Schaden einer gantzen Gemeind gereichen, als wird es demnach zu dessen Ersetzung schon erklecklich seyn, wann sie dergleichen Gemeinden hingegen solche Gefälligkeiten erweisen, welche auch nicht wenig Gelds werth seynd, als wordurch deren Unterthanen, widerum nicht wenige zeitliche Kösten erspa ret werden, welche sie ansonsten bey dem Abgang solcher Gefälligkeiten, ohnfehlbar wurden aufwenden müssen.

und sehr leichte Heimstellung des durch ihre Ungerechtigkeit verursachten zeitlichen Schadens

Hr. Obervogt.

Herr Pfarrer! sie werden uns sehr verpflichten, wann sie uns dessen einige deutliche Exempel an die Hand geben werden.

Hr. Pfarrer.

derselben werden einige Exempel vorgeschlagen

Dises solle geschehen, demnach sage, daß, wann zum Exempel I. einige Herren Beamte, durch unrechtmäsige Geniessung gemeldter Frohn-Dienst, denen Unterthanen insgesamt schon auch keinen kleinen zeitlichen Schaden zugefüget hätten, so wäre dises eine gantz zulängliche Ersetzung derselben, wann solche Herren Beamte ihren Unterthanen selbsten den Rath gebeten, bey hoher Herrschafft hierüber sich zu beschweren, sodann auch dero billiche Klagen mit ihrer gerechten Vorbitt, auch ihrem Gutgeduncken bekleiden wurden / damit die Unterthanen in ihrer Bitt desto ehender erhöret werden möchten: II. auch dem tausend nach könten die Herren ihren Gemeinden in zeitlichen nutzen, wann selbe etwan auch nur ein oder das andere mahl, bey der Ankunfft einiger Soldaten, aber ohne Entgeltung ihrer Unterthanen, durch ihre besonderliche oder ausserordentliche Bemühung daran wären, daß solche nicht allzu vil, oder wohl auch gar nicht mit selben belegt, oder beschweret wurden, oder aber, da dise Herren Beamte durch ihre bemeldte besondere Bemühungen ihren gantzen Gemeinden in anderen unterschidlichen Umständen, auch einen gemeinen Nutzen zuwegen brächten.

III.

III. Ich sage es noch einmahl, daß die Herren Beamte zum öffteren denen armen Unterthanen keinen kleinen Schaden verursachen, wann sie ihren Wirths-Leuten allzu günstig seynd, da sie nun der Gerechtigkeit gemäs solche Gunst ihnen entziehen wolten, damit dero Unterthanen nicht so starck von ihrer unrechtmäsigen Gewaltthätigkeit (wie zuvor geschehen) unterdrucket wurden, so wäre dises eine sehr zuläsige und ergibige Ersetzung, vor jene Herren Beamte, welche dergleichen Gewaltthätigkeit zum Schaden ihrer Armen vorhero gut geheissen haben.

IV. Eben dises verstehet sich auch durch die Aufhebung so ungerechter Zehrungen bey denen Handwerckeren, oder bey der Wahl der Rathsherren, und Gerichts-Männeren auf dem Land, als durch welche Aufhebung oder wenigist Verminderung, die Arme und Unterthanen abermahl keinen kleinen zeitlichen Nutzen geniessen wurden.

V. Mit einem Wort: es haben ja die Herren Beamte tausenderley, auch tägliche Gelegenheiten, in welchen sie durch ihren guten Rath, Vorbitt, und besondere Bemühungen, oder Klugheit, auch Fleiß gantzen Gemeinden, überaus grosse Dienst, Hülff, und auch ausserordentliche Gefälligkeiten leisten können, und weil sie hierzu für sich selbsten keineswegs verbun-

den wären, so wären solche Gefälligkeiten nicht wenig Gelds werth, sondern in so vil, daß wann dergleichen Herren Beamte auch offentlich ihren Unterthanen oder Gemeinden sagen solten, daß sie ihnen dergleichen besondere Gefälligkeiten zu Ersetzung jener Fehleren erwisen hätten, welche sie etwan in ihrem Amt bishero möchten begangen haben, so wurden ihre Unterthanen gewislich sich auch für sattsam dargegen befridiget halten, ja meine hohwehrtiste Herren därfften auch sicher glauben, daß die allermeiste derselben solche ausserordentliche Gefälligkeiten weit höher auch schätzen wurden, als all vorigen ihren erlittenen zeitlichen Schaden, folglich können auch die Herren Beamte, sowohl vor GOTT als der gelehrten und vernünfftigen Welt, ihrer Ersetzung halber durch solche geleistete Gefälligkeiten sattsam versicheret seyn.

Allein sollen meine hochwehrtiste Herren hier nicht ausser Acht lassen, daß ein solches leichtes Mittel zur Heimstellung oder Gutmachung und Ersetzung des verursachten Schadens nur allein in gemeinen Umständen vor die Gemeinden vermeynt seye, dann solche absonderliche Umständ gar wohl sich ereignen könten, daß ein solches bey weitem nicht erkleckte, oder aber da ein Hr. Beamter in besonderen Umständen einem oder dem anderen beson-

sonders einen sehr grossen zeitlichen Schaden zugefügt hätte, in welchen besonderen Umständen sodann alles, was hierin einem Herren Beamten zu thun wäre, anderen und auch gelehrteren Beichtvätteren, Männeren, und Rechts-Gelehrten gäntzlich überlasse.

V.

Hr. Verwalter.

Herr Pfarrer! wir seynd über ihre Antwort nicht nur sattsam vergnügt, sondern auch von Hertzen getröstet, worgegen wir tausendfältigen Danck sagen, weißt derselbe aber etwas bey uns, mit welchem wir unsere Danckbarkeit auch in der That, ihnen wegen ihrer so grossen Mühwaltung in etwas abstatten können, so geben sie uns nur einen Finger-Zeig, so solle solches gewislich auch geschehen.

Beschluß dises Beicht-spiegels der Herren Beamten

Hr. Pfarrer.

Ach meine hochwehrtiste Herren! ich habe ihnen vilmehr zu dancken, weil sie mir so vile Ehr erwisen, und mich in Auslegung gegenwärtigen Beichtspiegels, so gelassen angehöret haben: deswegen ich dann keinen anderen Danck von ihnen mir wünsche I. als daß sie dise unsere hierüber ge-

gehaltene Gespräch, auf alle ersprießliche Weis ihnen selbsten zu ihrem besten, auch gäntzlichen Seelen-Heyl zu Nutzen machen möchten: zu disem End aber auch gantz sicher glauben, daß ich disen Beichtspiegel nicht anderst als aus bestem Gemüth verfertiget, wie vor Jahren schon gegen denen Elteren und Wirthen, letztens auch gegen der Baurschafft gethan habe, also daß auch sie meine hochwehrtiste Herren mich gantz keiner Unbescheidenheit, Haß, ehrenrühriſchen, oder anderer dergleichen Worten, oder Ungeziemlichkeiten in disem Beichtspiegel werden beschuldigen können. II. Wofern sie aber jedannoch in Anziehung einiger allgemeiner Fehleren, oder Ungerechtigkeiten jedannoch in etwas sich solten berührt finden, ach so gedencken sie, daß sie einstens hierüber dem Allerhöchsten und keinem Menschen werden Rechenschafft abstatten dörffen; sie gedencken meine hochwehrtiste Herren! daß ihnen villeicht sehr leicht seyn wurde, mir tausenderley noch anderen Entschuldigungen vorzuwerffen, vor dem Allerhöchsten aber hilffet alles Krümen nicht: zumahlen es nicht anderst seyn kan, III. als daß wir einstens unser Amt und unsere Verrichtungen in der Sterb-Stund demselben werden zu Füssen legen müssen, und da der allergerechteste Richter sodann unsere Entschuldigung annehmen,

und

und selbe uns zum guten kommen lassen wird, sodann allein wird es mit uns auch in alle Ewigkeit gut stehen, Ach! so wöllen wir uns dann auf diser Welt vorhin noch zu einer wahren Buß anschicken, welche ich dann nicht nur mir, sondern auch meinen hochwehrtisten Herren von gantzem Hertzen will gewunschen haben.

ENDE.

NB. NB. NB.

Auf das nächste wird folgen,

der

höllische Intelligenz-Zettul

vorstellend die dermahlige

Verwirrung der gantzen Welt

Verursachet, von vilen tausend heimlich von höllischen Geisteren besessenen Menschen. Auf was für Zeichen man selbe erkennen, und wie man sich endlich gegen selbe, und auch in bemeldter Verwirrung verhalten solle?

B S B
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beer, Johann Christoph,

Beichtspiegel Der Herren Beamten Das ist: Heilsame, und Lehr-reiche geistliche Betrachtungen Uber die, sowohl geistliche, als auch zeitliche Schuldigkeiten der Herren Beamten, Besonders auf dem Land Durch dero Erfüllung sie leichtlich die Sünden des Volcks verhinderen, auch die Ehr Gottes beförderen, und durch Ubung Der wahren Gerechtigkeit Ihren Stand mit vortrefflichen guten Wercken zieren, ihre Seeligkeit demnach auch

Augspurg 1752

Mor. 1295 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10598077-1
VD18 15228398-001